Provinzial Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1824.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. galizischen Landesguberniums.



Sechster Jahrgang.

Lemberg,
Gedruckt bei Peter Piller.



Chronologisches Verzeichniß
der
in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1824. enthaltenen Verordnungen.

Monat Hornung.

Zahl der Verordnung		Seite

Monat Juny.

Monat August.

Monat November.

Monat Dezember.

1.

Von Einsendung der Ausweise über angesiedelte französische Kriegsgefangene kommt es ab.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 12ten Dezember v. J. Zahl 38764. ist bedeutet worden, daß es von der bisherigen jährlichen Verfassung und Einsendung der Ausweise über die angesiedelten französischen Kriegsgefangenen abzukommen habe.

Wovon die Kreisämter zur Darnachachtung und Belehrung der Konskripzionsobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 3ten Jänner 1824. Gub. Zahl 74603. ex 1823.

2.

Der Kommissions- und Spedizionshandel darf von allen berechtigten Handelsleuten ohne Unterschied ausgeübt werden, welche ein Handlungsbefugniß besitzen.

.|·Den k. Kreisämtern wird in der Anlage die Abschrift des Dekrets der hohen Kommerz. Hofkommission vom 27ten Juny 1817 Zahl 3185. betreffend den Kommissions- und Spedizionshandel, zur Darnachachtung zugefertigt.

Gub. Verord. vom 9. Jänner 1824. Gub. Zahl 71432. ex 1823.

.|· Dekret der Kommerz-Hofkommission vom 27. Juni 1817 Zahl 3185.

Uiber die in Anregung gekommene Frage, welchen Handelsleuten der Spedizions- und Kommissionshandel zustehe, wird dem Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen bedeutet: daß: da die Kommissions- und Spedizionsgeschäfte nur unter die Beförderungsmittel des Handels gehören, und nur als Hilfsgeschäfte desselben anzusehen sind, solche allen berechtigten Handelsleuten ohne Unterschied zustehen, jedoch von keinem andern, der nicht zugleich ein Handlungsbefugniß besitzt, ausgeübt werden können.

Das Gubernium hat sich in vorkommenden ähnlichen Fällen nach dieser Bestimmung genau zu benehmen.

3.

Aus dem Piaristenorden austredende Kleriker sind zur Besuchung ordentlicher philosophischen Lehranstalten anzuweisen, jedoch können Studenten, welche von hungarischen Gymnasien in philosophische Lehranstalten anderer österreichischen Provinzen übertreten von dem Studium der griechischen Sprache dispensirt werden.

Laut hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 26ten November 1823. $\frac{8157}{1155}$ haben Se. Majestät unter dem 15ten November v. J. zu bestimmen geruht, daß bei Klerikern, welche aus dem Piaristenorden austreten, die Zeugnisse über zurückgelegte philosophische Studien, welche sie sich nicht an einer vorschriftsmässig organisirten philosophischen Lehranstalt erwarben, sondern bloß von Piaristenprofessoren erhielten, keine Giltigkeit ha-

ben, daher jene, welche sich in letzterem Falle befinden, zur Besuchung einer öffentlichen philosophischen Lehranstalt anzuweisen seyen.

Nach dem weitern Inhalte dieser höchsten Entschließung können jene Studenten, welche von ungarischen Gymnasien an die philosophischen Lehranstalten anderer Staaten der Monarchie übertreten, vom Studium der griechischen Sprache ohne Anstand dispensirt werden. Wenn solche Schüler aber zu den theologischen oder medizinischen Studien aspiriren, bleibt die Erlernung dieser Sprache demselben noch Pflicht, nur muß ihnen gehörige Zeit zur Nachholung bewilligt werden.

Wovon die Direktorate zur Wissenschaft und genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen verständiget werden.

Gub. Verord. vom 11. Jänner 1824. Gub. Zahl 74370 ex 1823.

4.

Ausfertigung neuer Interessen-Coupons von den Obligazionen des Wiener-Stadt-Banko-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797.

Nachdem die zu den Obligazionen des Wiener-Stadt-Banko-Lotto-Anlehens von dem Jahre 1797 ausgegebenen Zinsen-Coupons zu Ende gegangen sind, so wird in Folge Hofkammerdekrets vom 7ten Jänner l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse bereits den Auftrag erhalten habe, gegen Beibringung der Original-Obligazionen, halbjährige, von den Oberbeamten der erwähnten Kasse mittelst einer Stampiglie unterfertigten Interessen-Coupons auf weitere zehen Jahre auszufolgen, von welchen der letzte Coupon am 31ten Dezember 1833 zur Zahlung verfallen seyn wird.

Um aber die Besitzer solcher Obligazionen für die Zukunft der Verpflichtung zu entheben, die Original-

Obligazionen einzusenden, und den für sie entstehenden Kostenaufwand zu vermindern, ist die Einleitung getroffen worden, daß bei der gegenwärtigen Hinausgabe der Interessen-Coupons gleichzeitig ein Zinsen-Talon, oder eine Anweisung auf die, in der Folge abermal neu auszustellenden Zinsen-Coupons erfolgt werde.

Bei allen jenen Obligazionen, welchen Zinsen-Coupons samt diesem Talon einmal beigegeben worden sind, werden die künftig wieder auszustellenden Interessen-Coupons nicht mehr gegen Vorweisung der Obligazionen, sondern einzig und allein gegen Beibringung dieser erwähnten Anweisung erfolgt werden.

Mit derselben Wirkung wird diese nun in Ansehung der Banko-Lotto-Anlehens-Obligazionen und der Hinausgabe ihrer Coupons getroffene Einleitung auch bei allen übrigen, von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse ausgefertigten und mit Interessen-Coupons versehenen Obligazionen Statt finden, sobald es künftig nöthig werden wird, hiefür neue Interessen-Coupons zu erfolgen; wo dann zugleich mit den erfolgten Interessen-Coupons auch immer eine Anweisung auf die, in der Folge wieder auszustellende Zinsen-Coupons ausgegeben werden wird.

In Ansehung der Amortisazion dieser Zinsen-Talons oder Anweisungen auf neue auszustellende Zinsen-Coupons ist im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen festgesetzt worden, daß die Amortisazion ausschliessend nur bei dem k. k. niederösterreichischen Landrechte angesucht werden kann.

Die Amortisazionsfrist wird für den Fall, daß der Amortisazionswerber die Original-Obligazion selbst besitzt, und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisazion des Talons gehörig nachweiset, auf ein Jahr, 6 Wochen und drei Tage, außer diesem Falle aber auf drei Jahre bestimt, beides von dem Verfallstage des letzten, mit dem in

Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupon gerechnet.

Sollte jedoch die Amortisazion erst nach dem Verfallstage des letzten Coupon angesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Kasse gebracht worden seyn, so läuft die Amortisazionsfrist nach den eben erwähnten Unterscheidungen von dem Tage der Edikts-Ausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Punkten sind auch bei der Amortisirung der Talons die Vorschriften der allerhöchsten Patente vom 28ten März 1803 und 16ten August 1817 zu befolgen.

Gubernial-Kundmachung vom 15ten Jänner 1824. Präs. Zahl 390.

5.

Den politischen und Polizeybehörden wird ein reges Zusammenwirken mit den Justiz- und Kriminalbehörden zur Pflicht gemacht.

Se. Majestät haben nach Inhalt eines unterm 23ten Dezember v. J. an den Herrn Präsidenten der Polizeyhofstelle erlassenen allerhöchsten Handbillets die Allerhöchstdenselben sehr mißfällige Wahrnehmung gemacht, daß die politischen und die Polizeybehörden den Requisizionen der Justizbehörden und Kriminalgerichte nicht stets mit jenem Eifer und mit jener Schnelligkeit Genüge leisten, wie es die strafgesetzlichen Vorschriften verordnen, und wie es überhaupt nöthig ist, und das durch ihre Ausseracht lassung häufig verursachte Unglück zu verhüten, und der Nothwendigkeit später strenge Strafen eintreten zu lassen, bei Zeiten vorzubeugen.

Aus Anlaß dieser Wahrnehmung haben Se. Majestät dem Präsidenten der gedachten Hofstelle laut seines Schreibens vom 30ten v. M. und Jahrs zu verordnen geruhet, sämtlichen politischen und Polizeybe-

hörden im allerhöchsten Namen den, nicht selten durch die traurigsten Erfahrungen bewährten Grundsatz vorzuhalten: daß nur gemeinschaftliches reges Zusammenwirken der politischen und besonders der Polizeybehörden mit den Justizämtern und Kriminal-Gerichten, zumal bei Untersuchungs-Objekten so wichtiger, das gemeinschaftliche Staatsinteresse umfassenden Belanges, zum Zwecke führe, und daß die Behörden und Beamten ihr Amt gegen Jedermann ohne Unterschied nach den Gesetzen handeln, sofort hierbei weder das Aufsehen, noch das Geschrey einiger Hitzköpfe beachten, sondern nur ihre Pflicht vor Augen haben müssen, indem es zu den wesentlichsten Obliegenheiten der Staatsverwaltung gehöret, das Uibel im Keime zu ersticken, und Verbrechen vorzubeugen. Seine Majestät wollen daher auch aus den vorstehenden Rücksichten den gedachten Behörden, die strengste Aufmerksamkeit, und das thätigste unverdrossenste, und durch keine Nebenrücksichten, von was immer für einer Art sie seyn mögen, beengte Zusammenwirken mit den Justiz- und Kriminalbehörden zur Bewahrung der innern Ruhe des Staates und um dem Unglücke allerhöchst Ihrer Unterthanen vorzubeugen zur strengsten Pflicht gemacht wissen.

Die Herrn Kreisvorsteher haben sich diesen allerhöchsten Befehl in allen künftigen Ergebnissen nicht nur selbst lebhaft gegenwärtig zu halten, sondern auch allen Ihnen unterstehenden politischen, besonders aber den Polizeybehörden und den dabei angestellten Individuen zur genauesten, verantwortlichsten Befolgung bekannt zu machen.

Präsidial-Verordnung vom 16ten Jänner 1824. Präs. Zahl 436. ex 1824.

6.

Bestimmung der Quartierskompetenz für einen Fortifikazions-Fourier.

Die hohe Hofkanzley ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe über die Bestimmung der Quartier-Kompetenz der For-

tifikazionsfourire dahin übereingekommen, daß diese, da sie an die Stelle der ehemaligen Fortifikazions-Amtschreiber getreten sind, und auch aller den letztern zugestanden gewesenen Genüsse theilhaftig wurden, in jenem Falle ein Natural-Quartier von einem Zimmer und einer Küche oder das lokalmässige Aequivalent dafür zu geniessen haben, wenn es nicht thunlich ist, sie in dem Fortifikazions-Bauhofe oder sonst in einem Militärgebäude unterzubringen.

Wovon die Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 20ten v. M. Zahl 39404. zur Darnachachtung in die Kentniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 17ten Jänner 1824. Gub. Zahl 1242 ex 1824.

7.

Herabsetzung des Postrittgeldes, der Kaleschengebühr, des Schmier- und Postillion-Trinkgeldes.

Bei den gegenwärtig gesunkenen Futterpreisen, hat sich die hohe Hofkammer bestimt gefunden, vom 1ten Hornung 1824. angefangen:

1tens. Das Postrittgeld in allen deutschen Provinzen, als in Tyrol, Dalmazien, in dem Küstenlande, in Niederösterreich, in Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Böhmen, Mähren und Illyrien, ohne Unterschied der Aerarial- und Privatritte, von einem Gulden auf acht und vierzig Kreuzer Konv. Münze für ein Pferd und eine einfache Stazion herabzusetzen;

2tens. die Kaleschgebühr nach der bisherigen Bestimmung mit der Hälfte, und rücksichtlich mit einem Viertel des Rittgeldes für ein Pferd, folglich mit vier und zwanzig Kreuzern für eine gedeckte, und mit zwölf Kreuzern Konv. Münze für eine ungedeckte Kalesche zu bemessen;

3tens. die Schmiergebühr wie bisher, und zwar: wenn das Fett oder sogenannte Schmeer vom Postmei-

ster dazu gegeben wird, bei acht Kreuzern, im entgegengesetzten Falle bei vier Kreuzern Konv. Münze, eben so

4tens. das Postillons-Trinkgeld bei der bisherigen Ausmaß von fünfzehn Kreuzern Konv Münze für ein Pferd, und eine einfache Stazion in den neu acquirirten Provinzen, in den altdeutschen Provinzen hingegen, wie bisher auch künftighin, bei der Ausmaß von zwölf Kreuzern Konv. Münze zu belassen, in welcher Beziehung zugleich die bestehende Cirkular-Verordnung, daß jeder Postillon, der sich mit dieser Gebühr nicht begnügt, und Reisende diesfalls behelliget, körperlich bestraft, und nach Verhältniß auch des Dienstes entlassen werden soll, mit dem Beisatze erneuert wird, daß diese Vorschrift zur Wissenschaft für Postreisende in jedem Posthause anzuschlagen sey.

In Galizien hingegen ist das Rittgeld von fünf und vierzig auf vierzig Kreuzer K. M., für ein Pferd und eine einfache Poststazion, und die Kaleschgebühr nach der oben bemerkten Bestimmung auf 20 und rücksichtlich 10 Kreuzer Konv Münze je nachdem der Reisende mit einer gedeckten oder ungedeckten Postkalesche fahren will, gleichfalls vom 1 Horn. 1824 angefangen herabgesetzt, die übrigen Gebühren aber sind bei der bisherigen Ausmaß, und zwar das Postillons-Trinkgeld für ein Pferd und eine einfache Stazion von neun Kreuzern Konv. Münze, und das Schmiergeld, wo das Schmeer vom Postmeister beigegeben wird, von acht Kreutzern, außer dem aber von vier Kreuzern Konv. Münze belassen worden

Eben so wird vermög Eröffnung der königl. ungarischen Hofkanzley auch im Königreiche Ungarn eine Herabsetzung der Rittgebühren auf denselben Betrag wie in Galizien gleichzeitig angeordnet werden.

Welches zu Folge hoher Hofkammerdekrete vom 22. Dezember 1823 Zahl 52080. und vom 6ten Jänner 1824 Zahl 1587. allgemein kund gemacht wird.

Gub. Kund. vom 17. Jänner 1824. Gub. Zahl. 2586.

8.

Auch verehligte Israeliten dürfen das Gymnasium und die höhere Lehranstalten besuchen.

Mit dem hohen Studienhofkommissionsdekrete vom 28ten Dezember v. J. Zahl 8977 wurde anher eröffnet, daß den verehligten Israeliten der Besuch der Gymnasien und der höhern Lehranstalten nicht zu verweigern sey, wenn sie sich dabei den bestehenden höchsten Vorschriften genau fügen, und allenthalben in jeder Beziehung so benehmen, daß christliche Aeltern keinen Anlaß nehmen können, deßwegen ihre Söhne vom Besuche des Gymnasiums zurückzuhalten.

Wovon die Direktorate zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kentniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 19ten Jänner 1824. Gub. Zahl 2610. ex 1824.

9.

Der Militär-Jurisdikzion unterstehenden Individuen darf keine Heirathslizenz ohne Bewilligung der vorgesetzten Militärbehörde ertheilt, noch die Trauung von einem Seelsorger vollzogen werden.

Da sich neuerlich wieder mehreremale ergab, daß der Militär-Jurisdikzion unterstehende Individuen über erhaltene obrigkeitliche Heirathsbewilligungen gesetzwidrig getraut worden sind, so findet man zur Beseitigung dieser Unzukömmlichkeiten zu verordnen:

1tens. Wie bereits mit Kreisschreiben vom 14ten Oktober 1808 festgesetzt wurde, darf ohne beigebrachte schriftliche Heirathsbewilligung der betreffenden Militärbehörde keine Militär-Person, sie mag von der Militia vaga oder stabili seyn, getraut werden, diese Bewilligung wird ertheilt:

a) Bei den Regimentern und Corps; für sämmtliche Individuen, vom Obristlieutenant abwärts, von den Regiment- und Corps-Innhabern, oder von den Regiments oder Corps-Commandanten so weit der letztere dazu die Befugniß von den Regiments-Inhabern verliehen worden ist.

b) Bei dem Generalquartiermeisterstaabe, für alle dahin gehörige Individuen, von dem Generalquartiermeister.

c) Für die Regiments- und Corps-Commandanten für alle weder zum Generalquartiermeisterstaabe gehörigen noch in einem Regimente oder Corps dienenden Individuen, für die in Pensionsstand versetzten oder mit Beibehaltung des Militär-Karakters ausgetretenen Staabs- und Oberoffiziere, für die Patental-Reservazions, oder beurlaubten Invaliden, von den General-Commanden.

2tens. Keine Ortsobrigkeit darf irgend einem Individuum aus der Militär-Jurisdikzion Heirathslizenzen ertheilen

3tens. Jeder Pfarrer oder sonst die Trauung vollziehender Priester wird verpflichtet, in jedem vorkommenden Falle, wo er eine Trauung vorzunehmen hat, sich die Uiberzeugung zu verschaffen, ob nicht eines der Brautleute der Militär-Jurisdikzion unterstehe, zu diesem Ende die Brautleute jederzeit hierüber genau zu befragen, und im Bewährungsfalle die Trauung so lange zu verweigern, bis der betreffende Theil der Heiraths-Konsens von der kompetenten militärischen Behörde beibringt.

Jeder Seelsorger, der diese Vorsicht unterläßt, und eine Militär-Person ohne erwirkte gesetzliche Heirathsbewilligung trauet, unterliegt der im §. 78. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochenen schweren Ahndung.

Sämtliche Dechante und Seelsorger werden zur genauesten Befolgung diese Weisung durch die betref-

fenden Konsistorien unter Einem angewiesen, und die k. Kreisämter verpflichtet, hiernach gleichmässig an sämtliche Dominien zu ihrer Darnachachtung das Erforderliche zu erlassen, auch auf die genaue Befolgung dieser Weisung ihrer Seits strenge zu wachen.

Gubernial-Verordnung vom 23ten Jänner 1824. Gub. Zahl 1686.

10.

Neue Werbbezirkseintheilung der illirisch innerösterreichischen Provinzen.

Durch die am 1ten November 1822 auf allerhöchsten Befehl vollzogene Wiedervereinigung des jenseits der Save gelegenen Theils von Civil-Kroatien und des ehemaligen hungarischen Küstenlandes mit dem Königreich Hungarn, und die daraus entstandene Verminderung der einheimischen Bevölkerung des Königreichs Illyrien, wurde vermög hohen Hofkanzleydekrets vom 28. v. M. Zahl 40014. eine nunmehr von Sr. Majestät a. h. gut geheißene neue Werbbezirkseintheilung der illyrisch-innerösterreichischen Provinzen nothwendig; wornach letztere

a) von der Ergänzung eines Kavalerie-Regiments und eines Jägerbataillons enthoben wurden,

b) das Dragoner-Regiment E. H. Johann aber auf Galizien übertragen,

c) der Provinz Galizien dagegen das ihr bisher zur Ergänzung zugewiesene 12te Jäger-Bataillon abgenommen, und

d) sowohl dieses als jenes, um welches die illyrisch-innerösterreichischen Provinzen erleichtert werden, dem lombardisch venezianischen Königreiche zugewiesen worden ist; wodurch also die Provinz Illyrien und Innerösterreich von der Completirung des 11ten Jäger-Bataillons und des Dragoner-Regiments Erz. Herz. Johann gänzlich enthoben werden.

Eben so wird Galizien das 12te Jäger-Bataillon nicht mehr zu ergänzen haben, dagegen ist aber dieser Provinz das Dragoner-Regiment Erz. Herz. Johann und dem lomb. venez. Königreiche — das 11te und 12te Feldjägerbataillon zur ergänzung zugewiesen worden.

Note an das General-Kommando vom 25ten Jänner 1824. Gub. Zahl 2445.

11.

Was bei Vergleichen in Streitsachen zwischen den Kammeral-Wirthschaftsämtern und Unterthanen zu beobachten sey.

Im Nachhange der Verordnung vom 18ten Jänner v. J. Zahl 2436. wegen Erforderniß einer Spezialvollmacht für die Vertreter der Grundherrn und der Gemeinden bei Eingehung eines Vergleichs zwischen Herrn und Unterthanen wird den Kreisämtern zur genauen Nachachtung bedeutet, daß es in dieser Beziehung hinsichtlich der Kammeral-Dominien bei der bisherigen allgemeinen Gepflogenheit, fortan zu verbleiben habe, wornach die Kammeral-Verwaltungen.

a) In Fällen wo es sich um die Verifizirung und Bestättigung eines zwischen der Kammeralgrundherrschaft und den Unterthanen oder Gemeinden bereits abgeschlossenen Vergleichs handelt, gehalten sind, eine hierauf bestimmt lautende Bewilligung und Ermächtigung von Seite der vorgesetzten Kammeralbehörden und in der Regel der höchsten Hofkammer beizubringen, damit derlei Bevollmächtigungsaufträge, nicht nur dem Verifikazionsprotokolle entweder in originali oder in beglaubter Abschrift beigeschlossen, sondern auch in der Bestättigungsklausel bezogen werden: außer dem aber

b) wenn das Kreisamt bei Untersuchung unterthäniger Bedrückungsklagen zu dem Versuche einer gütlichen Ausgleichung der obwaltenden Streitigkeiten im Grunde der §§. 22 und 27. des Patents vom

1ten September 1781 über das Verfahren in Unterthanssachen schreitet, sich bestimt und mit Anführung ihrer Beweggründe zu erklären haben, ob sie den Vergleichsantrag unter Vorbehalt der höhern Genehmhaltung ablehnen oder annehmen, oder aber einen andern Vergleichsantrag ihrer Seits machen, zu sollen glauben; wobei alsdann den Kreisämtern lediglich obliegt, der Kammeralverwaltung zur nachträglichen Beibringung den höhern Genehmigung einen angemessenen Termin zu bestimmen, und nach deren Einlangung weiters Amt zu handeln.

Gubernial = Verordnung vom 30ten Jänner 1824. Gub. Zahl 71967. ex 1824.

12.

Bestimmung des Passagiersporto bei den ordinären Postwägen, dann bei Eil- und Separatfahrten.

Aus Anlaß der Herabsetzung des Postrittgeldes, hat die hohe Hofkammer befunden, bei den ordinären Postwägen, wie auch bei den Eil- und Separat-Fahrten folgende Bestimmungen rücksichtlich des Passagiers-Porto vom 1ten Hornung 1824 eintreten zu lassen.

Es haben nämlich diejenigen, welche mit den ordinären Postwägen für eine einfache Poststazion an Passagiers-Porto zu bezahlen, und zwar:

I.) In den Provinzen Nieder-Oesterreich, Oesterreich Ob der Ens, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark, Illyrien im Küstenlande und Tyrol:

a) für einen Sitz im Innern des Wagens, zwei und dreißig Kreuzer Konv. Münze;

b) für einen Sitz am vordern Theile des Wagens vier und zwanzig Kreuzer Konv. Münze;

c) für ein Kind, welches zwischen zwei Personen Raum zum Sitzen findet, acht Kreuzer Konv. Münze;

d) für ein Kind, welches auf den Schooß genommen wird, sechs und einen halben Kreuzer Konv. Münze.

II.) In Ungarn, Galizien und Siebenbürgen:

a) für einen Sitz im Innern des Wagens vier und zwanzig Kreuzer Konv. Münze;

b) für einen Sitz am vordern Theil des Wagens achtzehn Kreuzer Konv. Münze;

c) für ein Kind, welches zwischen zwei Personen Raum zum Sitzen findet, sechs Kreuzer Konv. Münze; und

d) für ein Kind, welches auf den Schooß genommen wird, fünf Kreuzer Konv. Münze.

Rücksichtlich der Postwagensfahrt von Mantua durch Vintschgau nach Bregenz, bei welcher die Zahl der Reisenden auf zwei Personen bestimt ist, verbleibt es bei der dermaligen mit vierzig Kreuzer Konv Münze für eine Person und eine einfache Poststazion festgesetzten Passagiers-Gebühr.

An Trinkgeld hat jeder mit dem ordinären Postwagen reisende Passagier dem Postillon drei Kreuzer Konv. Münz. für jede einfache Poststazion zu verabreichen.

Bei den Eil- und Separatfahrten aber kommt, mit Einschluß des Postillons-Trinkgeldes, für eine einfache Post zu entrichten und zwar:

1tens. Bei der Eilfahrt von Wien nach Prag für einen Sitz im Innern des Wagens, oder im Kabriolet vier und vierzig Kreuzer Konv. Münze: für einen unbedachten Sitz am Hintertheile des Wagens zwei und zwanzig Kreuzer Konv Münze, und für einen Platz bei Separat-Fahrten acht und vierzig Kreuzer Konv. Münze.

2tens. Bei des Eilfahrt von Wien nach Brünn für einen Platz im Innern des Wagens oder im Kabriolet vierzig Kreuzer Konv. Münze; für einen unbedachten Platz am Hintertheile des Wagens zwanzig

Kreuzer Konv. Münze; und für einen Platz bei den Separat-Fahrten fünf und vierzig Kreuzer K. M.; endlich

3tens. Bei der Eilfahrt von Wien nach Preßburg für einen Sitz im Innern des Wagens oder im Kabriolet zwei und dreißig Kreuzer Konv. Münze; für einen unbedachten Platz am rückwärtigen Theile des Wagens zwanzig Kreuzer Konv. Münze, und für einen Sitz bei Separatfahrten vierzig Kreuzer Konv. Münze.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 14ten d. M. Zahl 1588, im Nachhange zu dem, über die Herabsetzung des Postrittgeldes, erflossenen Gubernial-Kreisschreiben vom 17ten d. M. Zahl 2586 allgemein kundgemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 30ten Jänner 1824. Gub. Zahl 5784.

13.

Die Abhaltung der jüdischen Faschingsbälle während der christlichen Fastenzeit wird verboten.

In Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 18ten Dezember v. J. Zahl 39337. haben Se. Majestät über einen a. u. Vortrag der vereinigten Hofkanzley mittelst allerhöchsten Entschliessung vom 13ten Dezember 1823 zu befehlen geruhet, daß die Abhaltung jüdischer Faschingsbälle während der christlichen Fastenzeit, da die Bälle überhaupt in dieser Zeit verboten sind, für die Zukunft zu untersagen sey.

Die k. Kreisämter werden daher angewiesen, diesen allerhöchsten Befehl sowohl der Judenschaft als auch den sämtlichen Ortsobrigkeiten bekant zu machen und durch letztere über die genaue Befolgung desselben zu wachen.

Gubernial-Verordnung vom 31ten Jänner 1824. Gub. Zahl 2446.

14.

Militär-Entlassungsverordnungen soll die Klausel falls dem Entlassungswerber keine Deserzion zur Last fällt, beigerückt, und den Pässen das Hausnummer von dem Aufenthaltsort der Eltern oder das Geburtsort beigesetzt werden.

Da bei Abtretungen von Wirthschaften in linea recta die vorläufige Einwilligung der Regiments- oder Korpskammandanten nicht vorgeschrieben ist, so kann es geschehen, daß auch Deserteurs im Konzertazionswege entlassen werden.

Es darf nämlich ein zu seinem Werbbezirks-Regiment ursprünglich assentirtes Individuum sich der Deserzion irgend anders wo, als bei seinem Werbbezirks-Regimente schuldig machen, und demungeachtet um seine Entlassung gestützt auf erhebliche Motive und mit Umgehung seiner Entweichung eingeschritten werden.

Gegen einen Winkelzug solcher Art schützt die Gubernial-Verordnung vom 18ten May 1822 Zahl 24733 nicht, und es ist demnach zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 10ten l. M. Zahl 613 in Zukunft in jeder — auf die hierortige, gemeinschaftlich mit dem k. k. Generalkommando beschlossene Entlassungsbewilligung — gegründeter Entlassungs-Verständigung die Klausel beizurücken »falls dem Entlassungswerber keine Deserzion zur Last fällt« —

Auch wird das Regimentskommando oder Werbbezirk-Revisoriat von der, im Falle einer Deserzion auszusprechenden Verweigerung sogleich das Kreisamt unterrichten.

Da endlich bei den Konskripzions-Revisionen die Erfahrung gemacht wurde, daß man in den meisten Pässen die Hausnummer von dem Aufenthaltsorte der Aeltern oder des Geburtsortes vermißt, wodurch es —

besonders in grössern Städten sehr häufig geschieht, daß die in dem Verzeichniß Nro. 10. enthaltenen Individuen in den Conskripzionsbüchern ihrer Dominien nur äußerst mühsam, und oft auch gar nicht aufgefunden, und demnach auch ihre Klassifikazion darin nicht eingetragen werden kann, so sind in Zukunft diese Hausnummern den Pässen einzuschalten, und hiernach sämtliche, mit der Ausfertigung der Pässe beauftragten Behörden zu belehren.

Gubernial-Verordnung vom 31ten Jänner 1824. Gub. Zahl 4311.

15.

Trivialschullehrern sind die jährlichen Schuldotazionsbeiträge von den Gemeinden in 12 monatl. antizip. Raten auszuzahlen.

Aus Gelegenheit der öfters vorgekommenen Klagen der Triviallehrer, daß ihnen die von den Gemeinden gebührenden Schuldotazions-Beiträge nicht zu rechter Zeit und nicht ohne Beschwerdeführungen zukommen, hat man schon den Kreisämtern unterm 23ten Dezember 1796 aufgetragen, jene Gemeinden, welche ihre Lehrer selbst dotiren, zu verhalten, daß sie die dießfälligen Beiträge in 12 Raten und zwar mit Anfang eines jeden Monats durch den Gemeindkassier oder den herrschaftlichen Beamten an den Lehrer auszahlen.

Da demungeachtet häufige Beschwerden dieser Art von den Triviallehrern vorkommen, so wird den Kreisämtern die genaue Uiberwachung und Handhabung der bezogenen Weisung in Erinnerung gebracht.

Gubernial-Verordnung vom 4ten Hornung 1824. Gub. Zahl 2438.

16.

Bestimmung: in wie ferne Sparkassen der Klassensteuer unterliegen.

Uiber die zur Berathung gekommene Frage, ob und in wie fern die Sparkassen der Klassensteuer unterliegen,

hat die k. k. Hofkanzley laut hohen Dekretes vom 25ten Dezember v. J. Zahl 39852. im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium Nachstehendes zu beschliessen befunden:

Wenn die Einnahme einer Sparkasse nicht mehr beträgt, als zur Deckung ihrer Auslagen erforderlich ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Sparkasse keine Klassensteuer zu entrichten hat, weil nicht sie, sondern die Theilnehmer an der Gesellschaft eine der Klassensteuer unterliegende Rente beziehen, welche sie zur Klassensteuer auch zu fatiren haben.

Wenn aber die Einnahme der Sparkasse die Ausgabe übersteigt; so ist der Mehrbetrag der Einnahme allerdings eine Rente, welche der Klassensteuer unterliegt, und welche die Sparkasse selbst zu versteuern hat, wenn jener Mehrbetrag nicht allenfalls durch Erhöhung des Zinsfusses den Theilnehmern zufliessen sollte.

Jede Sparkasse hat daher nach der allgemeinen Vorschrift des Klassensteuer-Patents jährlich eine Klassensteuerfassion zu überreichen, und ihr Einkommen in der oben bemerkten Art abzugeben, und ist nach Maßgabe ihrer Fassion zu behandeln.

Wovon die Kreisämter zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigt werden.

Gubernial-Verordnung vom 5ten Hornung 1824 Gub. Zahl 2444.

17.

Bestimmung der Ein- und Ausfuhrszölle für die Holzkohlen.

Zu Folge einer von der k. k. Kommerzhofkommission vorgenommenen neuen Regulirung des Zolles für Holzkohlen wurde bestimt, daß in Zukunft für dieselben, nach der Fuhr von jedem Stücke Zugvieh, zu entrichten sind: an Einfuhrszoll ein und einviertel Kreuzer, und an Ausfuhrszoll sechs Kreuzer; im Zwischenverkehr mit Ungarn aber an Ausfuhrszoll zwei Pfennige.

Diese neue Zollbestimmung wird in Folge hohen Hofkammerdekretes vom 22ten Dezember v. J. Zahl 50620 zur Wissenschaft und genauen Befolgung allgemein dekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 6. Hornung 1824. Gub. Zahl 1826.

18.

Erkrankte Militär-Urlauber sind sogleich in das nächste Militärspital abzugeben.

Um dem bisher so oft vorgekommenen Uibelstande, daß die beurlaubten Soldaten viel zu spät in die Militärspitäler abgesendet werden, wofür dann nach den bestehenden Vorschriften und nach Beschaffenheit der Umstände, die Verantwortlichkeit auf die Obrigkeiten fällt, vorzubeugen, haben die Kreisämter allen Dominien nachdrücklichst aufzutragen, daß selbe die Ortsvorstände und Hauswirthe strengstens verpflichten, auf den Gesundheitsstand der Urlauber stets genauest aufmerksam zu seyn, und sobald die Erkrankung eines Urlaubers bemerkt wird, davon auf der Stelle der Obrigkeit die Meldung zu machen, welche letztere über die ihr zukommenden Meldungen ohne allem Verzuge die Absendung der Erkrankten in das nächste Militärspital bewirken zu lassen hat. Die dießfälligen Transportirungskosten werden selber vom Militär-Aerar ersetzt.

Gubernial-Verordnung vom 9ten Hornung 1824. Gub. Zahl 5623.

19.

Erneuerung der Vorschrift, womit die Vorspannsausmaaß für die Sanitäts-Individuen bestimt wird.

Den k. Kreisämtern wird zur Darnachachtung in allen künftigen Fällen bedeutet, daß nach dem ausdrücklichen

Wortlaute der den k. Kreisämtern unterm 3ten März 1790 Zahl 5075. zugekommenen hierortigen Verordnung, nur den einen gleichen Rang mit den Kreiskommissaren behauptenden Kreisärzten vier Vorspannspferde aufzunehmen bewilliget ist, die übrigen öffentlichen und Privat-Sanitäts-Individuen aber, da solche unter das Kreisamtspersonale vom Kreissekretär abwärts der Kathegorie nach gehören, nur zur Aufrechnung zweier Vorspannspferde berechtiget seyen. Jedoch behält man sich vor, in Fällen, wo entweder sehr schlechte Wege oder Elementarzufälle und andere besondere Umstände, so wie die Dringlichkeit der Reise den Gebrauch von vier Vorspannspferden auch bei dem übrigen Sanitätspersonale außer dem Kreisarzte nothwendig machen sollten, diese Umstände gehörig zu berücksichtigen, nur muß die Richtigkeit der angeführten Ursache dieser Nothwendigkeit vom k. Kreisamt in der dem Reisepartikulare gewöhnlich beigefügten Bestättigungsklausel nicht übergangen werden.

Wornach sich die Kreisämter in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Gubernial-Verordnung vom 11ten Hornung 1824. Gub. Zahl 6466.

20.

Vorschrift, wenn Pachschillinge für verpachtete städtische Realitäten und Gefälle in 1/4jährigen, und wenn in monatlichen Raten berichtiget werden können.

Die hohe Hofkanzley hat mit Erlasse vom 2ten Jänner l. J. Zahl 40272. den dießortigen Antrag, womit bei Verpachtungen städtischer Gefälle, und Realitäten in jenen Fällen, wo es für die eine, oder die andere Stadt gleichviel ist, ob der Pachtschilling monatlich, oder vierteljährig vorhinein entrichtet werde, die Ausbedingung der Pachtschillingsentrichtung in monatlichen

antizipativen Raten gestattet werden möge, zu genehmigen befunden.

Es sind jedoch immer die betreffenden Magistrate vor der Ankündigung der Versteigerung zu vernehmen, ob und bei welchen Realitäten und Gefällen derselbe die vierteljährige Entrichtung des Pachtschillings wünsche; weil einige Auslagen der Städte vierterjährig bestritten werden müssen.

Bei jenen Pachtschillingen hingegen, welche, ohne eine Stockung in der Bestreitung der städtischen Auslagen zu verursachen, in monatlichen Raten entrichtet werden können, ist diese Bedingung gleich in der Ankündigung der Versteigerung einzuschalten, damit nicht manche Pachtlustige, besonders bei grössern Pachtobjekten aus Besorgniß, daß der Pachtschilling vierteljährig werde gefordert werden, von der Lizitazion wegbleiben.

Von dieser höchsten Orts gestatteten Modifikazion der bestehenden Direktiven vom 13ten März 1815. haben die k. Kreisämter die Magisträte und Stadtkämmereyen ihres Kreises zu verständigen, und sich hiernach bei künftigen Verpachtungen der städtischen Gefälle und Realitäten genau zu achten.

Gubernial-Verordnung vom 15ten Hornung 1824. Gub. Zahl 3856.

21.

Pässe nach Hungarn dürfen an Juden ohne erwiesenen Zweck ihrer Reise nicht ertheilt werden.

Vermöge Eröffnung der k. k. ungarischen Statthalterey vom 7ten v. M. sollen sich arme Juden aus Galizien mit den vorschriftsmäßigen Pässen versehen häufig nach Hungarn begeben, sich daselbst ohne Zweck, oder einer Beschäftigung herumtreiben, ja sogar einige derselben bei Verbrechen und Vergehungen als verfänglich erschienen seyn.

Da nach den bestehenden Paß-Vorschriften jeder Paßwerber sich über die Nothwendigkeit und den Zweck seiner Reise auszuweisen verbunden ist, so findet man den Kreisämtern aufzutragen, hierauf bei Ertheilung von Reisepässen besonders für Juden stets die gröste Aufmerksamkeit zu verwenden, und ihnen den angesuchten Reisepaß nur dann zu erfolgen, wenn die Nothwendigkeit der Reise gehörig erwiesen, im Falle aber solche nicht gehörig begründet ist, oder das betreffende Individuum sich über seinen Nahrungserwerb und Reisezweck auszuweisen nicht vermöchte oder sonstige Bedenken gegen dasselbe eintreten — den angesuchten Reisepaß auf keinen Fall zu erfolgen, da den benachbarten Provinzen die Aufnahme derley ohne Beschäftigung herumirrenden oder gar verdächtigen Individuen nicht aufgebürdet werden kann.

Hiernach haben die Kreisämter sich genau zu benehmen, und das geeignete zu verfügen.

Gubernial-Verordnung vom 17ten Hornung 1824. Gub. Zahl 6334.

22.

Juden dürfen die Pharmazie erlernen, und die Apothekerkunst ausüben.

Mit hohem Hofkanzleidekret vom 29ten Jänner l. J. Zahl 2532. wurde bedeutet:

Da nach dem §. 31. der Judenordnung der Judenschaft alle Gewerbe und Nahrungswege erlaubt sind, die nicht im Allgemeinen, oder durch besondere für sie geltende Vorschriften verboten sind, ein solches Verbot aber in Ansehung der Erlernung der Pharmazie, der Erlangung einer Apotheke auf dem vorgeschriebenen Wege nicht besteht: so könne das eine wie das andere den israelitischen Glaubensgenossen um so weniger verwährt werden, als zur Erlernung und Ausübung der Apothekerkunst Beweise über Vorkentnisse und über eine

gute Moralität erfordert werden, durch deren Besitz sich ein solcher Bewerber vortheilhaft auszeichnet.

Gubernial-Verordnung vom 17ten Hornung 1824. Gub. Zahl 8974.

23.

Kupferstiche, Steinabdrücke und andere Druckarbeiten, welche von innländischen Künstlern für ausländische Verleger verfertiget werden, müssen vor der Versendung in das Ausland der innländischen Zensur zur Prüfung vorgelegt werden.

Es ist vorgekommen, daß die Vorschriften vom 5ten Oktober 1798, und 21ten Oktober 1803, vermög welcher kein k. k. Unterthan ohne Unterschied irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen darf, die nicht vorher der innländischen Zensur vorgelegt, und von dieser zum Drucke zugelassen worden ist, auf Kupferstiche, Steinabdrücke, und andere Druckarbeiten, welche von innländischen Künstlern für ausländische Verleger verfertiget werden, in der Anwendung nicht bezogen werden.

Da aber der Zweck jenes Verbotes sich offenbar auch auf diese beziehet, indem vermög des §. 68. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uibertretungen die Außerachtlassung der Zensursvorschrift bei gestochenen Blättern, jener bei Büchern gleichgehalten wird, so beruhet der obenbemerkte Unterschied offenbar auf einem Irrthume.

Es wird daher in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 18ten Dezember v. J. Zahl 38531. zur allgemeiner Richtschnur vorgeschrieben, daß die Kupferstecher und andere derley Künstler verpflichtet seyn sollen, die bei ihnen für das Ausland verfertigten oder zu verfertigenden Arbeiten, entweder in der Zeichnung, oder auf ihre Gefahr in dem ersten Abdrucke vor der Ver-

sendung in das Ausland der inländischen Zensur, zur Prüfung und Admittirung für den Fall der Zulässigkeit, vorzulegen.

Gubernial-Kundmachung vom 21ten Hornung 1824. Gub. Zahl 346.

24.

Gestütt = Beschell = und Rimontirungs-Departemente gehören bezüglich auf die geistliche Jurisdikzion ad militiam stabilem.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 19ten Jänner 1824 Zahl 2090—210 ist anher eröffnet worden; aus Veranlassung eines sich ergebenen Anstandes, ob die Gestütt- dann Beschell- und Rimontirungs- Departements bezüglich auf die geistliche Jurisdikzion ad militiam vagam oder stabilem gehören, habe der k. k. Hofkriegsrath nach der Analogie, und den Verhältnissen dieser Anstalten zu bestimmen befunden, daß die genannten Departements mit ihren gesamten Personale ad militiam stabilem zu rechnen seyen, wobei es sich von selbst versteht, daß diejenigen Etablissements dieser Kathegorie, bei welchen von der obersten Behörde eigene Militärkapläne angestellt sind, oder in der Folge angestellt werden dürfen, nicht unter die Jurisdikzion der Civilgeistlichkeit, sondern unter jene ihrer eigenen Kapläne gehören.

Dieses wird den Kreisämtern im Nachhange des gedruckten Kreisschreibens vom 14ten Oktober 1808 Z. 45413. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekant gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 21ten Hornung 1824 Gub. Zahl 9235.

25.

Vermögens= und Pensions=Freizügigkeits=Staatsvertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaat und dem Großherzogthum Toskana.

In der Nebenlage wird den Kreisämtern ein Exemplar des zwischen Oesterreich und Toskana abgeschlossenen Vermögens- und Pensions-Freizügigkeits=Vertrags, welcher zugleich in die hiesigen Zeitungen eingerückt wird, zur Wissenschaft, Nachachtung und Verständigung sämtlicher Magistrate und Grundobrigkeiten zugestellt.

Gubernial=Verordnung vom 22ten Hornung 1824. Gub. Zahl 10102.

.|. Ad Postzahl 25.

Staats-Vertrag

über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Pensionen zwischen dem österreichischen Kaiser-Staate und dem Großherzogthume Toskana.

Geschlossen zu Florenz den 31ten August 1821 und in den beiderseitigen Ratifikazionen ausgewechselt eben daselbst den 28ten Februar 1822.

NOS FRANCISCUS PRIMUS, DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HIEROSOLYMAE, HUNGARIAE, BOHEMIAE, LOMBARDIE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE ET LODOMERIAE REX; ARCHIDUX AUSTRIAE; DUX LOTHARINGIAE, SALISBURGI, STYRIAE, CARINTHIAE, CARNIOLIAE, SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; COMES HABSBURGI ET TYROLIS etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Et Nobis et Serenissimo Archiduci Magno-Duci Hetruriae e re visum est, subditis Utriusque Nostrum liberam exportationem haereditatum et aliarum facultatum absque ullo detractu ex una in alteram ditionem, nec non optionem concedere, pensionibus Unius vel alterius contrahentium Partis in mutuis Nostris ditionibus fruendi. Ad hunc effectum a Nostro et praelaudatae Caesareae Regiae Celsitudinis Plenipotentiario, Florentiae die trigesima pri-

ma Augusti praesensis ani specialis Conventio inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Seine Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmazien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

und Seine kaiserliche und königliche Hoheit Ferdinand der Dritte, kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toskana ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, Ihren Unterthanen die Vortheile der zwischen beiden Souverainen glücklich obwaltenden Blutsverwandtschaft durch mehrere Befestigung und Erweiterung des zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Staaten bereits bestehenden Freundschafts- und Handels-Verkehr fühlbar zu machen, haben sich bewogen gefunden einen Vertrag abzuschliessen, dessen Zweck dahin geht, das Recht des freyen Abzuges vom Vermögen, Erb- und Verlassenschaften zwischen Ihren gegenseitigen Staaten und nicht minder den wechselseitigen freyen Pensions-Genuß für die Unterthanen des einen der beiden Staaten, welche ihren Wohnsitz in dem Gebiete des anderen nehmen würden, festzusetzen.

Zu diesem Ende haben Sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser und König Franz der Erste ꝛc. ꝛc. ꝛc., den Grafen Ludwig Philipp von Bombelles, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Großkreuz des königl. Dänischen Danebrog-Ordens, Ritter des königl. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, und des königl. Schwedischen Nordstern-Ordens, wirklichen Kämmerer Sr. k. k. apostolischen Majestät

und Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem großherzoglichen Toskanischen Hofe, und

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana ꝛc. ꝛc. ꝛc. Seine Exzellenz den Ritter Viktor Fossombroni, Großkreuz des heiligen Josephs-, des österreichischen Leopolds-, des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus und der sächsischen Rautenkrone, Ritter des ausgezeichneten Ordens des heiligen Stephans. Papst und Martyrers, Offizier der Französischen Ehrenlegion, Staatssekretär und Minister der auswärtigen Angelegenheiten besagt Ihrer k. k. Hoheit ꝛc. ꝛc. welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Punkte übereingekommen sind, und hiermit übereinkommen:

Artikel I.

Zwischen den Staaten Sr. k. k apostolischen Majestät, und jenen Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs, Großherzogs von Toskana, soll von jetzt an eine völlige Freizügigkeit dergestalt Statt finden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportazion auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, in so fern dieselbe seither wegen der Vermögens-Exportazion in die landesfürstlichen Kassen geflossen ist.

Artikel II.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungs-Gebühr, noch jener Steuern aus, welche in beiden Staaten beim Antritte einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungs-Gesetzen und Lokal-Verhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweiten durch die

Gesetze beider Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögens-Exportazion keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

Artikel III.

Da dieses Recht der Freyzügigkeit seiner Natur nach sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Gesetze in den Staaten, wo sie bestehen, in Kraft, welche jedem Unterthan bei Strafe der Vermögens-Konfiskazion die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung im Auslande die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Artikel IV.

In Ansehung derjenigen Unterthanen jedoch, welche bereits vor Abschliessung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Konfiskazions-Strafe, in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn solche Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansäßig gemacht, und von den diesfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

Artikel V.

In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Rechtes der freyen Vermögens-Exportazion, die Erhebung der für die Ablösung der Militär-Pflichtigkeit zu entrichtenden Summe in den Fällen Statt finden könne, wenn Jemanden die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welcher nach seinen Personal-Verhältnissen der Militärpflichtigkeit unterliegt, und das Alter, welches ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

Artikel VI.

Desgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in Rücksicht der Auswanderung-Gebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bei den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drei vom Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe, erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Rechte der Freyzügigkeit keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beiden vertragschliessenden Theilen unbenommen, hierüber von wegen ihrer Souverainen-Gewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche Ihnen angemessen scheinen werden.

Artikel VII.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunf eingeführt werdeu möchten, keinerley Einfluß haben sollen.

Artikel VIII.

Obgleich vermöge dieses Vertrags, alle Abzüge, in den Staaten, wo selbe bestehen, die wegen der Vermögens-Exportazion in die landesherrlichen Kassen fliessen, aufhören, so soll dem ungeachtet jenen Korporazionen in dem einen oder dem anderen Staate und jenen Provinzial-Ständen, die znr Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

Artikel IX.

Jeder Beamte oder Unterthan beider Staaten ohne Unterschied des Ranges, welcher aus den Kassen des einen oder des anderen Staates eine Pension bezieht, soll, nachdem er deshalb das Ansuchen gestellt, die Be-

fugniß erhalten, dieselbe nach Maßgabe seiner Privatkonvenienz in dem Gebiete des anderen Staates zu verzehren. Dieses Ansuchen muß bei der obersten Verwaltungs-Behörde des Ortes eingereicht werden, woselbst sich die Hauptkasse, aus welcher die Zahlung der Pension geleistet wird, befindet.

Artikel X.

Solche Pensionirte sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben, und der Staat, von dem sie die Pension beziehen, behält keine weiteren Jurisdikzions-Ansprüche über sie, als welche durch den Besitz von liegenden Gütern in seinem Gebiete, oder durch die Nothwendigkeit begründet würden, mittelst ihrer Pensionen die Befriedigung rechtmässiger Forderungen von Unterthanen dieses Staates an die besagten Pensionirten sicher zu stellen.

Artikel XI.

So wie jedem Pensionirten in Gemäßheit des vorstehenden 9ten Artikels die freye Wahl des Wohnortes in den Staaten beider hohen vertragschliessenden Theile zustehet, so verstehet sich, so daß es ihm auch unbenommen sey, seinen Aufenthalt wieder nach eigenem Gutbefinden abzuändern, und ungehindert in das Gebiet des Staates, von welchem er die Pension bezieht, zurück zu kehren.

Artikel XII.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechslung der Ratifikazionen angefangen, in seine volle Kraft treten.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Florenz den 31. August 1821.

(L.S.) Ludwig Graf v. Bombelles.

(L.S.) Ritter v. Fossombroni.

Nos igitur visis et perpensis Conventionis hujus articulis eos, omnes et singulos ratos omnino gratosque habuimus, atque hisce ratos gratosque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandari jussuros esse, in quorum fidem praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio appresso firmari jussimus.

Dabantur in Urbe Nostra Imperiali Viennae Austriae, die decima septima mensis Novembris, anno millesimo octingentesimo vigesimo primo, regnorum Nostrorum trigesimo.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sacr. Caes. Reg. Apostolicae Majestatis proprium:
Eberhardus Perrin a Gradenstein.

26.

Wegen schweren Polizeyübertretungen beschuldigte insitzende politische Inquisiten können zwangsweise zur Arbeit verwendet werden.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 22ten August 1811 Zahl 12411. folgendes bedeutet: da die Verhaftung der wegen einer schweren Polizeyübertretung Beschuldigten keine widerrechtliche Handlung sondern ein widriges zufälliges Ereigniß ist, so gibt dieselbe dem Untersuchten kein Recht zur Forderung des Unterhaltes an die Obrigkeit, wenn er sich denselben selbst verdienen kann, und in dieser Hinsicht können die Inquisiten in schweren Polizeyübertretungen allerdings unter den folgenden Einschränkungen und Vorsichten zur Arbeit angehalten werden:

a) daß diese Arbeit dem Zwecke der Untersuchung nicht nachtheilig;
b) daß sie so beschaffen sey, wie sie der Inquisit gewöhnlicher Weise verrichtet hat, nämlich daß er zu keiner ungewohnten erniedrigenden, oder seiner Gesundheit nachtheiligen Arbeit verhalten werde;
c) daß sie nicht öffentlich noch in dem Hause in Gesellschaft mit berüchtigten Personen oder abgeurtheilten Sträflingen oder Züchtlingen gefordert werde, und
d) daß der Ertrag der Arbeit ganz auf die Person des arbeitenden Inquisiten verwendet werde.

Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß die kleinen Dienste im Arreste selbst, welche zur Reinlichkeit und Ordnung geboten, auch von den Inquisiten verhältnißmässig gefordert werden können.

Zugleich hat die hohe Hofkanzley aufgetragen, genau darüber zu wachen, daß der Inhalt der §§. 323 326. und 381 des II. Theils des Strafgesetzbuches genau beobachtet werde, weil auf diese Weise sich die Anzahl der politischen Inquisiten sehr vermindern dürfte.

Was den k. Kreisämtern zur Nachachtung und weitern Kundmachung eröffnet wird.

Gubernial-Verordnung vom 24. Hornung 1824. Gub. Zahl 8905.

27.

Studirende, welche zu dem medizinisch chirurgischen Studium übertreten, müssen sich über die öffentlich zurückgelegten philosophischen Studien ausweisen.

Die hohe Studienhofkommission hat mit Dekret vom 24ten Jänner 1824 Zahl 228. eröffnet, es hätten sich bereits einige Fälle ergeben, daß Studirende zu dem medizinisch chirurgischen Studium überzutreten suchten, ohne die im Studienplane vom 17ten Februar 1804 Zahl 2542 vorgeschriebene Bedingung eines dreijährigen

öffentlich zurückgelegten Studiums der Philosophie erfüllt zu haben. Es sey daher, um für die Zukunft ähnlichen Mißgriffen vorzubeugen, den Direktoraten der philosophischen Fakultäten die Vorschrift neuerdings zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen in Erinnerung zu bringen, daß nur derjenige zum medizinisch, chirurgischen Studium zugelassen werden könne, welcher ein dreijähriges, öffentlich zurückgelegtes philosophisches Studium, und die erste Fortgangsklasse aus den Gegenständen desselben nachzuweisen im Stande ist, und daß jene Individuen, welche entweder das ganze philosophische Studium, oder auch nur einzelne Jahrgänge desselben privat studirten, von der Zulassung zu demselben ausgeschlossen seyen.

Welche hohe Vorschrift den Direktoraten zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Professoren mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, selbe den Schülern der Philosophie alljährlich kund machen zu lassen.

Gubernial=Verordnung vom 24ten Feb. 1824. Gub. Zahl 10892.

28.

Die Aus= und Durchfuhr des Bleies in die Moldau und Wallachey wird wieder gestattet.

Da in den beiden Fürstenthümern Moldau und Wallachey die Ruhe wieder hergestellt ist, so fällt der Grund des, unterm 20ten May 1821 kundgemachten Verbotes der Aus- und Durchfuhr des Bleies dahin hinweg; und es ist demnach die Aus- und Durchfuhr dieses Handelsartikels in die Fürstenthümer Moldau und Wallachey unter Beobachtung der Zollvorschriften wieder gestattet.

Welches hiemit in Folge hohen Hofkammer=Präsidial=Schreibens vom 27ten Dezember v. J. Zahl 51380 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 25ten Februar 1824. Gub. Zahl 1677.

29.

Wenn das Standrecht nicht publizirt ist, sind die Kontumazübertreter von den Civilgerichten zu bestrafen.

Auf den hierortigen Bericht vom 19ten September v. J. Zahl 36392. wurde mit dem k. k. Hofkanzleydekret vom 22ten Jänner l. J. Zahl 1088 anher bedeutet, daß sowohl nach dem Erachten der k. k Hofkanzley als auch nach jenem der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen der 147. §. des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen, auf welchen das k. k. Generalkommando seine Behauptung stützt, daß die Jurisdikzionsausübung über alle Sanitätsübertreter den Militärgerichten zustehe, bloß auf gefährliche Zeiten, das ist auf solche Bezug nehme, wo die Einführung des Standrechtes für nothwendig erkannt wird, und daß die von dem Gubernium angeführte Vorschrift vom 21ten May 1805 in gesunden und selbst verdächtigen Zeiten, wo kein Standrecht nothwendig ist, offenbar den Civilgerichten die Jurisdiction über die Sanitätsübertreter zuspreche, und sich hiernach in Zukunft zu benehmen seye.

Indem man nun diese höchste Weisung den königl. Kreisämtern bekannt macht, setzet man zugleich ein Hochlöblich k. k Generalkommando, und ein Hochlöbliches Appellazions- und Krimminalobergericht zur gefälligen Verständigung der unterstehenden Behörden mit dem Beisatze in die Kenntniß, daß über die Behandlung der Sanitätsübertreter in gesunden Zeiten bereits Verhandlungen zwischen der k. k. Hofkanzley und dem k. k. Hofkriegsrathe im Zuge seyen, nach deren Beendigung dem Gubernium die entsprechende Weisung mit dem oben bezogenen k. k. Hofkanzleydekret zugesichert worden sey.

Zugleich wird den Kreisämtern bei diesem Anlasse eröffnet, daß wegen der in der Moldau dermalen obwaltenden Pestgefahr an der Gränze der Bukowina gegen die Moldau für alle von da eintretende Personen

und giftfangende Waaren eine 20tägige Kontumaz festgesetzt worden seye, und daß daher Jedermann, der dort im Kreise betreten, und sich über seinen Eintrit aus dieser türkischen Provinz nicht mit einem Zeugnisse des betreffenden Kontumazamtes zu Bojan oder Bojancze wegen der überstandenen 20 tägigen Kontumaz auszuweisen im Stande ist, als Uibertreter der Paßvorschriften nach der gegenwärtigen Weisung zu behandeln seyn.

Gubernial=Verordnung vom 26ten Februar 1824. Gub. Zahl 8428.

30.

Den Werbbezirks=Revisoriaten soll bei Entweichung eines Beurlaubten von den Ortsbehörden sogleich eine möglichst genaue Personsbeschreibung des Entwichenen mitgetheilt werden.

Aus Anlaß der häufigen Entweichung der beurlaubten Mannschaft, hat der k. k. Hofkriegsrath dem General-Militär-Kommando anzuordnen befunden, die Einleitung zu treffen, daß künftig den Werbbezirks-Kommanden in Fällen, wo ein Mann von Urlaub entweicht, immer eine möglichst genaue Personsbeschreibung sogleich von den Ortsbehörden mitgetheilt werde.

In Gemäßheit dessen ist auch bereits von Seite des General-Militär=Kommando sämtlichen Werbbezirks-Revisoriaten und Gränzkordons=Abtheilungen der Auftrag ertheilt worden, alles aufzubiethen, um der Richtung, die der Deserteur genommen hat, auf die Spur zu kommen und mit Benützung der erhaltenen Personsbeschreibung, die an der Gränze befindlichen und mit Auslieferungsgeschäfte beauftragten Militär-Kommanden anzugehen, auf solche Ausreisser ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und im Falle sie Kunde erhalten, daß einer oder der andere derselben sich auf jenseitiges Gebiet begeben habe, solche sogleich in Folge des bestehenden Kartels zu reklamiren.

Die k. Kreisämter werden hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze verständiget, unverzüglich sämtlichen dortkreisigen Dominien und Ortsobrigkeiten die ernstgemessenste Weisung zu ertheilen, gleich nach erlangter Kenntniß von der Entweichung eines Beurlaubten, unaufgehalten dessen möglichst genaue Personsbeschreibung zur Ausforschung desselben, dem betreffenden Wrrbbezirks - Revisoriate unter sonstiger strengen Verantwortung zu übermitteln.

Gubernial - Verordnung vom 2ten März 1824 Gub. Zahl 12914.

31.

In wie ferne Apotheker die Reiseköſten bei Untersuchung der Apotheken zu tragen haben.

Aus Gelegenheit einer Anfrage, wie bei Untersuchung der Apotheken in Absicht auf die Reiseköſten des untersuchenden öffentlichen Sanitäts - Individuums bei verschiedenen Fällen und Beweggründen zu dieser Visitazion fürzugehen ist, wird dem k Kreisamte zur Darnachachtung und Anweisung des Kreisphisikus mit Beziehung auf die schon bestehenden Vorschriften bedeutet:

1tens. Die von einem Apotheker, welcher eine öffentliche Apotheke neu errichtet hat, angesuchte erste Untersuchung derselben, damit sie eröffnet werden könne, muß auf seine Kosten geschehen, da es nur eine Partey-Sache ist; sollen bei dieser ersten Untersuchung solche Gebrechen und Mängel vorgefunden worden seyn, daß die angesuchte Eröffnung der Apotheke noch nicht erfolgen kann, und daher eine zweite nothwendig werden, so ist dieß die Schuld des Apothekers, und er hat gleichfalls die Kosten dieser 2ten Untersuchung zu tragen, der Kreisarzt gehörig auszuweisen, und zur hierortigen Prüfung vorzulegen, hiebei aber hat der Kreisarzt nur Anspruch auf das Taggeld und auf die Fuhrkosten, weil die durch das hohe den Kreisämtern unter dem 31ten

Dezember 1819 Zahl 63754. bekannt gemachte Hofkanzleydekret vom 6ten Dezember 1819 auf 13 fl. 30kr. Conv. Münze festgesetzte Untersuchungstaxe nach dem hohen Hofkanzleydekret vom 11ten Oktober 1810 Zahl 14428. welches den k. Kreisämtern unter dem 2ten November 1810 Zahl 37894 bekannt gemacht wurde, nur einmahl im Jahre, nämlich für die gewöhnliche aus öffentlichen Sanitätsrücksichten und keinem andern Beweggrund vorzunehmende Visitazion abzunehmen ist.

2tens. Wenn aber bei einer schon eröffneten Apotheke in dem nämlichen Jahr wegen vorgekommenen oder vorgefundenen Gebrechen eine außergewöhnliche Untersuchung in selber Statt haben muß, so ist nach dem Wortlaut des unter den 11ten Oktober 1810 Zahl 14330 herabgelangten hohen Hofkanzleydekrets die betreffende Apotheke für diese Untersuchung die Kosten nicht geradezu zu entrichten verbunden, weil in diesem Falle der Apotheker nach dem Grad seiner Umgehungen, und nach der Bestimmung des Strafgesetzbuches behandelt wird, in diesem Falle hat daher der Kreisarzt das Partikulare über diese außer der Kreisstadt vorgenommenen Untersuchung vorzulegen, und die k. Kreisämter das Amt zu handeln, wo es dann entschieden werden wird, wer diese Auslage dem Kreisphysikus zu ersetzen hat.

Gubernial-Verordnung vom 14ten März 1824. Gub. Zahl 15742.

33.

Von ärarial Beschellern belegte Stutten, und die von diesen entfallenen Follen, sollen bei der jährlichen Konskripzions-Revision mit der grösten Genauigkeit angegeben und verzeichnet werden.

Bei der mit Schlusse jeden Jahres geschehenden Zusammenstellung der Daten über die Resultate der Aera-

rial-Landes-Beschell-Anstalt, ergiebt sich — daß jedesmal eine bedeutende Anzahl der von Aerarial-Beschellern belegten Stutten unausgewiesen bleibt — weil dieselben nicht eruirt werden konnten, sonach bleibt es auch der Regierung unbekannt ob, und in wie weit die Belegung dieser Stutten durch Aerarial-Beschеller fruchtete.

Dieser Umstand, daß nämlich alljährig so viele belegten Stutten aus der Evidenz der Regierung gebracht werden, deutet entweder auf eine Mangelhaftigkeit der dießfälligen Dominikalangaben, oder auf eine ungegründete Besorgniß eines allenfälligen Anspruches der Regierung auf diese nach Aerarialbeschellern gefallenen Fällen, welche um so weniger Statt finden sollte, da Jedermann nach der ausdrücklichen Bestimmung des Kreisschreibens vom 5ten Dezember 1806, und nach der bisherigen Erfahrung sich über das Recht mit solchen Füllen nach freier Willkühr zu schalten, vollkommen beruhigt halten sollte. Da es nun daran liegt, die möglich genauesten Daten über die Ergebniße dieser Anstalt zu erhalten so hat das k. k. General-Militär-Kommando die Einleitung getroffen, daß bei der alljährigen Konskripzionsrevision, derley Füllen mit der grösten Genauigkeit verzeichnet werden — zu gleichem Zwecke findet man dem k. Kreisamte aufzutragen, durch eine im Geiste des gegenwärtigen Erlasses zu veranlassende Belehrung dahin zu wirken, daß die Dominien hiebei mit aller Genauigkeit mitwirken.

Gubernial-Verordnung vom 16ten März 1824, Gub. Zahl 11824.

33.

Einführung der Komunalbeiträge statt des bisherigen Polizeybeitrags von Zünften, Innungen und der Judenschaft, dann des Nacht- und Feuerwacht-Strassen- und Stadtbeleuchtungsbeitrags in der Stadt Lemberg.

Nachträglich zur hierortigen Weisung vom 23ten Jänner 1824 Zahl 67443 und in Erledigung des Berichts vom 2ten l. M. Zahl 5502 wird dem Stadtmagistrat folgendes bedeutet:

1tens. Muß es bei den in der erst bezohenen hierortigen Weisung enthaltenen, auf höchsten Anordnungen gegründeten Bestimmungen, wegen Einhebung des Kommunalbeitrags von dem Haus- und Grundbesitz, dann der christlichen und jüdischen Erwerbsteuer, statt der bisherigen Polizey- dann der Nacht und Feuerwacht- den Strassen- und Beleuchtungsbeiträgen als Norm für die Zukunft sein unabänderliches Bewenden behalten, und sind daher die letzt erwähnten drei Gattungen Beiträge künftig bloß nach dem Maaßstab der Hauszinssteuer zu berechnen und einzuheben.

2tens. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Totalsumme der Hauszinssteuer wegen Leerstehen der Wohnungen, Freijahren u. d gl. mehreren Veränderungen unterworfen ist, daß ferner für das Aushülfspersonale, Druck und sonstige Kanzleikosten mehrere Auslagen nothwendig werden, wird bestimmt: daß für das Jahr 1824

a) statt des Nacht- und Feuerwachtbeitrags der Betrag von $2\frac{2}{8}$ kr. M. M.

b) statt des Strassenbaubeitrags, der Betrag von $3\frac{7}{8}$ kr. M. M. und

c) statt des Beleuchtungsbeitrags der Betrag von $4\frac{1}{8}$ kr. M. M., zusammen $10\frac{2}{8}$ kr. von Gulden der

Hauszinssteuer; so wie solche für das Jahr 1824 berichtigt ist, als Kommunalbeitrag einzuheben sey.

3tens. Bei den in dem Bericht vom 2ten l. M. Zahl 5502 angeführten rücksichtswürdigen Verhältnissen, gestattet man zwar, daß für das l. J. 1824 der Polizeybeitrag von den christlichen Zünften und Innungen, dann der Polizeybeitrag von der Judenschaft nach den im vorigen Jahre bestandenen Beträgen eingehoben werde.

Wenn der Magistrat daher in Beziehung auf den letzten Beitrag von der Lemberger Judenschaft dem Kreisamt die mit der Eingangsbezohenen Weisung angeordnete Erüffnung gemacht hatte, so ist selbe unverweilt nach der gegenwärtigen Bestimmung zu berichtigen, und die Einzahlung des diesfälligen Polizeibeitrags anzusprechen, bei der ohnehin nächstens eintretenden Erhebung zur Vorschreibung der Erwerbsteuer für das folgende Trienium ist die Ausmittlung der letzten besonders in Absicht auf die Judenschaft mit aller Genauigkeit vorzunehmen, und der Ausweis über letztere mittelst eines eigenen Berichts und mit Berufung auf gegenwärtige Anordnung vorzulegen, um die Komunalbeiträge nach solchen in Hinkunft bemessen zu können.

4tens. Bei Vorlegung der Präliminaranträge des Stadt- und des städtischen Polizeyfonds für das Jahr 1825 ist mit Rücksicht auf die vorhandenen Bedeckungen auch der bestimte Antrag zu machen, ob, und welcher der bisherigen Komunalbeiträge beizuhalten, oder ob und welche Veränderungen bei der Umlegung einzutreten hätten, wobei der Magistrat insbesondere aufmerksam gemacht wird, daß künftig bei der Hauszinssteuer, auch die Grundurbarial- und Zehendsteuer berücksichtigt, und in den Umlegungsschlüssel einbezohen werden müsse.

5tens. Wird dem Stadtmagistrat hierneben der ./. Unterricht zugestellt, nach welchen sich bei der Rep-

partirung und Vorschreibung, Geldeinnahme, Quittirung und Abfuhr, dann der Evidenzhaltung der Komunalbeiträge von Seite des Magistrats und der städtischen Filialkasse zu benehmen und vorzugehen seyn wird, nebst den Formularien der diesfälligen Kasse-Manipulazions-Papieren welche in Druck zu legen kommen.

Dieser Unterricht umfaßt soywohl den Komunalbeitrag von den Grundbesitz, als den Erwerb, da gegenwärtig nur die erstere Abtheilung Statt findet, so ist auch um den hierauf Bezug nehmenden Theil des Unterrichtes in Anwendung zu bringen.

Die Repartirung und Vorschreibung nach dem Muster A. (künftig auch nach jenem B) hat beim Magistrat und von jenem Personale zu geschehen, welches dermal zu den gleichen Arbeiten des Hauszinssteuergeschäfts verwendet wird.

Für die städtische Filialkasse wird die Aufnahme eines Tagschreibers von dem Tage bewilligt, welchen derselben die erste Konsignazion der Vorschreibung zugestellt wird, und welcher anzuzeigen ist. Die Theilung des nach dem obigen Quozienten von 10 ^{2}. kr. anzuhebenden Komunalbeitrags für den städtischen und den Polizeyfond bei der monatlichen Abfuhr geschieht auch die Multiplizirung des eingehobenen Betrags mit den betreffenden einzelnen Quozienten und Dividirung des Produkts mit dem allgemeinen Quozienten. Indem hiedurch der Magistratsantrag vom 16ten Jänner 1824 Zahl 361. die definitive Erledigung erhält, und die Berichtsbeilagen zurückgestellt werden, findet man dem Magistrate zugleich zur Pflicht zu machen, die Repartizion und Vorschreibung der Komunalbeiträge nunmehr auf das schleunigste vorzunehmen, und die Zahlungspflichtigen zu deren Berichtigung zu verhalten, damit der städtische Fond dieses ihm nothwendige Einkommen des Ehestens erhalte.

Gubernial-Verordnung vom 19ten März 1824. Gub. Zahl 13331.

U n t e r r i c h t.

Um die Einhebung und Verrechnung des Komunalbeitrags ununterbrochen in vollständiger Ordnung zu erhalten, komt es auf folgende Verrichtungen an:

a) Die Repartirung und Vorschreibung,

b) Die Geldeinnahme, Quittirung und Abfuhr.

c) Die Evidenzhaltung.

a) Repartirung und Vorschreibung.

Die Bestimmung des Betrages, welchen jeder Steuerpflichtige zu entrichten hat, muß von der Obrigkeit ausgehen, und von dieser der Kasse sowohl als der Partey bekant gemacht werden.

Es ist weder mit der strengen Kontrollirung der Kasse, noch mit ihrem Berufe vereinbarlich ihr die Ausmittlung des auf jeden Kontribuenten entfallenden Betrages zu überlassen.

Bei einem solchen Verfahren gelangt die Partey nicht eher in die Kentniß ihrer Schuldigkeit, als nachdem die erste Zahlungsfrist verfiel, gegen sie der erste Grad der Exekuzion verhängt ward, und sie sich in der Kasse einfand. Der Unfug, daß die letztere die Vorschreibung selbst pflog und den Parteyen bekant machte, wurde in Absicht auf die Gebäudesteuer gleich ursprünglich abgestellt. Derselbe kann daher auch nicht für den Komunalbeitrag genehmigt werden.

Die Repartirung dieses Beitrages liegt vielmehr dem Magistrate ob. Dieselbe hat nach zwei Hauptabtheilungen in der unter A. und B. beiliegenden Form zu geschehen, und zwar: A.B.

1tens. Jeder dieser Repartizionsausweise wird für die einzelnen Vierteln abgesondert verfaßt.

2tens. Der erste Ausweis welcher die Repartirung auf der Grundlage der Grund = Urbarial=

und Zehend, dann Gebäudesteuer umfaßt, ist nach den Hauszahlen, unter welchen die steuerbaren Entien erscheinen, einzurichten. Darinn ist überhaupt alles, was bei den genannten Steuergattungen einen gemeinschaftlichen Körper bildet, vereint, alle in jener Vorschreibung getrennten Abtheilungen hingegen geschieden zu behandeln.

3tens. In diesem Ausweise wird zwischen Juden und Christen kein Unterschied gemacht, und nur die Reihenfolge der Hausnummer beobachtet.

4tens. In dem Repartizionsausweise des Beitrages auf der Grundlage der Erwerbsteuer hingegen sind in jedem Viertel vor Allem die christlichen Erwerbsteuerpflichtigen für sich, und dann die jüdischen aufzuführen, unter sich hingegen nach dem Alphabete ihrer Zunamen zu reihen. In der Rubrik Haus Nro. wird ihre Wohnung angesetzt.

5tens. Um der Steuerkasse die Vorschreibung zu ertheilen, müssen die in den Repartizionsausweisen ausgemittelten Beträge in die
C. nach dem Muster C. zu verlegenden Einzahlungstabellen übertragen worden. Für jedes Viertel werden zwei Einzahlungstabellen: die eine für den Beitrag von dem Grund- und Hausbesitze, die zweite von dem Gewerbsertrage bestehen. Bei der Uibertragung selbst ist die nämliche Ordnung, als in dem Repartizionsausweise zu beobachten, nur versteht es sich, daß zwischen den einzelnen Parteien ein angemessener Raum gelassen werden müsse. Auf eine Seite wären beiläufig vier Posten zu setzen.

6tens. Um die Parthepen von der Vorschreibung in die Kenntniß zu setzen, sind jedem Grundrichter Abschriften der sein Viertel betreffenden zwei Repartizionsausweise mitzutheilen, und die Parteyen mittelst gewöhnlicher Kundmachung aufzufordern, sich mit ihren Steuerbücheln und Er-

werbsteuerscheinen an den Orten, und in der Zeitfrist, welche der Magistrat jedesmal festzusetzen haben wird, einzufinden.

7tens. In die beigebrachten Steuerbücheln der Grund- und Gebäudesteuer ist die Gebühr des Komunalbeitrages vom Grund- und Hausbesitze einzutragen, auf den Erwerbsteuerscheinen hingegen die Schuldigkeit vom Gewerbsertrage anzumerken. Dabei versteht es sich, daß die Vorschreibung auf eine Art gepflogen werden muß, die keinen Anlaß zur Beirrung in Hinsicht der Grund- und Gebäude- dann Erwerbsteuer zu verursachen vermag. In dem äußerst seltenen Falle, wo die Partei bloß Urbarial- und weder Grund- noch Gebäudesteuer entrichtet, müßte für den Komunalbeitrag ein eigenes Büchel, wie solches für die Gebäudesteuer besteht, hinausgegeben werden.

b) Einhebung und Abfuhr.

1tens. Für diese Amtshandlung der Kasse ist nur ein Journal nothwendig, welches nach dem Muster D. in die Einnahme und in die Ausgabe zerfällt. D.

Die Uiberschrift der Rubriken enthält die deutliche Bezeichnung ihres Zweckes, und ihrer Anwendung.

2tens. Die Quittirung der abgeführten Beträge hat in den Steuerbücheln, und auf den Erwerbsteuerscheinen zu geschehen.

c) Evidenzhaltung.

1tens. Die Einzahlungstabellen enthalten für Alles Vorsehung, was nur immer mittelst der bisher bestandenen Kontobücher geleistet zu werden vermag. Sowohl die Aenderungen in der Vorschreibung als auch die Abstattung, und der Aktiv- oder Passivrückstand sind daraus auf jeden Uiberblick zu entnehmen.

2tens. Die Rubrik: Vermehrung und Verminderung ist für jene Fälle vorgesehen, wo das Ausmaß des zu leistenden Beitrages selbst, z. B. wegen Berichtigung eines bei der Repartirung unterlaufenen Rechnungsfehlers, wegen Herabsetzung des Steuerpflichtigen in eine geringere Klasse der Erwerbsteuer und d. gl. erfolgt. Die mittelst Durchführung abzuschreibenden Nachlässe und Vergütungen ändern die Gebühr selbst nicht, sondern sind als Forderungen der Steuerpflichtigen in die für selbe eröffnete eigene Abtheilung der Tabelle einzutragen.

3tens. Die 3te Abtheilung der Tabelle, ist für die Rückvergütungen bestimt, die wegen Rektifizirung des Ausmaßes einer vollständig berichtigten Jahresgebühr, oder wegen irriger Mehrbezahlung von Seite der Partei derselben in Baaren zurückerstattet werden müssen.

4tens. Mit dem Ablauf jeder Fallfrist müssen die bei den Parteien aushaftenden Rückstände ausgewiesen werden. Dieselben ergeben sich jedesmal aus der hiezu eingerichteten, und mit einer eigenen Rubrik versehenen Einzahlungstabelle. Der
E. Rückstandsausweis ist nach dem Muster E. an den Magistrat einzureichen.

5tens. Ein wesentlicher Zweck der Einzahlungstabellen ist, daß dieselben auch die Stelle der individuellen Jahresrechnungen vertreten können. Zu diesem Ende ist es erforderlich, daß dieselben mit dem Schluße des Militärjahres in allen Rubriken vollständig abgeschlossen, und die verbliebenen Aktiv- und Passivrückstände in eigene Rückstands-Einzahlungstabellen übertragen werden. Dadurch wird die Gebahrung der kurrenten Gebühr jedesmal rein in Evidenz erhalten. Die Form dieser Einzahlungstabellen und die Art ihrer Führung ist ganz dieselbe als bei der kurrenten Schuldigkeit. Bleiben Rückstände von meh-

reren Jahren, so werden dieselbeu alle in eine Tabelle zusammengetragen, dergestalt, daß von jeder Gattung des Komunalbeitrages nur zwei Tabellen: die eine für die kurrente Gebühr, die andere für die Rückstände besteht.

6tens. Statt der verwikelten Rechnungen, wie solche von den Kreiskassen gelegt werden, bedarf es nur eines summarischen Jahresschlusses, in welchem die genau Uibereinstimmung der Einzahlungstabelle mit dem Journale nachgewiesen wird. Die Form in welcher der Rechnungsabschluß zu geschehen hatte, wird unter F. entworfen. .F

Da die Journalien samt allen Beilagen monatlich eingesendet werden müssen, so brauchen nur noch die vollständig abgeschlossenen Einzahlungstabellen beigelegt zu werden.

Der Staatsbuchhaltung wird es sodann obliegen, die einzelnen Posten der Einzahlungstabellen mit den Journalien und ihren Beilagen genau zu vergleichen. Bei der Erledigung des Rechnungsabschlusses werden die Einzahlungstabellen der Kasse zurückgestellt, wenn es nicht in der Folge zweckmässiger erkant wird, dem Abschlusse Abschriften der Einzahlungstabellen beizulegen.

34.

Vorschrift wegen Anwendung des 30ten §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Absicht auf die Verleihung der österreichischen Staasbürgerschaft an Ausländer.

Da bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen wurde, daß von den Kreisämtern rücksichtlich der Anwendung des §. 30. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Absicht auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Ausländer kein gleichmässiges Verfahren beobachtet wird, so erhalten die k. k. Kreisämter hier-.|· neben die mit h. Hofkanzleyverordnung vom 30ten Jänner 1824 Zahl 2096 anher gelangte Abschrift von der in dieser Beziehung mittelst hohen Hofkanzleydekrets vom 12ten April 1816 Zahl 5444 an das mährisch schlesische Gubernium und an die ob der Enns'schen Regierung erlassenen Weisung im Anschusse mit der Weisung, sich nach den darinn enthaltenen Bestimmungen bei vorkommenden Fällen genau zu benehmen, .|· zu welchem Behufe den Kreisämtern die gleichfalls in Abschrift mitfolgende Formel für den in dem obigen Dekrete erwähnten, von dem in die österreichische Staatsbürgerschaft tretenden Einwanderern abzulegen den Unterthans-Eid zugestellt wird.

Gubernial-Vorordnung vom 19ten März 1824. Gub. Zahl 16088.

.|· Verordnung an das mährische Gubernium ddo. 12ten April 1816 Zahl 2096.

Uiber die mit Bericht vom 15ten v. M. Zahl 5996. anher gemachte Anfrage wie sich in Absicht auf die Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes nach dem §. 30. des bürgerlichen Gesetzbuches an solche Ausländer, welche dasselbe nicht ipso facto durch Ein-

Formulare.

A. Erstes Viertel.

Repartizions-Ausweis
des Kommunalbeitrages vom Grund- und Hausbesitze für das Verwaltungsjahr —

Post Nro.	Name des Steuerpflichtigen.	Haus Nro.	Grundlage der Repartizion						Von dem ausgeschriebenen Kommunalbeitrage zu kr. vom Steuergulden, der Grund-Urbarial- und Zehend- dann Gebäudesteuer entfällt von der						Anmerkung.
			Grund Urbarial- und Zehend- Steuer		Gebäude- Steuer		Zusammen		Grund Urbarial- und Zehend- Steuer		Gebäude- Steuer		Zusammen		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

B. Erstes Viertel.

Repartizionsausweis
des Kommunalbeitrages von dem Gewerbs = Ertrage für das Verwaltungsjahr —

Post = Nro.	Name des Steuerpflichtigen	Haus= Nro.	Grundlage der Repartizion		Von dem ausgeschriebenen Kommunalbeitrage vom Steuergulden der christlichen zu kr. und vom Gulden der jüdischen Erwerbsteuer zu kr. entfällt von der		Anmerkung.
			Erwerbsteuer				
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Erstes Viertel.

Einzahlungstabelle

der kurrenten Gebühr des Kommunalbeitrages vom Grund- und Hausbesitze

für das Militärjahr 18

C.

Schuldigkeit des Steuerpflichtigen.

Nro. Post-	Nro. Haus-	Name	Vorschreibung für das Militärjahr: Ursprünglicher Betrag fl.	kr.	hat sich: Zufolge Magistrats-Verordnung	vermehrt fl.	kr.	vermindert fl.	kr.	Rektifizirter Betrag fl.	kr.	Abstattung: Jour. Art. der Einnahme	Tag der Abstattung oder des Abschlusses	Betrag in M. M.: der fälligen Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rückstand fl.	kr.
1	1	Andulski Georg . .	8	—	12 Jänner 1825 Zahl 250 . .	4	—	—	—	12	—	520	31ten Jänner 1825	—	—	2	—	—	—
													Abgeschlossen am 3ten Jänner	3	—	2	—	1	—
												3020	27ten April 1825	—	—	6	—	—	—
													Abgeschlossen am 30ten April	6	—	8	—	—	—
												6100	15ten July 1825	—	—	1	—	—	—
													Abgeschlossen am 31. July .	9	—	9	—	—	—
												8040	14ten Okt. 1825.	—	—	1	30	—	—
													Abgeschlossen am 31ten Oktober 1825 . .	12	—	10	30	1	30
		Beispiel für die Rückstands-Einzahlungstabelle.																	
1	57	Katarski Jakob für das Jahr 1824	2	30	30. Jänner 1826. 570								Abgeschlossen 31ten Jänner . .	6	—	—	—	6	—
		für das Jahr 1825 .	5	—	für 1824	—	—	1	30	6	—		26ten April 1826.	—	—	2	30	—	—
		Zusammen	7	30									Abgesch. 30. April	6	—	2	30	3	30

Forderungen des Steuerpflichtigen

Wegen Elementarschäden = Freijahren — Leerstehen der Wohnungen							Baare Rückvergütungen ungebührlicher Zahlungen.											Anmerkung.
Gebühr				Abstattung			Gebühr					Abstattung						
Zufolge Verordnung	Betrag		Journ. Art. der Ausgabe	Tag der Abstattung oder des Abschlusses	Betrag		Zufolge Verordnung oder Post der Einzahlungstabelle	An Zahlungen der in dem Laufe des Milit. Jahrs 18 geleistet wurde		in frühern Jahren geleistet wurde		Journ. Art. der Ausgabe	Tag der Berichtigung	An Zahlungen des Milit. Jahres 18		An Zahlungen früherer Jahre		
	fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	
25ten März 1825 Zahl 4110 wegen Leerstehen der Wohnungen	6	—	1250	27. März 1825.	6	—												
15ten März 1826 . . wegen Freyjahren.	2	30	1400	20. April 1826.	2	30												

Journal

Uiber den Kommunalbeitrag.

(Zur Sigl. C. Seite 47.)

Einnahme.

Journ. Art.		Tag und Gegenstand	Baare Einnahmen		Mittels Durchführung		Zusammen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

A u s g a b e.

Journ. Art.	Tag und Gegenstand	Baare Abfuhren		Baare Rückvergütungen an Parteyen		Durchführungs Posten		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

E.

Erstes Viertel.

Rückstands - Ausweis

des Kommunalbeitrages vom Grund = und Hausbesitze mit — 18 —

Nro.		Name des Steuerpflichtigen	Rückstand an der Gebühr								Anmerkung
			des Jahres 1824			der früheren Jahre			Zusammen		
Post	Haus		Laut Post N. der Einzahlungs-Tabelle	fl.	kr.	Laut Post N. der Einzahlungs-Tabelle	fl.	kr.	fl.	kr.	

F.

Rechnungs-Abschluß
über die Gebahrung mit dem Kommunalbeitrage im Laufe des Milit. Jahres 18 —

	Einzeln		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.

Einnahme.

1. Nach dem beiliegenden Zusammensatze A. der Schlußsummen in den zwölf monatlichen Journalien giengen ein im Baaren . . . .
mittelst Durchführung

Ausgabe.

2. Nach demselben Zusammensatze wurden ausgegeben
a) an baaren Abfuhren . . .
b) an baaren Rückvergütungen .
c) an Durchführungsposten . .

3. Wird die letztere Summe von der erstern abgezogen, so bleibt mit 1ten November 18 — baarer Kassarest . . . . . .
welcher in der Münzliste B. zergliedert ist . . . . .

Vermögensstand der Kasse.

Aktivstand.

4. Baarer Kassarest wie oben unter 3. . . . .
5. Gesammt-Rückstand bei den Parteyen nach dem Ausweise C. . .

Passivstand.

6. Laut Ausweis D. an gebührenden Rückvergütungen für Freijahre leerstehender Wohnungen und Elementarschaden . . . . .
7. Nach dem Ausweise E. an unberechtigten baaren Rückvergütungen . .

Hiernach zeigt sich Aktivüberschuß . .
oder Abgang .

Beilage A. zu F.

Ausweis.

Der in den zwölf Monaten des Militärjahres vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Post-Nro.	Nach dem Journale des Monats	Einnahme						Ausgab							
		Baare-Abfuhren		Mittelst Durchführung		Zusammen		Baare Abfuhren		Baare Rückvergütungen		Durchführungs-Posten		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	November 18 mit Einschluß des vom vorigen Jahre verbliebenen Kassarestes														
2	Dezember														
3	Jänner														
	Zusammen . .														

Beilage B. zu F.

Münzliste

der mit 1ten November 18 — an den städtischen Kommunal-Beitrag verbliebenen Baarschaft.

(Nach der bisher üblichen Form.)

Beilage C. zu F.

Ausweis

der Zahlungsgebühr für das Verwaltungsjahr 18 —

Post-Nro.	Gebühr.	Stadt fl.	Stadt kr.	Erstes Viertel fl.	Erstes Viertel kr.	Zweites Viertel fl.	Zweites Viertel kr.	Drittes Viertel fl.	Drittes Viertel kr.	Viertes Viertel fl.	Viertes Viertel kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	Dieselbe betrug mit 1ten November 18												
	a Beitrag vom Grund und Hausbesitze.												
1	An Rückständen laut Einzahlungstabelle I. von frühern Jahren												
2	An der kurrenten Gebühr laut Einzahlungstabelle II.												
	b) Beitrag von den Gewerben.												
3	An Rückständen laut Einzahlungstabelle III. .												
4	An der kurrenten Gebühr laut Einzahlungstabelle IV.												
5	Zusammen .												
	Hievon kommt zuzuschlagen . .												
	Die Vermehrung.												
	a) Bei dem Beitrage vom Grund- und Hausbesitze.												
6	An Rückständen laut Einzahlungstabelle I. .												
7	An der kurrenten Gebühr laut Einzahlungstabelle II.												
	b) Bei dem Beitrage von den Gewerben.												
8	An Rückständen laut Einzahlungstabelle III. .												
9	An der kurrenten Gebühr laut Einzahlungstabelle IV.												
10	Daher im Ganzen . . .												
	Dagegen ist abzuziehen												
	Die Verminderung.												
	a) Bei dem Beitrage vom Grund und Hausbesitze.												
11	An Rückständen laut Einzahlungstabelle I. .												
12	An den kurrenten Gebühr laut Einzahlungstabelle II.												
	b) Bei dem Beitrage von den Gewerben.												
13	An Rückständen laut Einzahlungstabelle III. .												
14	An der kurrenten Gebühr laut Einzahlungstabelle IV.												
	Zusammen . .												
15	Er verbleibt daher die richtig gestellte Gebühr .												

Post-Nro.	Abstattung.	Stadt		Erstes		Zweites		Drittes		Viertes		Zusammen	
		Viertel											
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Beiträge vom Grund und Hausbesitze.												
16	An Rückständen laut Einzahlungstabelle I. von frühern Jahren												
17	An der kurrenten Gebühr laut Einzahlungstabelle II.												
	b) Beitrag von den Gewerben.												
18	An Rückständen laut Einzahlungstabelle III. .												
19	An der kurrenten Gebühr laut Einzahlungstabelle IV.												
20	Zusammen . .												
21	Dagegen müssen hievon die laut besonderen Ausweis gebührenden baaren Rückvergütungen, welche von Zahlungen dieses Jahres herrühren, abgezogen werden mit . .												
22	Wornach die reine Abstattung auf die Verschreibung beträgt												
23	Diese der richtig gestellten Gebühr von . .												
24	entgegen gehalten, zeigt einen Gesammtrückstand von												
	welcher den Schluß-Summen des individuellen Rückstands-Ausweises gleich ist.												
	Darstellung der baar eingeflossenen Einnahmen.												
25	Die wegen Elementarschäden, Freijahre, Leerstehen der Wohnungen, im Laufe des Jahres zurückerstatteten Beträge machen aus .												
26	Wird diese Summe abgezogen von der oben unter 20 ausgewiesenen Abstattung.												
27	So ergiebt sich die baare Einnahme mit												
28	Dagegen floß laut Journalien ein fl. kr.												
29	Hiezu den anfänglichen Kassarest												
30	Verbleiben												
	mit der Summe unter 27 gleich.												

Beilage D. zu F.

Ausweis

über die wegen Elementarschäden, Freyjahre, und Leerstehen der Wohnungen angewiesenen Vergütungen.

Post		Stadt		Erstes		Zweites		Drittes		Viertes		Zusammen	
		Viertel											
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Gebühr.												
1	Nach der Einzahlungstabelle I.												
2	" " " II.												
3	" " " III.												
4	" " " IV.												
	Zusammen												
	Abstattung.												
5	Nach der Einzahlungstabelle I.												
6	" " " II.												
7	" " " III.												
8	" " " IV.												
	Zusammen												
	Dagegen die obige Gebühr . .												
	Bleibt Rückstand . .												

Beilage E. zu F.

A u s w e i s

über die an Parteyen wegen ungebührlichen Zahlung angewiesenen baaren Rückvergütungen.

Post-Nro.		Stadt		Erstes		Zweites		Drittes		Viertes		Zusammen	
				Viertel									
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. An ungebührlichen Zahlungen, welche in früheren Jahren geleistet wurden.												
	Gebühr.												
1	Zu Folge Einzahlungstabelle I.												
2	detto detto II.												
3	detto detto III.												
4	detto detto IV.												
	Zusammen . .												
	Abstattung.												
5	Zu Folge Einzahlungstabelle I.												
6	detto detto II.												
7	detto detto III.												
8	detto detto IV.												
	Zusammen . .												
	Bleibt Rückstand . .												
	B) An ungebührlichen Zahlungen, die in dem Laufe des Jahres 1825. geleistet wurden.												
	Gebühr.												
	Zu Folge Einzahlungstabelle I.												
	detto detto II.												
	detto detto III.												
	detto detto IV.												
	Zusammen . .												
	Abstattung.												
	Zu Folge Einzahlungstabelle I.												
	detto detto II.												
	detto detto III.												
	detto detto IV.												
	Zusammen . .												
	Bleibt Rückstand . .												
	Hiezu obiger Rückstand mit . .												
	Hievon im Ganzen . .												

tretung in einen öffentlichen Dienst durch Antretung eines, mit der ordentlichen Ansäßigkeit im Lande nothwendig verbundenen Gewerbes, oder durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt erwerben, zu benehmen sey? werden dem Gubernium folgende Grundsätze zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben:

1tens. Zur Einbürgerung nach dem gedachten §. 30. ist ein gutes sittliches Betragen und eine hinreichende Erwerbsfähigkeit unumgänglich nothwendig, der Ausweis eines besondern Vermögens aber, welches zur Ernährung einer Familie hinreicht, wohl sehr zweckdienlich, jedoch kein absolutes Erforderniß.

Zum Erweise des sittlichen Betragens und der hinreichenden Erwerbsfähigkeit, des bittstellenden Einwanderers genügen, die von dem Dienstherrn, Meister, oder Fabrikanten wo sich derselbe in Arbeit befindet, hierüber ausgestellten Zeugnisse nicht allein, sondern selbe müssen auch von der Ortsgemeinde und Obrigkeit bestättiget seyn;

2tens. Die Staatsbürgerschaft ist zwar bei den untern politischen Behörden anzusuchen, welche die dießfalls nöthigen Erhebungen einzuleiten haben, jedoch wird die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als österreichischer Staatsbürger bloß von dieser Hofkanzley ertheilt, daher denn das Gubernium jedesmal die diesfälligen Gesuche nebst den darüber gepflogenen Erhebungen der Unterbehörden mit seinem Gutachten der hierortigen Entscheidung zu unterziehen haben wird. Endlich hat;

3tens. Die Feyerlichkeit bei der wirklichen Aufnahme zum Staatsbürger, darin zu bestehen, daß der neue Staatsbürger ohne Unterschied, ob er vom Adel sey, oder nicht, zu dem betreffenden Kreisamte vorgeladen, ihm daselbst die Wichtigkeit der erhaltenen Wohlthat und der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Vorzüge lebhaft vorgestellt, ihm gleicher Schutz mit dem Eingebornen zugesichert, derselbe an die nunmehrigen Pflichten als wirklicher Staatsunterthan erinnert, und von ihm über die genaue Befolgung

derselben der Unterthanseid abgenommen, alles dieses aber in ein eigenes von dem Kreishauptmanne, einem Kreiskommissär, dem Aktuar, und von dem neuen Staasbürger zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, und letzteren hierüber ein eigenes Certifikat ausgehändiget werde.

Doch sind die Kreisämter in besonders rücksichtswürdigen Fällen bloß bei Unadelichen berechtiget, zu diesem feyerlichen Akte auch die Ortsbehörden zu delegiren, in welchem Falle derselbe bei Magistraten in der Sitzung, bei Wirthschaftsämtern aber an einem Amtstage, nach den oben vorgezeichneten Modalitäten vorzunehmen, und das Protokoll dem Kreisamte zur gehörigen Aufbewahrung einzusenden ist.

Nach dieser Belehrung die dem Gubernium zur eigenen Richtschnur dient, hat dasselbe sämmlichen Kreisämtern die gemäße Weisung zu ertheilen.

Eidesformel

für den Unterthanseid, welchen die Einwanderer bei Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft abzulegen haben.

Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei euerer Ehre und Treue geloben, das ihr von nun an als ein Unterthan dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz dem 1ten Kaiser von Oesterreich als euerem rechtmässigen Erblandesfürsten und Herrn, nach demselben den aus seinem Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben treu, gehorsam und gewärtig seyn, die bestehenden Gesetze genau beobachten, und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen k. k. österreichischen Unterthans pünktlich erfüllen sollet und wollet.

35.

Bestimmung welche Rücksicht das Erbsteuerpatent auf das, von Erben unterthäniger Realitäten zu entrichtende Laudemium zu nehmen gestatte.

Mit hohen Hofkanzleydekrete vom 18ten Februar d. J. Zahl 3455 ist über die Anfrage: ob und welch eine Rücksicht das Erbsteuerpatent vom 15ten Oktober 1810 auf das von den Erben unterthäniger Realitäten zu entrichtende Laudemium zu nehmen gestatte? anher bedeutet worden: daß das Laudemium allerdings eine Last sey, welche den Erben, nicht aber dem Verlasse obliegt, indem es nur dann zu entrichten kommt, wenn die Verlassenschaft auf den Namen des Erben umgeschrieben worden ist; daher könne das Laudemium, auf keinen Fall bei der Berechnung der Erbsteuer von dem steuerbaaren Vermögen in Abzug gebracht werden, es dürfe aber auch das Laudemium bei Bemessung des Erbsteuer-Perzentes nicht berücksichtiget werden, weil die geringere Bemessung nur streng in den vom Gesetze bezeichneten Fällen Statt findet, das Laudemium aber unter diesen Fällen nicht gemeint ist, und weil das Laudemium schon bei Ausmittlung des Werthes der Verlassenschaft in Anschlag gebracht, und dadurch die Erbsteuer vermindert wird, das Abfahrtsgeld hingegen nicht so oft als das Laudemium bei Verlassenschaften eintrit, und wenn es eintrit, dieses nebst jenen Lasten mit welchem das Laudemium zusammentrifft, auch noch mit diesem selbst konkuriren kann, wobei der Erbe, wenn die Erbsteuer mit 10 pCt. bemessen wäre, nicht selten mit mehr als 30 pCt. an Abzügen beschwert seyn würde.

Gubernial-Verordnung vom 26ten März 1824. Gub. Zahl 14864.

36.

Bekanntmachung der Montours und Rüstungstaxe vom Jahre 1824, und der nach solcher sich ergebenen Ausmaaß der Kompagnie- und Schwadrons-Pauschgelder, nebst einem Anhange über diese Pauschgelder für die im Auslande in der Kriegsgeld-Gebühr stehenden Truppen.

I. Montours- und Rüstungstaxe.

Die neue Montours- und Rüstungstaxe ist in der Anlage A. und das nach dieser Taxe zusammen gestellte Montoursgeld der verschiedenen Truppen, welches die k. k. Kadeten, die ex propriis zuwachsende Mannschaft, und in bestimmten Fällen die Entlassungswerber zu erlegen haben, in der Beilage B. enthalten.

Dabei ist sich an nachstehende Beobachtungen zu halten:

1tens. Bei allen zeitweise bewilligten Reluirungen oder Vergütungen im Gelde, welche das Aerar für Naturalgebühren leistet, ist mit Hinweglassung der Regie-Kosten bloß die hier berechnete eigene Beköstigung in Anschlag zu bringen.

So viel die Reluirung der Schuhe betrifft, so ist die Bewilligung dazu und die Bestimmung des Preises vom Fall zu Fall bei dem Hofkriegsrathe anzusuchen.

2tens. Wer von dem Aerar-Montours- und Rüstungssorten gegen Bezahlung erhält, oder das Aerar mit dem Ersatze im Baaren entschädigen muß, hat dafür nicht bloß die eigene Beköstigung, sondern auch die beigesetzten Regiekosten zu erlegen.

Hat der Ersatz für neue Stücke zu geschehen, so wird die ganze Taxe entrichtet,

Altbrauchbare Sorten werden mit zwei Drittheilen,

und unbrauchbare mit einem Achttheile des vollen Taxbetrages dem Aerar vergütet.

Materialien und Bestandtheile, welche bei den Montourskommissionen gegen Bezahlung gefaßt werden, sind mit Ausnahme jener Ledergattungen, welche die Kompagnien und Escadronen nach einer bestimmten Ausmaaß zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel um einen festgesetzten Preis erhalten können, dem Aerar im wirklichen Anschaffungspreise samt den Regiekosten zu vergüten.

3tens Jeder Empfang an Montour-Rüstung und sonstigen Artikeln aus der Montours-Commission gegen baare Bezahlung muß auf einen kriegskommissariatischen Entwurf geschehen. Die Montours-Kommission ist nicht berechtiget, etwas ohne einen kriegskommissariatischen Anweisungs-Entwurf gegen baare Bezahlung zu erfolgen, und das Feldkriegskommissariat ist dafür strenge verantwortlich, daß der Empfang auch zu dem gewidmet sey, wozu die Anweisung ausgefertiget wird.

4tens. Das Montours-Aequivalent für die Oberfeuerwerker vom Bombardier- und Feuerwerks-Korps hat in jährlichen 54 fl. oder monatlichen 4 fl. 30 kr. Konvenzions-Münze zu bestehen.

5tens. Das Montours-Abnützungs-Aequivalent, welches für die auf Arbeit kommandirte Mannschaft zum Behufe der Compagnie-Commandanten auf die Erhaltung der Montour im brauchbaren Stande eingeführt, fällt nach der Grundlage der vorliegenden Tare mit täglichen $1\frac{4}{8}$ kr. Konvenzionmünze für den Kopf aus.

In soweit Leute über den vorgeschriebenen Loco-Stand zu Arbeiten kommandirt werden, muß dem Aerar von der betreffenden Arbeitsanstalt für den Montours-Fond, und zwar als Entschädigung für den kurrenten Montours-Bedarf, ein täglicher Betrag von zwei Kreutzern Konvenzions-Münze für den Kopf noch besonders entrichtet, und zur Kriegskasse abgeführt werden.

Die für solche Leute von den Kompagnie-Kommandanten, oder der betreffenden Arbeitsanstalt etwa

anzuschaffende Montour ist nach gegenwärtigen Taxe samt den Regiekosten an die Montourskommissionen zu vergüten.

Mit der Montours-Entschädigung für jene Leute, welche bei der Kataſtral-Vermessung kommandirt sind, ist sich nach den jeweilig ergangenen Belehrungen zu benehmen.

6tens. Die allgemeine Montours- und Rüstungstaxe, so wie die neuen Bestimmungen der Montours-Erlags- und der Montours-Abnützungs-Gelder für die Militärarbeiter, unter welcher jedoch erwähnter Massen jene bei der Kotastral-Vermessung nicht begriffen sind, endlich das Montours-Aequivalent für die Oberfeuerwerker, treten vom 1ten März 1824 in ihre Gültigkeit.

II. Ausmaß der Kompagnie- und Schwadrons-Pauschgelder.

Die neue Ausmaaß der monatlichen Kompagnie- und Schwadrons-Pauschgelder, und zwar zur Schuh und Stiefelreparazion, zur Bestreitung der Flikereyen an Montour und Rüstung zur Unterhaltung der Feuergewehre, ist aus dem angeschlossenen Aufsatze zu ersehen.

Dabei findet man Nachstehendes zu erinnern:

1tens. Bei jenen Kompagnien der deutschen Infanterie-Regimenter, deren kompleter Friedensstand von 100 Gemeinen auf einen Loco-Stand von 50 Gemeinen beschränkt ist, hat so lange, als der leztere bestehet, ausnahmsweise das bisherige Schuh-Reparaturs-Pauschgeld mit $2\frac{6}{8}$ kr. für den Unteroffizier, und $2\frac{3}{8}$ kr. für den Gemeinen fortzudauern.

2tens. Der Mannschaft der in Dalmazien verlegten Artillerie ist aus denselben Rücksichten, in Folge welcher schon vermöge der Pauschgelder-Vorschrift vom 20ten Februar 1805. E 406, der dort Landesstehenden Infanterie das doppelte Schuh-Reparaturs geld zu-

gewendet wurde, die Hälfte des bemessenen Stiefelunterhaltungs-Pauschgeldes als Zulage zu dem letzteren besonders zu erfolgen.

Hiernach wird die Zulage in monatlichen $3\frac{1}{8}$ kr. für den Mann zu bestehen haben.

3teus. Da, wo zum Ankaufe des Leders für die Unterhaltung der Schuhe und Stiefel keine Gelegenheit ist, und die Truppen dasselbe von der nächstgelegenen Montours-Kommission leichter, als anders woher an sich bringen können, wird gestattet, daß ihnen solches von den ärarischen Vorräthen gegen baare Bezahlung in dem jeweiligen regulirten Anschaffungspreise erfolgt werde.

Dieser Anschaffungspreis, auf welchem auch das dermal ausgesprochene Pauschgeld zur Schuh- und Stiefel-Reparazion begründet ist, bestehet vor der Hand, als nicht eine andere Bestimmung erfolgt, für das Pfundsohlenleder in . . . . 30 kr.
für das Pfund Oberleder in . . . . 39 kr.
— — Brandsohlenleder in . . . . $32\frac{2}{5}$ kr.

Das Maixmum der Leder-Quantität, welche jährlich für den Kopf in dem vorausgesetzten Falle von den ärarischen Vorräthen gegen genannte Anschaffungspreise empfangen werden darf, besteht bei Truppen, welche nur Schuhe tragen in $\frac{1}{2}$ Pfund Sohlenleder, bei Truppen, welche nur mit Stiefeln versehen sind, in 1 Pfund Sohlenleder $\frac{3}{8}$ Pfund Oberleder und $\frac{1}{8}$ Pfund Brandsohlenleder, bei Truppen, welche Schuhe und Stiefel zugleich tragen, in $1\frac{1}{8}$ Pfung Sohlenleder $\frac{7}{16}$ Pfund Oberleder und $\frac{1}{8}$ Pfund Brandsohlenleder. Diese Ausmaaß darf nie überschritten werden.

4tens. Die in dem Aufsatze enthaltenen Ausmaaßen in Konvenzions-Münze haben allenthalben vom 1. März 1824 ihren Anfang zu nehmen. So weit die Truppen auf die Zeit, von welcher die neuen Pauschgelder anfangen, die bestimten Lederausmaaßen schon gegen Bezahlung in den früher bestandenen höhern Preisen

etwa empfangen hätten, ist diessfalls die erforderliche Ausgleichung zu treffen.

5tens. In Ansehung aller übrigen auf die in der Frage stehenden Kompagnie- und Schwadrons-Pauschgelder sich beziehenden Beobachtungen hat es genau bei der Hauptnormalvorschrift vom 20ten Februar 1805. E. 406. zu verbleiben.

III. Anhang
über die Kompagnie- [illegible] Schwadronspauschgelder für die im A[illegible], in der Kriegsgeldgebühr stehenden Truppen.

Der angeschlossene Aufsatz D. weiset die Ausmaaß dieser Pauschgelder aus.

Dabei ist Nachstehendes zu bemerken:

1tens. Die Kompagnien und Schwadrons-Pauschgelder nach der Kriegsausmaaß gebühren nur jenen Truppen, welche sich in der Kriegsgeldgebühr befinden.

2tens. Bei der darunter befindlichen Infanterie hat die verkürzte sechsmonatliche Tragezeit der Schuhe während der Dauer der Kriegsgeldgebühr, und rücksichtlich der Pauschgelder nach der Kriegsausmaaß fortzuwähren.

Die neue Ausmaaß der in Frage stehenden Pauschgelder, welche dem Armee-General-Kommando in Unter-Italien mittelst der Verordnung, E. 3277. ddo. 26ten Oktober 1823 bekant gemacht wurde, ist nach einer Anzeige dieses Armee-General-Kommando's mit 1ten November 1823 in die Wirksamkeit getreten.

Im Übrigen ist sich nach den unter II. angeführten Bestimmungen auch von den in der Kriegsgeldgebühr befindlichen Truppen zu benehmen, so weit durch den gegenwärtigen Anhang daran nichts geändert wird.

Wien am 29. Jänner 1824.

Heinrich Graf von Bellegarde,
Staats- und Konferenzminister und Feldmarschall.

Joseph Freiherr von Stipsicz,
General der Kavallerie und Hofkriegsrath-Vize-Präsident.

Verzeichniß

der Preise nachstehender Montours- und Rüstungsstücke, dann anderer Erforderniße.

	Sorten				In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für die Infanterie							
1	Leib-	Fahne ohne Futteral			70	10 4/8	80	42
1	Ordinäre	Fahne ohne Futteral			67	46 4/8	77	56 4/8
1	Fahnen-Futteral				—	57 7/8	1	6 4/8
1	Kronenbeutel zu Fahnen und Estandarten				—	30 5/8	—	35 2/8
1	Distinkzions-Zeichen	1ter	Klasse		—	13	—	15
1	Distinkzions-Zeichen	2ter	Klasse		—	13	—	15
1	Grenadier-Mütze	adjustirt ohne Futteral			5	27 2/8	6	16 3/8
1	Grenadier-Mütze	mit Mieder ohne Schild			4	52 6/8	5	36 6/8
1	Grenadier-Mütze	Schild allein			—	34 4/8	—	39 5/8
1	Grenadier-Mütze	Mieder allein			—	17 4/8	—	20 1/8
1	Grenadier-Mütze	Futteral			—	28	—	32 2/8
1	Lederner Grenadier-Helm				—	54 7/8	1	3 1/8
1	Czako	mit tuchenem Boden, auch für Garnisons-Bataillons	für Feldwebel und Führer		2	3	2	21 4/8
1	Czako	mit tuchenem Boden, auch für Garnisons-Bataillons	für Korporale		1	59 1/8	2	17 1/8
1	Czako	mit tuchenem Boden, auch für Garnisons-Bataillons	für Gemeine		1	55 2/8	2	12 5/8
1	Czako	Uiberzug auch für Kordonisten und Garnisons-Bataillons	für Feldwebel und Führer		—	42 2/8	—	48 5/8
1	Czako	Uiberzug auch für Kordonisten und Garnisons-Bataillons	für Korporale		—	38 3/8	—	44 [illegible]/8
1	Czako	Uiberzug auch für Kordonisten und Garnisons-Bataillons	für Gemeine		—	54 4/8	—	30 5/8
1	Rokelor mit Knöpfen				5	19 4/8	6	7 3/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für die Infanterie				
1	Rock mit Knöpfen für Regiments-Tambours	9	17 3/8	10	41
1	Rock mit Knöpfen für ordinäre Tambours	3	31 3/8	4	3 1/8
1	Rock mit Knöpfen für Unteroffiziere und Gemeine	3	17 3/8	3	47
1	Leibel mit Knöpfen. für Unteroffiziere	—	58 6/8	1	7 4/8
1	Leibel mit Knöpfen. für Gemeine	—	57 6/8	1	6 3/8
1	Ordinäre deutsche Tuchhose	1	36 7/8	1	41 3/8
1	Ordinäre ungarische Tuchhose mit Schnüren	2	8 1/8	2	27 3/8
1	Leinene Uiberzughose	—	34 3/8	—	39 4/8
1	Gattie	—	27 1/8	—	32 3/8
1	Hemd	—	44 [illegible]/8	—	51
1	Paar tuchene Kamaschen	—	47 5/8	—	54 6/8
1	Paar Deutsche geschwärzte und mit Nägeln versehene Schuhe	1	20	1	32
1	Paar Ungarische geschwärzte und mit Nägeln versehene Schuhe	1	30 4/8	1	44 1/8
1	Paar Doppelsohle	—	9 5/8	—	10 7/8
1	Paar Absatzflecken	—	3 6/8	—	4 2/8
1	Zwilchener Kittel	—	51 5/8	—	59 3/8
1	Roßhaarenes Halsbindel	—	5 4/8	—	6 3/8
1	Messingene Halsbindelschnallen	—	4	—	5 5/8
1	Kalbfellener Tornister für Unteroffiziere und Gemeine	1	51 2/8	2	8
1	Kalbfellener Tornister für Spielleute	1	38 6/8	1	53 4/8
1	Kalbfellener Tornister-Sack allein	1	—	1	9
1	Zelthaken-Futteral allein	—	2 5/8	—	3
1	Leinener Brodsack	—	8	—	9 2/8
1	Patrontasche ohne Riemen	1	23 4/8	1	36
1	Patrontasche Riemen allein	—	28 1/8	—	32 3/8
1	Patrontaschen-Grenade	—	10	—	11 4/8
1	Kartusch ohne Riemen	—	39 2/8	—	43 1/8
1	Kartusch Riemen allein	—	14 1/8	—	16 2/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	fl.
	Für die Infanterie				
1	Kartusch-Grenade	—	9	—	10 3/8
1	Säbel mit Scheide	1	29 1/8	1	42 4/8
1	Säbelklinge allein, auch für die Artillerie	—	34	—	39 1/8
1	Säbelscheide allein	—	32 1/8	—	37
1	Überschwung-Riemen mit Säbel- und Bayonnette-Tasche	—	20 4/8	—	23 5/8
1	Überschwung-Riemen mit Säbel- Tasche allein	—	19	—	21 7/8
1	Überschwung-Riemen mit Bayonnette- Tasche allein	—	17 7/8	—	20 4/8
1	Säbel-Gand- und Stockriemen	—	3 5/8	—	4 1/8
1	Hosenriemen	—	7	—	8
1	Flintenriemen	—	9 3/8	—	10 6/8
1	Batteriedeckel-Futteral	—	1 2/8	—	1 4/8
1	Trommeltragriemen für Regiments-Tambours mit Gold bortirt	32	6/8	36	48 7/8
1	Trommeltragriemen für Regiments-Tambours mit Silber bortirt	21	19 3/8	24	31 2/8
1	Futteral zum Regiments-Tambours-Trommeltragriemen	—	51 5/8	—	59 3/8
1	Trommeltragriemen für ordinäre Tambours	—	43 3/8	—	49 7/8
1	Trommelüberschwungriemen für ordinäre Tambours	—	9 1/8	—	10 4/8
1	Port d'Epée	—	24	—	27 5/8
1	Paar lederne Handschuhe	—	30	—	34 4/8
	Holzmütze	—	30 7/8	—	35 4/8
1	Paar Fäustlinge	—	16 5/8	—	19 1/8
	Für die Kavallerie				
1	Leib- oder ordinäre Estandarte	29	45 2/8	34	13
1	Estandart-Futteral	2	6/8	2	18 7/8
1	Estandart-Riemen mit Gold bortirt	33	43 4/8	38	47
1	Estandart-Riemen mit Silber bortirt	24	1 2/8	27	57 7/8
1	Estandart-Riemen Futteral	—	51 5/8	—	59 5/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für die Kavallerie				
1	Küraß-Kreuz und Leibriemen mit Beschläge	—	36 7/8	—	42 3/8
1	Küraß-Kreuz und Leibriemen ohne Beschläge	—	20 4/8	—	23 5/8
1	Garnitur oder 2 5/4 Ellen Küraß-Einfaßleder	—	8 7/8	—	10 2/8
1	Helm mit Bindband ohne Kammquaste	1	42 3/8	1	57 6/8
1	Helmbindband allein	—	3 4/8	—	4
1	Helmkammquaste allein	1	6	1	16
1	Rokelor mit Knöpfen	6	53 3/8	7	55 3/8
1	Weißes Röckel mit Knöpfen für Küraßiere	3	37 1/8	4	9 6/8
1	Weißes Röckel mit Knöpfen für Dragoner und Cheveaux-legers	3	35 1/8	4	7 3/8
1	Grünes Röckel für Cheveaux-legers	4	15 1/8	4	58 3/8
1	Hechtgraues Röckel für Dragoner	3	58 4/8	4	33 6/8
1	Weißes Leibel mit Aermeln und mit Knöpfen	2	1	2	19 1/8
1	Grünes Leibel mit Aermeln und mit Knöpfen	2	28 4/8	2	50 6/8
1	Hechtgraues Leibel mit Aermeln und mit Knöpfen	2	16 7/8	2	37 3/8
1	Gattie	—	30 2/8	—	34 6/8
1	Weiße Tuchhose	1	48 2/8	2	4 4/8
1	Tuchene Überzughose mit Besetzleder	2	42 6/8	3	7 1/8
1	Tuchene Überzughose ohne Besetzleder	2	36 1/8	2	59 5/8
1	Zwillichene Überziehose	—	37 6/8	—	43 5/8
1	Paar geschwärzte Stiefel ohne Spornen	4	21	5	1/8
1	Paar Stiefel-Vorschuh	2	3 6/8	2	22 2/8
1	Paar Spornleder mit Schnallen	—	8 2/8	—	9 4/8
1	Paar Deutsche Spornen	—	21	—	24 1/8
1	Pallasch mit Scheiden für Unteroffiziere	4	30 1/8	3	10 5/8
1	Pallasch mit Scheiden für Gemeine	3	41 1/8	4	15 3/8
1	Pallasch Scheiden allein für Unteroffiziere	2	6	2	24 7/8
1	Pallasch Scheiden allein für Gemeine	1	36	1	50 3/8

	Sorten			In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für die Kavallerie						
1	Pallasch	Eisenhauerklinge	für Unteroffiziere		24	1	36 5/8
1			für Gemeine	1	24	1	36 5/8
1		Kuppel	ohne Schließe	—	35	—	40 2/8
1			Schließe allein	—	12 2/8	—	14 1/8
1	Mit Leder besetztes Port-d'Epée			—	32	—	36 6/8
1	Bandalier oder Karabiner	Riemen mit Beschläge ohne Haken		—	39 7/8	—	45 7/8
1		Riemen ohne Beschläge und ohne Haken		—	25 5/8	—	29 4/8
1	Bandalier- oder Karabiner-Haken allein			—	24	—	27 5/8
1	Patrontaschen	Kasten mit Deckel und Einsatz ohne Riemen		1	12 1/8	1	23
1		Einsatz allein		—	14 3/8	—	16 4/8
1		Riemen mit Strupfen		—	16		18 3/8
1	Ladstockhülse			—	2 5/8	—	3
1	Tuchener Mantelsack			1	1/8	1	9 1/8
	Pferderüstungen für deutsche und ungarische Kavalleristen						
1	Eschabrake			2	26 7/8	2	48 7/8
1	Weiße	Sattelhaut		4	16 6/8	4	55 2/8
1	Schwarze			4	16 6/8	4	55 2/8
1	Deutsche	Pferdedecke		3	22 7/8	3	53 2/8
1	Ungarische			4	—	4	36
1	Paar	adjustirte	haarene Pack-Tornister	—	56	1	4 3/8
1		unadjustirte		—	22	—	25 3/8
1	Hufeisentasche mit Anhängriemen			—	13 7/8	—	16
1	Deutscher Sattel mit Anschlag			7	42 6/8	8	52 1/8
1	Anschlag zu einem deutschen Sattel			—	22 2/8	—	21 5/8
1	Ungarischer Sattel mit Sitzleder			1	30 1/8	1	43 5/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze			
		Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Pferderüstungen für deutsche und ungarische Kavallerie				
1	Paar Deutsche Pistolen Halfter ohne Gürtel	1	1 5/8	1	10 7/8
1	Paar Ungarische Pistolen Halfter ohne Gürtel	1	2 6/8	1	12 1/8
1	Paar Deutsche Pistolen Halfter Gürtel allein	—	11 3/8	—	13
1	Paar Ungarische Pistolen Halfter Gürtel allein	—	11 5/8	—	13 2/8
1	Deutsche Obergurte mit Schwung- und Umlaufriemen	1	14	1	25 1/8
1	Schwungriemen zu Obergurten	—	4 1/8	—	4 6/8
1	Umlaufriemen zu Obergurten	—	12 7/8	—	14 6/8
1	Ungarische Obergurte ohne Schwungriemen	1	11 6/8	1	22 4/8
1	Deutsche Untergurte	—	39 6/8	—	45 6/8
1	Ungarische Untergurte	—	45 6/8	—	52 5/8
1	Paar Strupfen allein zu ungarischen Untergurten	—	11	—	12 5/8
1	Paar Deutsche Steigbügel	—	45	—	51 6/8
1	Paar Ungarische Steigbügel	—	48	—	55 2/8
1	Paar Steigbügelriemen	—	44 3/8	—	51
1	Karabiner-Schuh ohne Riemen	—	7 3/8	—	8 4/8
1	Karabiner-Schuh Riemen allein	—	7 6/8	—	8 7/8
1	Pferdpflockschuh mit Riemen	—	12 4/8	—	14 2/8
1	Stück Packriemen	—	5 7/8	—	6 6/8
1	Garnitur oder 5 Stück Bindriemen oder Hermetzy	—	13 4/8	—	15 4/8
1	Deutsches Vorderzeug	—	51	—	58 5/8
1	Ungarisches Vorderzeug	—	45 6/8	—	52 5/8
1	Deutsches Hinterzeug ohne Schnallenstück	—	20	—	23
1	Ungarisches Hinterzeug mit Schnallenstück	—	25 1/8	—	28 7/8
1	Schnallenstück allein zum ungarischen Hinterzeug	—	5 2/8	—	6
1	Trensengebiß	—	14 4/8	—	16 5/8
1	Trensenzügel	—	16 6/8	—	19 2/8
1	Mantelriemen	—	4 6/8	—	5

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regickosten fl.	kr.
	Pferderüstungen für deutsche und ungarische Kavallerie				
1	Deutsches Hauptgestell ohne Stirnkreuz	—	31 3/8	—	36 1/8
1	Ungarisches Hauptgestell mit Stirnkreuz	—	26 2/8	—	41 6/8
1	Stirnkreuz allein zum ungarischen Hauptgestelle	—	4 6/8	—	5 3/8
1	Pferdhalfter	—	39 2/8	—	45 1/8
1	Pferdhalfterstrick	—	5	—	5 6/8
1	Leerer Hauptgestellzügel	—	18 7/8	—	21 6/8
1	Reitstange mit Kinnkette	1	51	2	7 5/8
1	Reitstange ohne Kinnkette	1	32	1	45 7/8
1	Kinnkette allein	—	19	—	21 6/8
1	Striegel	—	25	—	28 6/8
1	Kardatsche	—	22	—	25 3/8
	Für die Husaren				
1	Czako für Wachtmeister und Estandartführer	2	36 5/8	3	1/8
1	Czako für Korporale	2	32 6/8	2	55 6/8
1	Czako für Gemeine	2	28 7/8	2	51 2/8
1	Gefärbtes Czako-Filz	1	20	1	32
1	Federbusch auch für Uhlanen	—	13	—	15
1	Federbusch Futteral	—	3	—	3 4/8
1	Mantel	6	51 7/8	7	53 6/8
1	Pelz ganz fertiger	7	21 5/8	8	27 6/8
1	Pelz nur in Tuch — mit Knöpfen	3	17 5/8	3	47 2/8
1	Dollmann	3	27 7/8	3	59
1	Tuchhose	2	11 5/8	2	31 3/8
1	Halsflor	—	10	—	11 4/8
1	Leibgürtel	2	—	2	18

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für die Husaren				
1	Paar geschwärzte Zischmen mit Spornen	3	47 7/8	2	22
1	Paar geschwärzte Zischmen ohne Spornen	3	33 3/8	4	5 3/8
1	Paar Zischmen und Uhlanen-Stiefel-Vorschuhe	1	45 5/8	4	1 4/8
1	Paar Sporne allein auch für Uhlanen	—	13 4/8	2	15 4/8
1	Säbel mit Scheide für Unter-Offiziere	4	21 1/8	—	5 3/8
1	Säbel mit Scheide für Gemeine	3	33 1/8	5	5 1/8
1	Säbel: Scheide allein für Unter-Offiziere	2	9	4	28 3/8
1	Säbel: Scheide allein für Gemeine	1	38	2	53 6/8
1	Säbel: Klinge allein für Unter-Offiziere	1	24	1	36 5/8
1	Säbel: Klinge allein für Gemeine	1	24	1	36 5/8
1	Säbel: Gehäng ohne Säbeltaschengürtel	—	49 4/8	—	57
1	Säbel: Taschengürtel allein	—	17 4/8	—	20 1/8
1	Säbeltasche ganz fertige	1	56 3/8	2	13 7/8
1	Säbeltasche nur in Tuch	—	50 3/8	—	57 7/8
1	Bandelier- oder Karabiner-Riemen mit Beschläg und ohne Haken	—	43	—	49 4/8
1	Bandelier- oder Karabiner-Riemen ohne Beschläg und ohne Haken	—	28 6/8	—	33
1	Säbelhandriemen auch für Uhlanen	—	8 4/8	—	9 6/8
	Für Uhlanen				
1	Lanzenfähnchen von Taffet	1	3/8	1	9 3/8
1	Lanzenfähnchen Futteral	—	3 1/8	—	3 5/8
1	Czapka für Wachtmeister und Estandartführer	2	12 4/8	2	32 3/8
1	Czapka für Korporale	2	8 3/8	2	27 5/8
1	Czapka für Gemeine	2	4 3/8	2	23
1	Kurtka mit Knöpfen	4	50 6/8	5	34 3/8
1	Leibel mit Ärmeln mit Knöpfen	2	59 6/8	3	3 6/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für Uhlanen				
1	Tuchhose	3	31 6/8	4	3 4/8
1	Leibbinde	—	42 3/8	—	48 6/8
1	Paar geschwärzte Stiefel mit Spornen	3	18 6/8	3	48 4/8
1	Paar geschwärzte Stiefel ohne Spornen	3	4 2/8	3	31 7/8
1	Säbelgehäng	—	24 4/8	—	48 7/8
1	Lanzenschuh mit Strupfen	—	11	—	12 5/8
1	Lanzenarmriemen	—	3 5/8	—	3 7/8
	Für die Artillerie				
1	Adjustirter Korsehut mit Gold bordirt für Feuerwerker	12	9 5/8	13	59
1	Adjustirter Korsehut mit Gold bordirt für Munitionäre und Feldwebel	12	5	13	53 6/8
1	Adjustirter Korsehut mit Gold bordirt für Korporale	7	40 4/8	8	49 5/8
1	Adjustirter Korsehut mit Gold bordirt für Bombardiere	5	34 2/8	6	24 3/8
1	Adjustirter Korsehut mit Bändern eingefaßt für Kanoniere und Unterkanoniere	2	18	2	38 6/8
1	Adjustirter Korsehut mit Bändern eingefaßt für Gemeine vom Feuerwerks-Corps	2	27 5/8	2	49 6/8
1	Adjustirter Korsehut mit Bändern eingefaßt für Professionisten, Handlanger u. Privatdiener	2	10 3/8	2	29 7/8
1	Federbusch	—	0		10 3/8
1	Federbusch-Futteral	—	2 1/8	—	2 4/8
1	Rokelor mit Knöpfen	5	32 3/8	6	22 2/8
1	Rock für Munizionäre und Feuerwerker mit Knöpfen	5	38 2/8	6	29
1	Rock für Regiments-Tambour mit Knöpfen	12	47 1/8	14	42 1/8
1	Rock für ordinäre Tamboure mit Knöpfen	3	49 3/8	4	23 6/8
1	Rock für Unteroffiziere und Gemeine mit Knöpfen	3	35 3/8	4	7 5/8
1	Röckelkragen-Grenade von Messing	—	10	—	11 4/8
1	Leibel ohne Aermel mit Knöpfen	1	2 6/8	1	12 1/8
1	Paar geschwärzte Stiefel	3	31 4/8	4	3 2/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für die Artillerie				
1	Paar Stiefel-Vorschuhe	1	45 7/8	2	1 6/8
1	Kalbfellener Tornister auch für Spielleute	1	30	1	43 4/8
1	Säbel mit Scheide und mit Messing montirt	2	36 5/8	3	1/8
1	Säbelscheide allein	—	31 5/8	1	4/8
1	Säbelkupel für Munitionäre und Feuerwerker mit Schliessen	—	46 7/8	—	53 7/8
1	Säbelkupel für Munitionäre und Feuerwerker ohne Schliessen	—	34 5/8	—	39 6/8
1	Messingene Bombe auf den Uiberschwungriemen	—	5	—	5 6/8
1	Reußzeugbesteck mit Scheide und Anhängriemen	8	13 3/8	9	27 4/8
1	Reußzeugbesteck mit Inbegriff der Raumnadel ohne Scheide u. Anhängriemen.	7	8	8	12 2/8
1	Reußzeugbesteck Scheide allein ohne Anhängriemen	—	55 4/8	1	3 7/8
1	Reußzeugbesteck Anhängriemen allein	—	9 7/8	—	11 3/8
1	Raumnadel allein zum Reußzeugbestecke	—	8	—	9 2/8
1	Brandeltaschel mit Riemen	—	32 3/8	—	37 2/8
1	Garnitur = Mantel = Pack = und Tragriemen	—	16 5/8	—	19 1/8
1	Flintenriemen auch für Pontoniere	—	6 7/8	—	7 7/8
1	Schurzfell für Schmiede	3	39 1/8	4	12
1	Schurzfell für Schlosser, Wagner und Zimmerleute	2	53	3	19
1	Schurzfell für Binder und Maurer	2	7	2	26 1/8
1	Vortuch von grünem Rasche für Sattler und Büchsenmacher	1	46 /8	2	2 1/8
1	Vortuch von blauer Leinwand für Tischler	—	24 5/8	—	28 2/8
	Für die Jäger und Extra = Corps.				
1	adjustirter Korsehut für Unteroffiziere mit Bändern eingefaßt mit Bindband und mit Federbuchhülse	1	57 6/8	2	15 4/8
1	adjustirter Korsehut für Unteroffiziere mit Bändern eingefaßt mit Bindband ohne Federbuschhülse	1	55 4/8	2	12 7/8
1	adjustirter Korsehut für Unteroffiziere mit Bändern eingefaßt ohne Bindband und ohne Federbuschhülse	1	52 1/8	2	9
1	adjustirter Korsehut für Gemeine mit Leder eineingefaßt mit Bindband und mit Federbuschhülse	1	55 6/8	2	13 1/8
1	adjustirter Korsehut für Gemeine mit Leder eineingefaßt mit Bindband ohne Federbuchhülse	1	53 4/8	2	10 4/8
1	adjustirter Korsehut für Gemeine mit Leder eineingefaßt ohne Bindband und ohne Federbuschhülse	1	50 1/8	2	6 5/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für die Jäger und Extra-Corps.				
1	Adjustirter dreieckig gestulpter Hutfilz allein	1	59 7/8	2	17 7/8
1	unadjustirter Korse- Hutfilz allein	1	23 2/8	1	35 6/8
1	unadjustirter dreieckig gestulpter Hutfilz allein	1	49	1	55
1	Hutschild von Messing	—	6	—	6 7/8
1	Hutanker von Messing	—	18	—	20 6/8
1	Hechtgrauer Rock für Corps-Tamboure mit Gold bordirt mit Knöpfen	12	49 3/8	14	44 6/8
1	Hechtgrauer Rock für Corps-Tamboure mit Silber bordirt mit Knöpfen	9	37 5/8	11	4 2/8
1	Hechtgrauer Rock für ordinäre Tamboure mit Knöpfen	3	51 5/8	4	26 3/8
1	Hechtgrauer Rock für Unteroffiziere und Gemeine mit Knöpfen	3	37 5/8	4	10 2/8
1	Hechtgraues Leibel ohne Aermel mit Knöpfen	1	5 4/8	1	15 3/8
1	Hechtgraue Tuchhose	1	51 5/8	2	8 3/8
1	Schwarzeriemter rauchkalbfellener Tornister für Unteroffiziere und Gemeine mit Zelthaken-Futteral	1	56 6/8	2	4 2/8
1	Schwarzeriemter rauchkalbfellener Tornister für Spielleute	1	42 6/8	1	58 /8
1	Schwarzeriemter rauchkalbfellener Tornister für Gränz-Artilleristen	1	35	1	49 2/8
1	Zelthaken-Futteral allein	—	3 3/8	—	3 7/8
1	Uiberschwungriemen mit Säbel und Bayonnetentasche von schwarzen	—	82 6/8	—	35
1	Uiberschwungriemen mit Säbel oder Bayonnettasche allein von schwarzen	—	26 2/8	—	30 2/8
1	Patrontaschen-Riemen von schwarzen Leder	—	38 6/8	—	44 4/8
1	Kartusch-Riemen von schwarzen Leder	—	19 5/8	—	22 5/8
1	Säbel- Hand- und Stock-Riemen von schwarzen Leder	—	3 3/8	—	3 7/8
1	Flinten-Riemen von schwarzen Leder	—	12 4/8	—	14 3/8
1	Stutzen-Riemen von schwarzen Leder	—	15 6/8	—	18 1/8
1	Batterie-Deckel-Futteral von schwarzen Leder	—	1 2/8	—	1 4/8
1	Ordinärer Jäger-Kartusch mit schwarzem Riemen	1	9 2/8	1	19 5/8
1	Jägerkartusch eines Stutzenschützen, sammt Trag- und Pulvermaßel, Anhängriemen vom schwarzen Leder	1	45 4/8	2	1 2/8
1	Scharfschützenkartusch sammt Einsatzel und mit Riemen von schwarzem Leder	2	5 2/8	2	24 1/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze			
		Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Für die Jäger und Extra-Corps.				
1	Leibkartusch	—	30 4/8	—	35 1/8
1	Säbelkuppel mit Schnalle für Scharfschützen	—	34 1/8	—	39 2/8
1	Stutzensack mit Riemen	1	24 6/8	1	37 4/8
1	Schloß-Futteral	—	28	—	32 2/8
1	Pulverhorn-Anhängschnur	1	—	1	9
1	Trommel — Trag — Riemen von schwarzem Leder	—	56 4/8	1	4 1/8
1	Trommel — Uiberschwung — Riemen von schwarzem Leder	—	13 3/8	—	15 3/8
	Für die Mineurs				
1	Pistolen-Futteral — ohne Tragriemen	—	42 5/8		49
1	Pistolen-Futteral — Tragriemen allein	—	14 5/8	—	16 6/8
	Für die Sappeurs				
1	Säbel — mit Säbelklinge-horenem Griffe und mit Scheide	3	59	4	11 7/8
1	Säbel — Klinge mit Sägen, auch für Pionirs und Pontoniers	1	24	1	36 5/8
1	Säbel — Scheide allein	—	45 4/8	—	52 3/8
	Für die Pionirs				
1	Adjustirter kalbfellener Tornister mit 2 Seitentaschen	3	2 2/8	3	29 5/8
1	Unadjustirter kalbfellener Tornistersack mit 2 Seitentaschen	2	11 4/8	2	31 2/8
1	Säbel — mit Sägenklinge, mit Leder überzogenem Griffe dann mit Scheide allein, auch für Pontoniers	3	3 4/8	3	31
1	Säbel — Scheide allein, auch für Pontonirs	—	45 4/8	—	52 3/8
1	Zurichthacke — allein	1	30	1	43 4/8
1	Zurichthacke — Futteral mit Tragriemen	—	34 7/8	—	40 1/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für die Pionirs				
1	Garnitur-Tragriemen zum Schanzzeuge	—	5 7/8	—	6 6/8
1	Zwilchene Uiberzughose	—	46 3/8	—	53 3/8
	Für die Pontoniers				
1	Lichtblau Rock für Bataillons Tamboure mit Knöpfen	9	34 1/8	11	2/8
1	Lichtblau Rock für ordinäre Tamboure mit Knöpfen	3	48 1/8	4	22 3/8
1	Lichtblau Rock für Unteroffiziere und Gemeine mit Knöpfen	3	34 1/8	4	6 2/8
1	Lichtblau Leibel ohne Aermel	1	4 3/8	1	14
1	Lichtblaue Tuchhose	2	1 6/8	2	20
1	Zwilchene Pantalonhose	—	33 7/8	—	39
	Für die Gränzer				
1	Schwarzbrauner Rock für Regiments Tamboure mit Knöpfen	9	47 1/8	11	15 2/8
1	Schwarzbrauner Rock für ordinäre Tamboure mit Knöpfen	4	1 1/8	4	37 3/8
1	Schwarzbrauner Rock für Unteroffiziere und Gemeine mit Knöpfen	3	47 1/8	4	21 2/8
	Für die Landwehr				
1	Graumelirter Rock für Bataillons Tamboure mit Knöpfen	9	33 6/8	10	59 6/8
1	Graumelirter Rock für ordinäre Tamboure mit Knöpfen	3	47 6/8	4	21 7/8
1	Graumelirter Rock für Unteroffiziere und Gemeine mit Knöpfen	3	33 6/8	4	5 6/8
	Für die Kordonisten und Garnisons-Bataillons				
1	Rock mit Knöpfen für ordinäre Tamboure	3	20 7/8	3	55 5/8
1	Rock mit Knöpfen für Unteroffiziere und Gemeine	3	10 7/8	3	39 4/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für die Kordonisten				
1	Adjustirter Czako für Feldwebel	1	55 1/8	2	12 2/8
1	Adjustirter Czako für Korporale	1	51 2/8	2	7 7/8
1	Adjustirter Czako für Gemeine	1	47 3/8	2	3 4/8
1	Zwilchener Tornister	—	14 2/8	—	16 3/8
	Für das Militär-Fuhrwesen				
1	Czako mit Schild für Wachtmeister	2	7 1/8	2	26 2/8
1	Czako mit Schild für Korporale	2	3 2/8	2	21 6/8
1	Czako mit Schild für Gemeine	1	59 3/8	2	17 2/8
1	Czako-Schild allein	—	12	—	13 7/8
1	Rokolor mit Regenkragen, mit Knöpfen	6	47 2/8	7	48 3/8
1	weißer Rock für Unteroffiziere, mit Knöpfen	3	21 1/8	3	51 3/8
1	weißer Rock für Tamboure, mit Knöpfen	3	38 3/8	4	11 2/8
1	weißer Rock für Gemeine mit Armband, mit Knöpfen	3	26 5/8	3	57 5/8
1	Armband allein	—	5 2/8	—	6
1	weißer Rock für Packknechte für Tamboure, mit Knöpfen	3	28 5/8	4	—
1	weißer Rock für Packknechte für Gemeine, mit Knöpfen	3	11 3/8	3	40 1/8
1	weißer Rock für Kissenmacher, mit Knöpfen	3	17 7/8	3	47 4/8
1	Graumelirt Rock, mit Knöpfen, für Professionisten	3	44 2/8	4	17 7/8
1	Graumelirt Leibel mit Aermeln, mit Knöpfen, für Professionisten	2	13 7/8	2	33 7/8
1	Graumelirte Tuchhose, für Professionisten	2	1 2/8	2	19 4/8
	Für die Militär-Marine-Truppen				
1	Runder Hut für Matrosen	1	16	1	27 2/8
1	Kaputrock	6	54 6/8	7	56 7/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für die Militär-Marine-Truppen				
1	Rock für den Oberbootsmann, mit Knöpfen	4	44 1/8	5	26 6/8
1	Rock für den Unterbootsmann und Bootmannsgesellen, mit Knöpfen	4	43 5/8	5	26 1/8
1	Rock für Quartiermeister, mit Knöpfen	4	43	5	25 4/8
1	Rock für gemeine Matrosen, mit Knöpfen	3	38 5/8	4	11 3/8
1	Leibel mit Aermeln, mit Knöpfen	2	35 5/8	2	58 5/8
1	Leibel ohne Aermel, mit Knöpfen	1	13 3/8	1	24 3/8
1	Dunkelblaue Matrosenhosen	3	32 1/8	4	3 7/8
1	Lichtblaue Matrosenhosen	3	1 7/8	3	29 2/8
1	Paar leinene Kamaschen	—	16 6/8	—	19 2/8
1	Paar Schuhe	1	5 2/8	1	51 1/8
1	Halstuch	—	29 6/8	—	34 2/8
1	Säbelüberschwungriemen	—	45 6/8	—	52 5/8
1	Mütze von Tuch	—	34 3/8	—	49 7/8
1	Arbeitsleibel von Zwilch	—	43 4/8	—	50
1	Matrosenhose von Zwilch	—	48 4/8	—	55 6/8
1	Bagage Sack von Zwilch	—	35 6/8	—	41 1/8
	Für die Tschaikisten.				
1	Lichtblauer Spenser mit Knöpfen	3	15 2/8	3	44 4/8
	Für die Montours-Branche.				
1	Kaput für Kommissions-Adjutanten, mit Knöpfen	5	59 1/8	6	53
1	Rock für Kommissions-Adjutanten, mit Knöpfen	5	47 5/8	6	39 6/8
1	Kaput für Handlanger, mit Knöpfen	5	45 6/8	6	37 5/8
1	Ordinärer Rock, mit Knöpfen	3	10 7/8	3	39 4/8
1	Vortuch für Handlanger	—	13 4/8	1	15 4/8

Sorten	In Konvenzionsmünze			
	Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
	fl.	kr.	fl.	fl.
Für die Kanzley = Ordonanzen.				
Graumelirter Kaputrock mit lichtblauer Egalisirung und mit Knöpfen	5	48 5/8	6	40 7/8
Für die Krankenwärter.				
Kaputrock mit Knöpfen	4	40 2/8	5	22 28
Für die Invaliden.				
Gehrock — mit Knöpfen	5	9 5/8	5	56
Leibel mit Aermeln	2	25 3/8	2	47 1/8
Für die Garnisonswachen.				
Wachmantel	6	52 1/8	7	54
Für die Spitäler.				
Spitals = Mantel	1	21 5/8	1	33 7/8
Schweißhemd	1	18 6/8	1	30 4/8
Handtuch	—	12 6/8	—	14 5/8
Paar Pantoffeln	—	35 5/8	—	41
Pferderüstungen für die Bescheller.				
Deckengurte mit Pölstern	1	4	1	13 5/8
lederne Halfter	1	15	1	26 2/8
Kappelzaum	1	4	1	15 5/8
Kappelzaumziegel	—	32 3/8	—	37 2/8
Auflaßlanze	1	2 6/8	1	12 1/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze			
		Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Für Czikossen und Beressen.				
1	Czako	2	9 3/8	2	28 6/8
1	Kepernek	2	37 3/8	3	1
1	Szür oder Mantel mit Kapuße	4	18	4	56 6/8
1	Karko oder Spenser	2	37	3	1/8
1	Leibel ohne Aermel	—	44 6/8	—	51 3/8
1	Reithose	2	12 6/8	2	32 5/8
1	Pistolenfutteral mit Anhangriemen	1	3 3/8	1	12 7/8
	Für die männlichen Sträflinge				
1	Müße oder Kappe	—	13 7/8	—	15 7/8
1	Kaput mit Kapuße	3	34 7/8	4	7 1/8
1	Leibel mit Ärmeln	1	24 3/8	1	37
1	Hose von Halina	1	31	1	44 5/8
1	Hose von Zwilch	—	39 7/8	—	45 7/8
1	Hemd	—	46 7/8	—	53 7/8
1	Paar Fußsoken von Halina	—	14 4/8	—	16 5/8
	Für die weiblichen Sträflinge				
1	Hemd	—	46 5/8	—	53 5/8
1	Rock von Halina	2	13 6/8	2	33 6/8
1	Rock von Zwilch	—	48 3/8	—	55 5/8
1	Unterleibel von Halina	—	27 5/8	—	31 6/8
1	Chemise oder Weiberröckel von Halina	1	15 4/8	1	26 6/8
1	Chemise oder Weiberröckel von Zwilch	—	28 1/8	—	32 3/8
1	Vortuch	—	15 5/8	—	18

	Sorten		In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbekostigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Für die weiblichen Sträflinge.					
1	Halstuch		—	13 5/8	—	15 5/8
1	Paar wollene Fußsocken		—	18	—	20 6/8
	Betten = Fournituren.					
1	doppelte	Winterbettkotze	8	—	9	12
1	einfache	Winterbettkotze	7	6 6/8	8	10 6/8
1	doppelte	Sommerdecke	3	4 2/8	3	31 7/8
1	einfache	Sommerdecke	2	17 5/8	2	38 2/8
1	doppelter	Kopfpolster	—	14 5/8	—	16 6/8
1	einfacher	Kopfpolster	—	11 1/8	—	12 7/8
1	doppelter	Strohsack	1	19 6/8	1	31 6/8
1	einfacher	Strohsack	1	1/8	1	9 1/8
1	doppeltes	Leintuch	1	7 2/8	1	17 3/8
1	einfaches	Leintuch	—	50 6/8	—	58 3/8
	Armee = Requisiten.					
1	Frucht oder Getreide =	Sack	—	35 5/8	—	41
1	Mehl =	Sack	—	42 1/8	—	48 4/8
1	Sandsack für Artillerie		—	9 6/8	—	11 2/8
	Chirurgische Erfordernisse					
1	doppelte	Kompresse	—	6 4/8	—	7 4/8
1	einfache	Kompresse	—	3 2/8	—	3 6/8
1	doppelte	Bandage	—	4 2/8	—	5
1	einfache	Bandage	—	2 1/8	—	2 4/8
1	doppeltes Bruchband		—	40	—	46
	einfaches rechtseitiges Bruchband		—	27	—	31 1/8

	Sorten	In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	In Konvenzionsmünze: Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Chirurgische Erforderniſſe.				
1	einfaches linkſeitiges Bruchband	—	27	—	31 1/8
1	Medizin = Kaſten	104	52 7/8	120	36 6/8
1	Inſtrumenten = Kaſten	210	—	241	30
	Pferderüſtungen für die Kavallerie = Geſchütz = Beſpannung.				
1	Reitſattel	6	45 4/8	7	46 3/8
1	Schnallenſtück mit Schnallen, Kappen und Schlingen zum Reitſattel	—	6 5/8	—	7 5/8
1	Pferdedecke für Zugpferde	2	12 5/8	2	32 4/8
	Packpferde = Rüſtungen.				
1	Beſchlagenes Packſattelgeſtell	—	54 4/8	1	2 5/8
1	Gefülltes Packſattelkiſſen	1	9 6/8	1	20 2/8
1	Vorderzeug mit Strupfen	—	24 4/8	—	28 1/8
1	Hinterzeug mit Bindriemen	1	12 5/8	1	23 4/8
1	Schweifriemen zum Hinterzeuge	—	12 6/8	—	14 5/8
1	Ober = Gurte	—	52 7/8	1	6/8
1	Zweiſtrupfige Bauch = Gurte	—	25 7/8	—	29 6/8
1	Pferdehalfter	—	41 6/8	—	48
1	Trenſe mit Strick	—	17 4/8	—	20 1/8
1	Packdecke oder Heuſack	1	48 1/8	2	4 3/8
3 1/4	Ellen Leitſtricke zur Bindung des Heuſackes an die Packung	—	1 5/8	—	1 7/8
1	Haferſack auf einen Metzen	—	23 6/8	—	27 2/8
1	Keſſelſack auf ſechs Keſſel für Keſſeltragpferde	—	34 4/8	—	39 5/8
1	Paar Keſſelkreutze mit Stangen	—	21 3/8	—	24 5/8
4	Traggruten mit Ring zur Zwiback = Packung	—	36 6/8	—	42 2/8

	Sorten			In Konvenzionsmünze			
				Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
				fl.	kr.	fl.	kr.
	Packpferde-Rüstungen.						
2	Packgurten		zur Zwilack-Packung	—	47 3/8	—	54 4/8
1	Paar Unterlagbretter		zur Zwilack-Packung	—	4 7/8	—	5 5/8
4	Tragstricke mit Schlingen und Ring		zur Zelterpackung	—	6 5/8	—	7 5/8
6	Ellen Leitstricke		zur Zelterpackung	—	3	—	3 4/8
	Pferderüstungen für Munizions-Tragpferde.						
1	Haubitzen-Munizions-Packsattel Nummer 1.			16	56 1/8	19	28 4/8
1	Kanonen-Munizions-Packsattel Nummer 2.			16	46 1/8	19	17 1/8
1	Vorder	Zeug	zum Munizions-Packsattel Numer 1. und Nummer 2.	—	54 7/8	1	3
1	Hinter	Zeug	zum Munizions-Packsattel Numer 1. und Nummer 2.	1	6 4/8	1	16 4/8
1	Zweistrupfige Unter-	Gurte	zum Munizions-Packsattel Numer 1. und Nummer 2.	—	34 6/8		39 7/8
1	Decken-	Gurte	zum Munizions-Packsattel Numer 1. und Nummer 2.	—	30 2/8	—	34 6/8
1	Halfter		zum Munizions-Packsattel Numer 1. und Nummer 2.	—	38 3/8	—	44 1/8
1	Trensenzügel mit Gebiß		zum Munizions-Packsattel Numer 1. und Nummer 2.	—	32	—	36 6/8
1	Garnitur-Sattelanschlag		zum Munizions-Packsattel Numer 1. und Nummer 2.	—	19 4/8	—	22 3/8
1	Tragriemen	auf den Sattelrist	zum Munizions-Packsattel Numer 1. und Nummer 2.	—	11 1/8	—	12 7/8
4	Tragriemen	um die Taschen	zum Munizions-Packsattel Numer 1. und Nummer 2.	1	5 1/8	1	14 7/8
2	Tragriemen	an dem Sattel	zum Munizions-Packsattel Numer 1. und Nummer 2.	—	16 2/8	—	18 6/8
10	Kissenbindriemen		zum Munizions-Packsattel Numer 1. und Nummer 2.	—	5 2/8	—	5 7/8
1	Halfterkette			—	20	—	23
1	Pferddecke	für Haubitzen	Munizions-Tragpferde	—	55 6/8	1	4 1/8
1	Pferddecke	für Kanonen	Munizions-Tragpferde	—	55 4/8	1	3 7/8
	Packungs-Geschirre.						
1	Großes	Faß		3	6 1/8	3	34
1	Mittleres	Faß		2	40 1/8	3	4 1/8

	Sorten		In Konvenzionsmünze: Nach der Anschaffungsbeköstigung fl.	kr.	Mit Inbegriff der Regiekosten fl.	kr.
	Packungs-Geschirre.					
1	Kleines	Faß	2	28 1/8	2	50 3/8
1	Gar kleines	Faß	1	59 6/8	2	17 6/8
1	Großer	Vorschlag	2	30 6/8	2	53 3/8
1	Mittlerer	Vorschlag	1	38 4/8	1	53 2/8
1	Kleiner	Vorschlag	1	19 2/8	1	31 1/8
1	Gar kleiner	Vorschlag	—	41 5/8	—	47 7/8
	Für das Bereifen und Vernageln der gepackten alten und neuen Geschirre mit ärarischer Zuthat.					
1	Großes mittleres oder kleines Faß		—	3 5/8	—	4 1/8
1	Gar kleines Faß		—	3	—	3 4/8
1	Großer	Vorschlag	—	13 1/8	—	15 1/8
1	Mittlerer oder kleiner	Vorschlag	—	11 1/8	—	12 6/8
1	Gar kleiner	Vorschlag	—	7 7/8	—	9

Verzeichniß

der nach der Montours- und Rüstungstaxe von den k. k. Kadetten und von der ex propriis zuwachsenden Mannschaft, so wie von den gegen den Erlag des Montours-Geldes Entlassenen zu erlegenden Montours-Gelder.

Gattung der Truppen vom		Charge nach welcher der ausgemittelte Montours- und Rüstungs-Ersatzbetrag zu erlegen ist, nämlich für einen	Betrag in Konventionsmünze fl.	kr.	Bemerkung.
Deutschen und Italienischen	Grenadier Bataillon	Unter-Offizier	34	3	Der hier ausgesetzte Montours-Ersatzbetrag eines deutschen Fusilirs hat auch für einen Kordonisten, dann für einen deutsch gekleideten Mann der Garnisons-Bataillone, so wie auch jene des ungarischen Fuselirs für einen ungarisch gekleideten Mann gesagten Bataillone zu gelten.
		Gemeinen	34	27	
Ungarischen		Unteroffizier	34	4	
		Gemeinen	34	28	
Deutschen und Italienischen	Infanterie Regimente	k. k. ordin. Kadetten, oder für einen sonstigen Unteroffizier	28	53	
		Gemeinen	27	22	
Ungarischen		k. k. ordin. Kadetten oder für einen sonstigen Unteroffizier	28	55	
		Gemeinen	27	23	
Jäger-Regimente und Bataillon		Unteroffizier	30	15	
		Gemeinen	31	55	
Kürassier-	Regimente	Unteroffizier	80	3	
		Gemeinen	79	45	
Dragoner-		Unteroffiziere	78	18	Auch für die Beschell- und Remontirungs-Departements und Militär-Gestütte in den deutschen Erbländern, in Italien dann in Galizien in der Bukowina und in Siebenbürgen.
		Gemeinen	79	—	
Cheveauxlegers-		grün montirten Unteroffizier	74	18	
		Gemeinen	74	1	
		weiß montirten Unteroffizier	73	—	
		Gemeinen	72	43	

Gattung der Truppen vom		Charge nach welcher der ausgemittelte Montours- und Rüstungs-Ersatzbetrag zu erlegen ist, nämlich für einen	Betrag in Konventionsmünze fl.	kr.	Bemerkung.
Husaren	Regimente	Unteroffizier	81	23	Auch für das Militär-Gestütt zu Mezöhegyes und zu Babolna.
		Gemeinen	80	49	
Uhlanen		Unteroffizier	73	47	
		Gemeinen	73	25	
Fuhrwesen	Corps	Unteroffizier	41	50	Auch für das Packpersonale.
		Gemeinen	36	16	
		Professionisten	33	49	
Mineur		Unteroffizier	33	18	
		Gemeinen	32	32	
Sappeur	Corps	Unteroffizier	34	25	
		Gemeinen	33	40	
Pionier		Unteroffizier	32	18	
		Gemeinen	32	54	
Pontonier Bataillon		Unteroffizier	34	26	
		Gemeinen	33	40	
Feld- und Garnisons-Artillerie		Unteroffizier	40	26	
		Kanonier	41	27	Auch für das Feuerwerks-Corps.
		Unterkanonier	32	—	
Feldzeugamt		Professionisten	33	55	
Bombardier-Corps		Unteroffizier	44	38	Auch für das Feuerwerks-Corps.
		Gemeinen	45	9	
Marine-Infanterie		Unteroffizier	33	18	
		Gemeinen	30	30	
Marine-Artillerie, Handwerker- und Feuerlösch-Kompagnie		Unteroffizier	30	13	
		Gemeinen	32	46	
Matrosen-Kanonier-Corps		Unteroffizier	35	49	
		Gemeinen	33	51	
Montours-Oekonomie-Kommission		Unteroffizier	25	30	
		Gemeinen	25	58	
		Professionisten	18	37	

Aufsatz

über die Kompagnie- und Schwadrons-Pauschgelder.

I. Zur Schuh- und Stiefel-Reparazion.

Gattung der Truppen	Charge		Monatlich für den Kopf in Konvenzions-Münze Kreuzer
Deutsche Infanterie-Regimenter	bei dem restringirten Loco-Stand 50 Gemeinen	den Unteroffizier	2 6/8
		den Gemeinen	2 3/8
	bei einem höher bemessenen Loco-Stand	den Unteroffizier	2 2/9
		den Gemeinen	1 8/9
Ungarische Infanterie-Regimenter	Bei diesen gesamnten Truppengattungen	den Unteroffizier	2 2/9
Jäger-Regiment und Bataillons			
Pionier-Corps			
Garnisons-Bataillons			
Ungarische Kronwache		den Gemeinen	1 8/9
Krankenwart-Mannschaft in den selbstständigen Garnisons- und Feldspitälern			
Militär-Gränz-Kordons	Unteroffiziere	mit Inbegriff einer zweiten Doppelsohle im Gelde	5 2/8
	Gemeine		4 5/8
Küraßier Regimenter	vom Wachtmeister an		5 2/8
Dragoner Regimenter			
Cheveaux-legers Regimenter			
Husaren Regimenter			
Uhlanen Regimenter			
Feld-Artillerie Regimenter			
Garnisons-Artillerie-Distrikte	vom Feldwebel an		6 2/8
Artillerie-Feldzeugamt			

I. Zur Schuh- und Stiefel-Reparazion.

Gattung der Truppen			Charge		Monatlich für den Kopf in Konvenzions-Münze Kreuzer
Sappeur		Corps	vom Feldwebel an		5 2/8
Mineur		Corps			
Fuhrwesens-Professionisten					
Feuerwerker		Corps	vom Feldwebel an	Für diese wird das Pauschgeld auf die die Stiefelunterhaltung unter den Flickspesen aufgerechnet	
Bombardier		Corps			
Pontonier-Bataillon					
Beschell- u. Remontirungs-Departement			vom Wachtmeister an		7 6/8
Thierarzney-Institut					
Gestüt	in der Bukowina				
	in Mezöhegyes u. Babolna				15 2/8
Militär-Fuhrwesen			Vom Wachtmeister mit Inbegriff des Leders zu einem zweiten Paar Stiefel-Vorschuhe im Gelde		14 6/8
Militär-Marine	Infanterie Bataillon		Für Unteroffiziere und Gemeine		4
	Matrosen Kanonier-Corps			mit Inbegriff einer ganzen Sohle aus Terzenleder im Gelde	5 3/8
	Art. Handw. u. Feuerlösch Comp				4

II. Zur Unterhaltung der Flickerey an Montour und Rüstung.

Gattung der Truppen		Charge	Monatlich für den Kopf in Konvenzions-Münze Kreuzer
Deutsche	Infanterie	vom Feldwebel an	6/8
Ungarische	Infanterie		
Garnisons-Bataillons			
Ungarische Kronwache			
Spital-Wartmannschaft in den selbständigen Garnis. und Feldspitälern			
Militär-Gränz-Kordon			12/8

II. Zur Unterhaltung der Flickerey an Montour und Rüstung.

Gattung der Truppen.		Charge	Monatlich für den Kopf in Konvenzions-Münze Kreuzer.
Küraßier		für den Mann	2 6/8
		„ das Pferd	3 7/8
Dragoner		„ den Mann	2 3/8
		„ das Pferd	3 7/8
Cheveaux - legers		„ den Mann	2 3/8
		„ das Pferd	2 6/8
Husaren		„ den Mann	3 3/8
		„ das Pferd	2 6/8
Uhlanen		„ den Mann	2
		„ das Pferd	2 6/8
Feldartillerie			
Artillerie - Feldzeugamt			
Mineur-	Korps		
Sappeur-	Korps		
Pionier-	Korps		
Feldjäger			
Bombardier-	Korps mit Ausschluß der Oberfeuerwerker	Vom Feldwebel oder Wachtmeister an	Mit Zuzahlung der Vergütung für das Limito-Leder 16
Feuerwerks-	Korps mit Ausschluß der Oberfeuerwerker		
Pontonier - Bataillon			Mit Zuzahlung der Vergütung für das Limito-Leder 11 $\frac{4}{8}$
Militär - Fuhrwesen			1
Beschell und Rimontirungs - Departement			
Militär - Gestütte			
Thierarzney - Institut			
Militär - Marine			2

III. Zur Unterhaltung der Feuergewehre.

Gattungen der Feuergewehre.	Monatlich für den Kopf in Konvenzionsmünze Kreutzer
Infanterie-Feuergewehr mit Bayonnette	1 2/3
Feuergewehre für Mineur, Säppeur und Pontonier	1 1/2
Karabiner oder einfache Stutzen	1 1/2
Für eine Pistole	1/2

Den mit Stutzen versehenen Jägern gebühren zur Unterhaltung der Pulverhorn-Anhängschnüre monatlich für den Kopf 1/5 Kreutzer in Konvenzions-Munze.

Aufsatz

über die Kompagnie= und Eskadrons=Pauschgelder nach dem Kriegs-Ausmaaß.

I. Schuh= und Stiefel=Reparazion.

Gattung der Truppen.		Charge	Monatlich für den Kopf in Konvenzions-Münze Kreuzer
Deutsche	Infanterie=Regimenter	vom Unteroffizier an	3
Ungarische			
Feldjäger=Bataillone			
Pionier=Korps			
Staabs=Infanterie=Kompagnie			
Fuhrwesens=Packknechte			
Cheveaux-legers	Regimenter		7 $\frac{6}{8}$
Husaren			
Artillerie=Regimenter			
Mineurs=	=Korps		
Sappeurs=			
Fuhrwesens=Professionisten			
Feuerwerks= und Bombardier=Korps			Für dieses Korps ist das Pauschgeld unter den Flickspesen ent-enthalten
Militär Fuhrwesen			14 $\frac{6}{8}$

II. Zur Unterhaltung der Flickerey an Montour und Rüstung.

Feldjäger=Bataillone	vom Unteroffizier an	2 $\frac{2}{8}$
Feldartillelie=Regimenter		
Pionirs=Corps		
Staabsinfanterie=Kompagnie		
Mineurs=Korps		

II. Zur Unterhaltung der Flickerey an Montour und Rüstung.

Gattung der Truppen.		Charge	Monatlich für den Kopf in Konvenzions-Münze Kreuzer.
Sappeurs-Korps		vom Unteroffizier an	
Fuhrwesens-	Packknechte		$1\frac{2}{8}$
	Professionisten		
Militär-Fuhrwesen			
Feuerwerks- und Bombardier-Korps			Mit Zuzahlung der Vergüttung für das Milito-Leder 16.
Cheveaux-legers-	Regimenter	für den Mann	$2\frac{3}{8}$
		für das Pferd	$2\frac{6}{8}$
Husaren-	Regimenter	für den Mann	$3\frac{3}{8}$
		für das Pferd	$2\frac{6}{8}$

III. Zur Unterhaltung der Feuergewehre.

Gattung der Feuergewehre.	
Für ein Infanterie-Feuergewehr	2
Für einen Karabiner	1 [illegible]/3
Für eine Pistole	$\frac{2}{3}$
Für einen einfachen Stutzen	2
Für einen doppelten Stutzen	3

Gubernial-Kundmachung vom 26ten März 1824. Gubernialzahl 15236.

37.

Modalitäten bei Prüfung des Feingehaltes der Gold= und Silbergeräthe und deren Punzirung.

Um die von Seiner Majestät festgesetzten Anordnungen über die Prüfung des Feingehaltes der Gold- und Silbergeräthe vollständig in Ausführung zu bringen, werden in Folge Hofkammerdekrets vom 30ten Jänner l. J. folgende Bestimmungen bekant gemacht:

§. 1.

Die durch das Cirkulare vom 30ten August 1806 und das Patent vom 19ten Dezember 1809 so wie durch nachgefolgte einzelne Kundmachungen erlassenen Vorschriften über die Repunzirung und kurrente Punzirung der Gold- und Silbergeräthe, dann über die Ablieferung und Freistemplung der Silbergeräthe werden vom 1ten April 1824 an, in ihrem ganzen Umfange aufgehoben.

§. 2.

Die Ansprüche auf die in Wiener Währung Papiergeld zu leistende Rückvergütung der ganzen oder halben Repunzirungs- oder kurrenten Repunzirungstaxe, in so fern sie nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis 31. März l. J. bereits erworben wurden, müssen bis 30ten September 1824 unter Beibringung der vorgeschriebenen Beweisdokumente geltend gemacht werden, widrigens sie ohne alle Ausnahme als erloschen betrachten werden.

§. 3.

Vom 1ten April 1824 an, wird die bereits durch das Patent vom 23ten Hornung 1788 eingeführte Fein-Gehalts- oder Probe-Punzirung für alle neu verfertigten Gold- und Silbergeräthe auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Art in sämtlichen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens, des lombardisch-venezianischen Königreiches und einst=

weilen noch Dalmaziens einzig und allein zu bestehen haben.

§. 4.

Alle Goldwaaren dürfen, so bald sie wenigstens vier Dukaten Gewichte haben, in Rücksicht der Feine des Goldes nur nach drei Abstufungen gearbeitet seyn; so zwar, daß das Gewicht eines Dukatens entweder einen Werth von Einem Gulden Dreißig Kreutzern, oder Zwei Gulden Dreißig Kreutzern, oder Drei Gulden Dreißig Kreutzern, an feinem Golde, oder was dasselbe ist, daß die rohe Mark Wiener-Gewichts bei der ersten Gattung 7 Karat 10 Gran, bei der zweiten 13 Karat 1 Gran, und bei der dritten 18 Karat 5 Gran fein Gold in sich enthalten muß.

Alle Stücke und Verzierungen von Goldwaaren müssen von gleichem Feinhalte seyn; die Legirung bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen.

Bei Goldwaaren findet in Hinsicht des Feinhaltes keine Nachsicht oder kein sogenanntes Remedium Statt.

§. 5.

Das Silber darf nur nach Abstufungen der Feine, nämlich die rohe Mark Wiener-Gewichts dreizehn- oder fünfzehnlöthig verarbeitet werden. Alle Stücke und Verzierungen einer Silberwaare müssen ebenfalls durchaus von dem nämlichen Feingehalte seyn, zur Legirung des Silbers darf jedoch Kupfer genommen werden.

§. 6.

Der Feingehalts- oder Probepunzirung unterliegen alle neu verfertigten Goldgeräthe von vier Dukaten und darüber, so wie auch alle weißen oder vergoldeten Silber-Arbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punze bezeichnet werden können.

§. 7.

Ausgenommen von der Punzirung sind:

a) feine Filigran-Arbeiten und Schmuckfassungen,
b) chirurgische oder mathematische Instrumente,
c) Ordensdekorazionen und alle geprägte Medaillen.

§. 8.

Die Gold- und Silbergeräthe, welche vom 1ten April 1824 an, in die unter diesem Gesetze begriffenen Provinzen eingeführt werden, unterliegen keiner Punzirung, sondern sind bloß nach den allgemeinen Zollvorschriften zu behandeln.

§. 9.

Jedes der Punzirung unterliegende Gold- oder Silbergeräthe muß mit folgenden Punzen versehen werden:

a) Mit der Namenspunze des in Gold nnd Silber zu arbeiten befugten Gewerbsmannes.

b) Mit der ämtlichen Feinhalts- oder Probebestättigungspunze, dann

c) bei Goldwaaren auch mit der Jahreszahl-Punze.

§. 10.

Die Namenspunze enthält die Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens des Gewerbsmannes; die Größe derselben muß verhältnißmäßig, die Form aber bei allenfälliger Uibereinstimmung der Namensbuchstaben zweier oder mehrerer Arbeiten verschieden seyn, worüber die Punzirungsbehörde zu entscheiden hat.

§. 11.

Die Goldgehalts- oder Probepunzen werden die gesetzmäßigen Abstufungen der Feine des Goldes bezeichnen, und zwar die mindeste mit der Zahl 1, die mittlere mit der Zahl 2, die höchste mit der Zahl 3; die Silberpunze aber den 13- 15löthigen Silber-Feinhalt mit den Zahlen 13 oder 15. Die bisherige Form der verschiedenen Punzen wird beibehalten.

Die Gold- und Silberpunzen enthalten einen lateinischen Buchstaben, welcher das Punzirungsamt, und eine arabische Ziffer, welche die Punzirungssubstituzion andeutet.

Die laufende Jahreszahl ist in der Silber-Probepunze selbst, für das Gold aber in einer besonderen Punze ausgedrückt, doch kann die Jahrszahl-Punze bei

kleinen, oder solchen Goldwaaren, welche das Aufdrucken derselben nicht vertragen, ganz unterbleiben.

§. 12.

Die der Punzirung unterliegenden Gold- und Silbergeräthe müssen noch vor ihrer Vollendung mit den ämtlichen Punzen versehen werden,

§. 13.

Die Punzirung mit den damit verbundenen Geschäften wird von dem Punzirungsamte und den untergeordneten Substituzionen verrichtet. Der Standpunkt des Punzirungsamtes und der Substituzionen wird besonders bekant gemacht werden.

§. 14.

Vom 1ten April 1824 an, wird die Punzirungs- oder Probegebühr ohne Unterschied des Feinhaltes nach dem rohen Gewichte von der Dukatenschwere Goldes mit zehn Kreutzern Konv. Münze, und von dem Lothe Silber mit sechs Kreutzern Konv. Münze, jedesmal gleich bei der Bezeichnung mit der Feinhaltpunze zu entrichten seyn.

§. 15.

Eine Rückvergütung der ganzen, oder eines Theiles dieser Gebühr findet weder bei der Einlieferung der Gold- und Silbergeräthe zum Umschmelzen, noch bei der Versendung in das Ausland oder in die, von diesem Gesetze ausgenommenen Provinzen Statt. Bei der Ausfuhr des verarbeiteten Goldes und Silbers sind lediglich die allgemeinen Zollvorschriftrn zu beobachten, so daß hierzu ein besonderer Ausfuhrspaß nicht nothwendig ist.

§. 16.

Wenn ein zur Probepunzirung gebrachtes Gold- oder Silbergeräthe den gesetzmässigen Feinhalt nicht hat, so wird das Geräthe, in so fern der Gewerbsmann einwilliget, zerschlagen, von der Punzirungsbehörde zurückgehalten, und die Vergütung des innern Werthes nach den bestehenden Vorschriften geleistet.

Willigt der Gewerbsmann nicht in die Zerschla-

gung des Geräthes, so kann er bei der Landesstelle die Veranlassung einer wiederholten Prüfung des Feinhaltes ansuchen. Der Punzirungsbehörde liegt dann ob, die beanständeten Gold- und Silbergeräthe an die Landesstelle zu senden, welche eine neuerliche Prüfung des Feinhaltes einzuleiten hat.

Wird hierbei gefunden, daß das Gold- oder Silbergeräthe von der vorgeschriebenen Feine ist, so wird dasselbe gegen Entrichtung der Gebühr mit der Probe-Punze versehen. In diesem Falle wird das Gefäll die Einsendungskosten zu bestreiten haben. Bewährt sich jedoch bei dieser wiederholten Untersuchung, daß dem Geräthe die vorgeschriebene Feine mangelt; so wird dann die Waare zerschlagen, und die Vergütung des inneren Werthes nach vorläufigem Abzuge sämtlicher Kosten geleistet.

Dieselben Bestimmungen sind zu beobachten, wenn bei der Punzirungsbehörde der Verdacht entsteht, daß in einem zur Punzirung gebrachten Gold- oder Silbergeräthe ein fremdartigen Körper eingeschlossen ist. Wird der Verdacht gegründet befunden, so tritt die in dem §. 19. festgesetzte Behandlung ein.

§. 17.

Der Gewerbsmann, welcher es unterläßt, ein der Punzirung unterliegendes Gold- oder Silbergeräthe, derselben noch vor dem Sieden und Polieren zu unterziehen, verlieret die solchergestalt betretene Waare.

§. 18.

Der Arbeiter, welche ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe veräußert, oder versendet, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare und die Punzirungsgebühr zu erlegen, fehlt aber einer solchen Waare überdieß noch der gesetzmäßige Feingehalt, so verfällt der Arbeiter in die doppelte Werthstrafe.

§. 19.

Ein Gold- oder Silbergeräthe, worinn Eisen, Kupfer, Blei oder irgend ein anderer fremdartiger Kör-

per eingeschlossen ist, unterliegt der Konfiskazion. In wieferne hierbei der Gewerbsverlust, und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, bestimmen die politischen Anordnungen und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uibertretungen.

§. 20.

Wer immer in der Verfälschung oder Nachahmung einer vorgeschriebenen Punze, oder auch in der Einlöthung einer ächten Punze als Selbstthäter, oder Mitschuldiger betreten oder dessen überwiesen wird, macht sich nach dem 178. §. Litt. d. des 1ten Theiles des Strafgesetzbuches eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare und muß das Aerarium für den Entgang der Punzirungsgebühr entschädigen.

Dem Angeber wird mit Geheimhaltung des Namens eine Belohnung von einhundert Stück Dukaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird.

§. 21.

Jedem redlichen Besitzer wird die zuvor erwähnte Gold= oder Silberwaare, wenn sie den gesetzmässigen Feingehalt hat, gegen Vernichtung der nachgemachten verfälschten, oder eingelötheten Punze mit der gehörigen ämtlichen Punze unentgeldlich bezeichnet. Sollte aber einer solchen Gold= oder Silberwaare auch der gesetzliche Feinhalt fehlen; so ist sie zurückzubehalten, und dem redlichen Besitzer der innere Werth nach den bestehenden Vorschriften zu vergüten.

§. 22.

Uiber alle Uibertretungsfälle der in Absicht auf den Feingehalt und die Punzirung bestehenden Vorschriften hat die Punzirungsbehörde der Landesstelle zum Behufe der weitern Verhandlung mit Vorlegung des beanständeten Gold= und Silbergeräthes die Anzeige zu erstatten.

Die Entscheidung und das Straferkenntniß steht der Landesstelle zu. Gegen die geschöpften Erkenntnisse ist

den Parteyen der weitere Zug im Wege der Gnade vorbehalten, wobei die bestehenden Vorschriften zu beobachten sind.

Gubernial-Kundmachung vom 1ten April 1824. Präs. Zahl 59.

38.

Indikatoren bei den Katastralvermessungsoperazionen müssen von den Gemeinden unentgeldlich beigestellt werden.

Die Erwägung, daß es eine unverkennbare Pflicht der Gemeinden sey, der Staatsverwaltung alle jene Aufschlüsse deren dieselbe zu einer öffentlichen gemeinnützigen Maßregel bedarf, und deren verläßliche Angabe nur ihnen möglich ist, unentgeldlich zu ertheilen, und die häufig gemachte Erfahrung, daß die Gemeinden bei der Wahl der Indikatoren bei den Katastralvermessungsoperazionen — wegen des mit dieser Dienstleistung verbundenen Lohnes — mehr auf die Dürftigkeit ihrer Glieder, als auf ihre Geeigenheit zu den Obliegenheiten des Indikators Rücksicht nehmen, hat die k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission zu dem Beschluße veranlaßt — die bis nun den Indikatoren geleistete Vergütung vom Beginne der nächsten Feldarbeit an einzustellen, und den Gemeinden die unentgeldliche Beistellung verläßlicher — mit dem Besitzstande der Gemeindeglieder genau bekanten Indikatoren zur Pflicht zu machen.

Von diesem Beschluße der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission werden die Kreisämter zur eigenen Wissenschaft und zur allgemeinen Bekantmachung hiemit verständiget.

Gubernial-Verordnung vom 2ten April 1824. Gub. Zahl 14636

39.

Militär=Verpflegs=Subarendatoren sollen gleich nach der letzten Fassung eines jeden Monats mit den Verpflegs=Magazinen abrechnen.

Bei dem Umstande, wo zu Folge hofkriegsräthlicher Anordnung in der schon am 5ten eines jeden Monats an den Hofkriegsrath vom General=Militär=Kommando einzusendenden verpflegsämtlichen Gelderfordernißaufsätzen, keine rückständigen Militär=Verpflegs=Subarendirungsforderungen erscheinen dürfen, weßhalben auch in den Subarrendirungskontrakten §. 2. bedungen wird, daß jeder Subarendator die Militär=Fassungsquittungen, mittels Verzeichnisses monatlich, d. i. gleich nach der letzten Fassung eines jeden Monats, dem betreffenden Verpflegsmagazine zur Zahlung verläßlich zu überreichen habe, und aus dem Anlasse, daß mehrere Subarendatoren, ungeachtet dieser Kontraktsverpflichtung, dennoch erst später, und öfter bis zum 6ten des folgenden Monats zur Abrechnung bei den Magazinen erscheinen, wodurch ihnen die Zuhaltung des zur Einreichung der Gelderfordernißaufsätze, der Konsumpzionssummarien und Rapporte präfigirten Termins unmöglich gemacht, und daher der innere verpflegsämtliche Dienst gehemmt wird, erhalten die Kreisämter über ein Ansinnen des k. k. General=Militär=Kommando vom 17ten v M Zahl 1021 S. den Auftrag, sämtlichen im Kreise befindlichen Subarendatoren nachdrücklichst aufzutragen: daß sie gleich nach der letzten Naturalien=Fassung eines jeden Monats, um so gewisser bei dem betreffenden Verpflegsmagazine zur Abrechnung und respektiven Erhebung ihrer Vergütungsgebühr zu erscheinen haben; als sie sonst es sich nur selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie auf die Bezahlung bis zu der erst im nächsten Monate erfolgenden Gelddotazion warten müßten.

Gub. Verord. vom 5. April 1824. Gub. Zahl 20019.

40.

Regulirung der Quartierskompetenz für die Regiments-Rechnungskanzleyen, Regimentsadjutanten und Auditors, für den Feldapotheken-Senior und die Militärunterärzte.

Im Grunde hohen Hofdekrets vom 28ten Februar l. J. Z. 5099 wird den Kreisämtern zur Nachachtung bedeutet:

1.) Daß die Regiments-Rechnungskanzley in der Quartier-Kompetenz des Regiments-Rechnungsführers schon enthalten sey, und daß nur dann, wenn diese Kompetenz des Rechnungsführers, wegen des Rechnungspersonals, oder wegen der vieljährigen Akten nicht hinreichen sollte, eine verhältnißmässige Vermehrung derselben Statt finden könne.

2.) Daß nur den Regimentsadjutanten, so wie dem Regimentsauditor ein eigenes Kanzleyzimmer gebühre, die Bataillonsadjutanten aber hierauf keinen Anspruch haben.

3.) Daß die Kanzley für den Feldapotheken-Senior nicht vom Lande in Anspruch genommen werden könne, weil die Beistellung der Unterkunft für die in den Provinzen befindlichen Medikamenten-Depots dem Lande nicht obliegt, sondern vom Militär-Aerar besorgt, und bestritten wird, somit wenn das hiesige Medikamenten-Depot künftig eine Kanzley nöthig hätte, auch diese vom Militär-Aerar gemiethet und bestritten werden wird.

4.) Daß den Militär-Unterärzten durch eine etwas auszeichnende Behandlung bei Anweisung ihrer Quartiere der Reitz einer fernern Widmung für das wichtige Sanitätsfach der Armee zu erhöhen und die Einleitung zu treffen sey, daß sie nur 2 zu 2 in den Schemal oder Prima-Planisten-Zimmern untergebracht werden.

Gubernial-Verordnung vom 13ten April 1824. Gub. Zahl 18309.

41.

Bierpreise oder Satzungen werden allgemein aufgehoben.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 18ten März l. J. ist die Satzung oder Taxe auf das Bier, wo selbe etwa im Lande noch bestehen sollten, aufgehoben worden.

Die Kreisämter haben dieß nicht nur allgemein bekant zu machen, sondern sich auch in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Gubernial-Verordnung vom 20ten April 1824. Gub. Zahl 19949.

42.

Einfuhr des Triester und Venediger Theriaks.

Mit hohem Hofkammer-Dekrete vom 14ten März 1824, Zahl 8645, ist beschlossen worden, die über den Bezug des Triester und Venediger Theriaks bis nun bestehenden Zoll- und Sanitätsvorschriften in Einklang zu bringen, daher zu bestimmen, daß der Triester Theriak, eben so, wie der wirklich ausländische, unter die außer Handel gesetzten Artikel gehöre, und nur nach erlangter Bewilligung der Landesstelle, gegen Paß und Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren eingeführt, dagegen der Venediger Theriak im ganzen Umfange der Monarchie innerhalb der Zoll-Linien zollfrei bezogen werden dürfe.

Dieser Bezug des Venediger Theriaks ist jedoch aus Sanitäts-Rücksichten nur den Apothekern gestattet, und diese dürfen denselben nur gegen Vorweisung eines ärztlichen Rezeptes an Private verkaufen.

Gubernial-Kundmachung vom 20ten April 1824. Gub. Zahl 20528.

43.

Beamten und dem Aufsichtspersonale der unmittelbaren Polizeybehörden gebührt keine Taglia für die Einbringung eines Deserteurs, wohl aber dem von den politischen und städtischen Behörden abhängenden Aufsichtspersonale.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 25ten v. M. Zahl 6222 ist bedeutet worden, daß zwar weder die Beamten der unmittelbaren Polizeybehörden, noch das ihnen unterstehende Aufsichtspersonale auf die Taglia für Einbringung eines Deserteurs einen Anspruch haben, daß aber dieselbe dem von der politischen und insbesondere von der städtischen Behörde abhängigen Aufsichtspersonale allerdings gebühre.

Von dieser höchsten Entschliessung werden die Kreisämter zur Wissenschaft und sogleichen weitern Bekantgebung in die Kentniß gesetzt.

Gubernial = Verordnung vom 22ten April 1824. Gub. Zahl 21385.

44.

Behandlung der jüdischen Frömmlersekte Chasiden genannt.

Damit die hierortige Verordnung vom 31ten Oktober 1823 Zahl 60718. mit welcher den Kreisämtern aufgetragen worden ist, auf die unter den Namen Chasiden oder Frömmler im Lande etwa herumziehenden von der Judenschaft unter allerley Vorwänden bedeutende Geldsummen sammelnden, und den Absichten der Regierung, unter den Juden Aufklärung und Bildung zu verbreiten, selbe den übrigen Menschenklassen anzunähren, und den Aberglauben mit den fanatischen Gebräuchen zu unterdrücken, entgegen arbeitenden Juden

ein wachsames Auge zu richten, und bei vorkommenden Anzeigen von Betrettungsfällen das Amt strenge zu handeln, nicht irrig ausgelegt werde, findet man den k. Kreisämtern zur Belehrung zu bedeuten: daß da die Ausübung der mosaischen Religionsgrundsätze geduldet ist, und die Staatsverwaltung auf selbe nur in so weit Einfluß nimmt, als in Rücksicht der Anstellung der Kreisrabiner, des Synagogenbaues die Errichtung jüdischer Freidhöfe, und Abhaltung der Privatandacht abgesonderte politische Verordnungen bestehen, auch nach den Aeußerungen der Rabiner zwischen den sogenannten Frommen und den übrigen tolerirten Juden kein anderer Unterschied als in Ansehung der Gebethe besteht, dieser Unterschied hingegen eben so wenig, als ihr strengeres Fasten, Wandklopfen und dergleichen Gebräuche mehr auf den Staat einen Einfluß haben, schon unterm 19ten August 1788 Zahl 19306, aus Anlaß eines speziellen Falles dem k. Rzeszower Kreisamt bedeutet wurde, die Chasiden oder Fromme Juden nicht zu verfolgen, welches auch zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 14ten Hornung 1814 Zahl 1709—162 dem k. Zloczower Kreisamt am 1ten April 1814 Zahl 7347 erinnert worden ist, darnach hat sich auch das k. Kreisamt zu richten, und nur darauf zu sehen, daß bei Ausübung der geduldeten mosaischen Religionsgrundsätze nicht eigends bestehende politische Vorschriften übertretten, oder verletzt werden, in welchen Falle der That die kreisämtliche Amtshandlung auf dem Fuße folgen muß.

In Betreff der Miniamsbewilligungen giebt das gedruckte Kreisschreiben vom 22ten August v. J. Zahl 44076 §. 4. die vorgeschriebenen Bedingnisse an die Hand, wobei man nur noch bemerkt, daß sich die Regierung in die ohnehin erfolglosen Nachforschungen, ob ein Jude zu dieser oder jener Sekte gehöre, nicht einzulassen, sondern bei Behandlung der einzelnen Individuen nur ihre persönlichen Eigenschaften im Auge zu behalten, und

sich einer genauen Kentniß derselben, so viel als nur immer möglich zu versichern habe.

Anders verhält es sich, wenn diese Juden sich paß- und geschäftslos im Lande herumtreiben, einen Schwarm Juden mit sich herumziehen, unter dem Vorwande der Unterstützung für die Armen bedeutende Geldbeträge sammeln, durch ihre Lehre und Einwirkung auf die gemeine Judenklasse Aberglauben und fanatische Gebräuche zu verbreiten suchen, auf den Ertrag der Judengefälle nachtheilig einwirken, oder sonst durch positive Handlungen den Absichten, und Bemühungen der Regierung, die Juden durch Aufklärung, Bildung und wahre Moral den übrigen Staatsinsassen näher zu bringen entgegen arbeiten: in diesen Fällen, welche nicht die jüdische Religion betreffen sondern Handlungen gegen bestimmte politische Vorschriften sind, trit die k. Amtshandlung des Kreisamtes, welches sich die hier einschlagenden besondern Vorschriften stets gegenwärtig zu halten hat ein, und es sind dergleichen aus dem Geleise der bürgerlichen Ordnung tretende Individuen auf das schleunigste nach der ganzen Strenge der Gesetze anzusehen, da es vorzüglich darauf ankömmt, mit Schnelligkeit und Festigkeit darauf einzuwirken, und dergleichen Umtrieben gleich anfangs auf eine entscheidende Art zu begegnen.

Gubernial = Verordnung vom 26ten April 1824. Gub. Zahl 23819.

45.

Grundsätze wegen Entlassung der Selbstverstümmler von Militär.

Es ist die Frage vorgekommen, ob und in welchen Fällen die Entlassung eines im Militär dienenden Selbstverstümmlers, welcher nach der mit Gubernial-Dekret vom 5ten April 1811 Zahl 12967 bekant gemachten allerhöchsten Entschliessung im Allgemeinen auf die Wohlthat der Kapitulazion keinen Anspruch hat,

vor seiner gänzlichen Untauglichkeit für die Militär-dienleistung Statt finden könne.

Hierüber ist im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrath mit hohem Hofkanzleydekret vom 11ten l. M. Zahl 10851 folgendes entschieden worden.

1tens Die ab instantia losgesprochenen oder nicht gerichtlich überwiesenen Selbstverstümmler, welche als solche von dem Civile an das Militär abgegeben wurden, sind in der Regel von der Begünstigung der Entlassung im Concertazionswege auf Wirthschaften und Gewerbe nicht ausgeschlossen.

Ihre Entlassung wird aber auf jene Fälle beschränkt, in welchen den Bedingungen, unter welchen Entlassungen im Concertationswege überhaupt gestattet sind, auf das vollkommenste Genüge geleistet wird.

Alle Entlassungsgesuche von Selbstverstümmlern dieser Art auf Wirthschaften und Gewerbe, deren Besitz nicht nach den strengsten Grundsätzen von der Militärpflichtigkeit befreyet, sind zurückzuweisen.

2tens. Die überwiesenen Selbstverstümmler, die sich noch im Civilstande, mithin vor ihrer Stellung zum Militär verstümmelt haben, sind nur dann im Concertationswege zu entlassen, wenn ihre Aufführung während der Dienstleistung gut und tadellos war, und wenn sie durch Erbschaft in den Besitz eines nach dem Conskripzions-Systeme von der Stellung befreyenden Gewerbes oder einer Wirthschaft gelangen, zu deren Aufrechthaltung sie dringend nothwendig sind. Auf ererbte Wirthschaften und Gewerbe, die nicht nach strengen Grundsätzen von der Militärpflichtigkeit befreyen, können solche Selbstverstümmler ebenfalls nicht entlassen werden.

3tens. Jene Leute, welche sich der Selbstverstümmlung in der Militär-Dienstleistung schuldig gemacht haben, sind in Bezug auf die Entlassung nach den unter 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen zu behandeln, nur müssen sie, bevor über ihre Entlassung eine Verhandlung gepflogen werden kann, die in den Gesetzen,

und namentlich in der Gub. Verordnng vom 9ten April 1784 Zahl 7347 über militärische Selbstverstümmler verhängten Strafe unterzogen werden.

Welches den Kreisämtern zur genauen Darnachachtung bedeutet wird.

Gubernial-Verordnung vom 30ten April 1824, Gub. Zahl 24365.

46.

Wie sich bei Ansuchung der Privilegien zur Bereitung und zum Verschleiß künstlicher Weine zu benehmen sey.

Nachdem der Bereitung künstlicher Weine, in so ferne sie als solche und nicht als echte Weine angekündigt und verkauft werden, kein positives Gesetz entgegenstehet, diejenigen Bedenken aber, welche die medizinische Fakultät in Wien gegen eine Gattung derselben, nämlich gegen jene, wozu andere Substanzen als inländische Trauben und inländisches Obst verwendet werden, in Sanitätshinsicht angeregt hat, bei Gesuchen um Privilegien auf die frägliche Fabrikazion in jedem einzelnen Falle, nur durch die Einsicht der versiegelten Beschreibung bestättigt, oder nach Umständen auch behoben werden können, so haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. März l. J. den bei Gelegenheit einer speziellen Verhandlung gemachten a. u. Vortrag der Kommerzhofkommission zu genehmigen geruhet, wornach künftig rücksichtlich der Privilegirung von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen zur Bereitung künstlicher Weine nach der allerhöchsten Entschließung vom 23ten July 1822 vorzugehen, das ist, von allen jenen, welche auf Gegenstände der Verzehrung Privilegien ansuchen, ihre Erfindung gleich nach der ertheilten allerhöchsten Bewilligung des Privilegiums der ärztlichen Fakultät vorzulegen, und erst über das beigebrachte Zeugniß der Unschädlichkeit das Privilegium auszufertigen

ist. In Absicht auf künstliche Weine sind noch insbesondere die betreffenden Partheyen bei Eröffnung der Einleitung wegen Ausfertigung und Kundmachung der Privilegien zum Verschleisse der künstlichen Weine in gehörig verschlossenen Bouteillen unter Beifügung von Etiquetten zur Angabe des Fabrikszeichens und Namens, dann des Fabriks- und Wohnortes, vorzüglich aber der künstlichen Qualität der Weine von Fall zu Fall ausdrücklich anzuweisen, wie auch von Seite der Behörde unvermuthete Nachforschungen anzustellen, um sich von der ordnungsmäßigen Befolgung jener Weine zu überzeugen.

Dieses wird den Kreisämtern in Folge Dekretes der Kommerzhofkommission vom 15ten v. M. Zahl 1032 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Gubernial = Verordnung vom 5ten May 1824. Gub. Zahl 25034.

47.

Aufhebung des Aus- und Durchfuhrsverbots aller Gattungen Waffen und Kriegsbedürfnisse nach der Moldau und Wallachey.

Mit Rücksicht auf die in den beiden Fürstenthümern Moldau und Wallachey wieder hergestellte Ruhe, wird der mit Landespräsidial-Erlasse vom 20ten May 1821 Zahl 5642 bekant gemachte Verbot der Aus- und Durchfuhr aller Gattungen Waffen- und Kriegsbedürfniße nach den erwähnten Fürstenthümern dermal aufgehoben, und die Aus- und Durchfuhr gedachter Artikel in die Fürstenthümer Moldau und Wallachey unter Beobachtung der Zollvorschriften gestattet.

Diese Bestimmung wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammer = Präsidial - Dekrets vom 2ten v. M. Zahl 11919 öffentlich bekant gemacht.

Gubernial = Kundmachung vom 6ten May 1824. Gub. Zahl 25092.

48.

Berichtigung des §. 6 vom Kreisschreiben dd. 4ten September 1819 das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten betreffend.

Im §. 6 des Kreisschreibens vom 4ten September 1819, das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten betreffend, wird sich auf den §. 498 der Gerichtsordnung für Westgalizien bezogen; da doch der hier in Anwendung zu bringende §. der mit Patent vom 19ten Dezember 1796 kund gemachten Gerichtsordnung, der 312. ist, wornach der im Eingange angeführte Absatz jenes Kreisschreibens zu berichtigen kommt.

Gubernial-Kundmachung vom 8ten May 1824. Gub. Zahl 24085.

49.

Dominien haben sich zur Erzielung einer richtigen Klassifizirung des Bauernstandes mit einem vom Kreisamte bestättigten Grundinventarium zu versehen.

Mit Gubernial-Verordnung vom 12ten April 1809 Zahl 15199, 29ten Juny 1810 Zahl 20483 und 16ten November 1815 Zahl 47602 ist angeordnet worden: daß zur Erzielung einer richtigen Klassifizirung des Bauernstandes alle Dominien mit einem vom Kreisamte bestättigten Gründinventarium über den eigentlichen Besitz jedes einzelnen Unterthans sich zu versehen, und dieses — oder einen kreisamtlich bestättigten Auszug der Konskripzions-Revision vorzulegen haben.

Ungeachtet in der letzt bezogenen Verordnung das Kreisamt beauftragt wurde: dort, wo ein solches Grund-Inventarium mangelt, die Abschrift davon von der Staatsbuchhaltung auf Kosten des betrrffenden Dominiums zu erwirken, so sind damit doch noch nicht alle

Dominien versehen, welches sowohl bei den zur Zeit der Konskripzions-Revision vor sich gehenden Klassifizirung des Bauernstandes, als auch bei Würdigung der wegen Entlassung der Militärindividuen abgehaltenen Concertationen mancherley Mißgriffe veranlaßt.

Den Kreisämtern wird daher neuerdings aufgetragen auf die genaue Beobachtung der obbezogenen dießortigen Vorschriften strengstens zu wachen.

Gubernial-Verordnung vom 12ten May 1824. Gub. Zahl 25708.

50.

Besitzer von aus der Verloosung entstandenen Konvenzionsmünz-Staatsschuld-Verschreibungen können die Interessen auch bei den Prov. Kreditskassen beziehen.

Um die Behebung der Interessen von den Staatsobligazionen zu erleichtern, werden in Folge Hofkammerdekrets vom 16ten April l. J. folgende, vom 1. Juny d. J. in Wirksamkeit tretende Bestimmungen bekant gemacht.

§. 1.

Jeder Besitzer der 5, 2 ½, und 1 % Konvenzionsmünz-Obligazionen der aus der Verloosung entstandenen Konvenzionsmünz-Staatsschuldverschreibungen, dann der Hofkammer- und Banko-Obligazionen kann die Interessen auch bei den Kreditskassen in den Provinzen beziehen.

§. 2.

In den Provinzen bestehen Kreditskassen zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Gratz, Laybach, Görz, Zara, Insbruck, Salzburg und Linz. Eben so werden in Mayland und Venedig Kredits-Abtheilungen errichtet werden. Der Anfang ihrer Wirksamkeit wird nachträglich bekant gemacht werden.

§. 3.

Um die Uibertragung der Interessen-Zahlung auf die Provinzkassen den Besitzern der erwähnten Obligazions-kategorien mit der möglich größten Erleichterung zuzuwenden, ist sich unter Beibringung der Original-Obligazion an die k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse zu wenden, und ihr die Prov. Kreditskasse, bei welcher, und der Zeitpunkt, von welchem an die Zinsen erhoben werden wollen, bekant zu geben.

Die Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse wird hiernach, wenn kein Anstand obwaltet, auf der Rückseite der Obligazion die entsprechende Anmerkung beifügen, und das Erforderliche wegen des Vollzuges dieser Interessen-Uiberweisung einleiten.

§. 4.

In den Provinzen haben sich die Besitzer der genannten Obligazions-Kategorien an die dort bestehende Kredits-Abtheilung auf gleiche Art zu wenden, welche dann wegen Uibertragung der Zinsenzahlung, in Einverständnissen mit der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse das Nöthige einleiten, und die gehörige Bezeichnung auf die Rückseite der Obligazion vornehmen wird.

§. 5.

Wünscht der Besitzer einer zur Verzinsung auf eine Prov. Kreditskasse überwiesenen Obligazion die Zahlung bei einer andern Provinzial-Kreditskasse, oder wieder bei der Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse zu erlangen, so ist sich lediglich an die zur Zeit dieses Ansuchens mit der Zahlung beauftragte Kreditskasse zur Einleitung der nöthigen Verfügung und Bezeichnung der Obligazion zu verwenden.

§. 6.

Die Anmeldung wegen Uibertragung der Interessen-Zahlungen muß übrigens sechs Wochen vor dem Eintritte des nächsten Zahlungstermins erfolgen, widri-

gens sie erst die Wirkung von dem weitern darauf folgenden Zahlungstermin äußern könnte.

§. 7.

Sollte der Besitzer einer Obligazion, welche umgeschrieben werden kann, und bei einer Provinzkasse verzinset wird, die Umschreibung wünschen, so ist zur Hintanhaltung einer jeden Verzögerung, die mit der Verzinsung beauftragte Kasse, um die Ausstellung eines Zertifikats über den Interessen-Ausstand anzugehen, welches gegen Beibringung der Original-Obligazion ohne Weigerung ertheilt werden muß, und die Folge hat, daß die Verzinsung in der Provinz ohne einer neuerlichen Verständigung von Seite der Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse nicht mehr Statt findet, die Umschreibung aber nach den bestehenden Vorschriften erfolgen kann.

§. 8.

Da ferner die aus der Verloosung entstandenen Konvenzionsmünz-Staats-Schuldverschreibungen bei jener Kreditskasse verzinslich sind, wo die verlooften Obligazionen zur Erlangung neuer eingelegt wurden, so ist sich in Ansehung ihrer Verzinsung bei der Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder ihrer Umschreibung, nach der eben erwähnten Vorschrift zu benehmen.

§. 9.

Die Uibertragung der Interessenzahlung durch das Einverständniß der Kreditskassen ist übrigens nur bei jenen Obligazionen gestattet, welche der Gegenstand einer unbeschränkten Verfügung über Kapital und Interessen sind, und mit keiner, wie immer gearteten Haftung belastet erscheinen.

Gubernial-Kundmachung vom 13ten May 1824. Präs. Zahl 4137.

51.

Zur definitiven Verhandlung des älteren Militärschuldengeschäfts wird der Termin bis Ende Oktober 1824 festgesetzt.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 28ten April d. Jahrs Zahl 12315 ist beschlossen worden: wegen der definitiven Verhandlung des älteren Militär-Schuldengeschäfts, den peremtorischen Termin bis Ende Oktober d. J. festzusetzen, bis zu welchem alle Militär-Gläubiger ihre Forderungen, samt den Beweisen derselben unausbleiblich bei dem betreffenden k. k. Kreisamte anzumelden haben, und nach dessen Ablauf alle ferneren Anforderungen dieser Art werden zurückgewiesen werden.

Hierbei wird nur noch bemerkt: daß, wenn für eine, bisher noch unbefriedigte, aus was immer für einer Periode herrührende Forderung entweder von der Partey selbst, oder durch die betreffende Behörde, bereits um die Vergütung eingeschritten worden wäre, diese Partey, oder Behörde nicht mehr gehalten sey, ihre Forderung in der hier anberaumten Frist neuerdings anzumelden, und daß im Falle, als eine solche Forderung erst nach jenem Termine angeregt würde, jedoch zugleich der Beweis vorläge, daß sie auch vor demselben schon einmal angebracht worden ist, die Zahlung nicht wird verweigert werden.

Welches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht wird, daß hierbei nur die Provinzial-Gläubiger gemeint sind, weil die von der Militär-Verwaltung mit Privaten im Wege des Kontrakts eingegangenen Verbindlichkeiten, ihrer Natur nach nicht hierher gehören.

Gubernial-Kundmachung vom 13ten May 1824. Gub. Zahl 27503.

52.

Jüdische Fuhrleute haben gleiche Rechte mit den christlichen zur Beförderung der Reisenden.

Da nach dem für das Königreich Galizien unterm 21ten März 1775 erflossenen Postpatente und insbesonders dem Patentsnachtrage vom 24ten Juny desselben Jahres, so wie auch nach der galizischen Judenordnung vom 9ten May 1789 und zu Folge der Verordnung vom 17ten May 1820 Zahl 19334 den jüdischen Fuhrleuten in Galizien unter gleichen Vorsichten, wie den christlichen Fuhrleuten das Recht zur Beförderung der Reisenden auf der Poststrasse in halb oder ganz gedeckten Wägen oder offenen Kaleschen um Geld, wenn sie mit den vorgeschriebenen Zertifikaten versehen sind, zusteht, so haben Se. k. k. Majestät mit allerh. Entschliessung vom 1ten April d. J. über die von den mährisch schlesischen und galizischen Postmeistern unterm 12ten September und 22ten Oktober v. J. allerhöchst überreichten Gesuche, daß den jüdischen Fuhrleuten in Galizien die Beförderung der Reisenden auf Poststrassen verbothen werden wolle, zu befehlen geruhet, daß die Bittsteller mit ihrem Gesuche abzuweisen seyen.

Wovon die Kreisämter verständiget werden.

Gubernial = Verordnung vom 15ten May 1824. Gub. Zahl 23973.

53.

Berichtigung des bei dem neuen Abdrucke der Stolordnung unterlaufenen Fehlers.

Da in dem mit Gubernial - Kreisschreiben vom 14ten Dezember 1819, Zahl 61898 kund gemachten neuen Abdruck des Stolordnungs-Patents vom 1ten July 1785 bei der vierten Klasse erster Rubrik der Fehler unterlaufen ist, daß dem Pfarrer für das Einsegnen und Be-

gleiten einer ordinären Leiche im deutschen Texte nur fünf Kreutzer angesetzt wurden; so wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung kund gemacht, daß dem Pfarrer, nach der vierten Klasse erster Rubrik, für das Einsegnen und Begleiten einer ordinären Leiche, so wie es in dem pohlnischen Texte richtig enthalten ist, fünfzehn Kreuzer gebühren, und zu bezahlen sind.

Gubernial-Kundmachung vom 18ten May 1824. Gub. Zahl 21641.

54.

Aufhebung der Kommerzhofkommission.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 17ten April l. J. die Kommerzhofkommission aufzuheben, und deren Geschäfte der allgemeinen hohen Hofkammer zuzuweisen geruhet. Hievon werden die Kreisämter in Folge des Finanzministerial-Erlasses vom 22ten April l. J. Zahl 1484 mit Beziehung auf die hierortige Verständigung vom 1ten November 1816 Zahl 47280 in die Kentniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 20ten May 1824. Gub. Zahl 26789.

55.

Innhaber ausschliessender Privilegien sind der Erwerbsteuer zu unterziehen.

Im Anbuge erhalten die Kreisämter die Abschrift des am 20ten d. M. herabgelangten hohen Hofkanzleydekretes vom 6ten d. M. Zahl 13063, dieselben haben demnnach

1tens. den im Kreise befindlichen Privilegieninhabern, welche zur Erwerbsteuer bisher etwa noch nicht einbezogen worden sind, die vorgeschriebenen Erwerbsteuererklärungen von der Zeit des erhaltenen Privilegiums an, abzufordern, und mittels der gewöhnlichen Ausweise binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

2tens. Wenn ein Privilegiuminhaber schon zur Erwerbsteuer einbezogen worden wäre, dieses in eben dieser Frist mit Anführung des Datums und der Nummer der vorgelegten Eingabe hierorts anzuzeigen.

3tens. Jetzt und in der Zukunft auf den Erwerbsteuerausweisen, in welchen Privilegieninhaber vorkommen werden, den Besitz eines Privilegiums, das Datum dessen Ertheilung und die hiezu eingeräumte Dauer anzumerken, in Zukunft aber selben aus der vorhandenen Vormerkungen immer mit Ende Juny ohne eine besondere Erinnerung abzuwarten anher vorzulegen.

Präsidial-Verordnung vom 21ten May 1824. Gub. Zahl 30344.

Hofkanzleydekret vom 6ten May 1824 Zahl 13063—993.

Bei Gelegenheit, als in einer Provinz zum Behufe der abzufassenden Kommerzial-Tabellen aus den Erwerbsteuer-Elaboraten die mit dieser Steuer belegten Gewerbe nach der Kathegorie der einzelnen Beschäftigungszweige ausgezogen wurde, hat sich gezeigt, daß von den Inhaber ausschliessender Privilegien nur sehr wenige mit einer Erwerbsteuer belegt sind.

Dieß veranlaßt die Hofkanzley dem Gubernium zu seiner Darnachachtung zu bemerken, daß es nicht recht geschehen wäre, wenn Inhaber ausschliessender Privilegien auch dortlandes für den Erwerb, den sie sich bei der Ausübung derselben verschaffen, nicht mit der Erwerbsteuer belegt worden wären, da nach den österreichischen Steuergrundsätzen ein jeder Erwerb, der aus einer industriellen Unternehmung entspringt der Erwerbsteuer unterliegt, und ferner dem Wortlaute des §. 18 des Privilegienpatents vom 8ten Dezember 1820 sich ausdrücklich, nur auf die Verleihung nicht aber auf die Ausübung des Privilegiums bezieht.

Das Gubernium hat daher unverweilt zu erheben, ob Privilegieninhaber bisher außer der Besteuerung geblieben sind?

Sollte letzteres wirklich der Fall seyn, so hat das Gubernium diese bisher freygebliebenen Individuen rücksichtlich ihres dadurch erlangten besondern Erwerbes nachträglich der Erwerbsteuerpflichtigkeit nach der Beschaffenheit und Ausdehnung der einzelnen Unternehmung zu unterziehen, bei welchen nachträglichen sowohl als künftigen Bemessungen jedoch stets jene Schonung zu beobachten ist, die neue Erfindungen der Hindernisse wegen, mit denen sie zu kämpfen haben, verdienen

Uibrigens hat das Gubernium das jährliche Erträgniß der Erwerbsteuer von Privilegieninhabern abgesondert auszuweisen, damit die Staatsverwaltung einen vollständigen Uiberblick erhalte, wie stark das Erträgniß ist, das der Staat nebst den Privilegientaxen, deren besondere Evidenzhaltung bereits eingeleitet ist, von dem bestehenden Privilegiensysteme auch bei obiger Rubrik bezieht.

56.

Die bisher bestandene Beschränkung, daß die Fiaker in Wien nicht weiter als 4 Meilen im Umkreise von Wien fahren dürfen, wird aufgehoben.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 5ten April d. J. zu gestatten geruhet, daß die bestehende Beschränkung, wornach die Fiaker in Wien nicht weiter als 4 Meilen im Umkreise von Wien fahren dürfen jedoch nur gegen genaue Beobachtung der Polizey- und Postvorschriften, aufgehoben werde.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 25ten April l. J. Zahl 15635 kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 22ten May 1824. Gub. Zahl 27504.

57.

Erhöhung des Post=Rittgeldes und der Passagiersgebühr bei dem gewöhnlichen Postwagen in Tyrol, dann bei der Eil=Post=Wagensfahrt von Bregenz durch Vietschgau nach Mantua.

In Rücksicht der höheren Futterpreise in der Provinz Tyrol, hat sich die hohe Hofkammer bestimt gefunden, das vermög Kreisschreibens vom 17. Jänner 1824, Zahl 2386 auf 48 kr. Conv. Münze herabgesetzte Postrittgeld in Tyrol, sowohl für Aerarial-, als Privat-Ritte, vom 1ten April d. J. angefangen, wieder auf einen Gulden in Konvenzionsmünze für ein Pferd und eine einfache Poststazion zu erhöhen, und die Gebühr für eine halbgedeckte Kalesche auf 30 kr., und für eine ungedeckte auf 15 kr., für eine einfache Poststazion zu bestimmen, das Postillons-Trinkgeld aber, bei dem bisherigen Ausmaße von 15 kr. Konvenzionsmünze für ein Pferd, und eine einfache Poststazion zu belassen.

Bei dem Umstande, daß in Tyrol die Erhöhung des Postrittgeldes wieder eingetreten ist, fand die hohe Hofkammer auch die in Folge Kreisschreibens vom 30. Jänner dieses Jahres, Zahl 5784 herabgesetzte Passagiersgebühr bei dem gewöhnlichen Postwagen in Tyrol, dann bei der Eil-Postwagensfahrt von Bregenz durch Vietschgau nach Mantua und zurück, gleichfalls wieder, und zwar nach folgenden Bestimmungen vom 1ten Juny laufenden Jahres angefangen, zu erhöhen:

Jeder Reisende hat für eine einfache Poststazion an Passagiers-Gebühr zu entrichten:

1. Bei den gewöhnlichen Postwagensfahrten in Tyrol

a) für einen Sitz im Innern des Wagens vierzig Kreutzer Konvenzionsmünze,

b) für einen Sitz am vorderen Theile des Postwagens dreißig Kreutzer C. M.

Ad Nrum. 651.

A u s w e i s

über die, mit Ausnahme der lombardisch venezianischen Provinzen, in dem ganzen Kaiserstaate bestehenden Ritt-, Trink-Kalesch- und Schmiergelder in Konvenzions-Münze.

Name der Provinzen	Datum des Anfangs	Für eine einfache Stazion								Schmiergelder			
		pr. Pferd				ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde							
		Ritt- Gelder		Trink- Gelder		Halb- gedeckte Kaleschgebühr		Un- gedeckte Kaleschgebühr		mit Fett		ohne Fett	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Österreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnthen, Salzburg und die Parzellen des In- und Hausruck-Viertels	vom 1ten Februar 1824 an	—	48	—	12	—	24	—	12	—	8	—	4
In den neu aquirirten Provinzen Dalmatien, Küstenland, Illyrien, und für die, dem Königreiche Ungarn nun wieder einverleibten, jenseits der Save in der ungarischen Seeküste, und im Karlstädter Kreise liegenden Poststazionen und Cambiaturen	vom 1ten Februar 1824 an	—	48	—	15	—	24	—	12	—	8	—	4
Galizien, Ungarn und Siebenbürgen	vom 1ten Februar 1824 an	—	40	—	9	—	20	—	10	—	8	—	4
Tyrol	vom 1ten Februar bis letzten März 1824	—	48	—	15	—	24	—	12	—	8	—	4
	vom 1ten April 1824 an	1	—	—	15	—	30	—	15	—	8	—	4

c) für ein Kind, welches zwischen zwei Personen Raum zum Sitzen findet, zehn Kreutzer C M., und

d) für ein Kind, welches auf den Schoos genommen wird, acht Kreutzer C. M; außer dem hat jeder mit dem Postwagen Reisende, dem Postillon an Trinkgeld noch drei Kreutzer C M. für jede einfache Poststazion zu bezahlen.

2. Bei der Eilpostwagensfahrt von Bregenz durch Vietschgau nach Mantua oder von dort nach Bregenz, fünfzig Kreutzer Conv Münze, einschließlich des Postillons-Trinkgeldes, indem dasselbe von der Postwagensanstalt an die Postillons, verabfolgt wird.

Uibrigens wird der angeschlossene Ausweis über ./. die dermal, mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, im österreichischen Kaiserstaate bestehenden Ritt- Trink- Kalesch- und Schmiergelder, samt den obigen Bestimmungen, in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 8ten May l. J., Zahl 15517 zur allgemeinen Kentniß gebracht.

Gubernial-Kundmachung vom 22ten May 1824. Gub. Zahl 30355.

58.

Erneuerung des Verbots des unbefugten Judenaufenthalts auf dem Lande und des unbefugten Getränkausschanks durch Juden.

Se. Majestät haben vernommen, daß in Galizien ganz gegen die bestehenden Gesetze die Juden fast ausschliessend und überall die Bier- und Brandweinschänkhäuser in Pachtung haben, und das gemeine Volk zur Trunkenheit, und zu andern daraus entstehenden üblen Folgen verleiten. Es haben daher Se. Majestät mit allerhöchstem Kabinetschreiben vom 4ten l. M zu befehlen geruhet, damit hinsichtlich dieser Pachtungen durch die Landesbehörden, auf den genauen Vollzug der hierwegen bestehenden Vorschriften strenge gehalten, und darüber gewacht werde, daß die in dieser Beziehung eingerissenen Mißbräuche und Unfüge abgestellt, und für die Zukunft wirksam hindangehalten werden.

Diese mit hohem Hofkanzleydekret vom 11ten May 1824 Nro. 13837—886 anher bekant gemachte allerhöchste Entschliessung wird den Herrn Kreisvorstehern mit folgenden Weisungen anmit eröffnet:

1tens. Da es die Pflicht der Kreisämter und insbesondere jedes Bezirkskommissärs ist, über die Aufrechthaltung der allerhöchsten Anordnungen im ganzen Umfange seines Bezirkes strenge zu wachen, und wahrgenommene Mißbräuche sogleich abzustellen, oder in dieser Absicht, so ferne es dessen Wirksamkeit überschreitet, die zweckdienlichen Anträge zu machen, so haben die Herrn Kreisvorsteher sämtliche Kreiskommissäre sogleich anzuweisen, unter sonst zu gewärtigender strenger Ahndung bei Gelegenheit ihrer Kommissionsreisen den Bestand oder Nichtbestand gesetzwidriger Pachtungen durch Juden nachzuforschen, und im Bewährungsfalle das vorschriftsmässige Verfahren sogleich einzuleiten.

2tens. Eben so sind alle Anzeigen über gesetzwidrige Schankbetriebe durch Juden gleich wie sie vorkommen, vorzugsweise zu untersuchen, und hierüber die den Gesetzen entsprechenden so höchst schädlichen Einfluß der den Schank betreibenden Juden auf das Landvolk beseitigende Verfügungen zu treffen.

Indem man aber aus den von den Kreisämtern eingesendeten Kommissionsausweisen in gemischten Angelegenheiten häufig wahrgenommen hat, daß die vorkommenden Anzeigen über unbefugten Aufenthalt der Juden auf dem Lande nicht in gehöriger Zeit, ja oft erst nach Verlauf von Jahren in Untersuchung genommen werden, wodurch es geschieht, daß derley gesetzwidrige Unfüge oft jahrelang ungeahndet fortgesetzt, ja durch den Verlauf der Zeit selbst die Beweise übrr die statt gefundene Gesetzübertretung nicht weiter hergestellt werden können, sieht man sich hiemit zur Anordnung veranlaßt, daß die Herrn Kreisvorsteher auf der Stelle alle Ausweise über die rückständigen Kommissionen genau durchgehen, jene Kommissionsaufträge, welche einen unbefugten Aufenthalt eines Juden auf dem Lande oder insbesondere einen unbefugten Getränkausschank durch Juden betreffen, ausscheiden, und wegen deren unverzüglichen Erledigung das erforderliche fordersamst verfügen.

Für die Zukunft sind alle einlangenden Anzeigen über unbefugten Judenaufenthalt auf dem Lande, oder über unbefugten Schankbetrieb eines Juden den betreffenden Kreisamtsindividuen zur Untersuchung und Vorlegung der Erhebungsbefundes mit Festsetzung eines angemessenen Termins, binnen welchen selbe erfolgen muß, schleunigst zuzufertigen, Hierüber haben die Herrn Kreisvorsteher eine eigene Vormerkung zu führen, und sich gegenwärtig zu halten, daß dieselben für die richtige Uiberwachung dieser Fristen und genaue Vollziehung der ihnen hiemit bekant gegebenen allerhöchsten Anordnung dieser Landesstelle persönlich verantwortlich bleiben, welcher gegentheilig die Uiberwachung der Erfüllung die-

ser Anordnung zur Pflicht gemacht wurde, und selbe auf jede in ihrer Macht stehenden Weise auf das strengste nachkommen, und jede Außerachtlassung dieser Vorschrift nachdrücklichst ahnden wird.

Gubernial-Verordnung vom 25ten May 1824. Gub. Zahl 31150.

59.

Besorgung des Religionsunterrichtes an Filial-Trivialschulen.

Hinsichtlich der Sicherstellung und Besorgung des Religionsunterrichtes an Filial-Trivialschulen ist folgendes allerhöchstes Kabinetschreiben vom 4ten April 1824 herabgelangt:

Da die Errichtung neuer Filial-Volksschulen, theils wegen zu großer Entfernung der betreffenden Gemeinden vom Pfarrorte, und von der daselbst bestehenden Pfarrschule, theils auch wegen schlechten und besonders für die Jugend gefährlichen Wegen oft nothwendig und auch angesucht wird, so ist dabei vorzugsweise der vorgeschriebene Religionsunterricht einverständlich mit dem Ordinariate sicher zu stellen, und zu diesem Ende da, wo dieser Fall eintritt, ein solches Uibereinkommen mit den Gemeinden, wegen des Seelsorgers, der in derlei Schulen den Religionsunterricht besorgt, da wo der Pfarrer allein, kränklich oder im Alter schon weit vorgerückt ist, und auch da, wo er hiezu allenfalls mit Recht verpflichtet werden kann, seine Einkünfte nicht gestatten, selbst Pferde zu halten, oder solche für sich und auch für den allfälligen Kaplan zu miethen, die Verfügung zu treffen, daß obgedachter Seelsorger wenigstens zur Winterszeit oder bei sonstigen schlechten Witterung ein paarmal die Woche mit einem Wagen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes abgeholt werde, am Sonntage aber ist die ganz erwachsene Schuljugend durch den Lehrer in die Pfarrschule zur Katechese führen zu

lassen, nach welcher er sie wieder nach Hause zurückzubegleiten hat.

Daher soll da, wo die von Mir angeführten Fälle eintreten, und den Gemeinden in diesen Fällen eine solche Pflicht nicht bereits obliegt, oder sie selbe nicht auf sich genommen haben, getrachtet werden, dieselben mit Zuziehung des Ordinariates zu dem obgedachten Uibereinkommen zu vermögen.

Die Konsistorien haben in Gemäßheit dieses allerhöchsten Kabinetsschreibens, bei Errichtung solcher Filialschulen den Religionsunterricht jederzeit sicher zu stellen, und bei den bereits bestehenden Filialschulen da, wo die Ertheilung des Religionsunterrichts noch nicht in der allerhöchsten anbefohlenen Art sichergestellt ist, nach dem Sinne des allerhöchsten Kabinetschreibens das Erforderliche zu veranlassen,

Gubernial = Verorduung vom 26ten May 1824. Gub. Zahl 28723.

60.

In wie ferne Beamtens = Witwen, deren Männer nicht zehn Jahre gedient haben, Anspruch an das Kondukt oder Sterbquartal haben.

Da von mehreren Länderstellen die Anfrage hieher gemacht wurde, ob auch jenen Witwen der politischen Fondsbeamten, welchen wegen der kurzen Dienstzeit der Männer nur eine Abfertigung zu Theil wird, Kondukt-Quartale bewilligt werden können, oder ob diese Bewilligung nur auf die Fälle zu beschränken sey, wo den Beamtens-Witwen Pensionen gebühren, bei Pensionirungen, Quieszirungen rc. rc. der erwähnten Beamten und ihrer Witwen aber die für die Kammeral-Beamten bestehenden Vorschriften zu beobachten sind, so findet man zur Vermeidung einer verschiedenartigen Behandlung eines und desselben Gegenstandes dem Gu-

bernium im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer folgendes zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zu bedeuten:

Das Kondukt-Quartal ist zu Folge der bestehenden Normalien an Witwen pensionsfähiger in der Dienstes-Aktivität verstorbener Beamten dann zu verabreichen, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Krankheits- und Leichenkosten des Gatten von seinem Nachlasse nicht bestritten werden konnten, und wenn dessen Gehalt nicht über 600 fl. betragen hatte.

Obgleich im Allgemeinen die ununterbrochene Dauer von zehn Dienstjahren die Pensionsfähigkeit eines Beamten und beziehungsweise seiner Witwen bestimt; so ist doch auch jene Witwe zur Erlangung des Konduktquartales geeignet, deren Gatte vor zurückgelegten zehnjährigen Dienstzeit an den Folgen einer, im Dienste sich zugezogenen Krankheit gestorben ist; weil für diesen Fall die bestehenden Pensionsvorschriften der zurückgebliebenen Witwe, statt der Abfertigung eine Pension mit dem vierten Theil des ehemännlichen Gehaltes zusprechen, und weil also eine solche Witwe, indem sie normalmässig mit einer Pension betheilt werden darf, in ihrem Rechte allen jenen übrigen Witwen gleichgestellt wird, welchen unter den oben angeführten Bedingungen, Anspruch auf das Konduktquartal haben.

Dagegen haben aber jene Beamten-Witwen, deren Männer in einer nicht im Dienste sich zugezogenen Krankheit vor zurückgelegten zehn Dienstjahren mit Tod abgegangen sind, da sie dann bloß die normalmässige Abfertigung und keine Pension zu erhalten haben, auch keinen Anspruch auf das Kondukt-Quartal.

Zur Wissenschaft dd. 27. May 1824. Gub. Zahl 31152.

61.

Pfandrechte auf Schiffmühlen können durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher nicht erworben werden.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 13ten d. M. Zahl 14545 wurde eröffnet: daß Se. k. k. Majestät über den in Beziehung auf die Frage, in wie weit Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen Statt haben, allerunterthänigst erstatteten Vortrag unterm 9ten l. M. folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruht haben:

»Da Schiffmühlen bewegliche Sachen sind, so gehören dieselben nicht in die Grundbücher, und können auch Pfandrechte auf dieselben durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher auf dieselben nicht erworben werden.«

»Was die Schiffmühlengerechtigkeiten betrifft, so sind dieselben nach den bestehenden Gewerbsgesetzen zu behandeln.«

Gubernial-Verordnung vom 29ten May 1824. Gub. Zahl 31057.

62.

Bestimmung einer neuen Quartierskompetenz für das Militär.

Die bisherigen Bestimmungen der Militärquartierskompetenz sind von der hohen Hofkanzley, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, einer neuen Revision unterzogen worden.

Welche Competenz sowohl hiernach, als nach dem Bequartirungsreglement vom Jahre 1748 künftig zu bestehen hat, werden die Kreisämter aus dem beiliegenden .|. Ausweise ersehen.

Nach der darin vorkommenden Ausmaaß hat sich dasselbe von nun an, bei allen vorkommenden Militär-

Quartiersanweisungen auf das genaueste zu halten, und in so weit eine oder die andere Militärpartey eine grössere Wohnung als die darin bemessene dortkreises besitzen sollte, solche — (wenn sich darüber von der Militärpartey nicht selbst mit dem Hauseigenthümer durch Aufzahlung eines Theils auf den nach der Competenz neu zu behandelnden Zins geeiniget würde) aufzulassen, und der betreffenden Militärpartey dafür eine andere kompetenzmäßige Wohnung zuzuweisen.

Da auf der andern Seite aber auch jenen Militärparteyen, welche nach der vorliegenden neuen Regulirung der Kompetenz eine Vermehrung der Lokalitäten zu Guten kömmt, diese nicht verwehrt werden kann, und da den Militärindividuen diese neue Regulirung ohnehin durch ihre Behörde bekant gemacht wird; so ist kein Anstand zu nehmen, bei dem Einschreiten der Behörden oder der Individuen um die Anweisung der höhern Competenz, selbe in Vollzug zu setzen; bei der Anweisung von Wohnungen von erst zuwachsenden Parteyen, welchen dermal eine höhere Quart-Competenz zugedacht ist, hat sich das Kreisamt jedoch unaufgefordert an die neu ausgemessene Competenz zu halten.

Da übrigens kein Quartier ohne einer Holzkammer besteht, so unterliegt die fernere Beibelassung der bei den Militärquartieren bisher allgemein gestatteten Holzkammern keinem Anstande.

Was die Militärkanzleyen betrift, so ist sich dießfalls nach der hierortigen Verordnung vom 13ten April l. J. Zahl 18309 zu benehmen, und wenn Kanzleyen anderer Art in Anspruch genommen werden, oder bereits genommen worden sind, so ist dies besonders anher anzuzeigen.

Hiernach und nach der erstbezogenen Gubernial-Verordnung vom 13ten April l. J. haben sich die Kreisämter künftig genau zu benehmen, und sind alle früheren in Hinsicht der Bestimmung der Militär-Quartierskompetenz erflossenen Vorschriften als erloschen zu betrachten.

Gub. Verord. vom 30. May 1824. Gub. Zahl 31145.

63.

Erneuerung der Vorschrift, daß Furhleute, Landkutscher und sonstige Reisende auf das mit dem Posthorn gegebene Zeichen sogleich ausweichen sollen.

Nachdem wahrgenommen wurde, daß die bestehende Vorschrift, vermöge welcher die Fuhrleute und Landkutscher gehalten sind, den Postillonen bei Beförderung der Briefposten, Postwägen, Estaffeten, Kuriere und Privatreisenden, auf das von denselben mit dem Posthorn gegebene Zeichen auf alle thunliche Art sogleich auszuweichen, nicht immer befolgt werde; so wird, um den aus der Nichtbefolgung dieser Anordnung für den höchsten Dienst entstehenden nachtheiligen Folgen, so wie auch den daraus sich häufig ergebenden sonstigen Unannehmlichkeiten und Zänkereyen zwischen den Postillons oder Kondukteurs und den Fuhrleuten zu begegnen, zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 15ten May l. J. Zahl 17771 die im Postpatente enthaltene Vorschrift, daß die Fuhrleute und Landkutscher, wie auch alle sonstige Reisende auf das von den Postillons mit dem Posthorn gegebene Zeichen auf alle thunliche Weise sogleich auszuweichen, die großen Frachtwägen aber, wo das Ausweichen nicht sogleich möglich ist, so lange anzuhalten haben, bis die mit Postpferden bespannten Wägen vorüber gefahren seyn werden, mit dem Beisatze erneuert, daß die Fuhrleute und Landkutscher sich hiernach, bei Vermeidung der Bestrafung, genau zu achten haben.

Gubernial=Kundmachung vom 4ten Juny 1824. Gub. Zahl 32212.

64.

Schubfuhren sogenannte sind mauthfrey.

Aus Anlaß der von einigen Landerstellen unterstützten Gesuche um Befreyung der Schubfuhren von Entrich=

tung der Weg- und Brückenmäuthe, haben Se. Majestät unterm 3ten Juny v. J. allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß die Befreyung der sogenannten Schubfuhren von Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe während der schon eingegangenen Verpachtungen derselben nicht Statt finde; es sey aber der Betrag der für solche Fuhren erweislich bezahlten Weg- und Brückenmäuthe denen, so sie bezahlt haben, aus den Aerario zu ersetzen:

Die hohe Hofkanzley hat demnach einverständlich mit der hohen Hofkammer die Modalitäten festgesetzt, unter welchen die gedachte Zurückvergütung der für Schubfuhren entrichteten Weg- und Brückenmauthgebühren aus dem Wegmauthgefälle Statt finden soll.

Vermög hohen Hofkanzleydekrets vom 27ten April l. J. Zahl 11317 sind drei Zeitperioden zu berücksichtigen, für welche diese Modalitäten festgesetzt wurden, und zwar:

a) Für das Vergangene
b) Für die Zukunft bis zum Ausganze der noch bestehenden Wegmauthverpachtungskontrakte, und
c) für die noch entferntern Zukunft nach Ausgang dieser Kontrakte.

ab a) Für das vergangene bis zum Zeitpunkte der angefangenen Mauthverpachtung zurück, haben die Ortsobrigkeiten bei ihren dießfälligen Ersatzforderungen, zu welchen ihnen die Kreisämter den präklusorischen Termin bis letzten September l. J. festzusetzen haben, die einzelnen bisher vorgefallenen Schubfuhren mit näherer Angabe der Namen und Zahl der Schüblinge, der Zeit der Fuhr, der Zahl des Bespannungsviehes und der betretenen Wegmauthschranken nachzuweisen, und zum Beweise der Richtigkeit ihrer Angabe die Subprotokolle und allenfalls auch die Einlieferungsrezepisse und Schubbüchel beizulegen. Diese Nachweisungen haben die Kreisämter zu sammeln, näher zu prüfen, und mit beigefug-

ter Bestättigung an die k. k. Zollgefällen-Administrazion einzusenden, welche nach vorläufig eingehohlter Uiberzeugung, daß die Schubfuhren bei den angegebenen Stazionen wirklich zur Zahlung in der angeführten Periode verhalten wurden, die Vergütung aus dem Wegmauthgefälle anweisen wird.

ad b) Für die Zukunft bis zum Ausgange der bestehenden Mauthpachtkontrakte sind die oberwähnten Nachweisungen vierteljährig einzusenden, wobei jedoch die Beibringung der gelösten Mauthpolleten, die bei a) nicht gefordert wurden, zur ausdrücklichen Bedingung gesetzt wird.

Uibrigens werden die nicht verpachteten Mauthstazionen den Verpachteten in dieser Beziehung ganz gleichbehandelt, daher auch bei den ersteren während der gegenwärtigen Pachtungsperiode für die Schubfuhren die Weg- und Brückenmauthgebühren zu berichtigen sind, wofür der Rückersatz gleichfalls in der erwähnten Art geleisteit werden wird.

ad c) Wird die Weisung seiner Zeit folgen.

Die k. Kreisämter haben hievon unverzüglich sämtliche Ortsobrigkeiten zu verständigen; und bei vorkommenden Vergütungsgesuchen nach der gegenwärtigen Anordnung genau zu verfahren.

Gubernial-Verordnung vom 7ten Juny 1824. Gub. Zahl 28112.

65.

Die sogenannte Waldtaxe auf Holz, Holzwaaren und Kalk zwischen Galizien und der Bukowina wird aufgehoben.

Mit dem Dekrete der hohen Hofkammer vom 27ten v. M. Zahl 19130 ist der zwischen Galizien und der Bukowina unter den Namen Waldtaxe auf Holz, Holzwaren und Kalk bisher bestandenen Zwischenzoll mit Ende Oktober l. J. wo die bisherige Pachtung endigen

wird, aufzuheben angeordnet worden. Die k. Kreisämter haben diese Bestimmung im Kreise allgemein kund machen zu lassen.

Gubernial-Verordnung vom 9ten Juny 1824 Gub. Zahl 33383 ex 1824.

66.

Abstellung der Mißbräuche bei Walfahrten und Ablåßen.

Zu Folge eines an die hohe Hofkanzley herabgelangten allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 3ten May l. J. soll in Galizien das Volk durch die Gewohnheit den Ablässen nachzulaufen und durch die häufigen Wahlfahrten von dem ordentlichen Gottesdienste abgehalten, und der geistliche Unterricht sehr oft unterbrochen werden, indem ein Pfarrer zu dem andern eilt, um bei dem zum Ablaß häufig herbeiströmenden Volke im Beichthören, und in Prozessionen Hülfe leisten; auch soll bei solchen Gelegenheiten nicht sehr mäßig gegessen und getrunken werden, und gewöhnlich auch bei Geistlichen die Trunkenheit, mit ihr lauter Zank und großes Aergerniß Statt finden.

Se Majestät befahlen daher dafür zu sorgen, daß wo in dieser Hinsicht Mißbräuche bestehen, diese gehörig, daher auf eine kluge Weise abgestellt, der Gottesdienst und christliche Unterricht ordentlich abgehalten, und die Seelsorger zur genauen Erfüllung ihrer Obliegenheiten mit dem Beisatze ermahnt werden, daß sie durch ein gutes Beispiel in ihren eigenen Handlungen dem Volke vorleuchten, und dadurch ihren Lehren mehr Eingang und Nachahmung zu verschaffen suchen sollen.

Gubernial-Verordnung vom 10ten Juny 1824. Gub. Zahl 30574.

67.

In wie ferne bei Elementarunfällen eine Nachsicht an der Zehendsteuer zugestanden werden könne, wenn der Feldzehend zeitlich verpachtet ist.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wiefern bei Elementar-Unfällen eine Nachsicht an der Zehendsteuer zugestanden werden könne, wenn der Feldzehend zeitlich verpachtet ist, hat die hohe Hofkanzley mittelst Dekrets vom 19ten v. M. Zahl 478 in Beziehung auf das den Kreisämtern untern 14ten April 1823 Zahl 18467 bekannt gegebene hohes Hofkanzleydekret vom 11ten März 1823 Zahl 401 bedeutet:

Der Anspruch auf einen verhältnißmässigen Nachlaß an der Zehendsteuer steht in Folge der untern 11ten März v. J. zur Zahl 401 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 18ten Februar v. J. dem Zehendherrn in dem Falle zu, wenn der Zehendbare Grund von einem Elementar-Unfall getroffen, und der Zehend selbst zu Felde bezogen wird.

Der Grund dieser Anordnung liegt darinn, daß in einem solchen Falle das Steuerobjekt sowohl für den Zehendholden als für den Zehendherrn geschmälert ist, mithin dem Letzteren der verhaltnißmäßige Nachlaß an der Zehendsteuer so wie dem Ersteren der verhältnißmäßige Nachlaß an der Grundsteuer zu Theil werden muß. Durch die zeitliche Verpachtung des Feldzehendes an den Zehenholden selbst oder an einem dritten ändert sich an diesen Bestimmungen nichts, weil eine solche zeitliche Verpachtung nur eine Modalität der Einhebung der Gabe ist, die ihrer Natur nach übrigens unverändert bleibt, bloß aus den Privatübereinkommen hervorgeht, von dessen Bestimmungen die Staatsverwaltung in den Steuerdirektiven keine Notiz nehmen kann.

Aus diesem Grunde versteht es sich auch von selbst, daß in den Fällen, wo ein Nachlaß an der Zehendsteuer

nach den bekant gegebenen Direktiven, und der gegenwärtigen Erläuterung derselben eintrit, dieser immer nur dem Zehendherrn als dem im Kataster erscheinenden Steuerpflichtigen, mithin nicht dem zeitlichen Pächter des Feldzehendes zuerkant werden kann; jedoch die Ansprüche des Pächters an den Zehendherrn, es mag jener ein dritter oder der Zehendhold selbst seyn, müssen aus dem Kontrakte beurtheilet, mithin an den ordentlichen Weg der Privatrechtsverhältnisse gewiesen werden.

Nur muß in der Anwendung genau nach den Direktiven vorgegangen, sohin nachgewiesen seyn, daß wirklich der Feldzehend, und nicht die zeitliche Verpachtung oder Reluizion desselben besteht, damit nicht permanente Reluizionen des Feldzehendes in bestimmte Geldleistungen oder Körnerschüttungen durch welche die Natur der Gabe verändert, der Feldzehend nämlich bleibend in ein Zehendgeld oder in einen Sackzehend umstaltet ist, zum Titel solcher Ansprüche auf Steuernachsichten genommen werden, welches dem klaren Sinne der Direktiven ganz entgegen sey würde.

Welches den Kreisämtern zur Wissenschaft und Nachachtung bei Erstattung der Anträge auf gedachte Nachsichten eröffnet wird.

Verordnung der Grundsteuer = Provinzial = Kommission vom 12ten Juny 1824 Zahl 25100.

68.

Bei nicht regulirten Magistraten und Dominien sollen öfters Stempelrevisionen vorgenommen werden.

Um das Stempelgefäll vor allenfälligen Beeinträchtigungen zu verwahren, und sich zugleich die Uiberzeugung zu verschaffen, ob die in Stempelsachen ergangenen Vorschriften gehörig beobachtet werden, hat die k. k. allgemeine Hofkammer für nothwendig befunden, daß bei nicht regulirten Magistraten und Dominien öfters Stempelrevisionen vorgenommen werden.

In dieser Beziehung wurden von der hohen Hofkanzley mit Dekrete vom 17ten May l. J. Zahl 13591—927 im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer folgende Bestimmungen festgesetzt.

Die Vornahme von derley Untersuchungen hat durch einen höhern Gefällsbeamten in Gegenwart eines Appellazionsraths der Provinz, und eines Kreiskommissärs zu geschehen.

Sobald die Gefällen-Administrazion wegen eines obwaltenden Verdachtes zu einer Stempelrevision bei einem nicht regulirten, oder nicht förmlich besetzten Magistrate, oder bei einem Patrimonialgerichte sich veranlaßt findet, wird sie sich nicht nur wegen des zur Commission abzuordnenden Kommissärs an die Landesstelle wenden, sondern auch das Appellazionsgericht der Provinz um die Bestimmung desjenigen Rathsgliedes bitten, welches derselben beizuwohnen haben solle.

Damit aber die Gerichte durch die kommissionellen Vorgänge in der ihnen obliegenden Schlichtung der Streitsachen oder adelichen Richteramtsgeschäfte nicht beirret werden, so ist es erforderlich, und es wird auch die Gefälls-Administrazion im geeigneten Wege hiernach angewiesen:

1tens. Daß jeder Stempelvisitazionskommission der Vorsteher des betreffenden Gerichts, oder ein von demselben dazu bestimtes Individuum beigezogen werde, welches für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung der Registratur zu sorgen hat.

2tens. Daß keine Urkunde, welche noch im Zuge der Verhandlung, es sey in streitigen oder in adelichen Richteramtsgeschäften begriffen ist, von der Untersuchungkommission in Urschrift mitgenommen, sondern sich vor der Hand mit einer ausgefertigten beglaubten, oder, wenn die Zahl der von dem Gefällsbeamten als straffällig bezeichneten Urkunden zu groß wäre, und es an der erforderlichen Zeit zur Abschreibung gebräche, mit

einem genauen Verzeichnisse derselben begnügt werden, und

3tens. daß, falls sich bei einer derley Visitazion irgend ein Anstand ergeben sollte, hierüber in dupplo ein kurzes bündiges Protokoll aufgenommen, und von dem betreffenden Kreiskommissär und Appellazionsrathe ein Pare dem beigezogenen Gefällsbeamten, das 2te aber dem Gerichtsvorsteher, oder dem von ihm hiezu abgeordneten Individuen behändigt müße.

Von dieser hohen Vorschrift werden nun die Kreisämter zur eigenen Wissenschaft und zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen verständigt.

Gubernial-Verordnung vom 13ten Juny 1824 Gub. Zahl 32409.

69.

In den Obligazionen über das im Jahre 1815 eröffnete Anlehen wird der Besatz, „Gegenwärtige Obligazion ist bei der k. k. vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputazion gehörig vorgemerkt worden“ weggelassen.

Es wird hiemit zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20ten v M. Zahl 19882 mit Bezug auf das Kreisschreiben vom 18ten April 1815 Zahl 1482 in Absicht auf die Form der Obligazionen über das mit Patent vom 29ten März 1815 eröffnete Anlehen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf jenen Obligazionen des gedachten Anlehens, welche künftig in Devinkulirungs-Auseinander- oder Zusammenschreibungsfällen werden hinausgegeben werden, bei der inzwischen erfolgten Aufhebung der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputazion der Beisatz: »Gegenwärtige Obligazion ist bei der k. k. vereinigten Einlösungs- und Til-

gungsdeputazion gehörig vorgemerkt worden,« weggelassen ist.

Gubernial-Kundmachung vom 16ten Juny 1824. Präs. Zahl 4508.

70.

Bestimmung der Quartierskompetenz für einen Kriegskommissariatsassistenten oder Akzessisten, und für einen Oberfourier.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 7ten l. M Zahl 16793 ist anher bedeutet worden, daß ein Kriegskommissariats-Assistent (eigentlich Kriegskommissariats-Akzessist) nach der Erklärung des k. k. Hofkriegrathes keinen Anspruch auf ein Naturalquartier habe, weil derselbe vermög Organisazions-Vorschrift ein Quartiergeld von jährlichen 60 fl. aus dem Militär-Aerar bezieht.

Dieses wird denselben zur Berichtigung der — mit Gubernial-Verordnung vom 30ten v. M. Zahl 31151. erhaltenen neuen Quartierkompetenz-Tabelle, wo selbst diese Charge unter Postenzahl 54. vorkömmt, mit dem Bedeuten bekant gemacht, daß wenn sich dortkreises ein Beamter dieser Klasse im Besitz eines Naturalquartiers befindet, solches sogleich aufzukünden, und der Beamte außer dessen Genuß zu setzen, in Zukunft aber jedes Ansinnen um die Anweisung eines Quartiers für einen Beamten dieser Kathegorie abzulehnen sey.

Was übrigens die zur Postenzahl 21 in obiger Tabelle aufgeführten Oberfouriere betrifft, in deren Hinsicht die nachträgliche Entscheidung zugesichert wurde, so theilen sich nach der Erläuterung des k. k Hofkriegsrathes gedachte Oberfouriere in 2 Klassen, nämlich

a) in jene, welche bei der Infanterie und Kavallerie-Regimentern, dann sonstigen Truppenkorps, wo Rechnungsführer angestellt sind, aus dem Stand der Fouriere gewählt werden, sofort im Kriege bei

den Feldbataillons und Divisionen die Leitung des Rechnungswesens besorgen, dann

b) in jene, welche bei verschiedenen Truppenkörpern, als den Jäger und Garnisons-Bataillons, den Cordons-Abtheilungen ꝛc. ꝛc. als rechnungsführende Oberfouriere angestellt sind.

Die Oberfouriere ad a) bilden keine besondere Charge, und haben demnach auch keinen begründeten Anspruch auf eigene Wohnung.

Dagegen sind jene ad b) an der Stelle wirklicher Rechnungsführer zur Leitung und Besorgung des Rechnungsgeschäftes sowohl im Frieden als im Kriege als rechnungsführende Oberfouriere angestellt.

Da sie gegen die übrigen Fouriere, deren Vorgesetzte sie sind, eine bessere Behandlung verdienen, so sind selbe nach dem Beschluße der hohen Hofkanzley mit der Quartierkompetenz von einem Zimmer und einer Küche in so ferne zu betheilen, als sie nicht in Aerarial-Gebäuden untergebracht werden können, worauf die Militärbehörden den vorzüglichen Bedacht zu nehmen, angewiesen sind.

Hiernach ist sich genau zu benehmen.

Gubernial-Verordnung vom 23ten Juny 1824 Gub. Zahl 36463.

71.

Einführung des Koscherfleischaufschlags in der Bukowina.

Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzleydekrets vom 10ten l. M. Nro. 16969—1040 anzubefehlen geruhet, daß der Koscherfleischaufschlag, vom 1ten November l. J. anzufangen, in der Bukowina mit den nämlichen Gebühren, und ganz in der nämlichen Art, wie er in Galizien besteht, einzuführen, und auch auf dieselbe Art zu benützen sey. Nur seyen die jüdischen Ackersleute, als solche, von diesem Aufschlage auszunehmen.

Ausweis

über die für sämmtliche Militär-Chargen, theils durch das allgemeine Bequartierungs-Reglement vom 13ten July 1748 theils mit hohen Hofkanzley-Dekreten vom 28ten Februar und 12ten May 1824 Zahl 5099 und 13815. festgesetzten Natural-Quartier-Competenz.

Post-Zahl	Benennung der Militär-Chargen.	Quartier-Competenz: Zimmer	Kammer	Küche	Anmerkung.
1	Feldmarschal	8	2	2	
2	Feldzeugmeister	7	2	1	
3	General der Kavallerie	7	2	1	
4	Feldmarschallieutenant	6	2	1	
5	Oberstfeldwachtmeister	5	2	1	
6	General-Adjutant	—	—	—	(Zu Post Z. 6.) Hat seine Kompetenz nach begleitenden Charge.
7	Oberst	5	1	1	
8	Oberstlieutenant	4	1	1	
9	Major	4	1	1	
10	Hauptmann	3	1	1	
11	Oberlieutenant	2	—	1	
12	Unterlieutenant	2	—	1	
13	Fähnrich	2	—	1	
14	Regimentskaplan	1	—	1	
15	Regiments-Auditor	2	—	1	
16	Profoß sammt Stockhaus	3	—	1	

(Zur Sig. G. Seite 100.))(

Post-Zahl	Benennung der Militär-Chargen.	Quartier-Competenz Zimmer	Kammer	Küche	Anmerkung.
17	Regimentsarzt	3	—	1	
18	Ein Oberarzt (graduirter) . . .	1	1	1	
19	Ein Oberarzt (nicht graduirter)	1	—	1	
20	Regimentsrechnungsführer sammt Kanzley .	3	1	1	
21	Ein Oberfourier	—	—	—	(Zu P. Z. 21.) derselbe ist zwar bei der bisherigen Competenz von 1 Zimmer und 1 Küche zu belassen, doch wird die Entschädigung über dessen weitere dießfällige Behandlung nachfolgen.
22	Kriegssekretär	4	1	1	
23	Kriegskonzepist	3	—	1	
34	Kriegskanzellist	2	—	1	
25	Oberkriegskommissär	4	1	1	
26	Kriegskommissär	3	1	1	
27	Kriegszahlmeister	4	1	1	
28	Kriegszahlamtskontrollor . . .	3	1	1	
29	Generalauditorlieutenant . . .	4	1	1	
30	Ein Feldsuperior	3	1	1	
31	Ein Staabsarzt (dirigirender) . . .	4	2	1	
32	Ein Staabsauditor	3	1	1	
33	Ein Rathsprotokollist) bei dem Judicium) delegatum militare mixtum	3	—	1	
34	Ein Gerichtsaktuar)	3	—	1	
35	Ein Feldkriegs-Kommissariats-Adjunkt .	3	—	1	
36	Ein Feldkriegsprotokollist	3	—	1	
37	Ein Feldkriegsregistrant	3	—	1	
38	Ein Feldkriegskanzleyadjunkt . . .	2	—	1	

Post-Zahl	Benennung der Militär-Chargen.	Quartier-Competenz Zimmer	Kammer	Küche
39	Ein Oberverpflegsverwalter	4	1	1
40	Ein Verpflegsverwalter	3	1	1
41	Ein Verpflegsadjunkt	3	—	1
42	Ein Verpflegsassistent der 1ten Klasse	2	—	1
42	detto detto 2ten Klasse	2	—	1
43	Ein Verpflegsoberbäckenmeister	2	—	1
44	Ein Fortifikazions-Rechnungsführer	3	—	1
45	Ein Fortifikazions-Rechnungsführers-Adjunkt	2	—	1
46	Ein Fortifikazions-Fourier	1	—	1
47	Ein Garnisons-Spitals-Rechnungsführer sammt Kanzley	3	1	1
48	Ein Feldapotheken-Senior	2	1	1
49	Ein Feldapotheken-Beamter (subjective)	1	1	1
50	Ein Rechnungsadjunkt bei der Montours Commission	2	—	1
51	Ein Oberzeugarzt) bei dem Garnisons-Artillerie Distrikte und dem Feldzeugamte	2	—	1
52	Ein Unterzeugarzt)	2	—	1
53	Ein Kriegszahlamtskassaoffizier	2	—	1
54	Ein Kriegskommissariats-Assistent	2	—	1

Anmerkung.

(Zur P. Z. 43.) Das Quantum eines Oberbäckenmeister nach der nebenstehenden Competenz ist nicht vom Lande zu leisten, sondern dasselbe wird vermög Bestimmung des k. k. Hofkriegsraths vom 17. Jänner 1822 Z. 372 T. vom Militär-Ärar verzinset.

(Zu P. Z. 46.) Dem Fortifikazions-Fourier ist vermög hohen Hofdekrets vom 20. Dezember 1825. Z 39404. das Naturalquartier nach der gegenwärtigen Competenz nur dann zu erfolgen, wenn es nicht thunlich ist, ihn in dem Fortifikazions-Bauhofe oder sonst in einem Militärgebäude zu unterbringen.

Allgemeine Anmerkung.

Bei gegenwärtiger Competenz Bestimmung ist die im 8ten Absatze des Bequartirungs-Reglement vom Jahre 1748 bekannt gemachte a. h. Entscheidung genau zu beobachten, warnach die mit Natural-Quartieren betheilten Militär-Individuen an jenen Orten, wo mit den hier angesetzten Anzahl Zimmer nicht auszukommen ist, sich nach Beschaffenheit des Orts, auch mit einer geringern Anzahl Zimmer, oder wo anstatt deren bequeme Kammer vorhanden sind, sich mit denselben zu begnügen haben.

Hiernach wird bestimt, und zur allgemeinen Richtschnur bekant gemacht:

§. 1.

Das Recht, den Koscherfleischaufschlag in der Bukowina von den dortigen Juden einzuheben, wird zeitweilig demjenigen überlassen, der für diese Gerechtsame bei der Versteigerung, welche hierorts abgehalten werden wird, den besten Anbot macht.

§. 2.

Der jeweilige Aufschlagspächter ist befugt:

a) von jedem galizischen Pfunde Rind- Kalb- Schaf- Lamm- Hammel- oder Ziegenfleisches, das Koscher gefallen ist, und

b) an jenen Orten, wo die hintern Viertel des geschächteten Viehes gereinigt und der Judenschaft zum Genuße verkauft werden können, auch von diesen, wie bei den vorderen Theilen, nach dem Gewichte von dem galizischen Pfunde den Fleischaufschlag mit drei (3) Kreuzern in Konvenzions-Münze, oder wenn die Zahlung den Betrag von fünf Gulden erreicht, in Noten der österreichischen Nazionalbank abzunehmen. Wobei die Fleischer verbunden sind, das koschere Stück im Großen dem Gefällsbeamten oder Pächter vorzuwägen, und den Aufschlag hievon an diesen, nach der obigen Bestimmung zu entrichten.

§. 3.

Bei Abwägung des Koscherfleisches sollen nachbenannte Stücke: der Kopf, mit Ausnahme der Zunge, welche dem Aufschlage, so wie das Koscherfleisch, nach ihrem Gewichte unterliegt, dann die Füße und Eingeweide nicht mit eingerechnet, sondern dem Fleischer zum Ersatz des bei dem einzelnen Aushauen und bei dem Kleinverkaufe zugehenden Verlustes freygelassen werden.

§. 4.

Wenn jedoch ein einzelner Hausvater, welcher nicht Fleischer ist, zum Genuße seiner Familie ein Stück Vieh

schlachten läßt, so hat er auch von dem Kopfe, den Füßen, und von dem Eingeweide, nach ihrem Gewichte den Aufschlag zu entrichten.

§. 5.

Jede Judengemeinde soll von dem Zinse, den sie aus den Fleischbänken zieht, oder aus den Mitteln ihres Domestikal-Beitrags zimentirte Waagen und Gewichte beischaffen.

§. 6.

Eben so unterliegt das Geflügelvieh dem Aufschlage, welcher davon in Konvenzions-Münze, und beziehungsweise in Noten der österreichischen Nazionalbank nach folgenden Rubriken zu entrichten ist:

a) Von einer zum Schächten gebrachten Taube, und von einem jungen Huhn, wenn es die Taube an Größe nicht übertrifft, 2 $\frac{2}{4}$ Kreuzer.

b) Von einem Hahn, einer Henne, einem Kapaun oder von einer Ente 7 Kreuzer.

c) Von einer Gans 17 Kreutzer.

d) Von einem Truthahn oder Indian 24 Kreutzer.

Dagegen ist der Pächter nicht berechtiget, das Geflügel zu wägen, und den Aufschlag nach dem Gewichte abzunehmen.

§. 7.

Der Gefällspächter ist verbunden, in der Periode vom 1ten November bis letzten April, bis zum Mittwoche; in der Periode vom 1ten May bis letzten Oktober hingegen, bloß bis zum Donnerstag Mittags, Boletten zur Schachtung des Geflügelviehes zu erfolgen. Nach Verlauf dieser Tage kann derselbe in der nämlichen Woche zur Ertheilung dieser Bolleten nicht mehr verhalten werden; dagegen steht es Jedermann frey, an welchem Tage in der Woche er will, das Geflügelvieh, für welches er bis zu diesen Tagen die Bolleten gelöset hat, schächten zu lassen.

§. 8.

Da nur der in den voranstehenden Paragraphen

festgesetzte Verzehrungs-Aufschlag von dem jüdischen Koscherfleische in die Aerarial-Verwaltung genommen ist, und dessen Einhebung dem Pächter überlassen wird; so kann weder von demselben, noch von den von ihm aufgestellten Einnehmern oder Unterpächtern, die Fleischerey und Ausschrottung des Koscherfleisches in der Regel getrieben werden.

Damit jedoch wegen Mangel des Fleisches die Einhebung des Aufschlags nicht benachtheiliget werde, so wird zur Sicherheit des Koscherfleisch-Aufschlagsgefälls, und derjenigen, welche diesen Aufschlag einzuheben haben, in Absicht auf die jüdische Fleischerey folgendes festgesetzt.

a) Die Koscherfleischlieferung und Ausschrottung wird dreimal im Jahre, und zwar immer wenigstens 14 Tage vor Anfange der Monate November, März und Julius, in jeder Gemeinde unter Leitung der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung der jüdischen Gemeinde-Vorsteher, und der Koscherfleisch-Gefällspachtung, nach vorläufiger ordnungsmäßiger Kundmachung im Wege öffentlicher Versteigerung an denjenigen überlassen werden, welcher das Pfund Koscherfleisch mit Einrechnung des Aufschlages in den nächst folgenden vier Monaten, um den geringsten Preis zu liefern und auszuschrotten sich verbindlich macht, und zur Sicherheit der Aufschlags-Pachtung sowohl, als des jüdischen Publikums, eine solche bare Kauzion gleich bei der Unterschrift des Lizitazions-Protokolls leistet, welche in der betreffenden Gemeinde einen wochentlichen Viehbedarf vollkommen decket.

Der Preis des Fleisches mit Einschluß des Aufschages wird übrigens vom 1ten November l. J. in Konvenzions-Münze festgesetzt, den Konsumenten jedoch die Wahl zwischen der Zahlung des bei der Versteigerung angebotenen geringsten Preises in Konvenzions-Münze oder im Papiergelde der Wiener-Währung, nach dem Kurse von 250/100 freigelassen werden. In

beiden Fällen ist jedoch der Koscherfleisch-Liferant verbunden, den entfallenden Aufschlag nach den oben in den §§. 2, 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen an den Koscherfleischaufschlags-Pächter in der daselbst ausgedruckten Währung zu entrichten.

b) Zu dieser Koscherfleisch-Lieferungs- und Ausschrottungs-Pachtung wird jeder Jude, ohne Unterschied, zugelassen werden, wenn er nur die patentmäßigen Bedingnisse zu erfüllen sich anheischig macht, und das erforderliche Reugeld, oder Vadium, welches fünf und zwanzig von Hundert der vorschriftmäßigen Kauzion auszumachen hat, bar erlegt; daher wird

c) Der Koscherfleisch-Lieferant verbunden seyn, nicht nur Koscherfleisch in hinreichender Menge und Güte zu liefern, sondern auch die jeden Orts erforderliche Anzahl jüdischer Fleischer und Fleischerknechte zu unterhalten.

d) Sollte während der Pachtzeit ein fühlbarer Mangel an Koscherfleisch entstehen, so muß dieser von dem Koscherfleisch-Aufschlagspächter der Ortsobrigkeit auf der Stelle angezeigt, von selber ohne allen Verzug untersucht, endlich der Aufschlagspächter oder Einnehmer für den erwiesenermaßen ihm entgangenen Aufschlag aus der baaren Kauzion entschädigt, und diese wieder ergänzt werden:

Das Recht diesfalls zu erkennen, steht der Ortsobrigkeit zu. Sollte dagegen

e) der Koscherfleischlieferant nach der Lizitazion von der erstandenen Koscherfleisch-Lieferung zurücktreten, oder während der Pachtzeit zu liefern ganz aufhören, oder nach einem entstandenen fühlbaren Mangel, für welchen der Koscherfleisch-Aufschlags-Pächter aus der baaren Kauzion entschädigt werden müßte, die Kauzion nicht alsogleich wieder ergänzt werden; so ist die Kauzion unaufgehalten einzuziehen, und eine neue Versteigerung abzuhalten, ausgenommen, wenn etwa die Versteigerung

schon in eine Woche des letzten Monats der Lieferungsperiode fiele, in welchem Falle der Koscherfleisch-Aufschlagspächter auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Fleischlieferanten einzutreten, die Fleischlieferung für die noch übrige Zeitfrist, um den vom wortbrüchigen Lieferanten bedungenen Preis fortzusetzen; den dabei sich etwa ergebenden Schaden und die Unkosten zu liquidiren, sohin aber deren Vergütung aus der baaren Kauzion zu erhalten hat. Sollte diese nicht hinreichen, so haftet der wortbrüchige Lieferant dafür auch mit seinem übrigen Vermögen.

Das Nämliche findet Statt, wenn in einem der ersten drei Monate der Lieferungs-Periode augenblicklich ein gänzlicher Fleischmangel sich ergeben sollte, denn dann hat der Koscherfleisch-Aufschlagspächter die Koscherfleisch-Lieferung so lange zu besorgen, bis die Lieferung wieder verpachtet ist.

§. 9.

Außer den in dem vorigen Paragraph bemerkten zwei außerordentlichen Fällen, hat in der Regel nur dann, wenn sich bei der Koscherfleisch-Lieferungs-Versteigerung gar kein Lieferungs-Werber einfände, und die betroffene Gemeinde auch sonst mit niemand anderm über den Preis des zu liefernden Koscherfleisches einig werden könnte, eine Schlachtprobe für die gesetzmäßige Verpachtungs-Periode, jedoch immer mit der — für den Koscherfleisch-Aufschlagspächter unerläßlichen Verbindlichkeit einzutreten, daß er das Pfund Koscherfleisch, während der bestimten Frist, um den bei der Schlachtprobe ausgefallenen Preis liefere und ausschrotte.

§. 10.

Diese Schlachtprobe muß

a) die erste ganze Woche der im 8ten Paragraphe genannte Monate, und zwar vom Sonntage bis Freitag, in Gegenwart eines kreisämtlichen oder ortsobrigkeitlichen Beamten, der jüdischen Ge-

meindvorsteher, und des Gefällspächters oder Beamten, gehalten werden.

b) Bei dieser Probe muß immer darauf gesehen werden, wie theuer das Vieh eingekauft, wie viel davon treff geworden sey, und was für ein Verlust dem Treffleische sich ergeben habe, welcher bei dem Koscherfleisch einzubringen ist.

c) Hierüber ist ein ordentliches Protokoll zu führen, und bei dessen Schluße, nach obigen Daten, der Preis zu berechnen, und zu bestimmen, um welchen in jeder Gemeinde das Pfund Koscherfleisch durch die folgenden vier Monate verkauft werden muß. Dieses Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen, und falls sich die Parteyen darüber nicht einverstehen wollten, so hat das Kreisamt mittelst ordentlicher Entscheidung den Preis des Koscherfleisches zu bestimmen.

d) Bei Bestimmung des Koscherfleischpreises darf endlich der Preis des Treffleisches in jenen Städten und Marktflecken, wo die Fleisch-Taxe nach Zeit und Umständen ordentlich festgesetzt worden, niemal niedriger, auch nicht höher in Anschlag gebracht werden, als die Taxe des Fleisches in der christlichen Fleischbank besteht.

§. 11.

Dem Koscherfleischlieferanten, oder dem Koscherfleischaufschlagspächter, wenn er zugleich Fleischlieferant ist, wird gestattet, das von dem Koscher- zurück bleibende Treffleisch aller Orten ungehindert zu verkaufen.

§. 12.

Kein Koscherfleischlieferant kann verhalten werden, das sogenannte Koscherfleisch, welches bloß für die jüdischen Einwohner bestimt ist, um einen geringern Preis an das Militär oder andere christliche Abnehmer zu verkaufen. Hievon werden jedoch die jüdischen Rekruten, und die in wirklicher Dienstleistung stehenden Soldaten jüdischer Religion ausgenommen, welchen für ihre Per-

son das Koscherfleisch immer um einen Kreuzer unter der Taxe und ohne Einrechnung des Verzehrungsaufschlags, zu erfolgen ist.

Die jüdischen Ackersleute sind, bezüglich auf das zur eigenen Verzehrung nöthige Fleisch, von dem gesetzlichen Verzehrungsaufschlage, jedoch nur in so weit befreyt, wenn sie außer der Landwirthschaft keinen andern Handel oder kein anderes Gewerbe treiben.

Bei entstehenden Streite, ob ein jüdischer Konsument wirklich ein Ackersjude sey, ob selber das ohne Entrichtung des Verzehrungs-Aufschlags in Anspruch genommene Fleisch zu seinem Bedarf wirklich benöthige, dann ob selber außer der Landwirthschaft keinen andern Handel oder kein anderes Gewerbe treibe, hat das Bukowiner Kreisamt, nach gehöriger Erörterung, über Einvernehmung des Gefällenpächters, zu erkennen.

§. 13.

Wenn durch eine kreisämtliche oder ortsobrigkeitliche Untersuchung außer Zweifel gesetzt werden sollte, daß der Koscherfleischlieferant selbst, oder seine Fleischer mit seinem Wissen und Willen, von einem Pfund Rind- Kalb- Schaf- Lamm- Hammel- oder Ziegenfleisch mehr, als der dafür vorschriftmäßig bestimte Koscherfleischpreis mit Zuschlagung des Verzehrungsaufschlages beträgt, unter was immer für einem Vorwande abgenommen haben; so wird der Lieferant, nebst dem jedesmaligen Ersatze des zu viel abgenommenen Betrages an die überhaltene Partey, das erstemal mit einer Geldbuße von einem Dukaten für jeden ungebührlich abgenommenen Kreuzer, die weitern Mahle aber immer mit dem doppelten des letzten Strafbetrags belegt, das drittemal endlich auch zugleich von der Theilnahme an künftigen Fleischlieferungs-Pachtungen auf immer ganz ausgeschlossen werden.

Der Fleischer oder Fleischerknecht wird dagegen, wenn er allein schuld ist, das erstemal nebst dem Ersatze des zu viel abgenommenen Betrages an die überhaltene Partey, wie der Lieferungspächter selbst, oder im Falle

der Unvermögenheit nach Maßgabe des 18ten Absatzes dieses Kreisschreibens gestraft; das zweitemal aber von der Fleischerey für immer gänzlich abgeschafft werden.

Die Bemessung der hier festgesetzten Geldstrafen hat dergestalt zu geschehen, daß der als Geldbuße zu entrichtende Dukaten, von jedem in Wiener Währung ungebührlich abgenommenen Kreutzer ebenfalls im Papiergelde dieser Währung, wenn aber die Uiberhaltung in Konvenzions-Münze geschah, auch in der Letztern, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe, geleistet werde.

§. 14.

Auf ähnliche Weise soll auch der Aufschlagspächter, welcher die Verzehrenden bei Einhebung des Aufschlages selbst, oder, falls er die Fleischerey betriebe, an dem festgesetzten Fleischpreise überhalten wird, gestraft, und gleich beim ersten Uibertretungs- oder Bevortheilungsfalle von der Aufschlags-Pachtung entfernt werden.

§. 15.

Wenn erwiesen werden sollte, daß der Koscherfleisch-Aufschlagspächter einem Juden den Lizenz-Zettel zur Schächtung des Federviehes versagt habe, soll er für jedesmal mit einer Strafe von einem Dukaten belegt werden. Diese Strafe ist in jenen Fällen zu verdoppeln, wo der Pächter die jüdische Fleischerey selbst betreibt, und durch diese Weigerung die Verzehrung des Federviehes in der Absicht beschränkt, um seinen eigenen Fleischergewinn zu vergrößern.

§. 16.

Gleichwie in den voran stehenden Paragraphen die jüdischen Koscherfleisch-Verzehrer gegen Bedrückung und Bevortheilung nachdrücklichst geschirmet werden, eben so ist es billig, das Aufschlagsgefäll und dessen Pächter gegen allfällige Verkürzung und Bevortheilung sicher zu stellen.

Zu diesem Ende wird verordnet:

a) Die Fleischvorräthe und das schon geschächtete Federvieh, so sich am 1ten November 1824 bei den

jüdischen Fleischern, bei den jüdischen Haus- und und Familienvätern, oder auch bei einzelnen Juden, frisch, geräuchert, gesalzen, oder in welcher Eigenschaft es immer sey, vorfinden, müssen gleich vom Anfange untersucht, und mit dem Verzehrungs-Aufschlage, nach Maßgabe der §. 2 und 6 dieses Kreisschreibens, belegt werden.

Für jedes Pfund verschwiegenen Koscherfleisches oder geschächteten Geflügels soll der Schuldige zum Ersatze des Aufschlages an das Gefäll, dann zum Erlage eines Strafbetrages von 1 Gulden Rhn verhalten werden.

b) Keinem Juden ist erlaubt, außer Landrs Koscherfleisch oder geschächtetes Federvieh zu kaufen, und es zum Nachtheil des Koscherfleisch-Aufschlagsgefälls in der Bukowina zu verzehren, oder an andere Juden wieder zu verkaufen; vorzüglich wird den an den Gränzen wohnenden Juden verboten, außer denselben schächten, oder sich einen ausländischen Schächter in das Land holen zu lassen. Auch ist einem fremden, in die Bukowina kommenden Juden nicht gestattet, für sich oder andere Juden Koscherfleisch oder geschächtetes Federvieh mit zu bringen. Der dagegen Handelnde soll nebst der Konfiskazion des unter die Armen zu vertheilenden Fleisches oder Geflügels, mit 1 fl. Rhn. für jedes Pfund gestraft werden.

c) Unter eben diesen Strafen wird verboten, Koscherfleisch oder geschächtetes Federvieh aus einem Orte in den andern einzuführen.

d) Wenn ein Jude sich beigehen lassen sollte, Fleisch von treff gefallenen Schlacht- oder Federvieh, er mag solches von christlichen Fleischern oder Händlern erkaufen oder nicht, zu genießen, so soll derselbe zum Erlag eines Strafbetrages von 30 Kreuzern für jedes Pfund verhalten werden.

Hat aber ein solcher für das genossene Treff-Fleisch auch den Verzehrungs-Aufschlag nicht entrichtet, so

muß er diesen an das Gefäll ersetzen, und den obigen Strafbetrag doppelt, das ist 1 fl. Rhn. für jedes Pfund erlegen.

§. 17.

Eben so wird sowohl zur Sicherheit des Gefälls als zur Bequemlichkeit der Judenschaft in Betreff der Schächter verordnet.

a) Kein Schächter darf ohne Lizenz-Zettel des Pächters, oder des von ihm aufgestellten Beamten, zur Schächtung ein Messer ziehen; worüber die Rabbiner, Religionsweiser und Schulsinger, bei Verlust ihres Amtes und einer Geldstrafe von 100 fl. Rhn. zu wachen haben.

Sollte ein Schächter dieses Verbot übertreten, so ist er das erstemal mit 50 fl. Rhn zu bestrafen, das zweitemal aber für unfähig zum Schächter zu erklären.

b) Die Schächter sollen zur Verhütung alles Unterschleifes, in den Städten zu wohnen gehalten seyn, und ein auf dem Lande wohnender Jude, wenn er etwas zu schächten hat, muß solches in der nächsten, ihm hiezu angewiesenen Stadt von dem Gemeinde-Schächter verrichten oder er kann auch diesen auf das Land zum Schächten holen lassen,

c) In Städten, wo sich keine Schächter befinden, oder der vorfindige Schächter das Schächten verweigern sollte, werden von dem Pächter eigene Schächter aufgestellt werden.

§. 18.

Was die auf die Bevortheilung des Verzehrungsaufschlags oder der zu diesem Aufschlag verpflichteten Verzehrer gelegten Geldstrafen belanget, soll es damit folgendermaßen gehalten werden:

a) Die in den voranstehenden Paragraphen 15, 16 und 17 festgesetzten Geldstrafen sind in ihrem vollen Betrage in Konvenzions-Münze oder Nazional-Banknoten zu entrichten.

b) Wer in einem der Uibertretungsfälle, bei welchen der Verlust des Dienstes, Pachtes oder Gewerbes auf den Rückfall nicht ausdrücklich gesetzt ist, zum zweitenmal betreten wird, hat das Strafgeld doppelt zu bezahlen; im dritten Uibertretungsfalle aber soll die Geldstrafe in eine Leibesstrafe, und zwar in einen, nach Gestalt der Umstände zu verschärfenden Arrest für jeden Gulden in Konven-Münze von einem Tage, verwandelt werden

c) Auch derjenige, welcher die Geldstrafe zu entrichten unvermögend ist, soll jederzeit, und nach Gestalt der Umstände, entweder mit Gefängniß, oder mit öffentlicher Arbeit, abgestraft werden.

d) Jene Geldstrafen, welche der Gefälls-Pächter, seine Einnehmer, oder Manipulanten verwirken, fallen dem Polizeyfonde des Bukowiner Kreises in zwei Dritttheilen zu; das dritte Dritttheil erhält der Anzeiger.

Hingegen gehören jene Strafgelder, welche entweder die unmittelbaren Steuerpflichtigen, oder die Schächter und Rabiner zahlen müssen, dem Gefällspächter ganz, und nur in dem Falle, wo ein Anzeiger vorhanden ist, hat derselbe das gewöhnliche Denunzianten-Dritttheil, von dem wirklich eingegangenen Strafbetrag zu erhalten, wobei ihm die Geheimhaltung seines Nahmens zugesichert wird. Uibrigens stehet es dem Aufschlagspächter frey, sich über die Strafgelder, welche ihm zugefallen, mit Ausnahme des Denunzianten-Dritttheils, mit dem Gefällsübertreter zu vergleichen, oder ihm selbe nachzusehen.

§. 19.

Damit aber dieses Gefäll auch in Ansehung derjenigen, welche weltliche Gesetze und Strafen von der Uibertretung nicht abzuhalten vermöchten, gegen Beeinträchtigung so viel möglich sichergestellt werde, so wird der bereits im Jahre 1811 durch die angesehensten Rabbiner wider die Uibertreter dieses Gefälls entworfene strenge unauslöschliche Bann (Chairam) mit den nöthigen Ab-

änderungen, nach Religionsgebrauch von dem Rabbiner oder Religionsweiser im November jedes Jahres, und alle Vierteljahre neuerdings einmal in der Schule kundgemacht werden, auch in jeder Synagoge auf einer schwarzen Tafel angeschlagen bleiben, damit Niemand sich mit der Unwissenheit des Gesetzes und der auf dessen Uibertretung verhängten Strafe entschuldigen möge.

Und um versichert zu seyn, daß diese Kundmachung richtig geschehe, wird sich der Rabbiner oder Religionsweiser mit einem Zeugnisse des bei der Gemeinde angestellten Einnehmers oder Gefälls-Pächters bei dem Pächter vierteljährig auszuweisen haben.

Wofern ein Jude nach Ausstehung aller im §. 18. festgesetzten Grade der Strafen boshafter Weise in der Uibertretung des Gesetzes fortfahren würde, soll auch den öffentlichen Wirkungen des Banns, gegen den Uibertreter, freyer Lauf gelassen werden.

§. 20.

Der Pächter ist verbunden, um der Judenschaft die Entrichtung des Aufschlags zu erleichtern, bei jeder jüdischen Hauptgemeinde einen Einnehmer, Manipulanten oder Gefällspächter anzustellen, der unter strenger Ahndung, und den vorn bestimten Strafen, verpflichtet ist, das Gefäll in seinem Bezirke vorschriftmässig einzuheben, und sich aller Erpressungen gewissenhaft zu enthalten.

§. 21.

Solche Gefälls-Einnehmer, Manipulanten oder Gefälls-Pächter können auch zugleich jüdische Gemeindvorsteher seyn, in welchem Falle sie durchgehends nicht nur von der Stellung zum Militär, sondern auch ihre Häuser und Wohnungen von wirklicher Militär-Einquartirung in so lange befreyt bleiben, als sie Einnehmer, Manipulanten oder Pächter dieses Gefälls sind. Auch muß denselben, wenn sie bei der Judengemeinde, wo sie angestellt sind, nicht ansässig wären, von den Judengemeindvorstehern eine Wohnung, für einen angemessenen Zins, angewiesen werden.

§. 22.

Die Pachtung, ihre Einnehmer, Manipulanten oder Pächter sind berechtiget, wofern das Beste des Gefälls solches fordert, bei den aufschlagpflichtigen Konsumenten zu jeder Zeit, und unversehens häusliche Nachsuchungen vorzunehmen; jedoch müssen diese immer mit Zuziehung einer obrigkeitlichen oder Gerichts-Person und mit Bescheidenheit vorgenommen werden

Dieser obrigkeitliche oder Gerichts-Beamte hat dem Einnehmer, Manipulanten oder Pächter, auf Verlangen, über den Befund, die genaue und gewissenhafte speciem facti längstens binnen 24 Stunden unentgeltlich auszufolgen.

§. 23.

Bei einer entdeckten Uibertretung haben die Gefällspächter, Einnehmer oder Manipulanten längstens binnen 8 Tagen um die Bestrafung des Schuldigen bei der Behörde einzuschreiten, widrigenfalls eine spätere Klage ohne Wirkung zurückgestellt werden soll.

Das Erkenntniß über solche Straffälle ist den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz dem Bukowiner Kreisamte zugewiesen, welche in derley Fällen summarisch vorzugehen, und nach Vorschrift des gegenwärtigen Kreisschreibens zu erkennen haben.

Auch sollen die Strafgelder nie von den Gefällsbeamten oder Pächtern unmittelbar, sondern immer durch das Kreisamt eingetrieben, und an die Kreiskasse abgeführt werden.

Das Bukowiner Kreisamt hat monatlich ein Verzeichniß der zuerkannten Strafgelder dem Gefällspächter zukommen zu lassen.

§. 24.

Die Gefällsgelder des jeweiligen Pächters geniessen überhaupt die Vorzüge, wie andere Staatsgelder, folglich kann auf dieselben kein gültiger Verbot Statt haben.

§. 25.

In Absicht auf den Gebrauch des Stempels bei diesem Gefälle, wird festgesetzt:

a) Quittungen über die zum Betrieb des Gefälls erfolgenden Geldabfuhren, Kreditive, welche dem subalternen Personale ertheilt werden, in Gefällssachen vorkommende gerichtliche Constitute und Aussagen, so wie die von den Ortsobrigkeiten, Richtern, Gemeinden, hierüber auszustellenden Urkunden und Zeugnisse, sind von dem Gebrauche des Stempels ausgenommen, jedoch dürfen die Kreditive nur Legitimazionen der von den Beamten vorzunehmenden Dienstschuldigkeiten, keineswegs aber die Ausmessung ihrer Besoldungen enthalten, weil die Anstellungsdekrete dem gehörigen Stempel zu unterliegen haben

b) Die Verzeichnisse der monatlichen Auslagen, so weit diese Auslagen, Berechnungen, und die hierwegen von den Beamten auszustellenden Quittungen nur die Zurückerhaltung dessen, was sie für das Gefäll unmittelbar ausgelegt haben, wobei sie folglich keinen Nutzen ziehen, betreffen, werden stempelfrey erklärt.

c) Wenn aber ein Kassier, oder anderer Gefälls-Beamte an einen Dritten für geliefertes Material, oder für verrichtete Arbeit etwas gegen Quittung oder Auszügel bezahlt; sind dergleichen Quittungen oder Auszügel dem Stempel unterworfen.

§. 26.

Endlich wir dem Bukowiner k. Kreisamte, so wie den obrigkeitlichen und städtischen Behörden in der Bukowina zur strengsten Pflicht gemacht, darüber zu halten, daß diese Anordnungen von ihren sowohl, als von allen übrigen Einwohnern des Landes, und vorzüglich von der Bukowiner Judenschaft genau und pünktlich vollzogen werden.

Auch werden dieselben hiemit angewiesen. den jeweiligen Gefälls-Pächtern, ihren Einnehmern und Ma-

nipulantenten auf jedesmaliges Ansuchen, gegen jede Beeinträchtigung des Gefälls und andere Nachtheile eifrig und ungesäumt mit wirksamer Hülfe beizustehen.

Gubernial-Kundmachung vom 25ten Juny 1824. Gub. Zahl 36461.

72.

Der hungarische Adel allein ist zur Erlangung des galizischen Indigenats nicht zureichend.

Die hohe Hofkanzley hat über die derselben von der Landesstelle zur Entscheidung vorgelegte Frage, ob der hungarische Adel zur Verleihung des galizischen Indigenats von Seite der auf dem Landtage versammelten Stände, als genügend angesehen werden könne, mit Dekret vom 10. Juny 1824 Zahl 10749 erwiedert: daß, da sowohl in dem allerhöchsten Reskripte über die Reorganisirung der galizischen Stände vom 13ten April 1817 §. 16 ad 8. als in dem gleichzeitig erlassenen dießfälligen allerhöchsten Patente §. 9 ad 4. ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die auf dem Landtage versammelten Stände aus eigener Wahl das Indigenat nur an solche Personen verleihen können, die bereits den Herrn- oder Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates besitzen, dieses Verleihungsrecht nicht auf solche Personen ausgedehnt werden könne, welche sich bloß über den ungarischen Adel ausweisen.

Welches einem landständischen Ausschuß sowohl in Ansehung des dieser Anfrage zum Grunde liegenden speziellen Falles, als in künftigen Fällen zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet wird.

Gubernial-Insinuat vom 27ten Juny 1824. Gub. Zahl 36784.

73.

Die Einfuhr und Verzollung des Wald= und Leinsaamens wird auch bei den Zollämtern gestattet.

Die hohe Hofkammer hat nach dem Inhalte ihres Dekrets vom 29ten May l. J. Zahl 18257 beschlossen, die bisher auf Kommerzial=Zollämter beschränkte Einfuhr und Verzollung des Wald= und Leinsaamens in Zukunft auch bei den Zollämtern für den täglichen Verkehr zu gestatten.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial=Kundmachung vom 29ten Juny 1824. Gub. Zahl 37489.

74.

Fabrikinhaber dürfen auch außer der Hauptstadt einer oder der andern Provinz eine Niederlage zum Verschleiß ihrer Erzeugnisse eröffnen.

In dem mittelst des hierortigen Erlasses vom 9ten Jänner 1818 Zahl 922. dekant gemachten Dekrete der Kommerzhofkommission vom 24ten Dezember 1817. Zahl 4031. wurde unter den mit einer Landesfabrik verbundenen Befugnissen auch die Errichtung von Niederlagen in allen Provinzial=Hauptstädten aufgeführt.

Die hohe Hofkammer erklärte nunmehr mit der Verordnung vom 18ten May d. J. Zahl 18116. diese Bestimmung sey nicht so beschränkend zu betrachten, daß nicht in besondere Fällen, wo es das Interesse den Industrie erheischt, ausnahmsweise den Landesfabriksinhabern gestattet werden dürfte, auch außer der Hauptstadt einer oder der andern Provinz eine Niederlage zum Verschleiße ihrer Erzeugnisse zu eröffnen. Die Entscheidung hierüber ward der Landesstelle vorbehalten.

Dieselben werden von dieser Erläuterung im Nachhange zu dem bezogenen hierortigen Erlasse zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 7ten July 1824. Gub. Zahl 32696.

75.

Erläuterung der Vorschrift vom 24ten Dezember 1813 die Häusler- und Innleutfrohne betreffend.

In Gemäßheit des hohen Hofkanzleydekrets vom 12 v. M. Nro. 17659—1083 und 17640—1084. wird den Kreisämtern zur Nachachtung bedeutet, daß das denselben am 24ten Dezember 1813. Zahl 46660. bekannt gemachte hohe Hofkanzleydekret vom 2ten Dezember 1813. Zahl 17712. nur für jene Fälle zur Richtschnur zu dienen hat, wo es noch zweifelhaft ist, ob die Herrschaft von zwei oder mehreren, auf einem Bauerngrunde befindlichen Besitzern nur einen als Hauptbesitzer und die übrigen auf demselben Grunde befindlichen als Beisassen, oder ob sie alle Theilbesitzer als wirkliche Grundwirthe hat, und daß es folglich bei Verhandlung der Streitigkeiten in Betreff der Häusler und Innmannsfrohnen auf die Erörterung der Fragen ankömmt, ob die Herrschaft die Grundschuldigkeiten bloß von einem Grundbesitzer fordert, oder ob sie die auf dem Grunde haftenden Schuldigkeiten unter die Theilbesitzer vertheilt hat? im letzteren Falle findet die obige Vorschrift wegen der Häusler und Innmannsfrohnen nicht Statt.

Gubernial-Verordnung vom 9ten July 1824. Gub. Zahl 36786.

76.

Kordons = Staabs = und Oberoffizieren gebühren keine Stallungen auf Pferde.

.|. Aus der Anlage werden die Kreisämter dasjenige entnehmen, was das k. k. General-Militär-Commando in Folge eines hofkrigsräthlichen Reskripts über die Frage, ob den Cordons = Staabs- und Oberoffizieren Stallungen gebühren, an die hierländigen 4 Cordons-Abtheilungen und an das 1te Garnisons-Bataillon erlassen hat.

Wovon die Kreisämter zur Darnachachtung und weitere Bekanntgebung an die Magisträte und Ortsobrigkeit in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial = Verordnung vom 9ten July 1824. Gub. Zahl 36816.

.|.

Verordnung des General = Commando an die vier Cordons = Abtheilungen vom 19ten Juny 1824. R. 5643.

Uiber die von den hierländigen Cordonstruppen mit Verordnung vom 31ten März d. J. Zahl 2670 R. abverlangten, dem hohen Hofkriegsrath vorgelegten Aeußerungen, wegen den — von einigen Cordons-Staabs- und Oberoffiziers angesprochenen ohnentgeldlichen Pferdestallungen, hat diese hohe Hofstelle mit Reskript vom 3ten dieses J. 2973. zu entscheiden befunden, daß die Herrn Staabs- und Oberoffiziers der galizischen 4 Cordons-Abtheilungen, und des 1ten Garnisons-Bataillons, da selbe keine Pferdeporzionen zur Gebühr haben, sondern nach der bestehenden Vorschrift, ihre Reisen in Diensten mittelst Vorspannspferden fahrend, oder auch reitend zu bewirken haben, mit dem Ansuchen, um Ausmittlung der ohnentgeldlichen Stallungen vom Lande abzuweisen seyen; in dem sie die Stallungen als eine Gebühr anzusprechen keineswegs berechtiget waren, weil

noch dem Militär-Bequartirungs-Reglement nur jene Militär-Individuen Stallungen nach ihrer Competenz anzusprechen hätten, welche in dem Genusse, und in der Gebühr von Pferdporzionen stehen.

Welches der Cordons-Abtheilung zur Nachachtung mit dem Bedeuten bekannt gegeben wird, das hiernach von den Herrn Cordons-Staabs- und Oberoffizieren auf Stallungen soweit die Dominien, zu deren Uiberlassung oder Herstellungen sich nicht willfähig bezeigen, keinesweges eine Forderung begründet werden könne, welches sich demnach auch auf Horn und Borstenviehstallungen erstrecket.

77.

Die Verfertigung und der Verkauf von Abdrücken kursirender Münzen wird verboten.

Da sich einige Fälle ereignet haben, daß Abdrücke von kursirenden Münzen in unedlen Metallen verfertiget, und zum Verkauf feil geboten wurden, so wird hiemit in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidialschreibens vom 12ten v. M. Zahl 22312—2352. zur Beseitigung jedes Mißbrauchs allgemein kund gemacht, daß die Verfertigung oder der Verkauf solcher Abdrücke von wirklich kursirenden Münzen des Inn- oder Auslandes in Metall, unter Confiskazionsstrafe verboten ist.

Uibrigens verstehet es sich von selbst, daß durch die gegenwärtige Anordnung die Bestimmungen des Strafgesetzes in ihrer Anwendung nicht im mindesten geändert werden.

Gubernial-Kundmachung vom 10ten July 1824. Gub. Zahl 38047.

78.

Uiberfuhrsgebühr bei Dobrowlany wird für die Fußgeher auf die zweite Tariffsklasse herabgesetzt.

Die Uiberfuhrsgebühr bei der Weg- und Uiberfuhrs-Mauthstazion Dobrowlany wird vom 1ten August d. J. an, für die Fußgeher von der 3ten auf die zweite Tariffsklasse herabgesetzt.

Was mit Beziehung auf das Kreisschreiben vom 7ten März 1823 Zahl 11370. Post 73 des dießfälligen Ausweises, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 11ten July 1824. Gub. Zahl 37511.

79.

Befreyung der russischen Unterthanen von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes in den österreichischen Staaten.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliesung von Prag am 18ten May l. J. zu befehlen geruht, daß den russischen Unterthanen die Befreyung von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes in den österreichischen Staaten auf so lange zugesichert werde, als sich die österreichischen Unterthanen einer gleichen Behandlung in den russischen Staaten zu erfreuen haben werden, welche Befreyung von dem Zeitpunkte an zu beginnen hat, an welchem im russischen Gebiete die Reciprozität in Wirksamkeit tritt.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 14ten vorigen Monats Zahl 17415. allgemein kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 11ten July 1824 Gub. Zahl 37965.

80.

Erneuerung der Vorschrift über die Bestrafung unbefugter Benützungen von Salzquellen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 21ten May d. J. Zahl 17802. die Republizirung des allerhöchsten Patentes vom 27ten November 1786, und des Kreisschreibens vom 4ten März 1803 Zahl 5315. welche die Bestrafung jeder unbefugten Benützung von Salzquellen, und zwar jenes für Galizien, dieses hingegen für die Bukowina, vorzeichnen, angeordnet.

In Gemäßheit dieses hohen Auftrages werden daher im Anschlusse die bezogenen beiden Vorschriften mit dem Beisatze neuerdings zur allgemeinen Kentniß und genauen Beobachtung gebracht, daß:

1tens. die in diesen Vorschriften ausgesprochenen Geldstrafen künftig in ihrem vollen Betrage in Konvenzionsmünze einzuheben sind,

2tens. daß die in dem Kreisschreiben vom 4ten März 1803 Zahl 5313. enthaltene Bestimmung der Behörden, welche das Straferkenntniß zu schöpfen haben, und des dabei zu beobachtenden Verfahrens, nicht bloß für Bukowina, sondern auch für die übrigen galizischen Kreise Anwendung findet. Es werden daher die Nozionen von den betreffenden Intendenzen zu schöpfen, dieselben von den Kreisämtern zu bestättigen, oder nach Umständen zu ändern, den Nozionirten aber der Rekurs im Wege der Gnade, oder die Ergreifung des Rechtsweges vorzubehalten seyn.

Gubernial-Kundmachung vom 13ten July 1824. Gub. Zahl 35679.

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Da die Erzeugung des Salzes nach allgemein anerkannten Grundsätzen unter die Regalien gehört, so ist bereits durch die im Jahre 1773 und 1776 erlassenen Patente diese Erzeugung in Galizien und Lodomerien als ein landesfürstliches Regale erklärt, den Privatbesitzern aber dieselbe einstweilen unter vorgeschriebenen Bedingnissen zu überlassen, zuträglich erachtet worden. Gegenwärtig finden Wir es den Umständen gemäßer, die volle Ausübung dieses Rechtes selbst zu übernehmen, und in dieser Absicht folgende Verordnung bekannt zu machen:

§. 1.

Alle Salzsudwerke, in deren Besitz bisher Privatgrundherren gelassen worden, und alle Benützungen derselben werden, von nun an, von dem Aerarium, als ein Eigenthum desselben, anheimgenommen.

§. 2.

Und auf eben diese Art sind als ein Eigenthum des Aerariums in Ansehen der Erzeugung und des Verschleisses auch alle Stein- und Sudsalzwerke zu betrachten, welche etwan künftig auf öffentlichen, oder Privatgütern und Gründen entdeckt werden.

§. 3.

Hiedurch also kömmt es von dem Genusse, welcher bisher den Grundbesitzern in Ansehen der Salzer-

zeugung und des Verschleisses zugestanden worden, gänzlich ab.

§. 4.

Grundobrigkeiten, welche von nun an Salzbrunen, oder Gruben graben, Salz zum eigenen oder fremden Gebrauche sieden, oder fördern, oder diese Gesetzübertretungen einem Unterthan gestatten sollten, werden mit einer Strafe von Tausend Dukaten belegt werden.

§. 5.

Auch jede Obrigkeit, welche alte und neue Quellen, oder offene Salzlagen nicht anzeiget, sich für Menschen oder Vieh gebrauchet, oder diesen Gebrauch, wem immer bewilliget, ist mit Hundert Dukaten zu bestrafen.

§. 6.

Diejenigen, welche eine entdeckte Salzquelle verheimlichen, wie auch Gemeindvorsteher, welche ihrer Obrigkeit von der ihnen bekannten Verheimlichung einer entdeckten Salzquelle keine Anzeige machen, werden mit öffentlicher Arbeit in Eisen gezüchtiget werden, die nach Umständen von einer bis sechs Wochen verlängert werden soll.

§. 7.

Demjenigen, welcher von der Uibertretung dieser Vorschriften eine Anzeige macht, wird der dritte Theil der §. 4 und 5 bestimmten Geldstrafen, auf den Fall des §. 6 aber eine verhältnißmässige Belohnung zugesichert.

§. 8.

Uibrigens werden hiemit alle Patente außer Kraft gesetz, welche bisher über Privatbenützungen der Salzerzeugung und des Verschleisses in Galizien und Lodomerien sind erlassen worden.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 27ten Tag des Monats November, im siebenzehnhundert sechs und achtzigsten, unserer Regierung, des

römischen im drei und zwanzigsten, und der erbländischen, im sechsten Jahre.

Joseph.

(L. S.)

Ad Postzahl 80.

Wodurch die Vertilgung der in den bukowiner Gebürgen und abgelegenen Gegenden vorfindigen Salzquellen und Brunnen anbefohlen, und die Wiedereröffnung derselben verboten wird.

Da die Benützung der in dem bukowiner Kreise befindlichen Salzbrunnen unter die ausschließlichen landesfürstlichen Hoheitsrechte gehört, einige dortige Landesinsassen und Gemeinden aber sich bei mehreren Gelegenheiten beigehen ließen, die in diesem Kreise auf höhere Anordnung mit großen Kösten verschlagenen Salzquellen wieder zu eröffnen, und theils mit dem diesfälligen Salzwasser, theils mit dem förmlich hieraus erzeugten Salze zum Nachtheil des höchsten Salzlegals selbst Handel über die Gränze zu treiben: so haben Se. k. k. Majestät zur künftigen Vermeidung dieses Unfugs mittelst Hofdekrets vom 1ten vorigen Monats folgende höchste Entschliessung, welche vom Tage der geschehenen Kundmachung im Lande in Kraft und Wirkung zu treten hat, zu fassen geruhet.

1tens. Sollen die vielen in den bukowiner Gebürgen und abgelegenen Gegenden vorfindigen, und von einer Zeit zur andern neu entstehenden einzelnen natürlichen Salzquellen und Brunnen, welche von einer ganzen Gemeinde bisher nicht benützt worden, nicht nur sogleich, sondern auch in der Folge, so wie sie dem aufgestellten Gefällspersonal bekannt werden, so viel möglich vertilgt, und die Wiedereröffnung eines solchen von Seite des Gefälls vertilgten Salzbrunnen das erste Mal unter der Strafe der

Ersatzleistung aller Unköften, welche die wiederholte Vertilgung desselben fordert, nebst zwölf Gulden im Gelde für den Denunzianten, und in öfteren Uibertretungsfällen nebst dieser Ersatzleistung unter Festsetzung einer Nebenstrafe von Fünfzig Gulden für jeden Fall von nun an verboten seyn.

Die Ersatzleistung der Unköften, welche die Wiedervertilgung fordert, hat die Gemeinde in Solidum, die Nebenstrafe hingegen die Grundobrigkeit, welche die Aufsicht auf die Beobachtung dieser allgemeinen Vorschrift zu tragen unterlassen, oder wohl gar die verbotswidrige Wiedereröffnung des Salzbrunnens mittel- oder unmittelbar unterstützt hat, zu tragen, wobei das Kreisamt auf jedesmaliges Ansuchen der Gefällsbeamten die erforderliche Assistenz zu leisten verbunden seyn soll.

2tens. Die Erzeugung des förmlichen Salzes überhaupt, das ist: sowohl zum eigenen Genuße der Dorfseinwohner, als zur Verführung außer der Gränze einer Gemeinde, und so auch der Handel, oder die Verführung des Salzwassers in Fässern oder andern Geschirren über die Gränze derjenigen Dorfsgemeinde, in deren Bezirke die Quelle, der Brunnen, oder der Schacht sich befindet, soll unter der Strafe von sechs Kreutzern für jede Okka (2 1/4 Pfund) oder von vier Gulden dreißig Kreuzern für einen Centner Salz, oder einen Eimer Wasser nebst dem Verluste des Wassers oder des hieraus bereits erzeugten Salzes verboten seyn; die baare Geldstrafe soll derjenige oder diejenigen bezahlen, bei welchen das Salz während der Erzeugung im Hause, oder bei der Verführung über die Gränze, und im letztern Falle auch das Salzwasser betroffen wird.

Im Falle jedoch die Uibertreter dieser Vorschrift die baare Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande seyn sollten, so muß diese Strafe mit Arbeit im Arreste und zwar für jeden Gulden einen Tag gerechnet, abgedient werden, so wie auch der Denuziant sowohl als

der Apprehendent von der baaren Geldstrafe jedetzeit den 3ten Theil, und zwar diesen auch in jedem Falle aus dem Salzgefälle erhalten soll, wenn der Gesetzübertreter die festgesetzte Geldstrafe zu erlegen nicht vermag. Endlich

3tens. wollen Se. Majestät gestatten, daß zum Gebrauche derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke die Salzquelle entspringt, von den bereits vorfindigen Schächten oder Brunnen einer, oder nach Beschaffenheit der Lokalumstände auch mehrere derselben zum eigenen Gebrauche des Wassers ferners hin und gegen die ausdrückliche Bedingniß verbleiben mag, daß diese besondere Rücksicht von keinem Einwohner mißbraucht, und die in den vorgehenden zwei Punkten enthaltenen Vorschriften übertreten werden, zumal in widrigen Falle sich sowohl die Grundobrigkeit, als die Unterthanen dieser begünstigenden Rücksicht verlustig machen würden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die diesfällige Entscheidung dem Salzamte zu Solka unter der Aufsicht und Bestättigung des bukowiner Kreisamts, und zwar dermassen übertragen sey, daß alle Anzeigen von Seite der aufgestellten Schachtbereuten, und des zoll- oder tabackämtlichen Aufsichtspersonals, welches sich hiezu ebenfalls gegen Beziehung der Strafantheile gebrauchen lassen muß, an das Salzamt zu gelangen haben, welches die betreffenden Parteyen in Gegenwart einer Gerichtsperson ordentlich zu konstituiren und zu konfrontiren, sonach die Nozion zu fällen, und selbe dem Kreisamte zur Bestättigung oder zur Reformazion vorzulegen hat, worüber den verurtheilten Parteyen frey steht, binnen sechs Wochen entweden den Rekurs im Wege der Gnade bei der Landesstelle, oder ihre Klage zur rechtlichen Entscheidung gegen den k. Fiskus bei den k. Landrechten einzureichen. In dem Falle jedoch, daß es sich um die verbotene Wiedereröffnung eines bereits vertilgten Salzbrunnen

handeln sollte, darf die Wiederverschlagung desselben nicht bis zur erfolgenden endlichen Entscheidung verschoben, und in der Zwischenzeit der Genuß der Salzsohle zum Nachtheil des Salzgefälls frey gelassen werden, sondern das Kreisamt hat die Verschlagung einverständlich mit dem Solkaer Salzamte auf der Stelle vornehmen zu lassen, und nur die Einbringung der diesfälligen Unköſten (welche einstweilen aus dem Salzgefälle vorzuschiessen sind) nebst der Nebenstrafe, ist bis zur erfolgenden endlichen Entscheidung auszusetzen.

81.

Welche Aerarial-Schulden der Beamten aus der Verlassenschaft einzubringen sind.

Da der Staatsschatz aus den eingelegten Dienstkauzionen der in Verrechnung stehenden Beamten nur für jene Forderungen sich unmittelbar gezahlt machen kann, die aus Handlungen oder Benehmen des Beamten entspringen, für deren Richtigkeit und Regelmäßigkeit namentlich die Kauzion erlegt worden ist, und da hiernach zur Bezahlung anderer Schulden des verstorbenen Beamten gegen das Aerarium, wie z. B. für die erhaltenen Besoldungsvorschüsse die Kauzionsbeträge nicht zurückbehalten werden können, sondern die Befriedigung im ordentlichen Wege bei der Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen gesucht werden muß, so wurde mit hohem Hofkammerdekrete vom 21ten May l. J. Zahl 19112—1540 zur möglichsten Sicherstellung des hohen Aerars verordnet, daß, sobald der Tod eines Beamten von was immer für einer Kathegorie bekannt wird, sogleich die sorgfältigste Erhebung ob von ihm irgend eine Schuld gegen das Aerarium hafte angeordnet, und die Hereinbringung derselben aus der Verlassenschaft eingeleitet werden solle.

Und da es geschehen kann, daß Beamte in einer andern Provinz, als in jener, worin sie sterben mit einem

Ausstande gegen das Aerar vorgemerkt sind, so ist insbesondere dafür zu sorgen, daß wenn auf das Ableben eines Beamten in einer andern Provinz eine Konvokazion der Gläubiger erlassen wird, die Kassen und Buchhaltungen auch in den übrigen Provinzen nachsehen, ob vielleicht daselbst irgend eine Forderung des Aerars gegen den Verstorbenen vorgemerkt sey, in welchem Falle dieselbe sogleich bei der Behörde, welche die Konvokazion der Gläubiger erlassen hat, anzumelden wäre.

Wovon man die Kreisämter zur Wissenschaft und jener Beamten, der Anstellung ihrem Wirkungskreise überlassen ist, zur Nachachtung in Kenntniß setzt.

Gubernial-Verordnung vom 14ten July 1824. Gub. Zahl 37215.

82.

Benennung des vereinigten Banal-Warasdiner-Karlstädter Generalkommando in Agram.

Die hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 9ten May l. J. Nro. 10635. anher erinnert, daß Se. Majestät mit allerhöchsten Handschreiben vom 28ten Februar l. J. in Folge der Vereinigung des Banal- und des Karlstädter Warasdiner General-Kommando anzuordnen geruhet haben, sich in den an diese vereinte Behörde zu erlassenden Zuschriften der Benennung «an das vereinte Banal-Warasdiner Karlstädter General-Kommando« zu bedienen.

Welches man den sämmtlichen Unterbehörden mit Beziehung auf den Gubernial-Erlaß vom 19ten März l. J. 14006. zur genauen Darnachachtung bekannt machet.

Gubernial-Verordnung vom 15ten July 1824. Gub. Zahl 33926.

83.

Einführung der Erwerbsteuer bei der Judenschaft, Aufhebung der Extrasteuer und Befreyung der jüdischen Ackersleute vom Koscherfleischaufschlag.

In Folge Sr. Majestät allerhöchster Entschliessungen vom 23ten Jänner und 5ten July d. J. ist laut hohen Hofkanzleydekrets vom 8ten l. M. Nro. 20771—1283. in Ansehung der Besteuerung der Juden in Galizien folgendes angeordnet worden:

1tens. Ist vor allem aus der Judensteuer die bisher in derselben mit einer Aequivalentssumme begriffen gewesene Erwerbsteuer auszuscheiden, und nach den für diese Steuer bestehenden allgemeinen Vorschriften einzuheben.

2tens. Als eingentliche Judensteuer haben Se. Majestät für Galizien die Summe von 836000 fl. in M. M. festzusetzen befunden.

3tens. Unter dieser Summe ist auch das Klassensteuer-Aquivalent begriffen; die jüdische Extrasteuer welche bisher dieses Aequivalent vorstellte, ist aufgehoben.

4tens. Die Einbringung der Summe von 836000 fl. M. M. hat im Wesentlichen in der bisherigen Art, nämlich im Wege der zu verpachtenden Koscherfleisch- und Lichterzündungsgefälle mit den bisherigen Ausschlagsgebühren zu geschehen. Dabey haben Se. Majestät jedoch

5tens. den jüdischen Ackersleuten in Galizien gleich jenen in der Bukowina, die Befreyung von der Entrichtung des Koscherfleischaufschlags a. g. zu bewilligen geruhet.

6tens. Befehlen Se. Majestät, daß allerhöchst derselben jedesmal das Resultat der Verpachtung des Koscherfleischaufschlags und des Lichterzündungsgefälls vorgelegt, und keine Ergänzungssteuer, bevor die aller-

höchste Schlußfassung hierwegen erfolgt ist, ausgeschrieben werde.

7tens. Die allerhöchste Schlußfassung ist mit dem Militärjahr 1825 in Ausführung zu bringen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird den Kreisämtern nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 25. Juny d. J. Nro. 36461. zur Bekanntmachung an die Judenschaft mit dem Bedeuten eröffnet: daß

ad 1.) wegen Ausschreibung der Erwerbsteuer, welche die galizische Judenschaft vom 1ten November d. J. an zu entrichten haben wrd, das weitere nachfolgen wird.

Uibrigens wird in dieser Beziehung dasjenige, was in der vorbezogenen Verordnung untern III. Absatz, wegen genauer Bemessung der Erwerbsteuer angeordnet wurde, den Kreisämtern wiederhohlt, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

ad 4. Behält es bei demjenigen, was wegen Verpachtung der beiden Judengefälle mit vorbezogenen Verordnung vom 25ten Juny d J. festgesetzt worden ist, sein unabänderliches Bewenden.

ad 5.) Die Befreyung der jüdischen Ackersleute in Galizien von Entrichtung des Koscherfleischaufschlags wird mittelst eines besonderen Kreisschreibens bekannt gemacht, welches den Kreisämter nachträglich zukommen wird.

Vor der Hand wird den Kreisämtern bedeutet, daß die Befreyung der jüdischen Ackersleute von dem Koscherfleischaufschlage denselben nur in so ferne zugestanden worden ist, als selbe nebst dem Ackerbau, keinen Nebenerwerb betreiben.

Es ist daher den galizischen Ackersjuden die Befreyung vom Koscherfleischaufschlag im wesentlichen unter jenen Bedingungen zugestanden, unter welchen sie bis nun bloß vom Lichtaufschlag befreyt worden sind. Da es nun von Interesse ist, möglichst genau zu wissen,

a) wie viel Ackersjuden im dortigen Kreise derzeit überhaupt bestehen, und

b) wie viele unter denselben sich derzeit lediglich mit der Landwirthschaft beschäftigen, so verordnet man den Kreisämtern hierüber einen möglichst genauen Ausweis bis 15ten August d. J. anher vorzulegen. Schlüßlich wird den k. Kreisämtern verordnet, bis 15ten September l. J. einen gemeindeweis verfaßten Ausweis der bis Ende July d. J. verbliebenen Rückstände nach den verschiedenen Abtheilungen von Ergänzungs- und Extrasteuern, dann Koscherfleisch und Lichterzündungs-Pachtaequivalenten geordnet, unter Nachweisung der Zeitperiode, von welcher jeder Rückstand herrührt, und jede Abtheilung in eine Summe gezogen, mit dem wohlbegründeten Gutachten vorzulegen, wie die Berichtigung der Rückstände, welche nach Abschlag der von Sr. Majestät auf das Militär-Jahr 1823. a. g. bewilligten Nachlaß-Summen unter die am meisten bebürdeten Judengemeinden erübrigen, einzutheilen wäre, oder bei welchen Gemeinden, nach dem Sinne der hohen Entscheidung vom 13ten Hornung 1817 Nro. 3666—330 in Rücksicht der nachgewiesenen Unerschwinglichkeit der bemessenen Pachtschillingsaequivalente, etwa noch besondere Nachlässe einzutreten hätten.

Gubernial-Verordnung vom 20ten July 1824. Gub. Zahl 42106.

Ad Postzahl 83.

Ackersjuden werden von Entrichtung des Koscherfleischaufschlags befreyt.

Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzleydekrets vom 8ten July l. J. Zahl 20771—1283 die jüdischen Ackersleute in Galizien, bezüglich auf das zu ihrer eigenen Verzehrung benöthigte Fleisch, vom 1ten November 1824 angefangen, von dem gesetzlichen Verzehrungsaufschlage, jedoch nur in so weit zu befreyen

geruhet, wenn sie außer der Landwirthschaft, keinen andern Handel oder kein anderes Gewerbe treiben.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß bei einem entstehenten Streite, ob ein jüdischer Konsument wirklich ein Ackersjude sey, ob selber das ohne Entrichtung des Verzehrungsaufschlags in Anspruch genommene Fleisch, zum eigenen Bedarf wirklich benöthige, dann ob selber außer der Landwirthschaft keinen anderen Handel oder kein anderes Gewerbe treibe, hierüber das betreffende Kreisamt nach gehöriger Erörterung, über Einvernehmung des Gefällspächters, zu erkennen habe.

Gubernial-Kundmachung vom 20ten July 1824. Gub. Zahl 42106.

84.

Juden, welche auf die Stimme und Wahlfähigkeit Anspruch machen, haben zwar die nach dem Patent vom Jahre 1810 hiezu erforderliche Anzahl Lichter zu zünden, aber auch diese Anzahl mit jenen Gebühren zu versteuern, welche in dem Kreisschreiben vom Jahr 1816 vorgeschrieben sind.

Nachdem das Lichterzündungspatent, vom 13. September 1810 durch das Kreisschreiben vom 16ten Oktober 1816 die Modifikazion erhalten hat, daß die gesetzliche Anzahl von zwei Lichtern an jenen Feyertagen, die nicht mit einem Sabat zusammentreffen, von der Entrichtung des Aufschlags frey sind, so ergiebt sich von selbst, daß diese Befreyung auch bei der Beurtheilung der Stimm- und Wahlfähigkeit zu Gemeindämtern berücksichtiget werden muß, und daß folglich diejenigen, welche auf die Stimm- oder Wahlfähigkeit Anspruch machen, zwar die nach der Vorschrift des Patents vom 13ten September 1810 bei jeder Gemeinde hiezu er-

forderliche Anzahl Lichter durch alle Sabathe und Feyertage des Jahres zu zünden, aber diese Anzahl mit jenen Gebühren zu versteuern haben, welche in dem Kreisschreiben vom 16ten Oktober 1816 vorgeschrieben sind, nämlich

a) die gesetzlichen 2 Lichter beide zusammen mit wochentlichen 10 kr. M. M., und

b) jedes über diese Anzahl gegründete Licht mit 5kr. M. M. an jedem Sabath oder Feyertag, oder wenn sich hierüber für das ganze Jahr verglichen worden ist, ganzjährig mit 5 fl. M. M.

Gubernial-Verordnung vom 26ten July 1824. Gub. Zahl 42706.

85.

Erneuerung der Vorschriften zur Vorbeugung der Hundswuth.

Da die Beschädigungen der Menschen und der Hausthiere von der Wuth verdächtiger Hunden sich nun auf eine auffallende Art vermehren, so ist es auf eine vorzügliche Pflicht zu sorgen, damit der Hundswuth und von solchen Thieren erfolgten Beschädigungen nebst ihren fürchterlichen Folgen mit allen Nachdruck vorgebeugt und solchen Beschädigungen wenn sie sich dicht ereignen die schnellste Hülfe geleistet werde.

Zu diesem Zweck ist die Verminderung der Hunde überhaupt, so wie die Vertilgung der Herrnlosen, und das unverweilte Tödten der Kranken von jeher befohlen, auch in dem mit Kreisschreiben vom 14ten Dezember 1811 Zahl 52847. §. 90—108. bekannt gemachten Unterricht über die Krankheiten der Hausthiere, sind nicht allein die Kennzeichen der Hundswuth von den Hunden gegeben, sondern neuerdings auf die Verminderung der Hunde, auf die Abschaffung der unnöthigen, auf das Tödten derjenigen, welche frey auf der Gasse herumlaufen, selbst der schönen Hunde die ohne Halsband auf der Gasse vorgefunden werden, gedrungen und an-

geordnet worden, damit bissige und zornige Hunde, wenn sie übrigens in einer Haushaltung nothwendig sind, an Ketten gelegt und gut verwahrt werden; nicht minder ist, die Art und Weise wie Hunde, um sie vor Erkrankung folglich auch von der Hundswuth zu verwahren, gepflegt und gehalten werden sollen, denn was mit den von anderen Hunden gebissenen, und der Hundswuth — selbst verdächtigen Hunden zu geschehen hat, wobei die Insassen sowohl auf die offene als auf die sogenannte stille, und darum die sorglosen Herrn leicht täuschende Wuth, selbst auf die Folgen wenn Mittel dagegen sowohl bei den Hunden als den gebissenen Menschen mit Vernachläßigung der schnellen und verläßlichen Hülfe angewendet werden, und die noch so vielen heurigen Erfahrungen gar nicht sicher sind, aufmerksam gemacht wurden.

Den Ortsobrigkeiten wurde in diesem Unterricht genau angegeben, was sie wegen wüthenden Hunden zu verfügen haben, und zwar sowohl in Absicht auf den Hund selbst, als auch auf die von ihm beschädigten Thiere und Menschen mit Hinweisung auf den §. 155. des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen, endlich ist mit aller Gründlichkeit in dem unglücklichen Fall, als ein Mensch von einem solchen Hund oder andern Thier gebissen, beschädiget, oder nur begeifert wurde, die Hülfe angedeutet, und vorzüglich die so nothwendige schnellste Hülfe, welcher allein noch die Rettung des Beschädigten am verläßlichsten hoffen läßt, angeführt werden.

Es wird daher aller Dominien, Ortsobrigkeiten und Seelsorgern die Nothwendigkeit an das Herz gelegt, alles mit beharrlicher Aufmerksamkeit und Strenge beizutragen, damit der Hundswuth nach den in den bisher so häufig erschienenen Befehlen und Belehrungen an Hand gegebenen Abhülfsmitteln gesteuert, und von der Hundswuth verdächtigen Hunden oder andern Thieren beschädigten Menschen oder Hausthieren schnelle und gründliche Hülfe geleistet, und das Wuthgift zur Si-

cherstellung anderer verläßlich getilget werde, zu welchen Zwecken auf den unterm 7ten July 1812 Zahl 24015. in Druck gelegten und bekannt gemachten Unterricht über die Gesundheitspflege, und auf den mit Kreisschreiben vom 14ten Dezember 1811 Zahl 52847. gleichfalls in Druck gelegten Unterricht über die Krankheit unter den Hausthieren aufmerksam gemacht wird, wornach die Insassen auf allen Wegen belehrt, und gewarnt werden sollen.

Gubernial-Kundmachung vom 26ten July 1824. Gub. Zahl 43598.

86.

Alle in Papiergeld zu leistenden Zahlungen können nach dem Kurse von 250 in Konvenzions-Münz berichtiget und abquittirt werden.

Zur Beförderung der allmähligen Zurückführung der gesammten Verrechnung auf Metall-Münze hat das k. k. Finanz-Ministerium die Einleitung getroffen, daß alle an öffentliche Kassen von Privaten oder von andern Kassen in Papiergeld zu leistenden Zahlungen sie mögen was immer für einen Titel haben, zu dem Kurse von 250 o/o in Konvenzionsmünze abgetragen werden können.

Diese getroffene Verfügung hat die hohe Hofkanzley laut Dekret vom 24ten Juny l. J. Zahl 17643. auch auf die sämmtlichen politischen Fonde und Anstalten ohne Ausnahme in der Art, auszudehnen befunden, daß diese Fonde alle Zahlungen welche Private oder öffentliche Institute und Korporazionen als Kapitalsrückzahlungen oder aus einem andern Titel anhin zu leisten haben, die der bestehenden Verhältnisse wegen noch in Papiergeld zu berichtigen waren, und in so fern diese Fonde die Zahlungen auch in W. W. anzunehmen berechtiget oder verpflichtet sind, in Konvenzionsmünze zu dem Kurse von 250.

anzunehmen, und nach dem aus diesem Verhälnisse hervorgehendem Betrage abzuquitiren haben.

Wovon die Kreisämter in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 28ten July 1824. Gub. Zahl 42191.

87.

Bei Todesfällen geistlicher Pfründner müssen die pfarrlichen Gebäude sogleich untersucht, und die Ansprüche auf Entschädigungen, wo selbe eintreten, geltend gemacht werden.

Laut herabgelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 8ten l. M. Zahl 19475—2433. haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 26ten v. M. anzubefehlen geruhet, sich die genaue Beobachtung der in Absicht auf Todesfälle geistlicher Pfründner zur Sicherstellung der ihnen rücksichtlich der pfarrlichen Gebäude obliegenden Verbindlichkeiten bestehenden Vorschriften, und insbesondere sich angelegen seyn zu lassen, daß die unverzügliche Untersuchung dieser Gebäude von denen, welchen sie obliegt, nicht unterlassen, gehörig und mit aller Genauigkeit vorgenommenen, und Ansprüche zu Entschädigungen baldigst geltend gemacht, dadurch die Möglichkeit den Verlaß unverzögert einzuantworten herbeigeführt, und der etwa besorglichen Einantwortung der Verlassenschaft an die Erben des Verstornenen, bevor diese Entschädigung abgezogen worden ist, vorgebeugt werde.

Hievon werden die Kreisämter zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze verständiget, daß zur Untersuchung der Pfarrgebäude nach dem Absterben eines geistlichen Pfründners der Termin längstens binnen 4 Wochen nach erhaltener Anzeige über das eine oder das andere schon mit hierortigen Verordnung vom

4ten Dezember 1812 Zahl 41681. festgesetzt und unterm 20ten May 1823 Zahl 22909. neuerdings eingeschärft worden ist, die Uibernahme des fundus instructus nach den Pfründnern zu beschleunigen, auch in Ermanglung der Kreiskommissäre durch die Dominien bewirken zu lassen.

Indem man die Dechante durch die Konsistorien unter einem anweisen läßt, zu dergleichen Untersuchungen, und Sicherstellungsaktsaufnahme nach verstorbenen oder austretenden geistlichen Pfründnern auf Requisizion des Kreisamtes zu beschleunigen, findet man den Kreisämtern zu verordnen, über die allenfälligen Ersatzleistungen auf das schleunigste abzusprechen, und falls die Erben des Verstorbenen Benefiziaten den Ersatz nicht gleich leisten wollten, sich unverzüglich nach der bestehenden Vorschrift an das betreffende Landrecht zu wenden.

Gubernial=Verordnung vom 28ten July 1824. Gub. Zahl 43545.

88.

Privat= oder öffentliche Fondsobligazionen, welche Kirchen, geistlichen Stiftungen, Anstalten und Korporazionen gehören, müssen auf den Namen ihrer Eigenthümer umgeschrieben werden.

Um gesetzwidrige Entäußerungen von Privat- oder öffentlichen Fonds-Obligazionen, welche Kirchen, dann geistlichen Stiftungen, Anstalten und Corporazionen gehören, möglichst hindanzuhalten, und die Vindizirung des Eigenthums für Fälle zu erleichtern, wo derley Obligazionen auf was immer für eine Weise in Verstoß gerathen, ist mit Hofkanzleydekret vom 24ten Juny l. J. Zahl 18130. verordnet worden, daß in Zukunft alle Obligazionen dieser Art auf den Namen ihrer Eigenthümer

zu lauten, und wo dieß nicht schon der Fall ist, deren gehörige Umschreibung zu veranlassen sey.

Wovon die Kreisämter zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 29ten July 1824 Gub. Zahl 40220.

89.

Gemeinden werden von Entrichtung der Verpflegsgebühren für die in öffentlichen Irrenanstalten unterbrachte arme wahnsinnige Gemeindglieder gänzlich enthoben.

Se. Majestät haben laut hohen Hofkanzleydekret vom 8ten d. M. Zahl 19778. mit allerhöchster Entschliessung vom 28ten v. M. allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Gemeinden der deutschen Staaten, so wie es im lombardisch venezianischen Königreiche bereits Statt findet, von der Entrichtung der Verpflegsgebühren für arme wahnsinnige Gemeindglieder, welche in den öffentlichen Irrenanstalten untergebracht werden, von nun an gänzlich zu entheben seyen, und daß diese Enthebung auch für die Zünfte und Innungen rücksichtlich armer Zunft- und Innungsgenossen, welche wahnsinnig werden zu gelten hat.

Von dieser allerhöchsten landesväterlichen nnd wohlthätigen Entschließung werden die Kreisämter zur Darnachachtung und Bekanntmachung an die Dominien und Ortsobrigkeiten in die Kenntniß gesetzet.

Gubernial-Verordnung vom 30ten July 1824. Gub. Zahl 43095.

90.

Die persönliche Gerichtsbarkeit über das Wiener Witwen- und Waisen-Pensions-Institut wird dem N. Oest. Landrecht einberäumt.

Zu Folge Dekrets der obersten Justizstelle vom 14ten May 1824 Zahl 3083. geruheten Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 28ten August 1822 die persönliche Gerichtsbarkeit über das Wiener Witwen- und Waiseninstitut, in so fern gegen dasselbe als eine moralische Person, nach den Statuten der ordentliche Weg Rechtens Statt findet, dem N. O. Landrechte einzuräumen.

Welches den Kreisämtern zur Wissenschaft und Bekanntmachung an sämtlichen Dominien, Magistrate und Kämmereyen mitgetheil wird.

Gubernial-Verordnung vom 31ten July 1824. Gub. Zahl 39076.

91.

Nachträgliche Bestimmung des Bauversteigerungsnormals für den Fall, wenn ein Lizitant das ganze übernehmen will.

Um einem allfälligen Zweifel über die Anwendung der Bestimungen des Bauversteigerungsnormals vom 28. April 1820 zu II. §. 1. in Fällen zuvorzukommen, wo ein Lizitant das ganze übernehmen will, ohne sich jedoch in einen Anbot für die einzelnen Theile des Bauobjekts einzulassen, hat die höchste Hofkanzley im Einverständniß mit der k. k. Hofkammer mit Dekret vom 6ten v. M. Zahl 19866. folgendes der Landesstelle bedeutet:

Da der Zweck der Lizitazion nur in der Erzielung des geringmöglichen Kostenaufwandes verbunden mit der gehörigen Sicherstellung der guten und planmässigen

Ausführung des Baues in der bedungenen Zeitfrist bestehet, so ist es in dem Falle, wo einmal bei der Versteigerung eines ärarischen Bauobjekts, dasselbe nicht nur in seinen einzelnen Bestandtheilen ausgeboten, sondern auch dessen Uibernahme im ganzen gestattet wurde, ganz gleichgiltig, ob der Unternehmer bei dem Anbote der einzelnen Bestandtheile mitlizitirt habe oder nicht, nur muß bei der öffentlichen Lizitazionskundmachung ausdrücklich bemerkbar gemacht werden, daß nach erfolgter Ausbietung sämmtlicher einzelner Bestandtheile des Bauobjekts dasselbe auch im ganzen ausgeboten, jedoch bei der Ratifikazion des auf das Ganze gelegten Bestbots auf den Totalbetrag der für die einzelnen Bestandtheile erzielten Lizitazionspreise Rücksicht genommen, und der Bau jenem Unternehmer werde zugesprochen werden, der sich anheischig macht, denselben unter genauen Beobachtung und Sicherstellung sämmtlicher Lizitazionsbedingnisse um einen mindern Preis auszuführen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Versteigerung des ganzen Objekts mit jenen der einzelnen Bestandtheile bei einem und demselben Lizitazionsakte vorgenommen werden müsse.

Welches den Kreisämtern mit Bezug auf die Verordnung vom 18. Julius 1820 Zahl 25023. zur Nachachtung und zur Belehrung der untergeordneten Magistrate bekannt gemacht wird.

Gubernial = Verordnung vom 3ten August 1824 Gub. Zahl 43094.

92.

Herabsetzung des Ausgangszolls für die ungarischen Tabakblätter, für das ungarische Tabakmehl und derlei Staub.

Vermög herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 21ten July d. J. Zahl 26606. wird der Ausgangszoll für die ungarische Tabakblätter, für das ungarische Tabakmehl und derlei Staub, auf einen Gulden, und

der Ausgangszoll für den gesponnenen und geschnittenen ungarischen Rauchtabak, auf zwanzig zwei und einen halben Kreutzer in Konvenzionsmünze für den Zentner Sporko herabgesetzt.

Wie Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat mit 1ten September d. J. zu beginnen.

Gubernial-Kundmachung vom 7ten August 1824. Gub. Zahl 44278.

93.

Bestimmung, wie die Fuhrleute einander auf der Strasse auszuweichen haben.

In der Erwägung, daß die seit einiger Zeit, zumal bei dem Zusammentreffen mit breit geladenen Frachtwägen, häufiger vorfallenden Hemmungen der Passage vorzüglich dadurch verursacht werden, daß die Fuhrleute sehr oft entweder das Ausweichen ganz verweigern, oder doch nur von der ihnen gefälligen Seite ausweichen wollen, hat sich die hohe Hofkanzley, zu Folge Erlasses von 17. Juny l. J. Zahl 17724—1913 bestimmt gefunden, als eine weiter nothwendige Vorsichtsmaßregel anzuordnen, daß die Wägen von der Sattelroßseite, das ist links auf der Strasse, einander auszuweichen haben.

Die Außerachtlassung dieser Vorschrift wird für jeden Uibertretungsfall mit 2 fl. C. M. verpönet, welche dem Apprehendenten zufallen.

Dieser Letztere hat jedoch den Strafbetrag nicht sogleich unmittelbar selbst von dem Fuhrmann einzuheben, sondern nur der nächsten Orts- oder Bezirksobrigkeit die Anzeige zu machen, welcher es sodann obliegt, von dem Straffälligen das verwirkte Pönale einzubringen und es dem Apprehendenten als verdienten Lohn zu verabfolgen.

Uibrigens bleibt jeder Fuhrmann für die — zumal bei engen Strassenstrecken, wegen der übermäßi-

gen Breite der Ladung des Wagens, oder sonst aus seiner Schuld entstehenden Unglücksfälle nach den allgemeinen Strassenpolizeyvorschriften verantwortlich.

Gubernial-Kundmachung vom 8ten August 1824. Gub. Zahl 40790.

94.

Herrschaftliche Amtskontrollore sind als zeitlich befreit zu klassifiziren, und ist ihnen ein besonderer Aufnahmsbogen bei der Konskripzions-Revision zu widmen.

Es sind die Anfragen vorgekommen:

a) ob die herrschaftlichen Amtskontrollore in die Klasse der, von der Militärpflicht ganz befreiten Individuen zu zählen, oder ob sie bloß als zeitlich befreit zu klassifiziren, dann

b) ob diesen Beamten immer ein eigener Aufnahmsbogen zu widmen, oder ob dieselben, wenn sie nicht zugleich Eingeborne ihrer Anstellungsorte sind, in das Verzeichniß Nro. 10 aufzunehmen seyen.

Hierüber ist vermög Eröffnung des k. k. General-Militär-Kommando vom 4ten v. M. Zahl 6273. R. im Einverständnisse mit der k. k Hofkanzley mit hofkriegsräthlichen Reskripte vom 21ten Juny l. J. Zahl 2065. K. entschieden worden, daß die herrschaftlichen Amtskontrolle durchgängig nur als zeitlich befreite zu klassifiziren und zu behandeln sind, ihnen aber dessen ungeachtet ein eigener Aufnahmsbogen gewidmet werden müsse, weil gemäß der mit Gubernial-Verordnung vom 5ten Dezember 1822 Zahl 70124. bekannt gegebenen höchsten Entschliessung, alle herrschaftlichen Beamten ohne Rücksicht auf ihre Geburtsorte, und ohne Unterschied des bekleideten höhern oder mindern Charakters mittelst eigener Aufnahmsbögen zu konskribiren, und der einheimischen Bevölkerung ihrer An-

stellungsorte zuzuzählen sind; wornach daher gar keine Rede von der Aufnahme solcher Beamten in das Verzeichniß Nro. 10 seyn kann.

Hievon werden die Kreisämter zur genauesten Darnachachtung und Bekanntgebung an die Ortsobrigkeiten und Magistrate in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial=Verordnung vom 12ten August 1824. Gub. Zahl 41366.

95.

Gränzkämmerer sind zu Kriminaluntersuchungen zu delegiren und der Prüfung aus den vier ersten Kapiteln der zweiten Abtheilung des Kriminalgesetzes zu unterziehen.

Laut Eröffnung des k. k. Appellaziomsgerichtes vom 28ten Juny d. J. Zahl 11063. hat die oberste Justizstelle mit Dekret vom 5ten Juny d. J. Zahl 3751. verordnet: daß bei eintretender Nothwendigkeit einer Delegazion nicht Kriminalräthe sondern Gränzkämmerer, abzuordnen und keine Kriminalaktuar beizuziehen, und in dieser Hinsicht die neu anzustellenden Gränzkämmerer der Prüfung aus den vier ersten Kapiteln der zweiten Abtheilung des Kriminal-Gesetzes zu unterziehen seyen, daß die Fälle der für unrichtig befundenen Kriminalangaben, und der dadurch dem Staatsschatze verursachten Kosten der Kammerprokuratur zu ihrer Amtshandlung mitzutheilen seyen, und hiezu nach Umständen auch Kriminalaktuare zugegangen werden können. Ist aber die Thatsache, welche der Anzeiger angegeben hat, wahr, und die Meinung des Anzeigers als sey diese Thatsache ein Verbrechen, unrichtig, so handle es sich in einem solchen Fall nicht um eine falsche Anzeige, sondern um eine unrichtige Meinung über die Qualifikazion einer an sich wahren

Thatsache, wo dem Anzeiger ein Kostenersatz nicht aufgebürdet werden könne.

Wovon die Kreisämter in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 16. August 1824. Gub. Zahl 38332.

96.

Die Auslieferung russisch-kaiserlicher Deserteurs soll längstens binnen 3 Monaten erfolgen.

Es sind bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß für Leute, welche durch längere Zeit bei den hierländigen Strafgerichten in Verhaft waren, sodann aber als kais. russische Deserteure anerkannt und gesetzmäßig ausgeliefert wurden, bei der, mit der königl. pohlnischen Kriegskommission gepflogenen Abrechnung, die durch längere Zeit als drei Monate, an solche verwendete Verpflegsköstten im Grunde des VI. Artikels dere mit Rußland und Pohlen bestehenden Cartels Nachtrags-Convenzion ddo. 29ten September 1822 als unliquid zurückgewiesen, und nicht ersetzt worden seyen.

Die Kreisämter haben hierauf die Magisträte und Ortsobrigkeiten zur Vorbeugung der für die Fond- oder Schuldtragenden aus solchen Verzögerungen entspringenden Zahlungsersätze mit dem Beisatze aufmerksam zu machen, derley Untersuchungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Auslieferung eines jeden russischen Deserteurs längstens binnen 3 Monaten erfolge.

Uibrigens haben die Kreisämter den bezogenen VI. Artikel der Nachtrags-Convenzion auch selbst auf das genaueste zu beobachten.

Gubernial-Verordnung vom 16ten August 1824. Gub. Zahl 43902.

97.

Erhöhung der Uibersetzungsgebühr für hebräische Translatoren auf Konvenzionsmünz in Kriminalfällen.

Die hohe Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, die für die hebräischen Translatoren in Bankalfällen mit Hofkammerdekret vom 27ten April 1796 bemessenen Gebühren auch auf die Kriminalfälle anzuwenden befunden, und hiernach verordnet, daß den Translatoren für die Uibersetzung eines Bogens 2 fl. 20 kr. für einen nicht zu übersetzenden Bogen aber, der bloß gelesen wird 20 kr. und zwar beide Beträge nunmehr in Conv. Münze abzureichen sind.

Wovon die Kreisämter in Folge Hofkanzleydekrets vom 22ten July d. J. Zahl 21122. in Kenntniß gesetz werden.

Gubernial = Verordnung vom 19ten August 1824. Gub. Zahl 45968.

98.

Errichtung von Kreditskassen zu Venedig und Mailand.

Mit Beziehung auf den §. 2 des Cirkulars vom 13ten May l. J. Zahl 4137, womit die Bestimmungen wegen Erleichterung des Interessenbezuges von Staatsobligazionen kund gemacht worden sind, wird nun in Folge Hofkammerdekretes vom 11ten August l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch zu Venedig und Mailand die Errichtung von Kreditskassen angeordnet worden ist, wovon die erstere mit 1ten August d. J. ihe Wirksamkeit begonnen, die letztere aber mit 1ten September l. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Es können demzufolge auch bei diesen Kreditskassen von dem Beginnen ihrer Wirksamkeit an, die Interes-

sen von den in dem erwähnten Cirkulare angeführten Obligazionen unter den daselbst kundgemachten Bestimmungen bezogen werden.

Gubernial=Kundmachung vom 21ten August 1824. Präs. Zahl 6869.

99.

Bestimmung des Eingangs=Zolles von Cacao=Bohnen und Schalen, dann Kaffee.

Mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 16ten dieses Monats Zahl 2031. wurde der Eingangszoll von Cacao-Bohnen und Cacao=Schalen vom Zentner netto auf zwanzig Gulden, und vom Kaffee von dem Zentner netto ebenfalls auf Zwanzig Gulden festgesetzt.

Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die zur Verzollung dieser Artikel berechtigten Zollämter beauftragt sind, diese Zollsätze sogleich in Anwendung zu bringen.

Gubernial=Kundmachung vom 21ten August 1824. Präs. Zahl 6881.

100.

Die Erzeugung und der Verkauf der Unschlittwaaren wird frei gegeben.

In Rücksicht des Vortheils, der sowohl für Käufer als Verkäufer durch die freye Konkurrenz entsteht, hat die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 22ten July l. J. Zahl 21248. die Erzeugung und den Verkauf aller Gattungen Unschlittwaaren, als eine freye Beschäftigung zu erklären befunden.

Diese hohe Entschliessung wird mit folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1tens. Ist von nun an nicht nur die Erzeugung, welche nach dem Kreisschreiben vom 2ten September 1789 ohnehin bereits gestattet war, sondern auch der Verkauf aller Gattungen Unschlittwaaren, gegen vor-

läufige Anmeldung bei der Obrigkeit, Erhebung eines Erwerbsteuerscheins, und gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Polizey- und Marktordnungen Jedermann frey gegeben.

2tens. Es dürfen sonach alle derlei erzeugte Waaren durchaus taxfrey verkauft werden.

3tens. Der Bestand der zünftigen Seifensieder-Gewerbe für jene, welche schon zu derley Zünften einverleibt sind, oder dieses Gewerbe zunftmässig erlernen, und sich zu einer der im Lande bereits bestehenden Zünfte einverleiben lassen wollen, wird hiedurch weder beirret noch aufgehoben, sondern bloß der Zwang beseitigt, daß jene, welche sich mit der Erzeugung und mit dem Verkaufe der Unschlittwaaren beschäftigen wollten, sich der Zunft einverleiben mußten.

4tens. Obgleich nun hiernach jedem Erzeuger die Wahl der verschiedenen Gattungen (Qualität) seiner Erzeugnisse frey steht, und es das eigene Interresse eines jeden Verschleissers erfordert, nur gute Waaren zu erzeugen; so werden doch diejenigen, welche demungeachtet schlechte Waaren zum Verkauf ausbieten; oder bei letzterem sich Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten, nach den dießfalls bestehenden Anordnungen unnachsichtlich behandelt werden.

5tens. Um das Publikum in die Kenntniß der Preise der Seifen- und Unschlittwaaren zu setzen, wird ein jeder Verkäufer, er sey zunftmäßig, oder nicht, verpflichtet, gleich bei Antritt des Gewerbes, und die schon bestehenden Verkäufer, gleich von nun an, die sämmtlichen Preise der von selben ausgebotenen Waaren in einem deutlichen und lesbaren Tariff vor dem Verkaufsorte anzuschlagen.

Die Bestimmung sowohl, als die Abänderung dieser Preise ist stets der Willkühr jedes Verkäufers überlassen.

Gubernial-Kundmachung vom 23. August 1824. Gub. Zahl 45522.

101.

Bestimmung der Ein- und Ausfuhrszölle für Getreide und Hülsenfrüchte, dann einige Viehgattungen und Nebenprodukte der Viehzucht, und andere Erzeugnisse der Landwirthschaft.

Seine Majestät haben in der landesväterlichen Absicht, der bedrängten Lage der landwirthschaftlichen Gewerbe zu Hülfe zu kommen, laut Hofkammer-Dekrets vom 5ten August l. J. Nro 1707. mit allerhöchster Entschliessung vom 9ten Juli d. J. anzuordnen geruhet:

1tens. Daß für die in dem beiliegenden Tariffe enthaltenen Getreide- und Hülsenfrüchte, dann einige Viehgattungen und Nebenprodukte der Viehzucht, so wie einige andere Erzeugnisse der Landwirthschaft im Umfange der ganzen Monarchie gegen das Ausland, die in dem gedachten Tariffe ausgedrückten Ein- und Ausgangszölle in Wirksamkeit kommen sollen, und

2tens. daß diese neuen Zollbestimmungen auf den Wechselverkehr Ungarns und Siebenbürgens mit den übrigen Provinzen der Monarchie keine Anwendung zu finden, und daher in Ansehung der gedachten Gegenstände dieselben Gebühren fortan zu verbleiben haben, welche bis auf den heutigen Tag eingehoben wurden, und welche, in so fern solche die deutschen Eingangs- und Ausgangszölle betreffen, zur größeren Deutlichkeit in dem Tariffe in eigenen Rubriken ausgesetzt sind.

Der Zeitpunkt, mit welchem diese neuen Zollbestimmungen an den äußeren Gränzen der Monarchie in Wirksamkeit zu treten haben, wird hiermit auf den 1. Oktober l. J. festgesetzt.

Gub. Kund. vom 23. August 1824. Gub. Zahl. 49437.

Z o l l t a r i f f.

(Zur Sig. K. Seite 148.)

X

Post-Nro.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungs-Maß.	Im Verkehr mit dem Auslande. Einfuhrszoll			Litt. der Patents-Beilage	Ausfuhrszoll			Litt. der Patents-Beilage
			fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
1	Waitzen- und Spelzkörner . . .	1 Et. Sp.	—	22	2	A.	—	1	—	
2	Waitzen, Türkischer (Kukuruz) . . .	detto	—	17	—	A.	—	—	3	
3	Roggen- und Halbgetreide . . .	detto	—	16	—	A.	—	—	3	
4	Gerste und Spelz	detto	—	15	—	A.	—	—	2	
5	Hafer	detto	—	11	—	A	—	—	2	
6	Gerste, gerollte und Haferkörner . .	detto	—	40	—	A.	—	1	3	
7	Haide oder Buchweitzen	detto	—	13	—	A.	—	—	2	
8	Hirse	detto	—	17	—	A.	—	—	3	
9	Hirse und Haide, gebrochen . . .	detto	—	24	2	A.	—	1	—	
10	Wicken	detto	—	12	2	A.	—	—	2	
11	Bohnen oder Fisolen und Zisern . .	detto	—	13	2	A.	—	—	2	
12	Erbsen und Linsen	detto	—	32	2	A.	—	1	1	
13	Gries	detto	1	21	—	A.	—	3	1	
14	Reiß	detto	—	54	—	—	—	2	1	
15	Malz	detto	—	12	—	A.	—	—	2	
16	Mehl	detto	—	24	—	A.	—	1	—	
17	Brot, gemeines	detto	—	15	—	A.	—	1	1	
18	Ochsen	1 Stück	4	—	—	B.	—	10	—	
19	Stiere	detto	2	—	—	B.	—	10	—	
20	*) Kühe, Kälber, über ein Jahr, so genannte Junzen und Terzen	detto	1	—	—	B.	—	5	—	
21	Kälber unter einem Jahre . . .	detto	—	21	—	B.	—	1	3	
22	**) Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke Hammel oder Schöpse . . .	detto	—	9	—	B.	—	1	—	
23	Lämmer und Kitze	detto	—	4	2	B.	—	—	2	
24	Mastschweine	detto	1	30	—	B.	—	3	3	
25	Schweine, ungemästet, mit Inbegriff der Frischlinge	detto		15	—	B.		1	2	
26	Spanferkel	detto	—	1	3	B.	—	—	1	
27	Butter, frische	detto	1	3	—	A.	—	5	1	
28	Butter, gesalzene	detto	2	6	—	A.	—	5	1	
29	Schmalz, dann Schwein, und Gänsefett .	detto	2	30	—	A.	—	6	1	
30	Speck	detto	1	36	—	B.	—	4	—	
31	Schmer	detto	1	36	—	B	—	4	—	
32	Unschlitt	detto	1	30	-	—	—	3	3	
33	Schmelzsatz desselben	detto	1	30	—	—	—	3	3	
34	Unschlittkerzen	detto	6	48	—	—	—	8	2	
35	Honig, ungeläuterter, worunter auch Bienenstöcke mit zusammen gestoßenem Honig, so genannte Bienenkeule und Wachskoth gehören	detto	—	24	—	—	—	48	—	
36	Honig, geläuterter	detto	2	24	—	—	—	6	—	
37	Wachs, gelbes und ungebleichtes, . .	detto	2	30	—	—	5	—	—	
38	Wachs, weißes und gebleichtes . .	detto	12	—	—	—	—	30	—	
39	Hopfen	detto	4	—	—	—	—	10	—	

Im Verkehre mit Ungarn u. Siebenbürgen					
Österr. Einfuhrszoll			Österr. Ausfuhrszoll		
fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
—	11	1	—	1	—
—	8	2	—	—	3
—	8	—	—	—	3
—	7	2	—	—	2
—	5	2	—	—	2
—	20	—	—	1	3
—	6	2	—	—	2
—	8	2	—	—	3
—	12	1	—	1	—
—	6	1	—	—	2
—	6	3	—	—	2
—	16	1	—	1	1
—	40	2	—	3	1
—	13	2	—	2	1
—	3	—	—	—	2
—	6	—	—	1	—
—	3	3	—	1	1
2	—	—	—	10	—
2	—	—	—	10	—
1	—	—	—	5	—
—	21	—	—	1	3
—	9	—	—	1	—
—	4	2	—	—	2
—	45	—	—	3	3
—	15	—	—	1	2
—	1	3	—	—	1
—	31	2	—	5	1
—	51	2	—	5	1
—	37	2	—	6	1
—	24	—	—	4	—
—	15	—	—	2	2
—	11	1	—	3	3
—	30	—	—	1	1
1	42	—	—	8	2
—	8	—	—	8	—
—	38	—	—	6	—
2	30	—	—	25	—
6	—	—	—	30	—
—	45	—	—	7	2

Anmerkungen.

*) Für Kühe und Kälber, welche nicht als Schlacht-, sondern als Nutzvieh zur Zucht und Milchnutzung bezogen werden, ist gegen Beibringung obrigkeitlicher, den Bedarf bestätigender, und auf eine bestimmte Anzahl Stücke lautender Certifikate, welche bei den Zollämtern abzunehmen und den Rechnungen beizulegen sind, nur der vierte Theil des hier angesetzten Eintriebszolles zu entrichten, von welcher Begünstigung jedoch die Junzen ausgenommen sind.

**) Wenn Schafe mit der Wolle, das ist: ungeschoren, in das Ausland getrieben werden, so ist außer dem gegenwärtigen Austriebszolle von jedem Stücke noch der zwanzigste Theil des Ausfuhrszolles, welcher für einen Centner Schafwolle ausgesprochen ist, abzunehmen.

Wenn ungarisches oder ausländisches Vieh zum Consumo eingetrieben und verzollet worden ist, nachher aber wieder ausgetrieben wird; so ist, wenn die Partey sich über die Consumo-Verzollung mit Bolleten ausweiset, der Austrieb zollfrey gestattet, da bei dem gegenwärtigen Verhältnisse der Zölle die in dem Hofdekrete vom 10. Januar 1820 bewilligte Abrechnung nicht eintreten kann.

102.

Modalitäten zur Erhebung und Vergütung der durch Waldaushauungen zum Behuf der Katastralvermessung verursachten Schäden.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 10ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß nach dem bei den zum Behufe der Katastralvermessung nothwendigen Walddurchschlägen der — im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehene Fall der Benützung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke eintrete, sich auch rücksichtlich der Entschädigung der dadurch getroffenen Waldbesitzer lediglich nach den diesfälligen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen sey.

Nach diesem allerhöchsten Befehle muß daher in jedem Falle: wo ein Waldbesitzer die Schadloshaltung für einen, in seinem Walde zum Behufe der Katastraloperazionen vorgenommenen Walddurchschlag anspricht, und auf selben besteht, vor allem die Richtigkeit des angeblichen Schadens durch Forstverständige untersucht; falls sich solche bewährt, die Größe der Beschädigung abgeschätzt, und die dafür zu leistende Entschädigung ausgemittelt, diese ihm sodann angeboten, jedoch frey gelassen werden, sie anzunehmen, und sich sohin als vollkommen zufrieden gestellt zu erklären; oder sie abzulehnen, und seine vermeintlichen höhern Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen.

Damit aber hierbei die Forderung der Gerechtigkeit mit der so nöthigen Schonung des Katastralfondes, und mit der Bewahrung desselben vor überspannter Ersatzleistungen in billigen Einklang gebracht, und Gleichmäßigkeit in dem Verfahren der Behörden und Kunstverständigen bewirkt werde — hat die k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission eine umständliche Belehrung erlassen, wie sich bei vorkommenden derley Entschädi-

gungsansprüchen in Rücksicht auf die Untersuchung, Erhebung und Abschätzung des angeblichen Schadens — auf die Ausmittlung und Bestimmung der dafür zu leistenden Schadloshaltung und auf die Anbietung und Erfolglassung dieser letzteren an den betreffenden Entschädigungswerber zu benehmen sey.

Die abschriftliche Beilage enthält diese Belehrung — welche hiemit den Kreisämtern zur eigenen Darnachachtung und zur Kundmachung an die Dominien und Ortsobrigkeiten mit dem Bedeuten zugestellt wird — daß es von der bisher bestandenen, durch das den Kreisämtern untem 28ten Junius 1821. Zahl 32444. intimirte Dekret der k. k. Grundsteuerregulirungs-Hofkommission vom 3ten Oktober 1818 Zahl 5017 vorgezeichneten dießfälligen Instrukzion von nun an abzukommen habe.

Gubernial-Verordnung vom 26ten August 1824. Gub. Zahl 46876.

Belehrung

zur Erhebung und Vergütung der durch Waldaushauungen zum Behufe der Kastral-Vermessung verursachten Schäden.

1. Sobald eine Schadloshaltung obiger Art angesprochen wird, hat das betreffende Kreisamt zu versuchen, den Ersatzwerber im gütlichen Wege, und ohne Anwendung irgend eines Zwanges durch kluge und verständliche Vorstellungen dahin zu bewegen, daß er von seiner Forderung abstehe.

2. Beharret er jedoch auf derselben, so hat die k. k. Landesstelle das betreffende Kreisamt anzuweisen, den angeblichen Schaden durch verläßliche und unparteyische Kunstverständige in loco untersuchen zu lassen.

Die Kunstverständigen haben sich hiebei vor Augen zu halten, daß der Schaden, welcher durch eine vorzeitige Holzfällung zugefügt wird, bloß in der Differenz

zwischen der Holzmenge, welche gegenwärtig gefällt ward, und jener, welche von der abgeholzter Strecke nach erreichter Schlagbarkeit zu erwarten gewesen wäre — ferner in der Störung des Bewirthschaftungssystems zu suchen sey.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann demnach für eine Beschädigung auf keine Weise angesehen werden.

a) Die bloße Lichtung von Waldungen, das ist: die Fällung einzelner Waldbäume, indem derlei Lichtungen auch bei der regelmäßigsten Waldbewirthschaftung in jedem Walde entweder von der Natur selbst bewirkt werden, oder künstlich vorgenommen werden müssen.

b) Der kahle Abtrieb solcher Strecken, welche bereits ihre volle Schlagbarkeit erreicht hatten, indem derlei Waldstrecken ohnehin hätten geschlagen werden müssen, sonach der Eigenthümer durch die ämtlich eingeleitete Fällung derselben noch den Schlagerlohn gewinnt.

Dagegen ist als eine Beschädigung zu betrachten:

c) Die Fällung von Frucht und anderen edlen Bäumen, indem dem Eigenthümer im ersten Falle ein regelmäßiger Fruchtgenuß im zweiten Falle aber ein aussergewöhnlicher Werth entgeht.

d) Die Abholzung solcher Waldstrecken, welche ihre Schlagbarkeit noch nicht erreichten, indem der Eigenthümer dadurch den Zuwachs von Holz und Holzes Werth verliert, welchen die Natur auf jener Strecke, in der zu ihrer Reife noch abgängigen Periode noch bewirkt haben würde.

3. Zeigt sich durch die Lokaluntersuchung der Kunstverständigen, daß wirklich einer der oben bezeichneten Beschädigungsfälle vorhanden sey, dann haben die Kunstverständigen die Größe des Schadens auszumitteln.

Zu diesem Ende haben sie, die abgetriebene Strecke mit einer nächst gelegenen schon wirklich schlagbaren von gleicher Güte des Bodens und gleichen Holzbestande zu parifiziren, ein Joch dieser schlagbaren Waldstrecke

abzuschätzen, und nach dem Verhältniß der Area zu berechnen, wieviel die abgeholzte Strecke Holz hätte ertragen können, wenn die Fällung erst dann wäre vorgenommen worden, wenn die volle Schlagbarkeit wirklich einzutreten wäre. Zugleich haben sie anzumerken, wie viel Jahre das geschlagene Holz noch hatte stehen müssen, um die volle Schlagbarkeit zu erreichen. Endlich haben sie die Lokalpreise des ausgewachsenen Holzes, dann die Quantität und den Lokalwerth des vorzeitig gefällten Holzes nachzuweisen.

Es ist ihnen übrigens auch gestattet in Fällen, wo die Eigenthümer der abgeholzten Strecken erlaubte Nebennutzungen aus denselben bezogen, und zu Motiven ihrer Ansprüche machen, auf dieselben bei ihren Erhebungen Rücksicht zu nehmen, und dafür abgesonderte billige jedoch gehörig zu motivirende Vergütung vorzuschlagen. Uiber diese Erhebungen ist jederzeit ein umständliches Protokoll aufzunehmen, und das Resultat derselben in einem
1/1 nach dem anruhenden Formulare verfaßten Ausweise ersichtlich zu machen.

4. Dieses Erhebungsprotokoll ist sodann gutächtlich vom dem Kreisamte an die k. k. Landesstelle einzubegleiten, welche von der prov. Staatsbuchhaltung die anzubietende Entschädigung folgendermassen berechnen zu lassen hat.

Von demjenigen Geldertrage, welchen die abgeholzte Strecke nach erreichter voller Reife zu Folge der Schätzung der Kunstverständigen abgeworfen haben würde, ist vorerst der lokale Geldwerth des gefällten und dem Waldbesitzer übergebenen Holzes abzuziehen, sodann das Kapital auszumitteln, welches in der zur vollen Schlagbarkeit der betreffenden Waldstrecke noch erforderlicher Reihe von Jahren mit Zuschlag seiner 5 prtigen Zinsen und Zinseszinsen der Rest jenes Erdertrages gewährt, und dieses Kapital als anzubietende Entschädigung anzusetzen. Z. B. Es ward ein halbes Joch Mittelholz im 20ten Jahre seines Wachsthums abgetrieben. Zufolge

Formular I.

F o r m u

Name des durch die Waldlichtung beschädigten Eigenthümers dessen Eigenschaft als Grundbesitzer und Wohnort	Area der abgetriebenen Strecke		Des abgestock			
			Gattung	Alter	Lokalpreis pr. Klafter	
	Joch	Klafter		Jahr	fl.	kr.

lar II.

ten Holzes			Nach Abschlag des letzteren Geldertrags von erstern bleibt zur Vergütung			Letzterer Betrag gewährt in der angegebenen Periode mit Zuschlag der 5pctigen Zinsen und Zinseszinsen ein Kapital von		Anmerkungen
Ertrag			iu	der Betrag von				
in natura	in Gelde							
Klafter	fl.	kr.	Jahren	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular II.

F o r m u

Name, des durch die Waldlichtung beschädigten Eigenthümers dessen Eigenschaft, als Grundbesitzer und Wohnort.	Area. der abgetriebenen Strecke		Gattung des Holzes	Bei voller Reife hätte das Holz der abgetriebenen Strecke erreicht: ein Alter von	einen Ertrag in natura	einen Ertrag im Gelde		des abgestock Alter
	Joch	Kl.		Jahre	Klafter	fl.	kr.	Jahren

l a r I.

ten Holzes			Bei voller Reife hätte das Holz der abgetriebenen Strecke erreicht						
Quantität	Geldwerth		ein Alter	einen Lokalpreis Klafter pr.		eine Quantität	einen Geldwerth		
			von						
Klafter	fl.	kr.	Jahre	fl.	kr.	Klafter	fl.	kr.	



der vorgenommenen Schätzung wurde dasselbe nach Ablauf der zu seiner vollen Reife erforderlichen 60 Jahre, 200 Klafter Holz zu 3 fl. 30kr. pr. Klafter, sonach 700 fl.
im Gelde abgeworfen haben, dermal aber erhielt der Eigenthümer nur 30 Klafter Holz zu 2 fl pr. Klafter, sonach . . . 60 fl.
Es ist sonach das Kapital zu berechnen, welches in den zur Schlagbarkeit noch mangelden 40 Jahren mit Zuschlag seiner 5pctigen Zinseszinsen den Rest von . . 640 fl.
gewährt, und der nach dieser Berechnung entfallende Betrag von . . . . . . 91 fl. $\frac{3}{4}$ kr.
als anzubietende Entschädigung anzusetzen.

5. Das Ergebniß dieser Berechnung hat die prov. Staatsbuchhaltung in einem nach der beiliegenden Form zu verfassenden und gehörig zu fertigenden Verzeichnisse nachzuweisen, welches die k. k. Landesstelle mit ihren Bemerkungen und Ansichten anher vorzulegen hat 2/2

6. Diese Hofkommission wird als dann mit Benützung der erhaltenen Erhebungen und Bemerkungen den Betrag der anzubietenden Entschädigung bestimmen, und solchen der k. k. Landesstelle bekannt machen, welche den Entschädigungswerber im geeigneten Wege davon verständigen zu lassen hat. Begnügt sich derselbe mit dem angebotenen Betrage, so ist ihm solcher von der k. k. prov. Kommission unverzüglich bei der Katastralkasse 1ter Abtheilung gegen gehörig gestempelte Quittung, in welcher zugleich die Erklärung ausgedrückt seyn muß, daß er mit seinen Entschädigungsansprüchen vollkommen zufrieden gestellt ist, flüßig zu machen.

Stellt er sich aber damit nicht zufrieden, so ist ihm zu bedeuten, daß er seine dießfällige Beschwerde auf dem Rechtswege geltend zu machen habe.

103.

Auch jene Urkunden dürfen mit den Klassenstempeln belegt werden, die ursprünglich vom Stempel befreyt sind, und desselben erst dann bedürfen, wenn hievon Gebrauch gemacht wird.

Die hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 29ten v. M. Zahl 28977—2183 im Nachhange zu den mittels Kreisschreiben vom 17ten May und 13ten Dezember v. J. Zahl 26347 und 68041. bekannt gemachten hohen Entschliessungen derselben vom 23ten April und 15ten November v. J. Zahl 15811 und 39831 erinnert: daß auch jene Urkunden, welche innerhalb des Umkreises der mit der Stempelauflage belegten Länder ausgestellt, jedoch ursprünglich vom Stempel befreyt sind, und erst dann, wenn davon vor einem Amte oder Gerichte Gebrauch gemacht wird, desselben bedürfen, unter den in dem Kreisschreiben vom 17ten May v. J. Zahl 26347. für das Stempelindorsirungs-Befugniß überhaupt bezeichneten Vorsichten und Bedingungen, von den landesfürstlichen Taxämtern sowohl, als auch von jenen der Privatgerichtsobrigkeiten und Magistrate, gegen Entrichtung der einfachen Stempelgebühr mit den Klassenstempeln belegt werden dürfen, und daß somit in Ansehung solcher Urkunden eine Strafbehandlung nicht eintreten können.

Welches hiemit zur genauesten Beobachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 26ten August 1824. Gub. Zahl 47565.

104.

Behandlung der Ritter des exitalienischen Ordens der eisernen Krone hinsichtlich der Pension, wenn sie sich im Auslande befinden, oder dahin begeben wollen.

Uiber eine hierorts vorgekommene Frage, wie jene Ritter des exitalienischen Ordens der eisernen Krone, hinsichtlich der Pensionsbezahlung zu behandeln seyen, welche zwar zur dießfälligen Wieder-Erlangung aus dem österreichischen Staatsschatze in Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 3ten Juny 1823 geeignet erkannt wurden, jedoch sich entweder schon dermalen im Auslande befinden, oder sich doch in der Folge dahin begeben wollen, findet man hiermit folgendes als Richtschnur festzustellen.

I. Es unterliegt nur in so ferne keinem Anstande, Ordensritter, welche sich in einem fremden Staate, mit denen Oesterreich einen Pensions-Freizügigkeitsvertrag abgeschlossen hat, entweder schon befinden, oder doch in der Folge dahin begeben wollen, in den Wiederbezug der Ordenspension einzusetzen, oder sie gegen das bei jeder Behebung beizubringende, von der dort residirenden k. k. Gesandschaft zu koramisirende Lebens- und Aufenthaltszeugniß darinn zu belassen, als der dießfällige Freizügigkeits-Vertrag nach seinem Inhalte ihnen dieses Recht unbeschränkt einräumt, und sie die sonst in demselben vorgezeichneten Vorsichten genau beobachtet haben, worüber vorläufig eine Erkenntniß der kompetenten Behörde vorliegen muß.

Im entgegengesetzten Falle aber sind solche an alle jene Vorschriften gebunden, welchen sich überhaupt jeder in das Ausland sich begebende österreichische Staats-Pensioniß unterziehen muß.

II. Nach der allgemeinen Norm, daß der österreichische Pensionsbezug den ununterbrochenen Aufent-

halt des Betheilten innerhalb den Gränzen des Kaiserstaates zur unerläßlichen Bedingung habe, können auch die österreichische Unterthanschaft nachweisende Ordensritter, welche sich schon dermal im Auslaude aufhalten, und welche nicht nach dem Absatze I. Ausnahmsweise einen mit dem betreffenden fremden Staate, in welchem sie domiziliren, bestehenden Freizügigkeits-Vertrag so wie dessen volle Anwendbarkeit auf ihre Verhältnisse legal nachzuweisen vermögen, ohne eigene besondere allerhöchste Bewilligung Sr. Majestät nie zum Pensionsgenuße vom 1ten May 1823 wieder zugelassen werden, und allen Ordensrittern, welche sich in der Folge in das Ausland begeben, ist er vom Tag der Abreise entweder zeitlich zu sistiren, oder gar für immer einzustellen, und zwar das letztere, wenn sie nicht noch vor Betretung des fremden Gebietes sich von der kompetenten Behörde die vorschriftmäßige Urlaubs-Bewilligung mit dem Vorbehalte der Pension bis zur Zurückkunft, oder gegen Karenz derselben gehörig verschaffet, oder wenn sie auch ungeachtet dieser Bewillung, doch die ihnen in besagter Bewilligung aus dem Innlande ertheilte Absentirungsfrist überschritten haben.

Die von der politischen Hof- oder den Landesstellen auf einen bestimmten Zeitpunkt in das Ausland ertheilten Reisepässe genügen zu diesem Behufe keineswegs, da solche den österreichischen Behörden gegenüber nur dazu dienen, um nicht als Auswanderer behandelt zu werden, und in fremden Staaten nöthigen Falls den Schutz der dort residirenden k. k. Gesandschaften ansprechen zu können.

Zur Wissenschaft ddo. 26ten August 1824. Gub. Zahl 48234.

105.

Bei Güterlotterien findet eine Besitzveränderungsgebühr nicht Statt, wenn die Ziehung nicht vor sich gieng, oder wenn der Gewinnende den angebotenen Abfindungsbetrag vorwählt, oder endlich wenn der die Realität mit sich führende Treffer auf ein Loos fällt, welches ein Eigenthum des bisherigen Gutsbesitzers ist.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speziellen Falles, haben Seine Majestät mit den allerhöchsten Entschliessungen vom 5ten April und 14ten Juny l. J. zu befehlen geruhet: daß bei Gütterlotterien eine Besitzveränderungsgebühr, oder Taxe, sie möge Laudemium, Lehnwaare, Pfundgeld oder sonst wie immer heissen, ungeachtet der Verbücherung des Spielplanes jenenfalls nicht Statt zu finden habe, wenn die Ziehung gar nicht vor sich geht, oder wenn der Gewinnende statt des gewonnenen Gutes den im Spielplane angebotenen Abfindungsbetrag vorwählt, oder endlich wenn der die Realität mit sich führende Treffer auf ein Loos fällt, welches zur Zeit der Ziehung ein Eigenthum des bisherigen Besitzers des Gutes ist, folglich keine Besitzveränderungen eingetreten ist.

Gubernial-Verordnung vom 27ten August 1824. Gub. Zahl 48062.

106.

Gerichtliche Vergleiche welche auf der Rückseite der angebrachten Klage geschrieben werden, sind mit dem Stempel von 15 kr. zu versehen.

Es ist in einer Provinz vorgekommen, daß die gerichtlichen Vergleiche, welche auf der Rückseite der an-

gebrachten Klage geschrieben werden, mit keinem besondern Stempel versehen zu werden pflegen.

Da nun aber gerichtliche Vergleiche nach dem §. 22. Lit. g. des Stempelpatents vom 5ten Oktober 1802. ohne Unterschied dem Stempel von 15 kr. unterworfen sind; da auch jeder derley Vergleich mit Beziehung auf den 356ten §. der allgemeinen G. O. die nämlichen Wirkungen und Folgen hat, da endlich nicht die Form, sondern jederzeit nur der Inhalt der Urkunde über deren Stempelpflicht entscheidet, so wurde mit hohem Hofkammerdekrete vom 9ten Juny l. J. Zahl 5091. erinnert, daß jeder gerichtliche Vergleich, ohne Unterschied, ob er auf der Rückseite des Klaglibells angesetzt, oder auf einem besondern Bogen ausgefertiget wird, dem Stempel von fünfzehn Kreutzern unterliege.

Dies den Kreisämtern zur Wissenschaft und Bekanntmachung im gewöhnlichen Wege an die Dominien und Magistrate.

Gubernial-Verordnung vom 27ten August 1824. Gub. Zahl 48350.

107.

Auflassung der Gewerbsteuer in der Stadt Lemberg, und Abstellung der Strassenfrohnen, dann des Strassenfonds-Beitrags im ganzen Lande.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzley-Dekrets vom 27ten July l. J. Zahl 1862—1097. unterm 7ten July d. J. in der landesväterlichen Absicht, die das Grundbesitzthum belastenden Abgaben nach Möglichkeit zu erleichtern, allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß

1tens. die, mit dem Patente von 25ten Hornung 1774. eingeführte, mit dem hohen Hofkanzleydekrete vom 10ten May 1784. für die Landstädte aufgehobene,

und bloß in Lemberg neben der Erwerbsteuer bis nun bestehende Gewerbsteuer aufzulassen.

2tens. Daß die Strassenrobot und der Strassenfondsbeitrag in Galizien vom nächsten Militärjahre 1825 angefangen, zu erlassen sey, und daher von diesem Zeitpunkte aufzuhören habe.

Diese allerhuldreichste Entschliessung Sr. Majestät wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich zu ihrer unverzüglichen Vollziehung die erforderlichen Verfügungen getroffen.

Gubernial-Kundmachung vom 27ten August 1824. Gub. Zahl 50037.

108.

Erneuerung des Verbots des Magnetisirens.

In Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 29ten v. M. haben Se. Majestät mit allerhöchsten Enschliessung vom 7ten v. M. anzuordnen geruhet: Es habe bei dem bestehenden unbedingten Verbot des Magnetisirens auch ferner zu verbleiben.

Wovon die Kreisämter mit Bezug auf das hierortige Intimat vom 15ten April 1815 Zahl 14439. zur genauesten Handhabung bestehender allerhöchsten Vorschriften in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 28ten August 1824. Gub. Zahl 50035.

109.

Vorschriften bei Untersuchung der Zöglinge die in ein Militär-Erziehungs- oder Bildungsinstitut aufgenommen zu werden wünschen.

.|·Zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 26ten v. M. Zahl 21889. erhalten die Kreisämter beiliegende Abschrift der vom k. k. Hofkriegsrathe an die Länder und

Gränz-General-Commanden ergangenen Weisung, durch welche genauer die Vorsichten bezeichnet werden, welche die Militär- und Kreisärzte bei der Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Zöglinge, welche in ein männlich oder weibliches Militär-Erziehungs- oder Bildungsinstitut mit besonderer Rücksicht auf das Offizier-Mädchen-Erziehungsinstitut zu Hernals aufgenommen werden, vor Augen haben sollen.

Die Kreisämter haben hievon mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 17ten Oktober 1818 Zahl 53445 die Kreisärzte sogleich in Kenntniß zu setzen und bei vorkommenden Fällen für deren genaue Beobachtung Sorge zu tragen.

Gub. Verordnung vom 3ten September 1824. Gub. Zahl 47198.

Verordnung an sämmtliche Länder- und Gränz-Generalkommanden dd. 24ten May 1823 Lit. N. 1460.

Neulich vorgekommene Fälle geben dem Hofkriegsrathe die Veranlassung, die wegen ärztlichen Untersuchung von Knaben oder Mädchen in Absicht auf ihre Qualifikazion für ein Erziehungs- oder Bildungsinstitut ergangenen Zirkularverordnungen vom 15ten März 1815. Litt. Z. 827. und vom 31ten August 1818 N. 2294. den Behörden zur sorgfältigsten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Dabei findet der Hofkriegsrath ausdrücklich zu bestimmen, daß die Anordnung, nach welcher jedes durch die Sinne wahrnehmbare Gebrechen Diformitaet oder fehlerhafte Anlage, an den zu untersuchenden Subjekte, auch wenn diese nach dem Ermessen des untersuchenden Arztes das Subjekt für den Zweck der Bestimmung für welchen es untersucht wird, nicht eben untauglich machen, dennoch ausdrücklich und bestimmt mit Beifügung des Parere hierüber angezeigt werden sollen,

sich nicht bloß auf die Untersuchung bei einen in eine (männliche oder weibliche) Erziehungs- oder Bildungsanstalt abzusendenden Individuen, sondern auch auf die Untersuchung zur bloßen Vormerkung für eine solche Anstalt zu beziehen hat, indem es auch in Absicht auf die Vormerkung der vorgesetzten Behörde in einem solchen Falle vorbehalten bleiben muß, nach Umständen, entweder ein Superarbitrium durch einen Staabsarzt annoch vorläufig anzuordnen, oder das aspirirende Subjekt zeitlich zurück und zur Erneuerung des Vormerksgesuches nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist anzuweisen, oder aber dasselbe mit einer Anmerkung in der Liste einstweilen vorzumerken

Was das Verfahren betrifft, welches in dem Falle eines angedeuteten Defektes an einen zur Aufnahme in das Offizierstöchterbildungsinstitut wirklich bestimmten Mädchen in Absicht auf das alsdann zu verfügende Superarbitrium oder einzuholende Parere eines zweiten hiezu aufzufordernden Militär- oder Zivilarztes einzutreten hat, so muß der Hofkriegsrath die Behörden gleichfalls auf die erwähnte sehr bestimmte Vorschrift vom 31ten August 1818 verweisen. Da indessen die Ansicht von der Wichtigkeit des vorgefundenen Gebrechens mit Bezug auf den Zweck des Institutes nicht überall die richtige seyn mag, da nämlich viele die Meinung zu hegen scheinen, daß übler Wuchs und selbst körperliche Schwächlichkeit ein Mädchen für die einzige Bestimmung zu dem Erziehungsgeschäfte an und für sich nicht untauglich machen, so findet der Hofkriegsrath nöthig hierüber im Allgemeinen folgendes zu erinnern:

Der Zweck des Offizierstöchterbildung-Institutes ist die Bildung der Zöglinge zu einstigen Erzieherinnen der weiblichen Jugend in höhern Ständen. Das äußere Aussehen von Kränklichkeit oder wirklicher Mißgestalt ist aber ein grosses Hinderniß gegen die Unterbringung eines Frauenzimmers in ansehnlichen Familien weil ein solches Aussehen bei denje-

nigen, die aus den Institutszöglingen eine Erzieherin suchen, natürlicherweise die Besorgniß erregt, daß eine Person mit dergleichen Gebrechen, in der Ausübung des Geschäftes vielfältig verhindert, der Familie mehr zur Last, als zum Nutzen, auch bei ihrer Mißgestalt das nöthige Ansehen über die ihr anzuvertrauende Jugend zu behaupten unvermögend seyn möchte, eine Folge davon ist dann diese, daß eine solche Person auch nach vollendeter Bildung im Institute, in demselben oft noch lange unterhalten werden muß, und daß sie auch dann, wenn man sie endlich angebracht hat, meist nach Verlauf einiger Jahre als untüchtig zum Erwerb des Lebensunterhaltes durch das Erziehungsgeschäft, dem Staate schon wieder mit der Pension zur Last fällt, und daß solchergestalt, bei allzugrosser Nachsicht in der Annahme der Zöglinge diese Bildungsanstalt in der That in eine lebenslängliche Versorgungsanstalt ausarten würde.

Dieses haben nicht nur die General-Kommanden selbst, als leitende Oberbehörden, sondern auch alle Unterbehörden sich gegenwärtig zu halten, auch sind hiernach die nach ihrer Kathegorie zu den Visitirungen bestimmten Aerzte zu belehren, und diesen die Beobachtung der gegenwärtigen sowohl, als der oben angeführten früheren Verordnungen, unter eigener schweren Verantwortung einzuschärfen, von welchen dieselben nur durch die gewissenhafte Angabe der irgends vorgefundenen Bedenken sich frey erhalten können.

110.

Verhandlungen mit den Hypothekar-Gläubigern, welche in Exekuzions-Verfahren den Verkaufe eines unbeweglichen Gutes unter der Schätzung vorausgehen sollen.

Die k. k. oberste Justizstelle hat im Einvernehmen mit

der k. k. Hofkommission in Justizgesetz-Sachen zu bestimmen befunden, daß das Hofdekret vom 8ten Jänner 1808 in Ansehung des dritten Lizitazionstermins nur dann seine Anwendung finde, wenn die zur Zeit der angesuchten Feilbietung einverleibten Schulden zusammengenommen, den in der Schätzung angegebenen Werth des Gutes offenbar nicht erreichen. Wo die einverleibten Schulden, den durch die Schätzung bestimmten Werth des Gutes übersteigen, oder hierüber wenigstens ein Zweifel Statt findet, seyen in dem ersten Edikte wegen Versteigerung eines in die Exekuzion gezogenen Gutes nur zwei Lizitazionstermine auszuschreiben. Wird weder bei dem ersten noch bei dem zweiten Termine für das Gut soviel als die Schätzung beträgt, geboten, so sey die Vorschrift der Paragraphe 148 bis 152 der galizischen Gerichtsordnung zu befolgen, und erst, wenn die Hypothekar-Gläubiger ihre Erklärungen abgegeben haben, der dritte Lizitazions-Termin auszuschreiben. Sollte in dem Falle, daß die einverleibten Schulden die Schätzung nicht erreichen, mithin drei Termine zugleich ausgeschrieben worden sind, kein Kaufschilling, welcher dem Betrage aller einverleibten Schulden gleich kömmt, geboten werden, so sey nach dem dritten Termine die Verhandlung mit den Gläubigern einzuleiten und nach Beendigung derselben mit Beobachtung der Vorschriften der §. 148 bis 152 der galizischen Gerichtsordnung ein vierter Termin auszuschreiben.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 4ten September 1824. Gub. Zahl 46612.

111.

Befreyung der Klöster der barmherzigen Brüder und der Elisabetherinnen von Entrichtung des Erbsteuer-Aequivalents.

Die hohe Hofkanzley hat in der Erwägung, daß die

Klöster der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen in allen deutschen und böhmisch - galizischen Provinzen der österreichischen Monarchie (wo solche bestehen) den gleichen für die leidende Menschheit wohlthätigen Zweck, und mit Ausnahme unbedeutender Modifikazionen auch einerley Verfassung haben, sich mit dem k. k. Finanzministerio zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse bewogen gefunden, die bereits mit allerhöchster Entschliessung vom 25ten July 1815 den Klöstern der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen in Nieder-Oesterreich zuerkannte Befreiung des Erbsteuer-Aequivalents, von nun an, auch auf die Klöster dieser Orden in den übrigen deutschen böhmisch galizischen Provinzen auszudehnen.

Wovon die Kreisämter im Grunde des hohen Hofkanzleydekrets vom 6ten August d. J. Zahl 23706 zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 4ten September 1824. Gub. Zahl 50465.

112.

Ausschreibung der Erb-Personal- und Klassensteuer für das Jahr 1825, dann der Erwerbsteuer für die Jahre 1825, 1826 und 1827.

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 10ten August l. J. zu verordnen geruhet: daß die Erbsteuer, die Klassensteuer, die Personalsteuer und die Erwerbsteuer, so wie dieselbe in dem Jahre 1824 entrichtet worden sind, auch für das künftige Jahr 1825 ausgeschrieben werden.

Was insbesondere die Erwerbsteuer betrifft, so ist dieselben in dem mit dem Jahre 1825 beginnenden neuen Triennium, das ist: in den Jahren 1825, 1826 1827 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 31ten Dezember 1812, des Kreisschreibens vom

4ten Jänner 1822 und nach den Klassen des Kreisschreibens vom 11ten Oktober 1822 zu entrichten.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleydekretes von 20ten August l. Jahl 25449 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Kundmachung vom 7ten September 1824. Gub. Zahl 51930.

113.

Dominien und Ortsobrigkeiten sollen bei Ausstellung der Zeugnisse für Aerzte über Dienstreisen mit mehr Genauigkeit und Uiberzeugung fürgehen.

Ungeachtet die Dominien und Ortsobrigkeiten auf verschiedenen ämtlichen Wegen aufgefordert und belehrt wurden, damit selbe oder ihre Stellvertreter bei Ausstellung von Zeugnissen über die in ihren Bezirken geschehene ämtliche Reisen besonders in Impfangelegenheiten nur mit voller Uiberzeugung, daß diese Reise wirklich geschehen ist, und daß wirklich Jene diese Reise — und das denselben zum Grunde liegende Geschäft vorgenommen haben, welchen dieses Zeugniß ausgestellt wird, fürgehen, so haben sich doch Fälle ergeben, daß solche Zeugnisse sowohl in Absicht auf die Person, als auf die verwendete Zeit und auf die Anzahl der Geimpften, und die unter die ächt Geimpften ausgetheilten Impfzertifikate nicht verläßig und grundhältig ausgefertiget werden. Die Kreisämter haben daher die Dominien und Ortsobrigkeiten auf die Folgen solcher unrichtigen Zeugnisse, wodurch der Zweck solcher ämtlichen Reisen vereitelt und gefährdet wird, und sowohl der Staatsschatz als die Dominien zu größtentheils zweckwidrigen Auslagen, selbst mit Nachtheil des allgemeinen Wohls gebracht werden, auf-

merksam zu machen, und selbe von den Folgen solcher unrichtigen und unstatthaften Zeugnisse zu warnen.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Sept. 1824. Gub. Zahl 49161.

114.

Unterthanen, die ohne Paß oder sonstigen Nachweis sich an der russischen Gränze zeigen, werden als Vagabunden angesehen und behandelt werden.

Vermög hohen Hofkanzleydekrets vom 31ten July l. J. Zahl 21195. hat die kais. russische Regierung folgende Verfügungen den betreffenden Behörden neuerlich zur strengsten Nachachtung vorgezeichnet:

1. Kraft des 11ten Artikels der Nachtragskonvenzion vom 29ten September 1822 soll jeder nicht zum Militär gehörige österreichische Unterthan, welcher an der Gränze ohne gültigen Paß oder sonstigen Nachweis erscheint, als Vagabund betrachtet, und zurückgewiesen, oder über die Gränze zurückgeschickt werden.

2. Hievon sind jedoch die Grundbesitzer, deren Eingenthum durch die Gränze getheilt wurde, ausgenommen, und sollen sie fortan der ihnen durch den 20ten Artikel des Traktats vom 3ten May 1815 zugestandenen Vorrechte theilhaftig bleiben.

3. Die österreichischen Unterthanen, welche heimlich die Gränze überschritten haben, und sodann von den Ortsbehörden als solche entdeckt werden, die nicht mit Pässen oder einem sonstigen angemessenen Nachweise versehen sind, sollen gleichfalls als Vagabunden über die Gränze zurückgeschickt, und den österreichischen Gränzbehörden übergeben werden.

Diese Bestimmungen werden nach Zusicherung des russisch kaiserl. Ministerium auf die speziellen Fälle sogleich in Anwendung gebrachi werden.

Uibrigens wünscht die kais. russische Regierung in Ansehung jener österreichischen Unterthanen, welche widerrechtlich in das kais. russ. Militär enrollirt worden seyn sollten, die spezifische Angabe der Fälle zur alsogleichen Abhilfe zu erhalten.

Die k. Kreisämter werden hievon in Verfolg der hierortigen Verordnung vom 7ten April l. J. Zahl 2047[1]. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die Orts- und Gränzbehörden hiernach anzuweisen, und die demselben etwa bekannten spezifischen Fälle, daß österr. Unterthanen nach Abschluß des Nachtragskartels und eigentliche Militär-Deserteurs auch schon früher vertragswidrig zum russischen Militärdienst verhalten oder in denselben aufgenommen worden wären, oder daß solchen in den russischen Militärdienst stehenden österreichischen Unterthanen, deren Enrollirung noch vor Anwendung des Nachtragskartels geschah, die im 5ten Artikel desselben stipulirte Opzion verweigert worden wäre, zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Sept. 1824. Gub. Zahl 51069.

115.

Bestimmung: wer als Auswanderer, und wer als Uibertreter der Paßvorschriften zu betrachten und zu behandeln ist.

Der Vorschrift gemäß soll gegen die einberuffenen Reservemänner, wenn sie sich über ihr Ausbleiben nicht rechtfertigen, nach Lage der Umstände entweder als Uibertreter der Paßvorschriften, oder nach dem Auswanderungsgesetze das Amt gehandelt werden.

Hieraus folgt, daß bei dem dießfälligen Verfahren die Begriffe eines Auswanderers und eines Uibertreters der Paß- und Konskripzionsvorschriften genau unterschieden werden müssen.

Der 1te §. des Auswanderungspatents vom 10ten August 1784 bestimmt, daß jener als Auswande-

rer zu betrachten ist, der aus sämmtlichen Erblanden in das Ausland entweichet mit dem Vorsatze nicht wieder zurückzukehren.

Wenn demnach hier und dort jene Individuen, welche bei der jährlichen Konskripzions-Revision nicht vorgefunden wurden, oder welche ohne Paß, oder mit einem erloschenen Passe, dieser mochte für das Inn- oder für das Ausland lauten, oder endlich jene, welche nur überhaupt abwesend waren, wenn auch gar keine Gründe für die Vermuthung ihres Aufenthaltes im Auslande bestunden, ohne Unterschied als Auswanderer betrachtet, und dem dießfälligen Verfahren unterzogen wurden, so ist offenbar dem Sinne der dießfälligen Vorschriften nicht entsprochen worden, und es entstand aus solchen Mißgriffen noch die weitere Folge, daß die auf diese Art geschöpfte Auswanderungsurtheile gegen Individuen, die weder im Auslande waren, noch den Vorsatz nicht wieder zurückzukehren hatten, somit gesetzlich den Auswanderungsstrafen nicht unterlagen, wieder aufgehoben werden mußten.

Zu dessen künftigen Vermeidung wird den Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 13ten v. M. Zahl 22495. mit Hinweisung auf die hierortige Verordnung vom 13ten November 1817 Zahl 54129. erinnert: vor Einleitung des Auswanderungsverfahrens sowohl im Allgemeinen als gegen Reservemänner, jedesmal die nöthigen Erhebungen über den gegenwärtigen Aufenthalt des Abwesenden einzuleiten, und nur gegen solche Individuen nach den Auswanderungsvorschriften zu verfahren, die nach den §§. 1, 2 und 3 des Auswanderungspatents wirklich als Auswanderer zu betrachten sind, wohingegen Rekrutirungsflüchtige und bloße Übertreter der Paßvorschriften, welche mit Auswanderern nicht in eine Kathegorie gehören, nach den bestehenden besondern Vorschriften zu behandeln sind.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Sept. 1824. Gub. Zahl 51305.

116.

Herabsetzung des Ausfuhrszolles von Holzwaaren-Gattungen.

Seine Majestät haben in der landesväterlichen Absicht' den Ausfuhrhandel des Holzes zu begünstigen, mit allerhöchster Entschliessung vom 10ten August d. J. anzuordnen geruhet, wie folgt:

1tens. Für das unter der Post Nro. 37 der mit dem Kreisschreiben vom 15ten May 1822 Zahl 26041. bekannt gemachten letzen Tariffs-Abtheilung, genannte Brenn- und Bauholz in Stämmen, Stöcken, Scheitern und Bündeln; für Balken, Pfosten, Bretter, Latten, Schindeln, und dergleichen Späne aller Art, ausgehacktes Wagnerholz, dann gemeines Tischlerholz von Ahqrn, Buchen, Eichen, Kirschbaum, Nußbaum, Tannen u. d gl soll an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland, der Ausfuhrszoll mit ein Viertel Kreuzer, der Einfuhrszoll aber mit drei Kreuzer von jeden Gulden des Werthes abgenommen werden.

2tens Im Wechselverkehr der deutschen Provinzen mit dem Königreiche Hungarn und dem Großfürstenthume Siebenbürgen, ist an der österreichischen Zoll-Linie der Einfuhrszoll mit 1 ½ kr. der Ausfuhrszoll mit ¼ kr.; an der hungarischen Zoll-Linie, der Esito-Dreißigst mit ein Viertel Kreuzer der Konsumo-Dreißigst aber, nach dem Tariffe vom Jahre 1795 mit 3 Kreuzern von jeden Gulden des Werthes abzunehmen.

3tens. Von dieser Zollbestimmung ist das Mast- und Schiffbauholz ausgenommen, für welches bis auf weitere Verordnung der gegenwärtige Zollsatz in Anwendung bleibt.

4tens. Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat vom Tage, wo solche jedem Zollamte kund gegeben wird, zu beginnen.

Welches im Grunde hohen Hofkammer Präsidial-

Dekrets vom 29ten August l. J. Zahl 2090 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 15ten Sept. 1824 Gub. Zahl 53079.

117.

Hungarische Unterthanen paßlose, oder bloß mit auf die hungarische Provinzen lautenden Pässen versehen, sind an ihre Obrigkeiten zurückzuweisen.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 14ten August l. J Zahl 24531. wurde dieser k. k. Landesstelle bedeutet, es sey die hungarische Hofkanzley zur unangenehmen Kenntniß gelangt, daß hungarische Unterthanen auf ihren Pässen, welche für Reisen innerhalb des Königreichs Hungarn ausgestellt waren, die Vidirung der galizischen Behörden erhalten haben, wodurch denselben die Einwanderung nach Pohlen erleichtert wird.

Um dieser Umgehung der Ordnung vorzubeugen, wird den Kreisämtern zu Darnachachtung bei vorkommenden ähnlichen Fällen, hiemit aufgetragen, keinem hungarischen Unterthan den Reisepaß, wenn er bloß auf hungarische Provinzen lautet, zu vidiren, sondern vielmehr derley Unterthanen, im Falle sie die Vidirung solcher Pässe verlangen, oder gar keinen Paß haben, an ihre Obrigkeiten zurückzuweisen, oder nach Umständen mit Schub zurück zu befördern.

Gubernial-Verordnung vom 16ten Sept. 1824 Gub. Zahl 52542.

118.

Die Abschreibung der Trankſteuer hat vom Tage der vorgekommenen Anzeige von der aufgehobenen Biererzeugung oder Metbsiederey zu geschehen.

In Gemäßheit des am 7ten d. M herabgelangten

hohen Hofkammerdekretes vom 25ten d. M. Z. 32833. wird den Kreisämtern bedeutet: daß in denjenigen Fällen, wo nach dem 21ten Absatze des galizischen Tranksteuer-Cirkulars vom Jahre 1805 die Tranksteuer verhältnißmäßig abgeschrieben werden darf, die Abschreibung von dem Tage der bei den Kreisämtern vorgekommenen und von den Kreisämtern richtig befundenen Anzeige von der aufgegebenen Biererzeugung oder Methsiederey zu geschehen hat.

Wonach die Kreisämter in der Zukunft gleichförmig immer in vorkommenden Fällen ihre Anträge zu stellen haben.

Gubernial-Verordnung vom 16ten Sept. 1824 Gub. Zahl 52691.

119.

Das Verbot des Herumziehens fremder Leute mit wilden Thieren, als Bären, Affen, Murmelthieren u. s. w. wird erneuert.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 5ten August l. J. Zahl 23779. ist die bereits am 12ten Juny 1795 erflossene hohe Weisung, vermöge welcher das in jeder Beziehung nachtheilige Herumziehen fremder Leute mit wilden Thieren als Bären, Affen, Murmelthieren rc. rc ausdrücklich verboten und angeordnet wurde, daß derley Menschen gleich an der Gränze zurückgewiesen, oder bei Betreten im Lande sogleich über die Gränze geschaft werden sollen, in Erinnerung gebracht worden, welche hohe Verfügung den Kreisämtern mit dem Auftrag bekannt gemacht wird, diese hohe Anordnung welche in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint indem das bedenkliche Herumziehen mit wilden Thieren sich wieder einzuschleichen anfängt, sogleich neuerdings allgemein kund zu machen, und auf deren Befolgung strenge zu wachen.

Jedoch kann von diesem Verbote bei besonders sehenswürdigen Thieren, welche in Haupt- und größern Provinzstädten unter den nöthigen Vorsichten und in Käfigen versperrt, zur Schau ausgestellt werden, nach Umständen eine Ausnahme gestattet werden.

Gubernial-Verordnung vom 20ten Sept. 1824. Gub. Zahl 52686.

120.

Berichtigung des Druckfehlers in der mit Kreisschreiben vom 23ten August l. J. bekannt gemachten neuen Zolltariff für Getraide und Hülsenfrüchte, dann einige Viehgattungen und Nebenprodukte der Viehzucht.

In einigen Abdrücken des mit Kreisschreiben vom 23. August l. J. Zahl 49437 bekannt gemachten neuen Zolltarifes für Getraide und Hülsenfrüchte, dann einige Viehgattungen und Nebenprodukte der Viehzucht, ist der Druckfehler unterlaufen, daß in der Abtheilung »Verzollungsmaaß« bei der Post 27 statt »1 Zentner Sporko« irrig detto mit Beziehung auf die frühere Posten, die nach Stücken verzollt werden, angesetzt wurde.

Das Verzollungsmaaß nach einem Zentner Sporko hat nicht bloß von der Post 27, sondern auch von allen in demselben Tariffe bis 29 nachfolgenden Gegenständen zu gelten.

Gubernial-Kundmachung vom 23ten Sept. 1824. Gub. Zahl 55861.

121.

Behandlung der in das lemberger allgemeine Krankenhaus aufzunehmenden Irren- und Gemüthskranken.

Die Aufnahme und Absendung der Irren- und Ge-

müthskranken in das hierortige allgemeine Krankenhaus hat zum Zwecke, damit entweder solche Kranke geheilt, oder damit sie, wenn sie unheilbar sind, unschädlich gemacht, und daher aus ihrer Umgebung und aus der menschlichen Gesellschaft gebracht werden, weil ihr Krankheitszustand von der Art ist, daß sie sich und anderen in ihrem Wahnsinne Schaden zufügen können. Diese letztere Gattung von Kranken wenn sie auch zugleich als unheilbar anerkannt werden, muß darum in dem hierortigen allgemeinen Krankenhause untergebracht werden, weil es hierlandes an einer Versorgungsanstalt für selbe noch bisher mangelt.

Von diesen Ansichten muß bei Absendung der Irren in das Krankenhaus ausgegangen werden, wenn man nicht den Heilzweck gegen alle daselbst befindlichen Kranke beirren, und den Angehörigen als den Staatsschatz empfindliche und doch fruchtlose Auslagen verursachen will. Zugleich ist die nicht minderwichtige Vorsicht handzuhaben, damit Unkenntniß, Willkühr, Lieblosigkeit oder gar böse Absichten außer Stand gesetzet werden, Jemanden auf eine eigenmächtige und ganz ungegründete Art als wahnsinnig, und darum zur Absendung in das allgemeine Krankenhaus geeignet zu erklären.

Damit daher hierin mit Grund und Zweckmäßigkeit fürgegangen werde,

1.) haben die Kreisämter die Dominien und Gemeinden zu verständigen, damit in Fällen eines an irgend Jemand entstehenden Wahnsinns, der sich nicht immer Anfangs in heftigen und tobenden Ausbrüchen, oft nur in Traurigkeit, ungewöhnlichen Aeußerungen, überspannten Ideen und in Abweichungen von der gewöhnlichen Lebensweise, in Blücken und Mienen äußert, allsogleich ein geprüfter Arzt oder Wundarzt herbeigeruffen werde, nicht aber solche Kranken unwissenden Quacksalbern, Zirulikern rc. rc. übergeben werden.

2.) Der hiebei geruffene Arzt oder Wundarzt ist verpflichtet nach vorläufiger Untersuchung und genauen

Beobachtung eine genaue auf eigene Erfahrung gegründete Krankengeschichte aufzunehmen, und selbe auch, wenn die Kranken in das allgemeine Krankenhaus abgesendet werden, auf Verlangen der Angehörigen oder der Obrigkeit zu verfassen und zu verabfolgen, da die Geschichte der vorausgegangenen Krankheit, folglich die Kenntniß der Ursachen des Verlaufes, des Uibels und die angewandte Heilmethode unumgänglich zur weitern Behandlung des Kranken in dem Krankenhaus nothwendig ist, weßwegen dieß schon in dem Kreisschreiben vom 13ten Oktober 1815. Zahl 38134 angeordnet worden ist.

3.) Damit aber solche Krankheitsbeschreibungen zweckmäßig verfaßt werden und auch jene Sanitätsindividuen, welche dieß zu wissen nothwendig haben, sich darnach benehmen, damit ferner erörtert werde, ob ein solcher Kranker heilbar ist; oder weil er zwar unheilbar jedoch sich und anderen in den Ausbrüchen des Wahnsinns gefährlich werden kann, in die Irrenanstalt abgesendet werden muß, so ist das unterstehende Sanitätspersonale folglich auch die im Kreise befindlichen Privatärzte und Wundärzte zu verständigen, daß bei Verfassung der Krankengeschichte solcher Leidenden,

a) die Ursachen genau zu erörtern und darzustellen sind, welche die Geisteszerrüttung zur Folge hatte. Ob selbe aus einer geistigen oder körperlichen oder erblichen Anlage hervorgehen, ob selbe in der Lebensweise, in der Erziehung und Ausbildung, in der Lektüre, Beschäftigung, Leidenschaften, körperlichen oder geistigen Anstrengungen und Umgang gegründet sind, oder ob körperliche Uibel als Mißstaltung, Verletzungen des Kopfes bei der Entbindung, Mißhandlungen und körperliche Beschädigungen verschiedener Art, vorausgegangene andere Krankheiten, Versetzungen von Ausschlägen und anderen Hausübeln oder ihre zweckwidrige Heilung, dann die Entwicklungsperiode des mannbaren Alters, Gicht, Hemerohöden, Würmer,

Verlust der Säfte, Ausschweifung im Trunk oder in der Liebe, Schwangerschaft, Kindbett ꝛc. ꝛc. diese Krankheit herbei führten, wobei auch auf Beschäftigung Gewerb, auf die Lebensordnung, Diät, auf die häusliche Lage und andere den Kranken betroffene Zufälle oder Unglücksfälle, ferner auf den vorausgegangenen Mißbrauch gewisser Heilmittel, selbst auf den Genuß der Gifte als Schwämme, Tollkirschen, Stechäpfel ꝛc. Rücksicht zu nehmen ist.

b) Welche Heilmittel sowohl pharmaceutische als physische, sowohl bei den vorausgegangenen Krankheiten, als bei dem Ausbruche des gegenwärtigen Uibels während seines ganzen Verlaufs bis nun, und mit welchem Erfolg angewendet und von wem verordnet wurden, wie lange das Uibel und mit welchen Aenderungen und Erscheinungen die Krankheit dauert, ob endlich bei den Anfällen der Kranke mit gewaltsamen Mitteln und mit welchen gebändiget oder unschädlich gemacht wurde, überhaupt wie er gewartet und gepflegt wurde.

c) Ist dann die Gattung der Geisteszerrüttung des Kranken zu bestimmen, ob selbe andauernd oder periodisch ist, wie im letzteren Falle die Anfälle erscheinen, überhaupt der gegenwärtige Stand und Grad des Uibels mit seinem wesentlichen Symptomen genau zu erforschen und darzustellen.

d) Bei der Erforschung des Verlaufs der Krankheit über die Zeit, in welcher der herbeigerufene Arzt oder Wundarzt nicht anwesend war, muß mit aller Umsicht und Gründlichkeit fürgegangen werden, um nicht sich selbst zu täuschen, oder von andern in der Bestimmung der Krankheit und in der Entscheidung der Frage: ob wirklicher Wahnsinn Statt hat, getäuscht zu werden, die genaue Erforschung des vorausgegangenen Benehmens des Kranken. Thatsachen welche nicht allein die Umstehenden, sondern auch Nachbarsleute und Fremde, selbst oft

die Ortsobrigkeit oder ein früher beigezogenes Sanitätsindividuum folglich unverdächtige Zeugen bestättigen den gegenwärtigen Zustand des Kranken ein, oft nothwendiger mehrmaliger auch unvermutheter Besuch nebst den Behelfen, welche der Arzt aus seinen wissenschaftlichen Kenntnissen schöpfen muß, werden ihn zu dieser Entscheidung führen, welches um so nothwendiger ist, als eine Geisteszerrüttung oft schon mit Bestimmtheit auszusprechen, oft nur vorgegeben, manchmal auch von andern fälschlich behauptet wird, und der Arzt oder Wundarzt für eine falsche Angabe hierüber mehr als andere der Ahndung der Gesetze unterliegt.

4.) Aus diesen fließt auch, wie nothwendig es ist, damit solche Kranken nie ohne eine Krankengeschichte, welche seinen Begleitern zu übergeben ist, in das allgemeine Krankenhaus allhier abgesendet werden.

Sollte daher die Absendung eines solchen Kranken wegen der Heilbarkeit oder Gefährlichkeit nothwendig seyn, welches in der Krankengeschichte stets ausgedrückt seyn muß, und bei gegründetem Zweifel hierüber, hat das betreffende Heilindividuum stets für die Absendung zu sprechen, so ist diese Krankengeschichte von dem bis nun zur ärztlichen Hülfe beigezogenen Arzt oder Wundarzt abzufordern, selbst in jenem Falle, wo die Kranken bis zur Absendung gar keine ärztliche Hülfe hatten, ist dessen Absendung nicht eher zu bewerkstelligen, als bis der Krankheitszustand von einem öffentlichen oder Privat-Arzte genau untersucht, und von ihm die Krankengeschichte verfaßt und abgegeben wurde. Sollte es sich dennoch ereignen, daß ein Kranker ohne selber in das Krankenhaus abgesendet wurde, so wird die Krankenhaus-Direkzion ermächtiget, selbe mittels des k. Kreisamtes von den Angehörigen oder von dem diesen Kranken behandelten Sanitätsindividuum abzufordern, welchem Ansinnen auch ohne Zögerung zu entsprechen ist.

5.) Bei dem Transport solcher Kranken in das allgemeine Krankenhaus hieher muß dessen Begleitung nach seinem Geschlecht, Alter, der Art und dem Grade der Krankheit angeordnet werden.

Diese Transportirung muß mit Menschlichkeit, mit Sicherheit und mit aller Rücksicht geschehen, damit die Bedürfnisse des Kranken gedeckt, sein Krankheitsstand nicht verschlimmert, oder neue Uibel in selbem erzeuget werden, und damit er auf der Reise weder sich noch andern Schaden zufügen, oder entweichen könne, ohne ihn jedoch härter zu behandeln, als es unumgänglich nothwendig ist.

Zu diesem Zwecke muß die Art der Transportirung von dem betreffenden Arzt oder Wundarzt angegeben werden, damit selbe nicht bei großer Hitze und großer Kälte geschehe (weßwegen in den heißen Sommertagen die Reise mehr im frühen Morgen und späten Abend, im Winter mit guter Bekleidung und Bedeckung geschehen muß) damit diese Kranke überhaupt vorzüglich Tobende und Rasende den Neugierigen entzohen, nicht mit Knebeln oder Stricken, sondern mit den sogenannten Zwangskamisolen, wodurch der Gebrauch der Hände verhindert wird, in ihren Handlungen beschränket, nie aber übel behandelt, gestossen oder geprügelt werden.

6.) Da die Uiberzeugung, daß solche Kranke vollkommen und ohne Sorge eines Rückfalles hergestellt sind, nicht in jedem Falle sicher und oft am schwersten in dem Krankenhause, wohl aber wenn solche Kranke in ihre Häuslichkeit und vorige Beschäftigung zurücktretten, besser erlangt werden kann, so ist es oft zweckmäßig, daß solche Kranke auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit mit einer schriftlichen Anweisung von Seiten der Krankenhaus-Direkzion und unter Verständigung der betreffenden Ortsobrigkeit beurlaubet werden.

Wenn daher der beurlaubte Kranke sich in seiner Heimath oder in seinem Aufenthaltsort befindet, so ist seine Rückkehr in das allgemeiue Krankenhaus nicht seiner Willkühr zu überlassen, sondern seine Transporti-

rung in selbes kann nur dann von der Ortsobrigkeit wieder bewilliget werden, wenn die festgesetzte Urlaubszeit geendiget, oder wenn die verschlimmernden Gesundheitsumstände desselden seine Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus wieder nothwendig machen; bei einem unbestimmten Urlaub hat dessen Absendung in das Krankenhaus nur dann zu geschehen, wenn selbe der üble Gesundheitsstand des Kranken fordert, weil eine Beurlaubung eines solchen Kranken oder dessen Entlassung auf unbestimmte Zeit nur in jenen Fällen geschieht, wo der wiedergenesene Kranke eine größere Hoffnung giebt, daß er keinen Rückfall mehr erleiden kann

Solche Beurlaubte sind aber von der Ortsobrigkeit, und von einem im Orte befindlichen Sanitätsindividuum unter steter Aufsicht zu behalten, damit selbe von den Angehörigen gehörig versorgt, beschäftiget, gepflegt und behandelt, nicht aber vernachlässiget und mißhandelt werden; das unordentliche unsittliche Betragen, Armuth, häusliche Verhältnisse, die Leidenschaft zum Trunke und anderen Ausschweifungen, oder die Last, welche deswegen oft eine Familie von solchen Kranken aufgebürdet wird, geben jedoch keinen Grund, denselben als wahnsinnig zu erklären, und somit wieder in das Krankenhaus abzusenden.

7.) Da es sich oft ereignet, daß solche Wiedergenesene von ihren Angehörigen ungeachtet mehrerer Erinnerungen aus dem allgemeinen Krankenhaus nicht zurückgenommen werden, und somit nicht allein dadurch demselben zur Last bleiben, sondern der verlängerte zweckwidrige Aufenthalt unter Irren den betreffenden Wiedergenesenen sehr nachtheilig ist und werden kann, so haben die Ortsobrigkeiten den Requisizionen der Krankenhaus-Direkzion, damit der Genesene durch die Angehörigen oder bei Armen und Hülflosen auf Verfügung der Ortsgemeinde aus dem Krankenhause abgeholt werde, um so mehr Folge zu leisten, als nach Verlauf des zum Abholen festgesetzten Termins von der Krankenhaus-Direkzion auf Kosten der Angehörigen oder (bei

Post-Nro.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaß.	Einfuhrs-Zoll fl.	Einfuhrs-Zoll kr.	Litt. der Patents-Beilage.
1	Ambra, grauer und schwarzer	1 Loth	1	12	
2	Balsam ohne Unterschied, als: Copaiva von Mecca, Peru, Tolu .	1 Pf' Sporko	—	36	
3	Blüthen edler Art, als: Granatäpfel-Pomeranzen-Rosen- und Zimmetblüthen	detto	—	24	
4	Cacaobohnen und Cacaoschalen	1 Centner	21	—	C.
5	Confekt, als: Pomeranzen, und Citronenschalen überzuckerte, dann gelber und weißer Gerstenzucker	1 Pf. Sporko	—	18	C.
6	Gewürznelken, oder sogenannte Mutternelken	detto	1	3	C.
7	Ingber	1 Ctn. Sporko	8	—	C.
8	Kaffeh	1 Centner	21	—	C
9	Lorbeeren und Lorberblätter	1 Ctn. Sporko	1	24	
10	Muskatblüthe und Muskatnüsse	1 Pf. Sporko	—	54	C.
11	Mutterzimmet	detto	—	13	
12	Oehle, wohlriechende und Oehlessenzen von Pergamotten, Citronen, Jasmin, Lavendel, Tausendblumen, Pomeranzen, Thimian, Muskatnußöhl gepreßtes, oder Muskatnußsalbe dergleichen destillirtes, dann Muskatblüthen-Rosenholz-Nelken-Pomeranzenblüthen-Rosen- und Zimmetöhl	detto	2	6	
13	Öhle, wohlriechende von geringerer Art, als: Agt-, eigentlich Bernstein-Anieß-Cajiput-Cardamomen-Cubeben-Dillen-Fenchel-Calmus-Camillen-Krause- und Pfeffermünz-Kimmel-Majoran-Mastir-Melissen-Myrrhen-Poley-Rauten-Salbey-Sassafraß-Segenbaum-Speik-Spermazet-Springkörner-Wachs-Wermuth-Wohlgemuth- und Isopöhl	detto	—	36	
14	Ohle wohlriechende geringster Art, als: Krumholz-Lorberen-Mandel-Mohnsaamen-gemeines Nuß-Rosmarin-weißes und rothes Stein-Wachholder- und Ziegelöhl	detto	—	6	
15	Sternanieß oder Badian	1 Ctn. Sporko	4	48	B.
16	Thee	1 Pf. Sporko	—	54	C.
17	Vanille	1 Pfund	12	—	C.
18	Zimmet oder Canelle	1 Pf. Sporko	1	30	C.
19	Zucker, Candis, weißer und brauner; Violenzucker und raffinirter Zucker in Stücken (Broten) mit und ohne Papier und Spagat, dann gestossener Zucker	1 Centner	16	30	C.
20	*) Zuckermehl ohne Unterschied	1 Ctn. Sporko	12	—	C.

*) Die inländischen Zuckerraffinerien haben von dem zu ihrem Gebrauche bestimmten weißen Farin, oder Zuckermehle zwei Drittel, und von allem übrigen Zuckermehle, ein Drittel des für das Zuckermehl zum Handel festgesetzten Einfuhrszolles zu entrichten.

(Zur Sig. M. Seite 179.)

Armen) der Gemeinde solche Wiedergenesene in ihren Wohnort abgesendet werden würden.

Gubernial-Verordrung vom 24ten Sept. 1824 Gub. Zahl 54783.

122.

Grundzertheilungsbewilligungen sind taxfrey.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 12ten l. M. Zahl 35922 wurde anher eröffnet, daß Se. Majestät zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 31ten August d. J. über den alleruntertänigsten Vortrag der hohen Hofkammer, rücksichtlich der Frage, ob die Grundzertheilungs-Bewilligungen taxfrey zu behandeln seyen? allerhöchst zu entscheiden geruhten, daß in jenen Provinzen, wo bis gegenwärtig unterthänige Grundzertheilungs-Gestattungen der Expeditstaxe unterzogen worden, für die Zukunft von deren Entrichtung jedoch nur in so weit diese Taxe vom Staatsschatze bezohen wurde, abzukommen habe.

Gubernial-Verordnung vom 29ten Sept. 1824. Gub. Zahl 55963.

123.

Neue Zollbestimmungen von mehreren Material-Waaren-Artikeln.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 26ten September l. J. den Eingangszoll von mehreren Material-Waaren-Artikeln dermal nach dem Inhalte des beigefügten Ausweises festzusetzen geruhet.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 28ten September laufenden Jahrs Zahl

38958. mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß die betreffenden Zollämter beauftragt seyen, diese neuen Zollgebühren sogleich einzuheben.

Gubernial-Kundmachung vom 5ten Oktober 1824. Präs. Zahl 8042.

124.

Einstellung der Beiträge zu den bisherigen Kreisamtsgebäudefonde.

Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzleydekretes vom 31ten August l. J. Zahl 2288 in der landesväterlichen Absicht, die auf dem Grundbesitze haftenden öffentlichen Lasten möglichst zu erleichtern, allergnädigst zu entschliessen geruht, daß der, zur Erbauung neuer Kreisamtsgebäude, zur Erhaltung derselben und zur Bestreitung der Miethe für die in fremde Gebäuden untergebrachten Kreisämter und Kreiskassen bestimmte Fond aufgelassen werde.

Diese allergnädigste Entschliessung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1ten November l. J. anzufangen, keine neuen Beiträge zu diesem hiermit aufgehobenen Fonde werden vorgeschrieben und eingefordert werden.

Gubernial-Kundmachung vom 5ten Oktober 1824. Gub. Zahl 57244.

125.

Wie sich bei Militär = Verpflegssubarendirungs = Kontrakten rücksichtlich des Stempels zu benehmen.

Die k. k. Hofkriegs - Buchhaltung hat dem Hochlöblichen k. k. Hofkriegsrath vorgestellt; es treten mehrmal die Fälle ein, daß bei den Subarrendirungs - Kontrakten, welche bloß für den Lokalbedarf bestimmt, behandelt und abgeschlossen sind, und wofür der Stempel zu den Kontrakten nur nach den berechneten Werth dieser bestimmten Erforderniß klassenmäßig angewendet wird, dennoch durch die Abgaben auf die — mit diesen Verträgen auch vorbehaltweise bedungene unvorzusehende Durchmarsch Erfordernisse der Werth des Geldbetrages der dießfälligen Vertragsleistungen dergestalt erhöht werde, daß hiefür der Stempel einer höhern Klasse ausfällt.

Aus diesem Anlasse ist zu Folge herabgelangten Reskripts A. 4018 vom 3ten September a. c. mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erwogen worden, ob und in welcher Art dem Stempelgefälle in solchen Fällen der klassenmässig gebührende Nachtrag einzubringen sey.

Das Resultat dieser Erwägung ist nach der gerechten und billigen Rücksicht, daß den Subarendatoren in jenem Falle, wenn ihre Abgaben und die Zahlungen hiefür in einer mindern Menge und Werth zum Vollzuge kommen, als solcher ursprünglich vorangeschlagen, und der klassenmässige Stempel für den Kontrakt angewendet worden ist, jedesmal in Gemäßheit des (mit der General-Kommando-Verordnung Lit. S. zur Zahl 315 vom 17ten Jänner 1820 hinausgegebenen) Cirkular-Reskripts vom 25ten Dezember 1819 Lit. O. 3539 der Differenzbetrag zu Guten gerechnet, und hinausbezahlt wird, dahin ausgefallen, daß gegenseitig auch die betreffenden Militär-Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer bei den Abrechnungen für den letzten Monat oder Termin des Subarendirungs-Kontrakts, die Summe des — im Ganzen ausfallenden Vergütungs-Betrages zusammenstellen, und genau beachten sollen, ob der angewendete Kontraktsstempel für die Klasse des ganzen Geldbetrages zureiche? und daß dieselben im widrigen Falle den Differenzbetrag sogleich bei der besagten Schlußabrechnung einbringen, und dem General-Kommando unter einem mit der Abquittirung an die Verpflegs-Departements-Kasse zur Abfuhr an die Tabak- und Stempel-Gefälls-Administrazion anzeigen, somit auf die von der Departements-Kasse erhaltende Gefälls-Quittung diese Abfuhr ersichtlich in Ausgabe zu verrechnen haben.

Die k. k. Hofkriegs-Buchhaltung wird sowohl für das Vergangene diese Stempel-Differenz nachrechnen, und dem betreffenden Magazins-Rechnungsführer zur Einbringung vorgeschrieben; als auch in der Zukunft auf den Vollzug der gegenwärtigen Anordnung genau halten, und jene Magazins-Rechnungsführer welche

in den Rechnungen vom Anbeginn des Militär-Jahres 1825 weitershin die Einbringung der in Frage stehenden Stempel-Differenz verabsäumen sollten, bleiben dem Aerar für den Fall der Unregreßirlichkeit an den Kontrahenten in Subsidium ersatzpflichtig.

Wovon die Kreisämter zur Wissenschaft und allenfälligen Mitwirkung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 5ten Oktober 1824. Gub. Zahl 58175.

126.

Waisen der Staatsbeamten, welche Pensionen oder Erziehungsbeiträge aus dem Staatsschatze beziehen, verlieren dieselben, wenn sie in einer nicht Privat-Erziehungsanstalt unterbracht werden.

Uiber einen a. u. Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer haben Seine Majestät unterm 28ten Juny 1820 folgende höchste Entschliessung, welche der hohen Studienhofkommission zur Nachachtung mitzutheilen höchst anbefohlen wurde zu erlassen geruhet:

«Waisen von Staatsbeamten, welche Pensionen »oder Erziehungsbeiträge aus dem Staatsschatze bezie»hen, haben diese Unterstützungen zu verlieren, wenn »sie in einer nicht Privat-Erziehungs-Anstalt unter»bracht werden, in welcher alle ihre Bedürfnisse bestrit»ten werden, müssen jedoch in der Erziehungsanstalt »auch Geldunterstützungen geleistet werden, so ist sol»chen Waisen die bisher bezohene Pension oder Erzie»hungsbeitrag auch fortan zu verabfolgen, und haben »dieselben auch in den Genuß dieser letzteren wieder »einzutreten, wenn ihnen dieser zwar zu Folge dieser »Entschliessung eingestellt wurde, sie aber von der Er»reichung des Normalalters, das Erziehungsinstitut »verlassen «

Gubernial-Verordnung vom 8ten Oktober 1824. Gub. Zahl 59174.

127.

Uibersetzung des Kommerzial-Zollamtes von Baranow nach Niepolomice.

Mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 3ten September l. J. Zahl 31713 ist die Verfügung der galiz. k. k. Zollgefällen-Administrazion, mit welcher das in Baranow bestandene Kommerzial-Zollamt am 1ten Februar 1823 zu Niepolomice, wo früher nur ein Amt für den täglichen Verkehr bestand, errichtet, dagegen aber in Baranow bloß ein Amt zum täglichen Verkehr belassen wurde, genehmiget worden.

Was hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 9ten Oktober 1824. Gub. Zahl 57080.

128.

Verfahren bei Einhebung, Verrechnung und Kontrolirung der Privilegientaxen.

Um ein gleichförmiges Verfahren bei Einhebung, Verrechnung und Kontrollirung der Privilegien-Taxen in sämmtlichen Provinzen zu erzielen, hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 19ten August l. J. Zahl 4309 bedeutet, daß mit dem Anfange des Solarjahres 1825 die Privilegientaxen nach den von der Kammeral-Hauptbuchhaltung verfaßten Instrukzionen zu verrechnen sind.

Zu diesem Ende werden den Kriesämtern von .|· dieser Instrukzion im Anschlusse drei Exemplare und das hiezu gehörige Formulare zugestellt.

Gubernial-Verordnung vom 11. Oktober 1824. Gub. Zahl 56194.

A.

Die Geschäfte der Landesstellen und Kreisämter.

Die Landesstelle hat anzuordnen:

1tens. daß die Kreisämter die Privilegien-Werber verhalten, nebst der bei Einreichung ihrer Bittgesuche sogleich zu erlegenden Privilegien-Taxhälfte auch die Expeditstaxen für drei Urkunden, weil nach §. 21 und 22 der Umfang der Privilegien sich ohne Ausnahme für die ganze Monarchie erstrecken muß, für jede mit 3 fl. Konv. Münze und einen Stempel a 7 fl. vorhinein zu erlegen, weil ihnen die Privilegiums-Urkunden nur dann hinausgegeben werden können, wenn die Expedits taxen und der Stempel berichtiget sind.

Die Urkunde der königlich ungarischen Hofkanzley würde vor Erlegung der Expeditstaxe nicht ein Mahl geschrieben werden.

Uiber die an Expedits- und Stempeltaxen erlegten Betrage wird entweder das Kreisamt oder das Einreichungsprotokoll der Landesstelle der Parthei eine besondere Quittung ausfertigen.

Partheyen, die sich in Wien oder in den Hauptstädten der Provinzen selbst befinden, können die Expedits- und Stempeltaxen bei dem Generalhoftaxamte und bei den Ländertaxämtern selbst entrichten, und sich mit der erhaltenen Quittung zum Empfange der Urkunde legitimiren.

2tens: Die Einreichungs-Protokolle bei den Länderstellen sind anzuweisen, daß sie die mit den Gesuchen der Privilegien-Werber entweder unmittelbar bei ihnen selbst, oder durch die Kreisämter einlangenden ersten Hälften der Privilegien-Taxen und die allenfalls empfangenen Expeditstaxen und Stempelgebühren nicht an das Prov. Zahlamt, sondern sogleich an das Prov. Kammeral-Taxamt mittelst Verzeichnisse abgeben, welche den Namen der Parthey, ihren Wohnort, den Gegenstand des Privilegiums, den Tag der Anlage,

und ob es Privilegien oder Expedits-Taxen und Stempelgebühren waren, enthalten, und sich darüber am gewöhnlichsten gleich auf der Eingabe rezepissiren lassen.

Den Kreisämtern sind über die an die Landesstelle eingesendeten baaren Taxbeträge, weil sie den Gesuchen angeschlossen werden müssen, keine besonderen Empfangsbestattigungen zu ertheilen nothwendig.

3tens. Wenn das angesuchte Privilegium bewilliget, und dem Privilegienwerber die Urkunde nach vorgezeigten Quittung über die bezahlten Expedits- und Stempeltaxen ausgehändigt wird, für welche Zustellung aber weder Postporto noch eine sonstige Gebühr abgefordert werden darf, ist ihm zugleich mittels Bescheides auf sein Gesuch die Kasse zu bestimmen; an welche er die folgenden Taxraten gegen eine von ihm wohl zu verwahrende Quittung abzuführen hat; welche Bestimmungen und Einleitungen der Landesstelle überlassen werden. Die Landesstelle hat auch besonders dahin zu wirken, daß das Taxamt durch Dekret oder durch Einsicht der Expedizion belehrt werde, von welcher Kasse es die Raten und allenfalls noch die Expedits- und Stempelgebühren zu beziehen habe, auch von den übrigen Verfügungen und allen ihr angezeigten Veränderungen in der Privilegien-Ausübung in die Kenntniß gesetzt werde, zu welchem Ende sie, wenn das Taxamt Zurückzahlungen zu leisten, oder die Parthey vor Verlauf des Termines aus der Gebühr zu bringen hat, eigene Dekrete an das Taxamt zu erlassen, und überhaupt die Veranstaltung zu treffen hat, daß

4tens die Expedits- und Registraturs-Aemter angewiesen werden, dem Prov. Taxamte die Konzepte der über Privilegien-Verleihung oder Einziehung und der Veränderung in Besitz und Wohnsitz ergehenden, und sich auf §. 23 und 25 des Patentes beziehenden Verordnungen zur Einsicht mitzutheilen, und auf sein Begehren ausfolgen zu lassen.

5tens. Wenn ein Privilegium nicht ertheilt wird, so hat die Landesstelle den bei dem Taxamte depositir-

ten Tax- und Stempelbetrag zurück erheben zu lassen, und ihn der Expedizion des abweislichen Bescheides an das betreffende Kreisamt beizulegen, oder wenn die Partey in loco ist, an diese selbst gegen Empfangsbestättigung auszufolgen, auch die Kreisämter müssen in dergleichen Fällen zu ihrer Sicherheit die Hinauszahlung der ihnen zugeschickten Gelder von den Partheyen sich bestättigen lassen.

Die Zurücksendung solcher Beträge geschieht mit den gewöhnlichen Sicherheits-Vorsichtsmaaßregeln auf Kosten der Partheyen.

6tens. Eben so ist in dem Falle, daß ein schon bestehendes Privilegium nach §. 17 aus öffentlichen Rücksichten des Staates annullirt wird, der Partey mittels Bescheides der Landesstelle die Kasse zu bezeichnen, bei welcher ihr der zurück zu zahlende Betrag der Taxen angewiesen wird.

Die Partey-Quittung wird, wenn sie von der Kasse auf die gewöhnliche Art der mit ihr in unmittelbaren oder mittelbaren Verbindung stehenden Kasse bei der Abfuhr zugerechnet wurde, von dem Prov. Taxamte für Rechnung des General-Hoftaxamtes eingelöset und in weitere Verrechnung gebracht.

Ob den Partheyen die erlegten Taxen und ob ihnen auch die Expeditstaxen zurück zu zahlen seyen, wird durch die jedesmaligen Entscheidungen der Hofbehörde bestimmt werden. Die Parteyen können jedoch nur gegen Vorzeigung der dießfälligen schriftlichen Bewilligung die ihnen angewiesenen Beträge erhoben, und die auszahlende Kasse soll darauf die geleistete Rückzahlung anmerken, gehörig unterfertigen und den Bescheid zurückgeben.

7tens. Es versteht sich von selbst, daß die Landesstelle denjenigen Kreis, wohin sich in der Folge ein Privilegirter aus einem andern Kreise begibt, von der Art der Ausübung seines Privilegiums, von der Dauer desselben überhaupt von allen Verhältnissen auf das genaueste zu unterrichten habe, und daß auch das Lan-

destaxamt die nöthige Kenntniß erhalten müsse, an welche Kasse die Partey künftig die Taxraten abführen werde.

Eben so muß das Taxamt unterrichtet werden, wenn der Privilegirte sich in eine andere Provinz übersiedelt, oder die Ausübung seines Befugnisses aus den §. 23. benannten Ursachen, oder aus freyen Willen, oder durch den Tod des Besitzers aufhört.

8tens. Die Kammeral-Kassen in jeder Provinz sind von der getroffenen Einleitung, wornach die mit ihnen auch nicht in Verbindung stehenden Kassen durch besondern Auftrag Privilegientaxen annehmen oder zurückzahlen müssen, in die Kenntniß zu setzen, damit derley eingegangene Beträge ordentlich an das Taxamt abgeführt, die zurückgezahlten aber der die Quittung besitzenden Kasse gegen deren Aushändigung von dem Taxamte vergütet werden.

9tens. Nach einer von dem Taxamte gemachten Anzeige über rückständige Privilegien-Taxraten muß die Landesstelle die gehörige Untersuchung und Behebung dieser Stockung einleiten, und von dem Erfolge das Taxamt durch Dekret in Kenntniß setzen.

Es ist der erste Januar jeden Jahres, als allgemeiner Termin zum Erlage der Privilegien-Raten festgesetzt, und zugleich bestimmt worden daß für jene Privilegien, welche in der zweiten Hälfte des Solarjahres, nämlich in der Zeit vom 1ten Julius bis letzten Dezember, verliehen werden, die Raten-Zahlungen erst mit Anfange Januars des zweiten darauf folgenden Jahres anzufangen haben.

10tens. Das Absterben eines Privilegirten, welches die Abhandlungsbehörde nach getroffenen Maßregeln gegen den Mißbrauch der Privilegiums-Urkunde der Landesstelle melden muß, ist von dieser auch dem Taxamte anzuzeigen, damit dieses die Abschreibung der bey früherer Erlöschung dieses Befugniß nach rückständigen Taxraten wie in dem §. 23. angeführte Fällen, veranlassen kann.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche hätten die Prov. Delegazionen die Geschäfte der Kreisämter zu besorgen; wo die Mitwirkung eines Taxamtes nothwendig ist, hat für die Lombardie die Direzione dell Demanio Boschi, Tasse, für Venedig das dortige General-Taxamt mitzuwirken.

Die königliche Statthalterey in Ofen, und das königliche Gubernium in Klausenburg finden die Bestimmung ihrer Manipulazions-Weise in jenen Paragraphen der vorliegenden Instrukzion, welche die Landesstellen angehen, bereits vorgezeichnet; nicht minder haben sich auch die Komitate, privilegirten Distrikte, Stühle und Stadtmagistrate in Ungarn und Siebenbürgen nach den für die k. k. Kreisämter entworfenen Instrukzions-Paragraphen zu benehmen, nur ist zu bemerken, daß sich die Komitate, privilegirten Distrikte, Stühle und Stadtmagistrate mit der Annahme der Taxen nicht zu befassen haben, sondern dieses Geschäft ist den königlichen Salz- und Dreißigstämtern übertragen; daher haben die Komitate, privilegirten Distrikte, Stühle und Stadtmagistrate nur darüber zu wachen, daß sich die Parteyen mit Quittungen über den Erlag der Taxen ausweisen.

Bei der Einreichung der Privilegien-Gesuche müssen die Quittungen über die entrichtete halbe Privilegientaxe den Stempel á 7 fl. für eine, und die Expedits-Taxe á 3 fl. Konvenzionsmünze für drei Urkunden in Urschrift beigeschlossen werden, und sind ohne diese Quittungen keine Gesuche anzunehmen.

Die jährlichen Taxraten-Zahlungen jener Parteyen, welche nicht in Ofen und Klausenburg wohnen, wo der Sitz der Landes-Taxämter ist, haben ebenfalls die königlichen Salz- und Dreißigstämter zu übernehmen; aber die Komitate, privilegirten Distrikte, Stühle und Stadtmagistrate haben auf die richtige Einzahlung der Taxbeträge zu sehen, und hierbei die hierneben beschriebenen Verpflichtungen der Kreisämter in den übrigen k. k. Provinzen zu besorgen.

B.

Die Geschäfte des General=Hoftaxamtes.

1tens. Hat dasselbe sämmtliche Privilegientaxen aus der ganzen Monarchie zu verrechnen; zu diesem Behufe werden demselben die Konzepte der Expeditionen der k. k. Kommerz-Hofkommission zur Einsicht zugestellt.

Hierdurch wird das Generalhoftaxamt in den Stand gesetzt, nach erfolgten Bewilligung die eigentliche Taxe mit der vollen Summe, dann die Expedits- und Stempelgebühr vorzuschreiben.

Für jedes Privilegium die Taxnote ausfertigen, und sie den betreffenden Ländertaxämtern eben so zur Einbringung übergeben zu können, wie dieses mit den andern Hoftaxen der Fall ist.

2tens. Das Generalhoftaxamt eröffnet sich ein eigenes Hauptbuch über die Privilegientaxen nach dem ihm schon bekannten, für die k. k. Provinzial-Taxämter dießfalls vorgeschriebenen Formulare.

3tens. Die zur Ausfertigung der Urkunden für Ungarn und Siebenbürgen eingesendeten Expeditstaxen sind sogleich an die dortigen Hoftaxämter abzugeben; Parteyen die sich in Wien aufhalten, und solche da erlegen wollen, sind damit an obgedachte Hoftaxämter anzuweisen, wo ihnen auch der Betrag wieder hinaus gezahlt werden wird, wenn dessen Rückersatz angeordnet würde.

4tens. Das Generalhoftaxamt führt sowohl die empfangenen als auch die zurück gezahlten und zugerechneten Taxbeträge in seinem Kasse-Journale auf.

5tens. Es sieht darauf, daß die Prov. Taxämter die Privilegien-Taxraten in der gehörigen Zeit einbringen, und ist dafür den Hofstellen verantwortlich.

Zum Erlage der Privilegienraten ist der 1. Januar jeden Jahres als allgemeiner Termin festgesetzt, und ist zugleich bestimmt worden, daß für jene Privilegien, welche in der zweiten Hälfte des Solarjahres, nämlich

in der Zeit vom 1ten Julius bis letzten Dezember verliehen werden, die Raten-Zahlungen erst mit Anfange Januar des zweiten darauf folgenden Jahres anzufangen haben.

6tens. Die Uibersiedlung der Parteyen müssen an das Taxamt der Provinz, wo sich die Partey künftig aufhalten und ihr Befugniß ausüben wird, bekannt gemacht, die Taxnoten über die noch unbezahlten Raten ausgefertiget, und die gleichzeitigen bei dem vorigen Taxamte für ungültig erklärt werden.

Die Veränderungen des Wohnsitzes, so wie des Besitzers nach §. 23. des Patentes, müssen daher in der Taxrechnung selbst bey der betreffenden Taxnummer vorgemerkt werden.

7tens. Die dem General-Hoftaxamte zugerechneten Privilegien-Taxen sind ohne allen Aufschub in Rechnungsempfang zu nehmen, damit jährlich längstens bis Ende April der k. k. Kommerz-Hofbehörde ein Verzeichniß der mit den Jahresraten im Rückstand verbliebenen Privilegien-Parteyen zur weitern hohen Veranlassung vorgelegt werden könne.

8tens. Das General-Hoftaxamt ist berechtiget, wenn Rückzahlungen in den Konsignazionen der Provinzialtaxämter vorkommen, und überhaupt, wenn sich Veränderungen in dem Stande der Privilegien ereignen, die auf die Taxen Bezug nehmen, die einschlägigen, nicht zur einsicht erhaltenen Aktenstücke bei den betreffenden Registraturen zu erheben.

9tens. Die in den Provinzial-Taxkonsignazionen vorkommenden Rückzahlungen der, nach erfolgter Bewilligung in Empfang genommenen Taxen, sind in der Hoftaxamtsrechnung gleich den übrigen eingebrachten Hoftaxen auf der betreffenden Tax-Nummer in Empfang und respektive Abstattung, dann unter den zurückbezahlten Taxen mit Beilegung der Partey-Quittung und des erhaltenen Anweisungs-Dekretes in der Taxkasse-Rechnung in Ausgabe zu stellen.

10tens. Die Versendung der Privilegien-Urkun-

den ist nach dem Innhalte des allerhöchsten Patentes offizios zu behandeln, folglich hierfür weder Postporto noch sonstige Gebühren aufzurechnen erlaubt, dagegen hat die Hinausgabe, respektive Zurücksendung, der vorhinein erlegten Tax- und Stempelbeträge an jene Parteyen, welchen die angesuchten Privilegien nicht ertheilt werden, mit Beobachtung der gewöhnlichen Sicherheits-Vorsichtsmaaßregeln nur auf ihre Kosten zu geschehen.

Für die Privilegien-Bewilligungen in der k. k. Militärgränze ist folgendes Verfahren angeordnet worden.

1tens. Die Taxnoten sind dem betreffenden k. k. General - Kommando zu übermitteln.

2tens. Es ist die Einleitung getroffen worden, daß über den Auftrag des k. k. Hofkriegsrathes von dem Gränz - Agenten (dermal Dembscher) diejenigen Beträge an das General - Hoftaxamt gegen Quittung abgeführt werden, deren Erlag auf dem Umschlage der Privilegien Gesuche angemerkt stehet. Die Raten der zweiten Hälfte der Privilegien - Taxen werden durch die Verwaltung des allgemeinen Gränz - Vermögens - Fondes an das General - Hoftaxamt abgeführt werden.

Die Regimentskassen sind angewiesen, über die bei ihnen eingeflossenen Privilegien - Taxbeträge - Verzeichnisse an den k. k. Hofkriegsrath einzusenden, welche eine genaue Beschreibung des Gegenstandes der Zahlung enthalten, deren Abgabe an das k. k. General - Hoftaxamt eingeleitet worden ist.

3tens. Auch die Zurückzahlungen sind durch die Verwaltung des allgemeinen Gränz-Vermögens-Fondes eingeleitet worden.

Die von der k. k. Hofkammer zur Zurückzahlung angewiesenen Beträge dürfen jedoch nur bei Vorzeigung des hofkriegsräthlichen Auftrages, und gegen Uibergabe der Partey-Quittung und des von der betreffenden Regiments-Kasse zu verfassenden Verzeichnisses hinaus gezahlt werden.

4tens. Da hierbei kein Landestaxamt interveniret, so hat das k. k. General - Hoftaxamt auf die richtige

Zuhaltung der Zahlungs-Termine alle Aufmerksamkeit zu verwenden. Hinsichtlich der möglicher Weise eintretenden Veränderungen in dem Stande der Privilegien werden dem k. k. General-Hoftaxamte die dahin einschlägigen hofkriegsräthlichen Verordnungen zur Einsicht zukommen.

Uibrigens ist das k. k. General-Hoftaxamt in dieser Angelegenheit ermächtiget, die zu seiner Einsicht nicht gelangten Verordnungen aus den Registraturen auszuheben.

Im Uibrigen bleiben die Paragraphe der oben stehenden Instrukzion auch für die Privilegien in der k. k. Militärgränze in ihrer Wirksamkeit.

C.

Die Geschäfte der Provinzial-Taxämtern.

Diese erhalten die Privilegien-Taxbeträge auf dreierley Art:

a) Von den Einreichungsprotokollen der Länderstellen die von den Privilegienwerbern erlegten Hälften der Haupttaxe, dann die zu gleicher Zeit entrichteten Expedits- und Stempeltaxen.

b) Von den Parteyen selbst, die während der Privilegiendauer jährlich zu entrichtenden und zum Taxamte angewiesenen Raten, oder

c) von den durch die Länderstellen zur spätern Annahme der Expedits- und Stempelgebühren und der jährlichen Raten in der Entfernung von der Hauptstadt von Fall zu Fall besonders bestimmten Kassen, mit Konsignationen, worinn der Name der Partey, ihr Wohnort, das Privilegium und der erlegte Taxbetrag, die wie vielte Rate enthalten ist; dagegen erhält die Kasse von dem Taxamte die gehörige Quittung.

Die Landestaxämter haben also:

1tens. Die ihnen von den Einreichungsprotokollen der Länderstellen zugewiesenen Taxhälften, und die vor-

hinein erlegten Expedits- und Stempelgebühren zu übernehmen, den Empfang gleich auf dem Aktenstücke selbst zu bestättigen, die empfangenen Geldbeträge im Taxkasse-Journale als ein einstweiliges Depositum für Privilegien aufzunehmen.

2tens. Die von den Parteyen erst nach erfolgter Bewilligung des Privilegiums entweder an das Taxamt selbst, gegen die ihnen auszufertigende Quittung entrichteten, oder mittelst der Landes-Kassen dahin abgeführten Expedits- und Stempelgebühren in das Taxkasse-Journal, und zugleich in das Hoftaxen-Hauptbuch reel in Empfang zu stellen.

3tens. Die unter Nro. 1. als Deposita behandelten Beträge sind bei den abgewiesenen Gesuchen wieder an die Landesstelle auszufolgen, jedoch nur gegen Dekret und gegen Ausstellung eines Empfangscheines von dem Uibernehmer, der sich mit Vorzeigung des Konzeptes legitimiren muß.

Wenn das Privilegium aber bewilliget worden ist, so werden diese Deposita im Taxkasse-Journale in Ausgabe und als Hoftaxen in demselben, und in dem nach beiliegenden Formulare über die Privilegien-Taxen zu eröffnenden besondern Hauptbuche wieder in Empfang gestellt.

4tens. Es hängt von den Umständen und dem Ermessen der Landesstellen ab, die Partey, welcher die schon erlegten Taxen wieder zurückgegeben werden sollen, entweder an das Prov. Taxamt selbst zur Behebung des Betrages zu weisen, oder diejenige ihr zunächst liegende Kasse zu bestimmen, aus welcher ihr die Vergütung geleistet werden soll; im letzteren Falle muß das Taxamt die Quittungen der Parteyen einlösen, das ist: den Kassen, die es betrifft, die von den Parteyen abquittirten Beträge baar vergüten.

Alle reel bleibenden Beträge werden an die Länder Einnahmskassen als Hoftaxen abgeführet.

5tens. Sie machen aus den Hoftaxnoten, welche sie im gewöhnlichen Wege erhalten, die Vorschreibung

der Raten-Zahlungen in dem Privilegien-Hauptbuche, und vervollständigen dieses durch den Inhalt der Gubernial-Dekrete und durch Anmerkung derjenigen Kasse, an welche die betreffende Partey von dem Gubernium zur Erlegung der folgenden Taxraten angewiesen wird.

6tens. Sie veranlassen die Zustellung der Taxnoten an die Kasse, wohin die Partey mit ihrer Zahlung angewiesen wurde, nehmen die von Parteyen oder Kassen eingehenden Taxbeträge in Empfang, zahlen die angewiesenen Beträge den Parteyen oder Kassen gegen die vorgeschriebenen Quittungen aus, führen die Empfangs- und Ausgabsbeträge in ihren Taxkasse-Journalen gehörig auf, und halten das Hauptbuch in Evidenz. Wenn eine privilegirte Partey die Provinz oder den Kreis verläßt, so hat das Taxamt von der Kasse, welche seither die Taxraten einhob, die Noten für die noch fälligen, jetzt ihr uneinbringlichen Raten wieder zurück zu fordern, und sie im ersteren Falle dem Generalhoftaxamte zurück zu stellen, im zweiten aber an diejenige Kasse zu schicken, welcher von der Landesstelle die Einkassirung der übrigen Raten übertragen worden ist.

7tens. Wenn sie Privilegientaxen an die Landes-Einnahmskasse abführen, müssen dieselben, nebst der Abfuhrsquittung, dem General-Hoftaxamte auch ein Verzeichniß über die einzelnen abgeführten Beträge übersenden, welches enthält: die Hoftaxamts-Nro., den Namen der Partey und ihr Befugniß; den Tag, wann dieselbe die Zahlung geleistet hat; die Kasse, an welche sie bezahlt hat; den Betrag, und ob es Taxhälfte, Rate, Expeditstaxe oder Stempel sey; die Angabe, die wie vielte Rate bezahlt worden ist.

Diese Verzeichniße müssen ohne Aufschub, und zwar über die ersten Taxhälften nach erfolgter Abfuhr, über die Raten aber in den ersten Monaten des Jahres, an das Generalhoftaxamt eingesendet, und alle Veränderungen in dem Besitze des Befugnisses oder in dem Wohnsitze der Partey angemerkt werden.

8tens. Eben so müssen über die zurückbezahlten Beträge, nebst der Quittnng, zum Gebrauche des General-Hoftaxamtes auch Verzeichnisse beigelegt werden, welche enthalten: die Hoftaxamts-Nro., den Nahmen der Partey und ihr Befugniß; den Betrag; die Angabe der darauf sich beziehenden Gubernial-Verordnung; die Kasse, aus welcher die Partei bezahlt worden ist.

Die Nachsichten und Abschreibungen von diesen Taxen müssen ebenfalls angemerkt, und die Gubernial-Verordnung, oder wo möglich auch das Hofdekret, worauf sich diese Nachsichten und Abschreibungen gründen, angegeben werden.

9tens. Die Taxämter sind gehalten, auch unmittelbar von den Parteyen, welche die Expedits- und Stempeltaxen nicht vorhinein, sondern erst nach bewilligtem Gesuche erlegen wollten, derley Beträge anzunehmen und zu quittiren, weil die Hinausgabe der Privilegien-Urkunden nur bei Vorzeigung der Quittung über die bezahlten Expedits- und Stempelgebühren Statt findet.

10tens. Die Provinzial-Taxämter, weil sie die Funkzionen des Generalhoftaxamtes versehen, sind verbunden, auf die richtige Zuhaltung der Zahlungstermine ihre stäte Aufmerksamkeit zu wenden, und die ungesäumten Anzeigen an die Landesstelle zu erstatten, wenn die Termine nicht zugehalten werden.

Es ist der erste Januar jeden Jahres als allgemeiner Termin zum Erlage der Privilegienraten festgesetzt, und zugleich bestimmt worden, daß für jene Privilegien, welche in der zweiten Hälfte des Solarjahres, nämlich in der Zeit vom 1ten Julius bis letzten Dezember verliehen werden, die Ratenzahlungen erst mit Anfange Januars des zweiten darauf folgenden Jahres anzufangen haben.

11tens. Da die Länderstellen angewiesen sind, die Taxämter von der Verleihung der Privilegien, von allen in ihrem Besitze, nach §. 11, 17, 23 und 25 des Patentes vorgefallenden Veränderungen und von den

F o r m u l a r

des

für die Privilegientaxen zu eröffnenden Hauptbuches.

(Zur Sig. N. Seite 197.)

General-Hoftaxamts-Hauptbuchs-Nro.		Nro. Exhibiti des Guberniums	Name der Partey und Inhalt des Privilegiums	Taxen					
				Gebühr		Abstattung		Nachsicht	
Neuer	Alter			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Jahr und Tag der zu zahlenden Taxrate	Datum der Vorschreibung, der bezahlten oder abgeschriebenen Taxen			Name der Kasse welche die Taxen einzubringen hat		Veränderung in der Person des Besitzers nach dem Paragraphe des Patentes	Anmerkung.
		fl.	kr.	bei der Verleihung	bei einer Übersiedlung		



zur Einhebung der Raten getroffenen Dispositionen, theils durch eigene Dekrete, theils durch Mittheilung der Konzepte von den deßhalb erlassenen Verordnungen in volle Kenntniß zu setzen; so sind auch die Taxämter verpflichtet, ohne schriftlichen Auftrag der Landesstelle keine Rückzahlung zu leisten, noch eine Kasse wegen Einbringung der Taxraten zu debitiren, oder eine Gebühr abzuschreiben; und sind eben deßhalb berechtiget, die einschlägigen nicht zur Einsicht erhaltenen Aktenstücke aus den Gubernial-Registraturen zu erheben.

Bei einer an die Parteyen zu machenden Taxzurückzahlung haben dieselben den zur Behebung erhaltenen schriftlichen Bescheid, zur Vermeidung eines durch eine wiederholte Zahlungsanforderung zu machenden Mißbrauches, dem Taxamte oder der bestimmten Kasse zu übergeben, welche die geleistete Rückzahlung darauf bemerkbar macht und gehörig untersertiget.

12tens. Die Versendung der Privilegien-Urkunden ist nach dem Innhalte des allerhöchsten Patentes offizios zu behandeln, folglich hierfür weder Postporto, noch sonstige Gebühren aufzurechnen erlaubt; dagegen hat die Hinausgabe, respektive Zurücksendung, der vorhinein erlegten Tax- und Stempelbeträge an jene Parteyen, welchen die angesuchten Privilegien nicht ertheilt werden, mit Beobachtung der gewöhnlichen Sicherheitsvorsichtsmaßregeln nur auf ihre Kosten zu geschehen.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche, und zwar: für die Lombardie, hat die Direzione del Demanio, Boschi, Tasse etc. etc. in Mailand, für das Venezianische aber das General-Taxamt in Venedig die Geschäfte der Provinzial-Taxämter zu besorgen.

In Ungarn das ungarische Hofkammertaxamt zu Ofen.

In Siebenbürgen das Gubernialtaxamt zu Klausenburg.

129.

Nachträgliche Bestimmungen in Ansehung der Entrichtung der Privilegien=Taxen und Gebühren.

Das von der k. k. allgemeinen Hofkammer wegen Einhebung, Verrechnung und Kontrollirung der Privilegien=Taxen und Gebühren angeordnete Verfahren, macht folgende nachträgliche Bestimmungen zu dem allerhöchsten Patente vom 8ten Dezember 1820 nothwendig, und zwar:

Zu dem 2ten und 18ten §.

Die Expedizions= und Stempelgebühren sind zugleich mit der Hälfte der Privilegientaxe zu bezahlen.

In Ungarn und Siebenbürgen sind jedoch diese Zahlungen vor Einreichung der Privilegiengesuche bei den kompetenten Behörden, vorläufig bei den k. Salz= und Dreißigstämtern zu leisten, und die hierüber auszustellenden Quittungen den Gesuchen beizulegen.

Zu dem 15ten §.

Die Entrichtung der Raten für die andere Hälfte der Privilegien=Taxen, hat nicht vom Tage der allerhöchsten Verleihung, sondern bei denjenigen Privilegien, welche vom 1ten Jänner bis letzten Juni verliehen werden, vom Anfange des nächsten, bei denjenigen Privilegien aber, welche vom 1ten Juli bis letzten Dezember verliehen werden, vom Anfange des zweiten darauf folgenden Solar=Jahres an, zu geschehen.

Zu dem 9ten und 18ten §.

Die Expedizion der Privilegien=Urkunden vom Amtswegen bezieht sich auf deren Versendung, für welche letztere daher weder ein Postporto, noch irgend eine sonstige Gebühr entrichtet werden darf.

Diese nachträglichen Bestimmungen werden in Folge Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19ten August 1824 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kennt-

niß gebracht, daß dieselben mit dem Anfange des Solarjahres 1825 in Wirksamkeit zu treten haben.

Gubernial-Kundmachung vom 11ten Oktober 1824. Gub. Zahl 58934.

130.

Der Obligatkurs der philosophischen Studien wird allgemein auf zwei Jahre beschränkt.

Mit dem eben herabgelangten hohen Studienhofkommissionsdekrete vom 2ten d. M. Zahl 6649 wurde folgendes bedeutet:

Uiber die vorgenommene Revision des philosophischen Studienplans ist die allerhöchste Entschliessung vom 28ten September herabgelangt, in Folge deren von der bisherigen Einrichtung der philosophischen Lehranstalten einige Veränderungen eintreten werden.

Nachdem nun mit gedachter allerhöchster Entschliessung zugleich angeordnet worden ist, den verbesserten neuen Lehrplan sobald als möglich in Ausübung zu bringen, so sey vorläufig, ehe man alle Veränderungen zur Vollziehung mittheilen kann, in Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschliessung der Obligatkurs des philosophischen Studiums allgemein auf zwei Jahre zu beschränken.

In Folge dessen können alle Schüler, welche dermalen den dritten Jahrgang des philosophischen Studiums an der Lemberger Universität zu Lemberg begonnen haben, noch für das allhier so eben angefangene Schuljahr 1825 allsogleich an das höhere Fakultatsstudium, für welches sie sich bestimmt haben, aufgenommen werden, sie können nämlich entweder in das theologische oder juridische Studium an der Universität zu Lemberg übertreten, oder für das medizinische (höhere Studium, welches zu Lemberg nicht besteht, sich an andere inländische Universitäten, an welchen ohnehin

das Schuljahr erst mit Anfang November beginnt, verfügen

Die Professoren der theologischen und juridischen Studien an der Lemberger Universität, haben, nachdem ihnen solchergestalt eine beträchtliche Anzahl von Schülern zuwachsen wird, die bereits in den bisherigen Vorlesungen abgehandelten Einleitungen und ersten Partien ihres Lehrgegenstandes dergestalt zu wiederholen, daß die neu zuwachsenden Schüler in möglichst kürzester Zeit das Nöthige von dem nachholen, was die bisherigen Theologen und Juristen des ersten Jahrganges in den schon begonnenen Vorlesungen gehört haben. Die hiedurch entstehende unbedeutende Verkürzung des begonnenen Schuljahres für diesen ersten Jahrgang kann vollkommen dadurch ausgeliehen werden, daß die Prüfungen aus diesen Jahrgang zuletzt vorgenommen werden.

Hinsichtlich des ersten und zweiten Jahrganges und hinsichtlich der bloß freyen Gegenstände hat es einstweilen bei der bisherigen Einrichtung zu verbleiben, die für den 3ten Jahrgang als Obligatstudien für alle Schüler oder für bestimmte Klassen der Schüler begonnenen Vorlesungen aber seyen vor der Hand einzustellen, bis was nächstens geschehen wird, die weitern Bestimmungen des neuen Lehrplanes mitgetheilt seyn werden.

Diese allerhöchste Verfügung wird den Direktoraten zur unverzüglichen Vollzugsetzung, in so weit es das betreffende Studium betrifft — hiemit bekannt gemacht.

Gubernial = Verordnung vom 11ten Oktober 1824. Gub. Zahl 59959.

131.

Strafbestimmung in Beziehung auf das Verbot der Ansichbringung und des Handels mit unkommerziellem Salze.

Bei einer über den unbefugten Salzhandel hohen Orts vorgekommenen Verhandlung hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 30ten Juny l. J. Zahl 22053 bemerkt,

daß, um sowohl den immer mehr Uiberhand nehmenden Handel mit dem auf ungesetzlichem Wege zum Verkaufe gebrachten, und unkommerziellen Salze zu hemmen, als auch den häufigen Salzentwendungen durch Sieder und andere Arbeiter auf den Kokturen zu begegnen, gegen die in der Rede begriffenen Käufer und Händler, die Erlassung neuer Vorschriften nicht nothwendig sey, da bereits Verordnungen bestehen, in Folge deren das genußbare Salz welches auf ungesetzlichem Wege verkauft wurde, von dem Gefälle in Beschlag genommen, das unkommerzialmässige Salz hingegen sogleich vertilgt werden soll. Nachdem die §§. 221 und 224 des 2ten Theils des Strafgesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bestimmen, daß nicht nur Handels- und Gewerbsleute, sondern Jedermann, dem Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, entwendet zu seyn, erwecken, bei sonstiger Strafe von 25 bis 100 Gulden die Verbindlichkeit hat, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen, so finde der wörtliche Inhalt dieser beiden §§. auf den Ankauf des unkommerzialmässigen Salzes, welches schon durch sein blosses Ansehen den obigen Verdacht erregt, und auf den Ankauf des genußbaren Salzes von den Konkursdienern Anwendung.

Es wird daher den Kreisämtern aufgetragen, hiernach die Obrigkeiten zu belehren, und bei vorkommenden Fällen sich nicht nur hiernach zu benehmen, sondern auch immer mit der gesetzlichen Konfiskazion des betrettenen unkommerziellen Salzes gegen die besagten Uibertreter zu verfahren.

Uibrigens pflegen die Salzentwendungen der Sieder und anderer Arbeiter auf den Kokturen in der Art zu geschehen, daß sie das abfallende Schmier- Tropf- und Staubsalz sammeln, und die mit Zumischung des ihnen deputatmäßig verabreichten reinen Salzes — hieraus verfertigten sogenannten Omoken und Guski oder

Hussaken an Zwischenpersonen verkaufen, die damit den Absatz nach den benachbarten Städten und Märkten versuchen. Auch wird das entwendete Salz in der Form halber Brodlaibe fabrizirt und so zum Verkaufe gebracht.

Bei der Entdeckung der auf diese, oder sonst eine andere Art von den gewöhnlichen Erzeugungsformen abweichenden daher nicht kommerzialmässige Salz muß daher nach der obigen Vorschrift vorgegangen, zugleich aber auch der unbefugte Erwerb bis auf die Ausforschung des Salzdiebes verfolgt, und falls dieser entdeckt wird, hievon das betreffende Salzhüttenamt zum weitern vorschriftsmässigen Verfahren benachrichtiget werden.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Oktober 1824. Gub. Zahl 51828.

132.

Briefportofreye Beförderung der Akten in den Angelegenheiten armer Parteyen zwischen den Untergerichten und dem Obergerichte.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 4ten November 1820 Zahl 45559 wurde bedeutet, es unterliege die von dem k. k. galizischen Appellazionsgerichte angetragene Anweisung der Postämter: die Akten in den Angelegenheiten armer Parteyen zwischen den Untergerichten und dem Obergerichte briefportofrey zu befördern, in der Voraussetzung keinem Anstande, daß sowohl die Armen, die sich als solche ausgewiesen und für ihre in jenem Wege hängenden Rechtssachen und bis zur Austragung derselben, die Bewilligung der Vormerkung der Taxen und Briefportogebühren von der Landesstelle erhalten haben, als auch die ausfallenden dießfälligen Beträge bei den betreffenden Behörden einstweilen in Vormerkung genommen werden.

In Gemäßheit dieser hohen Weisung wurden bereits unterm 14ten Dezember 1820 Gubernial-Zahl 58097 die Postämter durch die Oberpostverwaltung angewiesen, die von diesen Behörden mit der Aufschrift: ob paupertatem ex officio bezeichneten Schriften, (auf deren Umschlage übrigens der Name der Partey, die diese Begünstigung genießt, zu erscheinen hat,) ohne Abnahme eines Postporto zu übernehmen.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und insbesondere zur Darnachachtung der Stadtmagisträte und Ortsgerichte bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 21ten Oktober 1824. Gub. Zahl 62930.

133.

Erneuerung der Vorschrift wegen Aufhebung der jüdischen Todtenbruderschaften.

Da vorgekommen ist, daß ungeachtet der im Grunde hohen Hofkanzleydekrets vom 22ten Oktober 1789 erflossenen hierortigen Verordnung vom 6ten November 1789 Zahl 26085 womit die jüdischen Todtenbruderschaften wegen ihres allgemein anerkannten schädlichen Einflusses aufgehoben, und ihre fernere Duldung untersagt wurde, derley Bruderschaften dennoch hie und da bei jüdischen Gemeinden noch immerfort bestehen, so wird die bezogene hierortige Weisung vom 6ten November 1789 Zahl 26085 erneuert, und den Kreisämtern der Inhalt derselben nachfolgend mitgetheilt:

» Nachdem die bis itzt bei den jüdischen Gemein» den bestandenen Todtenbruderschaften weder eine re» ligiöse noch politische Gesetzmäßigkeit haben, sondern » für bloß zufällig und den einzelnen jüdischen Familien » wegen ihrer Mißbräuche sehr lästig anzusehen sind, da » sie durch ihre übertriebenen Forderungen nicht selten » zu Beschwerden Anlaß gegeben haben, so werden sie » im Grunde eines untern 22ten Oktober l. J. erflosse» nen höchsten Hofdekrets von nun an überall, wo sie

» immer bestanden haben, aufgehoben, und sind in » Hinkunft als Mißbräuche nirgend mehr zu dulden.«

» Die Aufsicht über den jüdischen Gottesacker, die » Besorgung desselben, die Anschaffung der Begräbniß» geräthschaften, die Aufstellung der Todtendiener und » Todtengräber stehet in Hinkunft den jüdischen Ge» meindvorstehern zu, deren Obsorge ohnehin in Ge» mäßheit des 19ten Absatzes, der Judenordnung alles » übertragen werden muß, was der Gemeinde angehört, » oder was sie angehet.«

» Diese Gemeindvorsteher haben einen jeden able» benden Juden eine Begräbnißstätte auf dem jüdischen » Gottesacker unentgeldlich anzuweisen, und die Auf» stellung eines größern oder kleineren Grabsteines bleibt » lediglich den Erben oder nächsten Anverwandten des » Abgelebten anheimgestellt, wofür sie an Niemanden » unter keinerley Vorwand etwas zu bezahlen oder zu » entrichten haben.«

» Die Auslagen für den Zins, wo einer von dem » Gottesacker entrichtet werden muß, für die Unterhal» tung des Mauerwerkes oder der Umzäumung für das » Häuschen des Wächters zur Anschaffung der Begräb» nißgeräthschaften, dann zur Bezahlung der Todten» diener und Todtengräber sind zu Folge des 22ten Ab» satzes der Judenordnung aus dem von jeder Gemeinde » auf ihre vorfallende Bedürfnisse zu leistenden Betrag » zu bestreiten, und von den Gemeindvorstehern zu » verrechnen.«

» Ubrigens haben die Kreisämter fleißig nachzu» spüren, ob keine von diesen Todtenbruderschaften in » ihren Kreise einige Stiftungskapitalien besessen habe, » woran seiner Zeit die Anzeige vorzulegen kömmt.«

Den Kreisämtern wird die genaue Handhabung dieser Anordnung strenge eingebunden, und verordnet, solche den sämmtlichen Judengemeinden des Kreises bekannt zu geben, und auf ihre Befolgung sorgfältig zu wachen, insbesondere aber durch die Bezirks-Kommissare gelegenheitlich ihrer Dienstreisen und nicht minder

durch die unterstehenden Magistrate und Dominien, dem Bestande derley Verbrüderungen nachzuforschen, und dieselben zur genauen Wachsamkeit hierüber aufzufordern; bei vorkommenden Fällen aber sogleich die entsprechende Amtshandlung einzuleiten.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Oktober 1824. Gub. Zahl 57687.

134.

Maßregeln gegen die Verbreitung der Lustseuche.

Nach einer von dem k. k. General-Militär-Kommando hieher gelangten Eröffnung hat das Uibel der Lustseuche unter der Militärmannschaft in der Art um sich gegriffen, daß in dem letzt abgewichenen halben Jahre 1801 mit dieser Krankheit behaftete Militärindividuen vorgekommen sind.

Die durch das fortgesetzte Anwachsen dieser Krankheit, dem Aerario zur Last fallenden bedeutenden Kosten, der Umstand, daß eine so große Anzahl Soldaten, dem allerhöchsten Dienst auf eine längere Zeit entzohen, und die Demoralisirung der Truppen verbreitet wird, machen die strengsten Maaßregeln um so nothwendiger, als dieser auffallende Uibelstand bereits von allerhöchst Sr. Majestät gerügt, und dessen Beseitigung nachdrücklich angeordnet worden ist.

Seit dem Jahre 1807 sind den Kreisämtern wiederholt am 18ten Dezember 1812 Zahl 44132 am 11. Hornung 27ten May und 16ten August 1817 Zahl 5873, 23173 und 38667 die ausführlichsten Belehrungen über jene Einleitungen ertheilt worden, welche zur Verminderung und Vertilgung dieses gemeinschädlichen Uibels nothwendig werden.

Der obige so ungünstige Erfolg berechtigt zu der Vermuthung: daß jene Anordnungen entweder gar nicht, oder nicht mit der beabsichteten Strenge und Genauig-

keit gehandhabt worden seyen, und veranlaßt diese Landesstelle daher, den Kreisämtern jene Anordnungen zur unaufgehaltenen Vollziehung überhaupt, besonders aber in Stazionen wo Militär bequartiert liegt, neuerlich und eindringend zur Pflicht zu machen.

Zur Beseitigung des bezeichneten Uibels müssen ausser den unmittelbaren Heil-Verfügungen für bereits erkrankte Individuen auch jene polizeylichen Vorbeugungsmittel in Anwendung gebracht werden, von welchen allein dessen Besiegung gehofft werden kann.

Hierzu gehört vor allem die Aufsicht auf den Erwerb und die Beschäftigung einzelner wohnenden, vorzüglich aber sich dienstlos herumtreibenden Frauenzimmer — insbesondere aber jener, welche schon längere Zeit als der Liederlichkeit und Geschäftslosigkeit ergeben ihren Aufenthalt in oder neben Schänken haben, sich unter den Vormand von Dienstsuchen in den Städten herumtreiben, und ihren Aufenthalt häufig ändern. Gegen derley Personen, so wie gegen jene, welche denselben Unterstand geben, gegen Zubringerinnen, Kupplerinnen u. d. g. ist mit allen Nachdruck das Amt zu handeln, und selbe zur Ergreifung eines ordentlichen Nahrungszweiges zu verhalten, oder ihnen denselben zuzuweisen, die Fremden aber stets an ihren Geburtsort oder frühern Aufenthalt zu schaffen.

Liederliche Weibspersonen von welchen bekannt ist, daß sie mit ihren Körper Gewerbe treiben und nächtliche Herumschwärmerinnen, sind mit aller Strenge der bestehenden Vorschriften zu behandeln, und selbe stets wo sie aufgebracht werden, rücksichtlich ihrer Gesundheitsumstände genau zu untersuchen.

Endlich wird eine genaue Handhabung der Schubvorschriften zur Beförderung der hier angedeuteten Absicht beitragen.

Die Kreisämter haben hiernach die Ortsobrigkeiten anzuweisen, und auf die genaueste Vollziehung der dießfälligen Anordnungen zu sehen.

Gubernial = Verordnung vom 16ten Oktober 1824. Gub. Zahl 54463.

135.

Aufhebung der Strassenfrohnen und des Strassenbaubeitrags, dann Sicherstellung der Strassenerfordernisse im Lizitazionswege.

Nachdem Se. Majestät die Auflassung der Strassenfrohnen a. g. zu bewilligen geruhet, so muß für die Bedürfnisse der Strassen-Erhaltung in andern Wegen gesorgt werden.

Um die Kreisämter in die vollständige Kenntniß desjenigen Systems, welches man in dieser Beziehung zu ergreifen beschloß, zu setzen, erhalten dieselben im Anschlusse eine Abschrift der Verordnung die hierüber unter einem an die Strassenbau-Direkzion erlassen wird, sammt den Beilagen die den Kreisämtern zu kennen nothwendig seyn werden.

Es ist Pflicht der Kreisämter, sich die darinn enthaltenen Vorschriften eigen zu machen, über ihre genaue Vollstreckung feste Hand zu halten, und insbesondere jene Bestimmungen sorgfältig zu beobachten, welche deren Wirkungskreis unmittelbar berühren. Man wird daher hier die einzelnen Gegenstände nicht wiederholen, sondern nur jene insbesondere bemerken, deren Vollziehung vorzüglich dringend und wichtig ist.

1tens. Vor Allem haben die Kreisämter sogleich die beiliegende Aufforderung sämmtlichen Dominien und Gemeinden bekannt zu machen. Zur schnellern Verbreitung ließ man dieselbe in Druck legen.

Sie ist nicht bloß den Dominien sondern auch den naher an der Strasse gelegenen größern Gemeinden unmittelbar zuzustellen, und im Amtsorte auszuhängen. Die Obrigkeiten sind zu beauftragen, die Gemeinden davon in die Kenntniß zu setzen, ihnen die Vortheile, welche die angeordnete Maaßregeln denselben

eröffnet begreiflich zu machen, und sie zur Eingehung freiwilliger Akorde zu ermuntern.

2tens. Die erste und wichtigste Verhandlung, die den Kreisämtern zunächst obliegt, ist die Abhaltung der Versteigerungen.

Die besondere Kundmachung über die Tagsatzung hat auf Einschreiten der Strassenbau-Direkzion unaufgehalten zu geschehen. Diese muß außer den Tagen der Versteigerung auch die Gegenstände, welche hintangegeben werden, dann die Benennung des Materialplatzes und der Strassenstrecke enthalten. Nebst der gewöhnlichen Art der Kundmachung durch Kurrenden, und nebst der Einschaltung der Nachricht in die Zeitungsblätter, sind die eine Meile von dem Materialplatze oder der Strassenstrecke entfernten Dominien und Gemeinden noch besonders zur Versteigerungs-Tagsatzung vorzuladen.

Die Beweise über die gehörige Kundmachung, so wie die allenfalls von der Tagsatzung vorgekommenen Anbote sind dem Versteigerungsprotokolle beizulegen.

3tens. Die Lizitazion für das Baujahr 1825 ist in der Kreisamtskanzley abzuhalten.

Bei der hohen Wichtigkeit der Maaßregel, um welche es sich handelt, werden die Herrn Kreisamtsvorsteher verpflichtet, diese Verhandlung persönlich zu pflegen, und sowohl bei denselben, als auch durch die früher zu treffenden Einleitungen alles aufzubieten, um angemessene Akorde zu Stande zu bringen, vorzüglich aber die Klasse der Unterthanen, welchen die vorzüglichsten Wohlthaten des neuen Strassenbausystemes zufliessen, über die sich ihnen darbietenden Vortheile aufzuklären, und zur freiwilligen Uibernahme von Strassenarbeiten zu bestimmen.

Die Kreiskommissäre haben keine Gelegenheit ungenützt zu lassen, um in demselben Geiste zu wirken.

Man wird es dem Herrn Kreisamtsvorsteher und allen, welche sich dabei auszeichnen, zum vorzüglichen

Verdienste anrechnen, wenn durch ihr Bemühen, ein günstiger Ausschlag der Verhandlung erzielt wird.

4tens. Sowohl bei der Versteigerung als auch vor derselben sind auf die vier vorzüglichsten Arbeiten der Strassenkonservazion: die Steinerzeugung, Zerschlägelung, Zuführung, und Verbreitung sowohl einzeln, als vereint für einige und alle Gattungen Arbeiten, Anbote anzunehmen. Die vor der Versteigerung eingelangten Anträge müssen bei denselben benützt werden. Die Kreisämter haben zu trachten, durch Vorhaltung der verschiedenen Anbote die möglichste Preisverminderung zu erzielen. In Rücksicht der überwiegenden Vortheile, welche die Vereinigung mehrerer verwandten Arbeiten in demselben Materialplatze oder an derselben Strassenstrecke in der Person eines Unternehmers erwarten läßt, haben sich jedoch dieselben angelegen sein zu lassen, damit, wo es nur immer ohne Steigerung des Aufwandes thunlich ist, die vereinte Hintangebung z. B. des Steinerzeugens mit dem Zerschlägeln, oder des erstern mit der Zuführung u. s. w. zu Stande komme.

5tens. Uiber alle Arbeiten bei einem Materialplatze und einer Strassenstrecke haben die Kreisämter ein Versteigerungsprotokoll aufzunehmen. In so fern aber, wie es in der Regel der Fall seyn wird, die Tagsatzungen in kurzen Zwischenräumen auf einander folgen, können die Protokolle über mehrere Materialplätze in einen gemeinschaftlichen Bericht zusammen gefaßt werden. Auf keinen Fall darf aber die Einbeförderung länger als höchstens 6 Tage aufgehalten werden.

Die thätigste Beschleunigung ist bei der Kürze der Zeit in dem heurigen Jahre von besonderer Wichtigkeit.

In dem Einbeförderungsberichte wünscht man immer den bestimmten Antrag des Kreisamtes auf die Bestätigung des Aktes, oder die Ausschreibung einer neuen Lizitazion, oder endlich eine andere Maaßregel, die dasselbe den Umständen angemessen hält, zu finden.

6tens. Falls Staasobligazionen bei der Versteigerung als Kauzion beigebracht werden, so ist immer

darauf zu sehen, daß die Abtretung derselben an den Unternehmer gehörig geschehen sey, wenn selbe nicht ohnedieß auf den Uiberbringer lauten. Zur Berechnung ihres Werthes muß der Börsekurs aus der neuesten Wiener Zeitung angenommen werden.

7tens. In Absicht auf das Verhältniß des Strassenfondes zu den einzelnen Unternehmern liegt den Kreisämtern eine zweifache wichtige Pflicht ob: von der einen Seite den Strassenbaubeamten zur genauen Vollstreckung des Vertrages jederzeit unverweilt kräftige Hülfe zu leisten, von der Andern hingegen die Parteyen vor allen, wie immer gearteten Uiberhaltungen und Plakereyen, welche sich diese Beamten erlauben könnten, mit Nachdruck zu schützen. Dieselben sind angewiesen, den Kreisämtern in dieser Beziehung auf jedesmalige Aufforderung zur Rede zu stehen.

Man empfiehlt denselben bei ähnlichen Erhebungen mit Strenge zu verfahren, und die dießfälligen Untersuchungsakten jedesmal schleunigst hieher einzubefördern, wobei auch dessen Gutachten über die Behandlung des Schuldtragenden beizufügen ist. Sollten provisorische Vormerkungen vorzüglich um den Gang des von der Partey übernommenen Lieferungsgeschäftes nicht zu hemmen nothwendig seyn, so haben die Kreisämter solche immer bei Zeiten zu treffen. Dagegen versteht es sich auch, daß in Fällen, wo dieselben Unterschleife, oder ein sträfliches Einverständniß eines oder des andern Individuums mit den Parteyen wahrnehmen sollte, das Amt ohne Verzug zu handeln ist.

8tens. Die Auszahlung der den Unternehmern gebührenden Vergütungsbeträge wird nur über die Anweisung des Kreisamtes bei der Kreiskasse erfolgen.

Die Kreisämter haben die gedruckte Bescheinigung, welche von der Partey beigebracht wird, und in das Exhibiten-Protokoll einzutragen ist, mit dem Resultate der Lizit. Verhandlung, auf das sich solche bezieht, zu vergleichen, in so fern kein Anstand obwaltet, die auf der Rückseite vorgedruckte Note an die Kreiskasse gehö-

rig auszufüllen, und der letzten unmittelbar zuzustellen. Es versteht sich, daß da jeder Zeitverlust den Unternehmern lästig seyn muß, diese höchst einfache Amtshandlung, welche durch den Druck der Bescheinigungen wesentlich erleichtert ward, ohne Verzug vorzunehmen, und übrigens auch bei der Kreiskasse keine grundlose Verzögerung zu dulden ist.

gtens. Bei dem wichtigen Gebrauche, der von den durch die Kreisämter auszumittelnden Sätzen des freyen Tagelohnes für Hand und Zugarbeiten zur Bestimmung der Ausrufspreise gemacht wird, empfiehlt man den Kreisämtern, bei dieser Ausmittlung mit Aufmerksamkeit und Umsicht zu verfahren.

Uiberhaupt verspricht man sich von dem Eifer der Kreisämter, daß dieselben sich den wichtigen Zweck der angeordneten Maaßregeln in allen hierauf sich beziehenden Amtshandlungen gegenwärtig halten werden. Die Kreisämter und insbesondere deren Vorsteher sind es, durch deren kluge Einleitungen jene Schwierigkeiten entfernt werden müssen, von denen das Geschäft am Beginnen begleitet seyn dürfte. Es ist nicht zu zweifeln, daß dieselben bei einer zweckmäßigen Behandlung des Gegenstandes schwinden werden, und daß die große Maaßregel mit Erfolge ausgeführt werden wird, durch welche die Grundbesitzer von einer drückenden Last befreyt wurden, und dagegen eine neue Quelle sichern Erwerbes in einem Zeitpunkte erhalten, wo es ihnen so äußerst schwer fällt sich auf andern Wegen Einkommen zu verschaffen.

Gubernial-Verordnung vom 11ten Oktober 1824. Gub. Zahl 59113.

.|.

Verordnung an die Strassenbau-Direkzion.

Die mit der allerhöchsten Entschließung vom 27ten July d. J. ausgesprochene Aufhebung der Strassenfrohnen macht die Ergreifung eines neuen von der bisheri-

gen Art der Strassenerhaltung gänzlich verschiedenen Systems nothwendig.

Im Grunde des von dem Herrn Strassenbau-Direktor vorgelegten Entwurfes, und nach der mit demselben, dann zwey Rechnungsrathen gepflogenen Berathung hat man folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1tens. Als Hauptgrundsatz, dem alle übrigen Maaßregeln untergeordnet werden, ist zu beobachten, daß alle Arbeit und Material-Erforderniße zur Konservazion, Reparazion und neuen Konstrukzion der Strassen im Wege der öffentlichen Versteigerung aufzubringen sind.

2tens. Von diesem Grundsatze sind bloß diejenigen Gattungen Erforderniße und Auslagen ausgenommen, für welche weiter unten ausdrücklich eine andere Modalität der Bedeckung vorgezeichnet wird.

3tens. Die Hintangebung der erforderlichen Gegenstände geschieht in der Regel nicht nach Tagwerken, sondern nach bestimmten Objekten und Materialmassen.

4tens. Zu diesen Unternehmungen sind sowohl einzelne Private, ohne Unterschied des Standes und der Religion, als auch ganze Gemeinden, bei denen in dem Falle eines Akordes alle Familienhäupter zur ungetheilten Hand für die genaue Erfüllung des Vertrages haften, zuzulassen. Nur müssen von den Unternehmern zu Arbeiten, welche besondere Baukenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzen, gehörig gelernte Handwerker verwendet werden.

5tens. Die Versteigerungen sind jedesmal bei dem Kreisamte, in dessen Bezirke sich das Objekt der Unternehmung befindet, unter Beziehung des betreffenden Strassenbau-Kommissärs abzuhalten. Zu diesem Ende hat die Strassenbau-Direkzion jedesmal bei Zeiten die erforderlichen Daten dem Kreisamte mit-

zutheilen, damit die Versteigerung unaufgehalten ausgeschrieben, und vollzogen werden könne.

6tens. Bei diesen Versteigerungen muß die hierortige Bestättigung vorbehalten werden, nach deren Bekanntmachung das Kreisamt den Vertrag auf der Grundlage des Lizitazionsprotokolls abzuschliessen hat. Derselbe wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, deren eines der Partey, das Andere dem Strassenbau-Kommissariate zu übergeben ist. Das Versteigerungs-Protokoll selbst bleibt sammt den auf die Kundmachung sich beziehenden Akten in der Verwahrung des Kreisamtes. Uibrigens versteht es sich, daß der Vertrag genau, und so weit es nicht die Natur der Sache fordert, wörtlich die Bedingungen des Lizitazionsprotokolls enthalten müsse.

7tens. Die Direkzion hat sich von dem Ausschlage der Versteigerung die Anzeige durch den Strassenkommissär, welche derselben beiwohnte, erstatten zu lassen, wo es derselben sodann unbenommen bleibt, ihre Bemerkungen, falls sich die dazu ein besonderer Anlaß darbiethet, der Landesstelle vorzutragen. Von dem hierortigen Beschlusse über die abgehaltene Versteigerung wird dieselbe jedesmal unmittelbar verständigt werden.

8tens. Die Auszahlung der bedungenen Geldbeträge hat in der Regel nicht bei den Strassenbau-Kommissariaten, sondern unmittelbar bei den Kreiskassen, nach Maaß der erfolgten Erfüllung des Vertrages, gegen jedesmalige vorläufige Anweisung des Kreisamtes, über die von dem Kommissär zu ertheilende Bestättigung zu geschehen. Die hiedurch den Kreisämtern und Kreiskassen zuwachsende Arbeit wird durch die nunmehr aufhörenden Geschäfte zur Einhebung der Strassenfrohn-Reluizion, und zur Eintreibung der Strassenfrohnen, welche bisher bestanden, mehr als aufgewogen.

9tens. Sämmtlichen bei dem Strassenbaue angestellten Individuen, insbesondere aber den Adjunkten, Kommissären und Wegmeistern ist zur strengen Pflicht

zu machen, genau und mit unverbrüchlicher Gewissenhaftigkeit auf die pünktliche Erfüllung der geschlossenen Verträge zu dringen, zugleich aber ein anständiges Betragen gegen die Parteyen zu beobachten, denselben bei der Übernahme des Materials, und der Quittirung weder einen nicht vollständig gerechtfertigten Zeitverlust zu verursachen, noch andere in dem Vertrage nicht gegründete Forderungen zuzumuthen. Man wird jede Plakerey der Parteyen und jede Handlung, durch welche rechtliche Unternehmer abgeschreckt werden könnten, um so unnachsichtlicher an den Schuldtragenden ahnden, als der Nachtheil eines solchen pflichtwidrigen Benehmens nur auf den Staatsschatz, der so bedeutende Kosten für die Strassenanstalten übernahm, zurückfallen würde. Die Kreisämter sind angewiesen, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit hierauf zu richten, und Klagen die vorkommen dürften, jedesmal ohne Verzug strenge zu untersuchen, in welcher Beziehung die Strassenbeamten in jedem Falle unweigerlich, schriftlich, oder zu Protokolle, je nachdem sie hiezu von den Kreisämtern aufgefordert werden, Rede und Antwort zu geben, und ihre Rechtfertigungsgründe darzustellen haben. Die Entscheidung und wo es nothwendig ist, die vorläufige Einvernehmung der Direkzion behält man sich vor. Zugleich erwartet man auch von dem Eifer des Herrn Strassenbau-Direktors, daß derselbe bei seinen Bereisungen das Benehmen der Untergebenen strenge prüfen, bemerkte Unfüge sogleich abstellen, und wo es sich um eine seinen Wirkungskreis übersteigende Verfügung handelt, das hierortige Erkenntniß einholen werde. Dasselbe ist auch den Bezirks-Adjunkten, und den zur Verifizirung der Bauanträge abgesendeten Beamten aufzuerlegen.

II. Strassen-Konservazion.

10tens. Die Auslagen für die gewöhnliche Erhaltung der Strassen zerfallen:

a) In die Erzeugung, Zerschlägelung, Zu-

führung und Verbreitung des Deckstoffes.

b) Arbeiten des Einräumers.

c) Fixirte Auslagen.

a) Erzeugung, Zerschlägelung, Zuführung und Verbreitung des Deckstoffes.

11tens. Die erste Gattung dieser Arbeiten ist unter Anwendung des oben unter 3 aufgestellten Grundsatzes nach dem Körpermaasse der zu bearbeitenden Menge Materialien hintanzugeben. Das gemeinschaftliche Objekt jeder Versteigerung giebt jeder Steinbruch oder jede Schottergrube dann die Strassenstrecke auf welchen das Materiale zu verwenden ist, ab.

12tens. Um in dieser Beziehung eine bestimmte Grundlage zu erhalten, auf welcher das zu bedeckende Erforderniß zu bemessen ist, muß nach einem sechsjährigen Durchschnitte ein Konservazions-Materialerfordernißaufsatz verfaßt werden.

Man genehmigt das von dem Herrn Strassenbau-Direktor entworfene Muster A mit dem Beisatze, daß am Schluße der Vorrath, welcher auf jeder Viertel Meile wirklich vorhanden ist, ersichtlich gemacht, und darnach das im nächsten Baujahre durch Gedinge zu bedeckende Erforderniß dargestellt werden muß

13tens. Außer diesem Material-Erforderniß-Aufsatze ist es nothwendig, in einer besonderen Tabelle alle Daten darzustellen, nach welchen sich der zur Versteigerung anzunehmende Ausrufspreis zu richten hat, als die Beschaffenheit des Materials, die Entfernung des Erzeugungsortes, der Taglohn, der bisher im Gedinge erzielte Arbeitspreis, das Verhältniß der Arbeit zu dem Arbeitstage eines freyen Lohnarbeiters. Diese Tabelle ist von jedem Kommissariate nach dem Muster B zu Stande zu bringen, von dem Adjunkten, und dem Beamten, welcher zur Verifizirung der Bauanträge abgesendet ward, in allen Theilen genau zu prüfen, und von der Direkzion einer zergliederten Durchsicht sorgfäl-

tig zu unterziehen. Nachdem die Staatsbuchhaltung diese Tabellen richtig gestellt hat, sind die Ausrufspreise sammt den der Versteigerung auszusetzenden Lieferungs-Quantitäten den Kreisämtern mittels einer eigenen Tabelle nach dem Muster C. bekannt zu machen. Die Kreisämter haben dieselbe in der Kanzley zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszuhängen, und sodann dem Versteigerungsakte beizuschliessen. Da diese Tabelle alle Angaben enthält, nach denen die Parteyen den Umfang des Lieferungsgegenstandes zu beurtheilen vermögen, so findet man die Verfassung noch mehrerer Tabellen überflüßig.

14tens. Als Ausrufspreis ist in Hinsicht jener Arbeiten, welche im letzten Jahre durch Geding bewirkt wurden, der durch das letztere erzielte Lohn, wo aber Arbeit noch nicht im Akordwege vollführt wurde, welches vorzüglich in dem ersten Jahre eintreten wird, der nach dem Lokaltagelohne, welcher von dem Kreisamte erhoben und bestättigt sein muß, entfallende Preis anzunehmen. Jede Abweichung von diesem Grundsatze muß in der Anmerkung der Tabelle vollständig begründet werden. Dabei versteht es sich, daß da die Leistung eines freien Arbeiters sich wesentlich von jener eines Fröhners unterscheidet, und wohl mit dem doppelten der letztern angenommen werden kann, der Anschlag schlechterdings nicht nach derjenigen Zahl Arbeitstage, die nach dem bisherigen System verwendet wurden, sondern nach jenem, was ein freiwilliger Arbeiter leistet zu geschehen habe.

15tens. Die Versteigerungen sind für das Baujahr 1825 nach erfolgter Superrektifizirung jedoch mit thätigster Beschleunigung, einzuleiten, damit die zur Steinerzeugung und Verführung günstige Jahreszeit nicht ungenützt bleibe. Es ist auch für die Zukunft zu wünschen, damit die Supperrektifizirung, wenn nicht der Ausschreibung, doch der Abhaltung der Versteigerungen vorhergehe, da es wichtig ist, sowohl die Menge des Materials, auf welches die Versteigerung abzuhal-

ten ist, als auch die Daten zur Ausmittlung des Ausrufspreises jedesmal früher genau zu untersuchen. Nach dem Ausschlage der heurigen Versteigerungen erwartet man das Gutachten, in welcher Art dießfalls künftig alle zu erwägenden Rücksichten am vortheilhaftesten vereiniget werden können.

16tens. Insbesondere in Absicht auf das Baujahr 1825 liegt der Direkzion ob, vor Allem einen vollständigen Abschnitt aller Materialvorräthe und Naturalfrohnrückstände, welche mit 1ten November d. J. verblieben, verfassen zu lassen, und in reifliche Erwägung zu ziehen, bei welchen Strassenstrecken und Materialplätzen, dann in welcher Art diese dem Strassenfonde noch zu Gebote stehenden Kräfte auf das zweckmäßigste zu verwenden seyen, und für welche Materialmengen die Ausschreibung der Versteigerungen für dieses Jahr entbehrlich werde. Dieselbe hat binen 8 Tagen ihre Ansichten hieher darzustellen, in welcher Art dieselbe dabey zu verfahren gedenke. Nachdem hingegen die Ausweise über jene Vorräthe und Frohnenreste eingelangt seyn werden. ist eine summarische Uibersicht derselben vorzulegen.

17tens. Um eine lebhafte Konkurrenz von Lieferunglustigen herbeizuführen, erhalten die Kreisämter den Auftrag die beiliegende vorläufige Aufforderung D. an alle Dominien und Gemeinden bekannt zu machen. Eine ähnliche Kundmachung läßt man auch unter einem den Zeitungsblättern einschalten.

18tens. Die Versteigerungstagsatzungen werden die Kreisämter bestimmen, und die dießfälligen Verlautbarungen den Zeitungen einrücken lassen. Die Direkzion hat jedoch in dem an dieselben zu richtenden Ersuchschreiben, bei der Mittheilung der Tabelle C. auch auszudrücken, bis zu welchem Zeitpunkte das Interesse der Strassenanstalt spätestens die Abhaltung der Lizitazion wünschenswerth mache

19tens. Die Versteigerungsbedingniße, dann die abzuschliessenden Verträge wurden in die beiliegenden Muster E. und F. gebracht. Aus der E.F.

Abfassung derselben wird sich die Direkzion überzeugen, daß jedesmal über ein Materialplatz sammt der dazu gehörigen Strassenstrecke nur ein Lizitazionsprotokoll aufgenommen, und mit einem Unternehmer, wenn er mehrere Arbeiten an derselben Strecke erstand, nur ein Vertrag abgeschlossen zu werden brauche.

20tens. In der Betrachtung, daß die den Unternehmungslustigen zu gewährende möglichste Freyheit in der Anbringung ihrer Anbote die günstigsten Resultate herbeizuführen vermag, hat man beschlossen, denselben zu gestatten, ihre Anträge entweder einzeln für eine Gattung der vier Hauptarbeiten, oder für einige Gattungen vereint, oder für alle zusammen stellen zu können. Nur die Erzeugung des Schotters in Schottergruben kann getrennt von der Verführung abgehen.

Man behält sich vor, bei der Würdigung des Versteigerungsaktes jene Anbote zu wählen, welche für die Strassenanstalt einen überwiegenden Vortheil gewähren.

Da jedoch nicht zu verkennen ist, daß die Vereinigung mehrerer Arbeiten in der Hand eines Unternehmers mit einer sehr wesentlichen Ersparung, an Zeit und Arbeit zur Vollführung der übernommenen Leistung verbunden ist, die Verhandlungen der Strassenbehörden vereinfacht, und nachtheilige Stockungen welche die Vereinzelung in manchen Fällen nach sich ziehen kann, hindert, so wird den Kreisämtern zur Pflicht gemacht dahin zu wirken, damit eine zweckmäßige Vereinigung zusammenhängender Arbeiten zu Stande komme. Die Strassenbaukommissäre haben ihre Bemühung ebenfalls auf diesen Zweck zu richten, so weit es ohne Steigerung des Aufwandes thunlich ist.

21tens. In derselben oben berührten Rücksicht hat man befunden den Unternehmungslustigen rücksichlich der Zerschlägelung der Bruchsteine ebenfalls die Wahl zu lassen ob sie solche im Steinbruche oder auf der Strasse zu bewirken wünschen. Nur muß sich jedesmal für eine oder die andere Art bestimmt ausgesprochen, und

der Vertrag auf die bei der Versteigerung gewählte Modalität ausdrücklich abgeschlossen werden.

Sollte der Raum im Steinbruche es schlechterdings nicht gestatten, daselbst die Zerschlägelung zu vollziehen, so würde jene Regel eine Ausnahme erleiden, und die Versteigerungs-Kommission hätte dieses den Parteyen bestimmt zu erklären.

22tens. Die Verpflichtung, den Unternehmern Bauzeug von Seite des Strassenfondes beizugeben, würde eine Reihe unabsehbarer Verwickelungen nach sich ziehen, und die Verwendung dieses Bauzeuges ließe sich keinerdings überwachen. Deßhalb wurde diese Verpflichtung aus den Versteigerungsbedingnissen ausgeschieden.

Man gestattet, daß der Unternehmer über die Ausleihung des bei den Wegmeisterschaften und Kommissariaten vorhandenen entbehrlichen Bauzeuges einen abgesonderten Vertrag schließe.

Die Hauptbestimmung des letztern hat darin zu bestehen, daß der Unternehmer gehalten seyn soll, in einer bestimmten Frist, die ihm geliehenen Stücke in quali et quanto zurückzustellen, oder das Abgängige und Beschädigte in Baaren zu ersetzen, zu welchem Ende der Preis der einzelnen Stücke zur Erlangung eines Maaßstabes in dem Vertrage ausgedrückt werden muß.

Die Direkzion hat binnen 14 Tagen den Entwurf dieses Vertrages, wie ihn dieselbe den Kommissariaten hinauszugeben glaubt, vorzulegen, und sich gutächtlich zu äußern, in welcher Art der Preis des Bauzeuges auszumitteln, und nach welchem Grundsatze der von den Parteyen für das Ausleihen zu leistende Betrag zu bemessen sey. Im übrigen muß das Bauzeug wie bisher in genauer Verwahrung und Evidenz gehalten werden. Nur die Nachschaffungen auf Kosten des Strassenfondes werden entweder gänzlich aufhören, oder doch sich bedeutend vermindern.

23tens. Da jeder Strassenbaukommissär instrukzionsmäßig gehalten ist, wenigstens alle 14 Tage seine

Strassenstrecken zu untersuchen, so hat man den Unternehmern die Befugniß eingeräumt, in denselben Fristen über die geleistete Arbeit abzurechnen.

Der Kommissär hat sich zu überzeugen, ob das gelieferte Materiale der Beschaffenheit nach, dem Vertrage entspreche, und der Menge nach, mit den Angaben des Unternehmers übereinstimme. Die nicht gehörig zerschlägelten Steine, der nicht ordentlich gereinigte Schotter, nicht maaßhältige Haufen, oder Materiale, welches nicht in den ausdrücklich vorgezeichneten Konservazionshaufen aufgestellt ist, dürfen nicht übernommen werden, und der Unternehmer ist jedesmal zu verhalten, auf eigene Kosten das Mangelnde zu ergänzen, und das Fehlerhafte zu verbessern. Die Quittirung darf nur über dasjenige, was allen Forderungen des Vertrages angemessen ist, geschehen.

24tens. Die Unternehmer sind bei der Ausfolgung des Kontrakts-Exemplars zugleich mit einem
G. gedruckten Einschreibbuche nach dem Muster G. zu versehen, in welchem der Wegmeister und der Kommissär die entrichtete Arbeit zu bestättigen haben.

Dieses Einschreibbuch bleibt bis zum vollständigen Abschlusse des Geschäftes, und zur endlichen Abrechnung in den Händen des Kontrahenten. Wünscht er die Zahlung aus der Kreiskasse zu erhalten, so muß
H. ihm nach dem Muster H. eine gedruckte Bescheinigung von den genannten beiden Beamten ausgestellt werden.

Mit diesem und dem Einschreibbuche verfügt sich der Kontrahent an das Kreisamt, das auf der Rückseite der Bescheinigung die Anweisung an die Kreiskasse ausgefüllt, und unterfertigt. Die Kreiskasse erfolgt hierauf den ausgedrückten Geldbetrag, und bestättigt die Zahlung in dem Einschreibbuche.

25tens. Ist der Vertrag vollständig erfüllt, so wird mit den Kontrahenten die Schlußabrechnung gepflogen, und ihm eine Schlußquittung, die der Adjunkt oder der Direktor zu bestättigen hat, ausgestellt. Auf

die Beibringung dieser Quittung weiset das Kreisamt die Zurückstellung der erlegten Kauzion an.

26tens. Für den Fall, als die Kontrahenten unterlassen sollten, den Vertrag in der bedungenen Frist zu erfüllen, sind die Strassenbaubeamten verantwortlich, ohne Verzug sich an das Kreisamt zu wenden, damit sogleich dem Vertrage gemäß verfahren, und die zum Strassenbaue günstige Jahreszeit nicht unbenützt gelassen werde. Zwar hat man die Fristen zur Erfüllung des Vertrages nach dem Antrage des Herrn Direktors angesetzt. Dieselbe hat jedoch während des ersten Jahres dieses neuen Systemes die Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob nicht, vorzüglich was die Erzeugung und Zuführung betrifft, für die Zukunft eine Aenderung in der Art nothwendig werde, daß ein bestimmter Theil der Leistung in der Mitte des Winters zu bedingen wäre.

27tens. Zur Vereinfachung der Schreibgeschäfte sind sowohl die Tabellen C. als auch die Versteigerungsprotokolle und die Kontrakte, dann das Einschreibbuch G. und die Bescheinigung H., und zwar mit Ausnahme der Bescheinigung, die bloß deutsch ausgefertiget zu werden braucht, nicht nur in der deutschen, sondern auch in der Landessprache in Druck zu legen, und die Kreisämter mit der erforderlichen Anzahl Protokolls und Kontrakts-Exemplare zu versehen; die Auflage aber auf einmal nicht zahlreicher zu geschehen als der beiläufigen Bedarf eines Jahres fordert.

28tens. Die Resultate der Versteigerungen und der Akordverhandlungen sind mittels einer Hauptübersicht nach der Form I. darzustellen, um daraus abzunehmen, ob das ergriffene System im Ganzen eine Ersparung der Kosten, und in welchem Maße gewährt habe. Die einzelnen Posten sind kreisweise zusammenzuziehen, und am Schluße nach Kreisen zu rekapituliren.

29tens. Uibrigens beruhen die vorgezeichneten Modalitäten auf der Voraussetzung, daß der Strassen=

fond eigene Steinbrüche und Schottergruben im Eigenthum besitze. Es kann jedoch der Direkzion nicht entgehen, daß dadurch noch immer ein wichtiger Theil der eigenen Regie, und eben ein Zweig derselben, dessen Gebahrung sich nur äußerst schwer überwachen läßt, aufrecht erhalten werde, und daß sich eine sehr wichtige Vereinfachung erwarten ließe, wenn die Lieferungen des Materials selbst durch Unternehmer besorgt würden. Dadurch erhielten die Besitzer von Steinbrüchen ein neues Mittel des Absatzes und könnten auch die ihnen zu Gebote stehenden Frohnen nutzbringend machen. Vor der Hand muß es wohl bei der möglichst zweckmäßigen Benützung der Steinbrüche und Schottergruben des Strassenfondes verbleiben. Für die Zukunft hingegen hat die Direkzion in Uiberlegung zu nehmen, ob und unter welchen Vorsichten da, wo die bisherigen Materialplätze den erforderlichen Deckstoff nicht mehr abwerfen, die Uibernahme neuer ähnlicher Plätze auf den Strassenfond entbehrlich gemacht werden könnte.

b) Arbeiten des Wegeinräumers.

30tens. In Absicht auf die wichtigen Verrichtungen des Wegeinräumers muß der mit dem hohen Hofkanzleydekrete vom 23ten November 1820 Zahl 22106 ausgesprochene Grundsatz genau beobachtet werden, daß der Strasseneinräumer alle seiner Bestimmung entsprechenden Arbeiten, so weit seine Kräfte reichen, selbst zu verrichten habe, und daß jene, welche er zu leisten nicht vermöchte, im Wege der Versteigerung zu bewirken seyen. Nach diesem Grundsatze kann man gegenwärtig um soweniger gestatten, daß den Einräumern eine vorhinein bestimmte Zahl Taglöhner zugewiesen werde, als die noch vorhandenen Strassenfrohnrückstände zur Aushülfe, wo dieselbe nothwendig ist, verwendet werden können. Für die Zukunft hingegen hat die Direkzion, nach Einvernehmung der ausgesetzten Adjunkten binnen 6 Wochen das wohlerwogene Gut-

achten zu erstatten, ob überhaupt Wegeinräumer, nach der Aufhebung der Strassenfrohnen, in der bisherigen Art aufgestellt zu bleiben haben, welche zergiedert aufzuführende Verrichtungen denselben als ihre Kräfte nicht übersteigend auferlegt, und welche Arbeiten dagegen im Wege der Unternehmung unbedenklich besorgt werden können.

31tens. Das Schneeausschaufeln ist eine Arbeit welche nur selten, und zufällig eintritt.

Die Besorgung derselben im Akordwege kann wegen ihrer Dringlichkeit nicht Statt finden.

Man wird derselben darüber die nähere Weisung nach Einlangung der Entscheidung welche man unter Einem bei der k. k. Hofkanzley einholt, ertheilen.

c) Fixirte Auslagen.

32tens. Die fixirten Auslagen werden wesentlich durch den Personalstand bedingt. Da mit der Aufhebung der Strassenfrohnen eine Reihe von ungemein zahlreichen Schreibgeschäften gänzlich hinwegfällt, in andern Theilen der Manipulazion hingegen sich wesentliche Vereinfachungen werden einführen lassen, endlich auch die Aufsicht leichter als bisher, wo über die Unterschleife mit den Frohnen gewacht werden mußte, geführt werden kann, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Personalstand sich wesentlich werde vermindern, und in den Kanzleyauslagen wichtige Ersparungen ausführen lassen. Die Direkzion hat alle Zweige der fixirten Auslagen, und des damit in Verbindung stehenden Aufwandes zu zergliedern und über die zu erzielenden Mäßigungen in Verbindung mit der Frage über die Strasseneinräumer, ebenfalls nach Einvernehmung der Adjunkten, die Anträge mit jener Umsicht und Vollständigkeit, welche das Interesse der Anstalt und des Staatsschatzes fordert, zu berathen und hieher vorzulegen. Es versteht sich, daß dabey nicht bloß der Stand des Operazions-Personals, sondern auch jener der Central-Leitung zu würdigen ist.

III. Strassen-Reparazion und Konstrukzion.

33tens. Die Gegenstände der Reparazion und Konstrukzion sind durchgehends so beschaffen, daß dieselben jedesmal im Wege der öffentlichen Feilbiethung und des Akordes bewirkt werden müssen. Eine Ausnahme könnte nur bei jenen Reparaturen z. B. an Brücken, Uiberfahrten udg. welche wegen Gefahr auf dem Verzuge augenblicklich geschehen müssen, und die Abhaltung einer Versteigerung nicht gestatten. Die Nothwendigkeit einer solchen Abweichung muß von Fall zu Fall erwiesen, und die hierortige Genehmigung nachträglich eingeholt werden.

34tens. Elementarereignisse, durch welche eine Auslage nothwendig ward, müssen jedesmal längstens binnen 3 Tagen nacht dem das Ereigniß Statt fand, dem Kreisamte angezeigt, und von diesem ohne Verzug an Ort und Stelle erhoben werde.

35tens. Bei den über die Gegenstände der Reparazion und Konstrukzion abzuhaltenden Versteigerungen haben die oben festgesetzten Grundsätze zum Leitfaden zu dienen. Da es wünschenswerth ist, auch bei denselben Gleichförmigkeit zu beobachten, so hat die Direkzion unter Anwendung jener Grundsätze die Versteigerungs-Protokolle über alle Objekte zu entwerfen, und vorzulegen, welche häufiger vorkommen, und in Hinsicht welcher die Bedingungen ohne Anstand in eine gemeinschaftliche Form gebracht werden können.

IV. Einrichtung des Rechnungswesens.

36tens. Die bisher über das Rechnungswesen der Strassen-Auslagen bestehenden Vorschriften erfordern nach der Auflassung der Strassenfrohnen, in allen Theilen eine genaue Revision.

Die Direkzion hat dieselbe in einer gemeinschaftlichen kommissionellen Berathung mit der Staatsbuchhaltung zu pflegen, und den Entwurf der einzuführenden neuen Manipulazion binnen 6 Wochen mit dem

Gutachten hieher einzubefördern, von welchem Zeitpunkte an das neue Verfahren in Wirksamkeit zu treten habe.

Nach diesen Weisungen sind sogleich die entsprechenden Belehrungen an die unterstehenden Adjunkten, die Rechnungs-Konfekzion, und das Operazionspersonale zu erlassen. Man wünscht davon Abschriften zur Einsicht zu erhalten

Vor allem wird dieselbe auf die ungesäumte Vollziehung der §§. 12, 13, 16 und 27. aufmerksam gemacht.

Uibrigens haben die hier ausgesprochenen Grundsätze nur provisorisch zu gelten. Um das definitive Strassenbau-System zu entwerfen, hat dieselbe im Laufe des ersten Jahres der Ausführung, die sich über die Anwendung dieser Grundsätze darbiethenden Wahrnehmungen sorgfältig zu sammeln, und alles vorzubereiten, um den dießfälligen Entwurf vor dem Eintritte des nächsten Baujahres vorlegen zu können. Man wendet sich unter einem an das Landes-Gubernium in Mailand wegen Zusendung der daselbst über den Strassenbau und ihre Erhaltung bestehenden Normativen, und wird dieselben seiner Zeit der Direkzion mittheilen. Die für Böhmen bestehende Instrukzion befindet sich zu Folge des hierortigen Erlasses vom 10ten July 1821 Zahl 34457 in den Händen des Strassenbau-Adjunkten Mühlner, und ist von demselben mit seinem Gutachten falls er solches noch nicht erstattet hätte, zurückzufordern, sodann aber bei der Verfassung des bemerkten Entwurfes zu benützen.

Die größern Schwierigkeiten, welche sich am Beginnen dem Uibergange zu dem neuen wohlthätigen Systeme entgegenstellen werden, müssen zu verdoppelter Thätigkeit auffordern, und man verspricht sich insbesondere von der Sachkenntniß des Herrn Direktors, und dessen eifrigen Bemühung, daß Alles werde aufgeboten werden, um die angeordneten Maaßregeln zu vollfüh-

ren und die sich allenfalls ergebenden Hindernisse zu beseitigen.

D.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 27ten July d. J. die Grundbesitzer von der Leistung der Strassenfrohnen und des Strassenfondsbeitrags allergnädigst zu befreyen geruhet.

Die Erfordernisse zur Erhaltung der Strassen, insbesondere aber die Erzeugung, Zerschlägelung Zuführung und Verbreitung des Stein und Schottermaterials, werden im Wege der Versteigerung mittelst freywilliger Kontrakte an Unternehmer vom Baujahr 1825 angefangen überlassen werden.

Die vorzüglichsten Bedingungen sind:

1tens. Das gemeinschaftliche Objekt der Versteigerung geben die Arbeiten, welche in demselben Materialplatze, dann auf der Strassenstrecke die aus demselben versehen wird, zu verrichten sind, ab.

2ten. Die Versteigerungen werden unmittelbar bei den Kreisämtern abgehalten werden.

3tens. Zu diesen Verhandlungen werden sowohl ganze Gemeinden als einzelne Private, ohne Unterscheid des Standes und der Religion zugelassen.

4tens. Die Unternehmungslustigen haben, ehe sie zur Steigerung zugelassen werden, eine dem zehnten Theile des Ausrufspreises, für das Objekt welches sie zu erstehen wünschen, gleichkommende Kauzion in Baaren, oder in öffentlichen in Metall-Münze verzinslichen Staatsobligazionen nach dem jedesmaligen letzten Kurswerthe zu erlegen Von dieser Verpflichtung sind ganze Gemeinden ausgenommen, jedoch haben die einzelnen Familienhäupter derselben zur ungetheilten Hand zu haften.

C.

Kreis Kommissariat

Uibersicht.

Der zu versteigernden Arbeiten zur Strassen = Konservazion

für das Baujahr 18

(Zur Sig. P. Seite 226.)

X

Eintheilung der Strassenstrecken nach den Beschotterungs-Distanzen			Das Erforderniß für diese Strecke beträgt	Diese Strecken werden versehen mit Deckstoffe aus				Der Materialplatz ist entfernt von der Strasse	Beschaffenheit der zu erzeugenden und zu zerschlägelnden Bruchsteine	Ein fleißiger Arbeiter kann des Tages bequem				
ganze	viertel	Ausdehnung der zubeschotternden Strecke		dem Steinbruche	Nro.	der Schottergrube	Nro.			Bruchsteine erzeugen	Bruchsteine zerschlägeln	Bruchsteine zusammen mit einem Zweigespann	erzeugen und zuführen Schotter aus der Schottergrube	verbreiten Deckstoff
Meilen		Klafter	Conf. Haufen á 54 K. Schuh					Klafter		Konf. Haufen zu 54 K. Schuh				

<table>
<tr><th colspan="28">Ausrufspreise</th><th rowspan="5">Anmerkung</th></tr>
<tr><th colspan="5">Erzeugung</th><th colspan="5">Zerschlägelung</th><th colspan="5">Zufuhr</th><th colspan="5" rowspan="2">Erzeugung und Zufuhr des Schotters aus Schottergruben</th><th colspan="4" rowspan="2">Verbreitung des Deckstoffes</th><th colspan="4" rowspan="2">Zusammen alle vier Gattungen Arbeiten</th></tr>
<tr><th colspan="15">der Bruchsteine</th></tr>
<tr><th colspan="2">für einen Cons. Haufen</th><th colspan="3">für die ganze Erforderniß</th><th colspan="2">für einen Haufen</th><th colspan="3">für die ganze Erforderniß</th><th colspan="2">für einen Cons. Haufen</th><th colspan="3">für die ganze Erforderniß</th><th colspan="2">für einen Cons. Haufen</th><th colspan="3">für die ganze Erforderniß</th><th colspan="2">für einen Cons. Haufen</th><th colspan="2">für die ganze Erforderniß</th><th colspan="2">für einen Haufen</th><th colspan="2">für das ganze Erforderniß</th></tr>
<tr><th>fl.</th><th>kr.</th><th>v. Hauf.</th><th>fl.</th><th>kr.</th><th>fl.</th><th>kr.</th><th>v. Hauf.</th><th>fl.</th><th>kr.</th><th>fl.</th><th>kr.</th><th>v. Hauf.</th><th>fl.</th><th>kr.</th><th>fl.</th><th>kr.</th><th>v. Hauf.</th><th>fl.</th><th>kr.</th><th>fl.</th><th>kr.</th><th>fl.</th><th>kr.</th><th>fl.</th><th>kr.</th><th>fl.</th><th>kr.</th></tr>
</table>



5tens. Die Vertreter ganzer Gemeinden, welche eine ausgebothene Arbeit zu erstehen wünschen. müssen sich mit einer Vollmacht ausweisen, die auf das zu unternemende Geschäft zu lauten, und von der Ortsobrigkeit unter Beidrückung des Dominikal- und Gemeinde Siegels legalisirt zu seyn hat.

6tens. Auf die genannten vier Arbeiten der Erzeugung, Zerschlägelung, Zuführung und Verbreitung des Deckstoffes, können Anbote sowohl auf jede Gattung Arbeit einzeln, als auch für mehrere oder alle vereint angebracht werden.

7tens. Die Leistung wird nicht nach Tagwerken, sondern nach Materialshäufen von bestimmter Größe bedungen, wornach der größere Fleiß, und die bessere Ladung auch größere Bezahlung erhält.

8tens. Die übernommenen Arbeiten sind im nächsten Baujahr dergestalt zu leisten, daß die Erzeugung und Zufuhr des Materials wenigstens mit einer Hälfte bis 1ten April mit dem Reste bis Ende September vollendet seyn muß.

Wird die Verpflichtung übernommen, die Zerschlägelung der Steine im Materialorte selbst zu bewirken, so ist dieselbe gleichfalls in den eben bemerkten Fristen so zu vollziehen, damit die Verführung des Materials auf die Strasse unaufgehalten geschehen könne.

Ist dagegen die Zerschlägelung auf der Strasse selbst bedungen, so muß solche wenigstens mit der Hälfte bis Ende April, mit dem Reste bis 15ten Oktober vollendet werden. Die Verbreitung des Deckstoffes auf der Strasse hat vom 15ten April bis 15ten May dann im Monate Oktober nach Anweisung der Strassenbaubeamten zu geschehen.

9tens. Die Unternehmer sind berechtiget, mit dem 15 und letzten Tage eines jeden Monats über die bis dahin geleistete Arbeit mit den Strassenbaubeamten abzurechnen. Die Bezahlung wird ihnen jedesmal gegen Beibringung der dießfälligen Bescheinigung von dem

Kreisamte bei der Kreiskasse flüßig gemacht, und von der letztern unaufgehalten erfolgt werden, wodurch den Kontrahenten der Weg eingeräumt wird, durch grössere Thätigkeit schneller zur Geldeinnahme zu gelangen.

10tens. Das bei den Strassenbau-Aemtern vorhandene Bauzeug wird, so weit es entbehrlich ist, den Unternehmern gegen einen mäßigen Vergütungsbetrag, und gegen Zurückstellung geliehen werden.

Die Versteigerungstagsatzungen selbst werden von den Kreisämtern ausgeschrieben werden. Die Unternehmungslustigen können die übrigen Versteigerungsbedingnisse, und die sich auf die erforderliche Lieferung beziehenden Daten bei dem k. k. Kreisamte und dem Strassenbaukommissariate einsehen. Zugleich bleibt ihnen unbenommen, auch vor der Tagsatzung ihre Anbote schriftlich bei dem Kreisamte zu überreichen, welches, so weit die übrigen Erfordernisse vorhanden sind, davon bei der Lizitazion Gebrauch machen wird.

Durch die Besorgung der Strassenerfordernisse mittels freiwilliger Unternehmungen wird den Grundbesitzern eine neue bisher nicht bestandene Quelle des baaren Gelderwerbes eröffnet, und ein Mittel gereicht, ihre Arbeit vorzüglich in der Jahreszeit, in welcher der Feldbau ihnen freie Zeit läßt, mit Gewinn zu verwenden.

Zugleich wurde in den Versteigerungsbedingungen selbst, alles zugestanden, was den Unternehmern nur immer Erleichterung verschaffen kann.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten, Magistrate und Gemeind-Vorstände, werden verpflichtet, diese Bestimmungen allgemein kund zu machen, diese wohlthätige Maßregel kräftigst zu unterstützen, und die Grundbesitzer über die wichtigen Vortheile, welche dieselbe ihnen darbietet, zu belehren.

Von dem k. k. Landes-Gubernium.

Lemberg am 19ten Oktober 1824.

E.

Protokoll

welches in der k. k. Kreisamtskanzley zu — am — 18 — wegen Uiberlassung der zur Strassen-Konservazion erforderlichen Arbeiten an den Meistbietenden aufgenommen wurde.

Allgemeine Bestimmungen.

1tens. Folgende zur Erhaltung der Strasse erforderliche Arbeiten als: das Erzeugen von — Konservazionshaufen zu 54 Kub. Fuß Steine in dem Steinbruche zu — die Zerschlägelung von — Konservazionshaufen Steine.

Die Zufuhr von — Konservazionshaufen auf die Strassenstrecke von — bis — die Erzeugung vom — Schotterhaufen in der Schottetgrube zu — und deren Zufuhr auf die Strasse von — bis — die Verbreitung von — Schotterhaufen auf der Strassenstrecke von — bis — werden an den Bestbietenden überlassen.

2tens. Die Anbote können für die oben genannten Gattungen Arbeiten zusammen, oder für einige derselben vereint, oder für jede einzeln angebracht werden.

3tens. Die Lieferung wird nicht nach Tagwerken, sondern nach bemessenen im Kubikmaaße ausgedrückten Leistungen bedungen, daher auch die Ausrufspreise nach diesem Maaße gestellt sind, und die Anbote bei dem Abschluße auf dasselbe zurückgeführt werden müssen.

4tens. Ganze Gemeinden sowohl als einzelne Private werden ohne Unterschied des Standes und der Religion zur Versteigerung zugelassen. Die Vollmachten, mit welchen sich die Vertreter ganzer Gemeinden auszuweisen haben, und die dem gegenwärtigen Akte beigeschlossen werden, müssen bestimmt auf das zu unter-

nehmende Geschäft lauten, und von der Ortsobrigkeit unter Beidrückung des Dominikal- und Gemeinde-Siegels legalisirt seyn.

5tens. Falls mehrere Individuen in Gesellschaft die Arbeit unternehmen, so müssen sie sich Alle für Einen, und Einer für Alle verpflichten. In der Regel werden alle Verhandlungen, welche sich auf dieses Geschäft beziehen, mit demjenigen Gesellschafter, der unter ihnen bei der Versteigerung der Erste genannt ward, gepflogen, und alle Zahlungen an ihn geleistet werden.

Sollten die gemeinschaftlichen Unternehmer später einem Andern aus ihnen diese Befugniß zu übertragen wünschen, so müssen sie dieses, mittels einer von Allen einverständlich unterfertigten Eingabe, dem Kreisamte anzeigen.

6tens. Die Lieferungslustigen haben, ehe sie zur Steigerung zugelassen werden, einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises für das Objekt, welches sie zu erstehen wünschen, gleichkommenden Betrag in Baaren, oder mittels in Metall-Münze verzinslicher Staatsschuldverschreibungen nach dem jedesmaligen letzten Kurswerthe zu erlegen.

Dieser Kauzionsbetrag wird, falls der Anbot unannehmbar gefunden werden sollte, sogleich zurückgestellt, im entgegengesetzten Falle hingegen bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages aufbewahrt werden. Von der Leistung der 10pctigen Kauzion sind ganze Gemeinden ausgenommen, jedoch haften alle Familienhäupter derselben in Solidum.

7tens. Die Leistung der Arbeiten wird für das nächste Baujahr in der Art bedungen, daß die Erzeugung und Zufuhr des Materials wenigstens mit einer Hälfte bis 1ten April 18 — mit dem Reste bis Ende September 18 — vollendet seyn muß. Wird die Verpflichtung übernommen, die Zerschlägelung, der Steine im Materialorte selbst zu bewirken, so ist dieselbe in den eben bemerkten Fristen zu vollziehen, damit die

Verführung des Materials auf die Strasse unaufgehalten geschehen könne.

Ist dagegen die Zerschlägelung auf der Strasse selbst bedungen, so muß solche wenigstens mit der Hälfte bis Ende April, mit dem Reste bis 15ten Oktober vollendet werden. Die Verbreitung des Materials hat vom 15ten April bis 15ten Mai, dann im Monate Oktober nach der Anweisung der Strassenbaubeamten zu geschehen.

8tens. Sollte der Unternehmer den Vertrag entweder gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht in der bedungenen Art erfüllen, oder vor der Ausfertigung des Vertrages von demselben abstehen, so soll der Strassenfond berechtigt seyn, nach eigener Wahl entweder den Kontrahenten mittels des Kreisamtes zur genauen Erfüllung des Vertrages unmittelbar zu verhalten, oder die von dem letztern gar nicht, oder nicht gehörig geleistete Arbeit auf die Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Unternehmers, so weit die Zeit zureicht, und das Objekt der Leistung es gestattet, im Lizitazionswege, außerdem aber auch mittels gedungener Arbeiten bewirken zu lassen, und sich für die dadurch veranlaßte Mehrauslage an dem Vermögen des Unternehmers, insbesondere aber an der Kauzion zu erholen.

9tens. Zu diesem Ende bleibt den mit der Vollziehung des Vertrages beauftragten Behörden freigestellt, alle Maaßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen; dagegen steht aber auch den Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die sie aus dem Kontrakte stellen zu können glauben, offen.

10tens. Die Unternehmer sind berechtigt, von 14 zu 14 Tagen, das ist mit dem 15ten, und dem letzten Tage eines jeden Monats mit den betreffenden Strassenbeamten über die bis dahin geleistete Arbeit abzurechnen. Sie haben dem Strassenbaukommissäre einen Gegenschein über die abgelieferte Menge Arbeit

auszustellen, und dagegen sich mit der, in einem gedruckten Einschreibbuche, von dem Wegmeister und dem Kommissäre auszufertigenden Quittung, dann der sich darauf beziehenden gedruckten Bescheinigung bei dem Kreisamte auszuweisen, welches sodann den für die geleistete Arbeit entfallenden Geldbetrag bei der Kreiskasse flüßig machen wird.

Die Abrechnung über die vollständige Erfüllung des Vertrages, im Grunde welcher das Kreisamt die Zurückstellung des Kauzionsbetrages zu veranlassen hat, muß von dem betreffenden Strassenbau-Adjunkten, oder dem Strassenbau-Direktor bestättigt seyn.

11tens. Den Unternehmern wird zwar die Beigebung der erforderlichen Werkzeuge von dem Strassenfonde nicht zugesichert.

In so ferne jedoch bei dem Strassenbaukommissariate ähnliche entbehrliche Werkzeuge vorhanden sind, wird gestattet, daß der Unternehmer sich mit dem Kommissariate wegen Uiberlassung derselben zum Gebrauche gegen Zurückstellung um einen angemessenen Vergütungsbetrag, mittels eines abgesonderten Vertrages abfinde.

12tens. Den Unternehmungslustigen wurde freigestellt, bei dem Kreisamte, oder dem Strassenbaukommissariate die Daten einzusehen, nach denen sich der Umfang und die Beschaffenheit der Arbeit beurtheilen läßt. Jedoch wird hiemit ausdrücklich erklärt, daß denselben das Recht nicht zukommen soll, aus diesen ihnen vorgewiesenen Daten einen Ersatzanspruch, oder eine sonstige Gewährleistung gegen den Strassenfond abzuleiten, da es ihnen vielmehr obliegt, an Ort und Stelle sich von der Lage der Sache unmittelbar zu überzeugen.

13tens. Sollte der Materialplatz, aus welchem der zu bearbeitende Deckstoff zu nehmen ist, sich gegen den gegenwärtigen Zustand ganz wesentlich ändern, oder sollte das Materiale in demselben gänzlich eingehen, und daher ein neuer Materialplaß eröffnet werden, so

ist auch das für dieselben geschlossene Uibereinkommen als aufgelöst zu betrachten, und hat nur für jene Arbeiten aufrecht zu bleiben, auf welche die eingetretene Aenderung keinen wesentlichen Einfluß äußerte.

14tens. Alle Grundeinlösungen besorgt der Strassenfond auf eigene Kosten.

15tens. Der bei dieser Lizitazions-Verhandlung von den Lieferungslustigen gemachte Anbot ist zwar für dieselben eben so verbindlich, als ob ein förmlicher Kontrakt ausgefertigt worden wäre. Von Seite des Strassenfondes hingegen wird sich ausdrücklich die Bestättigung des k. k. Landesgubernium vorbehalten, vor deren Einlangung der Unternehmer keineswegs berechtiget seyn soll, von dem Geschäfte abzustehen.

16tens. Im Grunde des vorliegenden Lizitazionsprotokolls wird der Kontrakt mit dem Unternehmer in zwei Exemplarien abgeschlossen werden, zu deren Einem der Bestbietende den klassenmässigen Stempel beizustellen hat.

Besondere Bestimmungen.

a) Für die Steinerzeugung in Steinbrüchen.

17tens. Der Materialplatz muß überhaupt gleichförmig, und nicht etwa bloß nach den besten Materiallagen bearbeitet, oben bis zur Stein- und Schotterlage ordentlich abgeräumt und die Dammerde bei Seite geschafft werden, daß ihre Lage der künftigen Erzeugung und Depositirung des Materials in keinem Falle hinderlich ist.

18tens. Die Steine sind nicht in größern Stücken zu erzeugen, als ein Mann bequem auf- und abzuladen im Stande ist.

19tens. Das Materiale muß bei der Uibergabe an den Strassenfond in Haufen aufgestellt werden, deren jeder 54 Kubik-Fuß enthält, daher 6 Schuh lang, 3′ breit, und 3′ senkrecht hoch zu sein hat.

Werden die Haufen nicht maaßhältig, nicht vollständig ausgefüllt oder mit Mergel und fremdartigen Stoffen untermengt gefunden, so wird gegen den Kontrahenten nach dem achten Absatze verfahren, daher auf seine Kosten die Reinigung vorgenommen, und das Mangelnde ergänzt werden.

b) Für die Schottererzeugung in Schottergruben.

20tens. Der vorstehende siebenzehnte und 29te Absatz findet auch auf die Schotter-Erzeugung Anwendung. Der Schotter ist bei der Uibergabe an den Strassenfond ebenfalls in Haufen die 54 Kubik-Schuh enthalten. unten 15′ oben 12′ lang, unten 4′ breit, oben verlaufend, und 2′ senkrecht hoch seyn müssen, aufzustellen.

21tens. Der Schotter muß am Materialplatze von allen Sand- und Erdtheilen gereiniget, und zu diesem Ende, wo es erforderlich ist, durch eiserne Netze, Wurfgitter geworfen werden. Alle Stücke welche größer als ein Hühnerey sind, sind von dem Erzeuger am Materialorte selbst auf diese Größe zu zerschlagen.

22tens. Die Erzeugung des Schotters aus Schottergruben wird immer vereint mit dessen Verführung hintangegeben.

c) Für die Zerschlägelung der Steine aus Steinbrüchen.

23tens. Den Anboten für die Zerschlägelung muß von den Lieferungslustigen ausdrücklich beigefügt werden, ob sie diese Arbeit im Steinbruche, oder auf der Strasse zu vollziehen übernehmen.

24tens. Die Steine müssen wie oben bemerkt, bis auf die Größe eines Hühnereyes zerschlagen, und in Haufen, welche genau das im 20ten Absatze für den Schotter überhaupt festgesetzte Maaß zu halten haben, aufgestellt werden.

d) Für die Zuführung.

25tens. Das Materiale ist in derselben Menge und Form, wie es in dem Steinbruche oder der Schottergrube übernommen wird, ohne alle Verminderung oder Vermengung auf die Strasse zu überführen.

26tens. Das zugeführte Materiale muß auf der — Seite der Strasse von — bis — und zwar inner der Strassengräben in einzelnen Haufen, wie solche in dem 19, 20, und 27ten Absatze bezeichnet wurden, aufgestellt werden. Dabei ist so viel möglich darauf zu sehen, daß die Zufuhr der Haufen sich jedesmal möglichst gleichmäßig über die ganze Strassenstrecke verbreite, und nicht bloß die dem Steinbruche oder der Schottergrube näher liegenden Theile derselben, sondern auch die Entferntern mit dem Deckstoffe versehen werden. Die Aufstellung der Materialhaufen außerhalb der Strassengräben, darf nur in dem Umfange der Ortschaften, wo der Raum dieses auf der Strasse selbst nicht gestattet, ausnahmsweise auf die besondere Anweisung des Strassenbaukommissärs geschehen.

e) Für die Verbreitung des Deckstoffes.

27tens. Die Verbreitung des Deckstoffes ist jedesmal, sowohl was die Menge des jedesmal zu verbreitenden Materials, als auch den Ort und die Art der Ausführung betrifft, nach der Anweisung des Strassenbau-Kommissariats zu bewirken.

F.

Vertrag

welcher zwischen dem k. k. — Kreisamte im Namen des Strassenfondes einer — und den — andererseits über einige zur Strassenerhaltung nothwendige Arbeiten zu Folge hohen Gubernialdekretes vom — Zahl — geschlossen wurde.

1tens. Verpflichte (t oder n) sich — — im Grunde der am — bei dem k. k. — Kreisamte gepflogenen, und von dem hohen Landesgubernium mittels der bezogenen Verordnung bestättigten Verhandlung zur Strassenerhaltung

(hier werden die übernommenen Arbeiten nach Kubikmaaß genau nach dem Lizitazions-Protokolle angesetzt.)

unter den nachfolgenden Bedingungen zu leisten.

Allgemeine Bestimmungen.

2tens. Die Lieferung wird nicht nach Tagwerken, sondern nach den oben bemerkten im Kubikmaaße ausgedrückten Leistungen bedungen.

3tens. Der 5te Punkt des Lizit. Prot.

4tens. Die bei der Versteigerung mit — fl. in — erlegte Kauzion wird bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages in der k. k. Kreiskasse aufbewahrt werden. Von der Leistung der zehn prozentigen Kauzion sind ganze Gemeinden ausgenommen, jedoch haften alle Familienhäupter in Solidum.

5tens. Der 7te Absatz des Lizit. Prot.

6tens.) Der 8te und 9te Absatz des
7tens.) Lizit. Prot.

8tens.)
9tens.) Der 10te, 11te, 12te, 13te und 14te
10tens.) Absatz des Lizit. Prot.
11tens.)
12tens.)

Besondere Bestimmungen.

a) Für die Steinerzeugung in Steinbrüchen.

15tens.)
14tens.) Punkt 17. 18. und 19. des Lizit. Prot.
15tens.)

b) Für die Schottererzeugung in Schottergruben.

16tens. Der vorstehende 13te und 15te Absatz bis aufzustellen, aus dem 20. §. des Lizit. Prot.

17tens.) §. 21. und 22. des Lizit.
18tens.) Prot.

c) Für die Zerschlägelung der Steine aus Steinbrüchen.

19tens. Der Unternehmer ist verpflichtet die Zerschlägelung

(hier wird angesetzt: im Steinbruche oder auf der Strasse, je nachdem das Uibereinkommen bei der Lizitazion beschaffen ist.)

zu vollziehen.

20tens. §. 24 des Lizit. Prot. mit der Aenderung, daß in der Beziehung statt 20ten der 16te Absatz aufzuführen ist.

d) Für die Zuführung.

21tens. §. 25 des Lizit. Prot.

22tens. §. 26 detto in der Beziehung wird statt 19. 20. und 24. der 15. 16. und 20. Absatz angeführt.

e) Für die Verbreitung des Deckstoffes.

23tens. §. 27. des Prot.

Schlußbestimmungen.

24tens. Nachdem nun wie oben bemerkt der (die) unterfertigte (n) Kontrahent (en) die — übernahm (en) so finden hier nebst den allgemeinen Bestimmungen auch noch die besonderen Bedingungen, die in den Absätzen — vorkommen, Anwendung, und müssen von dem (den) Kontrahenten genau erfüllt werden.

25tens. Dagegen wird dem (den) Unternehmer (n) von dem Strassenfonde die baare Bezahlung für jede — mit

Daher für die ganze übernommene Arbeit, und zwar:

— Kub. Klf. — — mit — — kr.
— „ — — „ „

Im Ganzen mit fl. kr.

Sage —

in Konvenzionsmünze zugesichert.

Zur Urkunde dessen wurde der gegenwärtige Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren, deren das Eine ungestempelte dem (den) Kontrahenten sammt dem gedruckten Einschreibbuche hinausgegeben wird, von beiden Theilen, und zweien hiezu erbetenen Zeugen unterfertigt, und mit der Beidrückung des Siegels bekräftiget.

— am — 18 —

Kreis	Strassenbau = Kommissariat
	Wegmeisterschaft

G.

Einschreibbuch

des Kontrahenten — welcher zu Folge der mit Gub. Verordnung vom — Z. — bestättigten Versteigerungs = Verhandlung in dem Materialplatze — an der Strassenstrecke von — bis — folgende Arbeiten übernahm.

	Conservazions-Haufen zu 54 Kub. Schuh	Um die Bezahlung			
		für jeden Haufen		Im ganzen	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Stein Erzeugen					
— Zerschlägeln					
Deckstoff Zuführen					
— Verbreiten					

Nro.		Im Monate und Tage	Sind übernommen worden					
des Gegenscheins	der Kommissar. Bescheinigung		Gattung der Arbeit	in der Strassenstrecke			in dem Material-Platze	Haufen zu 54 Kub. Schuh
				von	bis	auf der Seite		
				Nro.			Nro.	

Dafür gebührt				Eigenhändige Unterschrift des Strassenbau-Kommissärs und Wegmeisters	Bestättigung der Kreiskasse über die erfolgte Auszahlung					Anmerkung.
Nach dem Preise für einen Haufen		im Ganzen			Tag	Journ. Art.	Geldbetrag		Unterschrift der Kreiskasse	
fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.		

H.

Kreis

Nro.

Strassenbau = Kommissariat

Wegmeisterschaft

Bescheinigung

Der Kontrahent — welcher in dem Materialplatze — an der — Strasse von — bis — zu Folge der mit Gubernial = Verordnung vom — Z. — bestättigten Verhandlung.

Zu leisten übernahm	Haufen á 54 Kubik-Schuh	den Haufen um		hierauf hat derselbe bis — 18 — geleistet	und die Bezahlung erhalten mit		von — bis — 18 — hingegen wieder geleistet	Wornach ihm gebühren	
		fl.	kr.	Haufen	fl.	kr.	Haufen	fl.	kr.
Stein erzeugen									
— zerschlägeln									
Deckstoff zuführen									
— verbreiten									
Summa									

Sage — Gulden — Kreutzer in Konvenzionsmünze, welche demselben bei der k. k. Kreiskasse ohne Anstand erfolgt werden können.

, — am — 18 —

(L. S.)

N. N. Strassenbaukommissär.
N. N. Wegmeister.

136.

Bloß in jenen Stazionen, in welchen sich ein Regimentsstab befindet, ist ein Absteigquartier von zwei Zimmern offen zu halten.

Der 19te §. des Militär-Bequartirungs-Reglement, wornach bloß in jenen Stazionen, in welchen sich ein Regimentsstab befindet, ein Absteigquartier von zwei Zimmern offen gehalten werden soll, wird dem Kreisamte mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß auf die Beobachtung dieser Vorschrift strenge zu wachen, und in keinen sonstigen Militär-Stazionen eigene Absteigquartiere anzuweisen sind.

Gubernial-Verordnung vom 23ten Oktober 1824. Gub. Zahl 58138.

137.

Bestimmung: wem der Dunger von Kavalleriepferden gehöret.

Es ist die Frage vorgekommen, ob der von den in Privatstallungen untergebrachten Kavallerie-Pferden abgeworfene Dunger den Eigenthümern der Ställe gegen Beischaffung der erforderlichen Stallrequisiten gebühre, oder ob jede andere Partey befugt sey, den Dunger gegen Besorgung der gedachten Requisiten abnehmen zu dürfen.

Hierüber wird den Kreisämtern bedeutet, daß in Folge Gubernial-Verordnung vom 22ten Juny 1804 Zahl 24368. nur in jenen Stallungen, wo nicht mehr als 4 Pferde untergebracht sind, die Eigenthümer derselben verpflichtet sind, gegen Bezug des Dungers und des Schlafkreuzers die nöthigen Requisiten beizuschaffen, in jenen von 5 Pferden aufwärts aber, kann die Besorgung der Stallrequisiten dem Stalleigenthümer nicht zur Last fallen, weil die dießfälligen Auslagen aus dem Militär-Quartierfonde bestritten werden.

Die Uiberlassung des in der Rede stehenden Dungers kann daher nur in dem Falle an die Eigenthümer der Privatstallungen Statt finden, welche sich herbeilassen, die nach der Anzahl der Pferde erforderlichen Stallrequisiten unentgeldlich abzuliefern, im entgegengesetzten Falle aber ist der Dunger vor allen Stallungen bei Privaten über 5 Pferde, wenn solcher dortorts in einem Werthe stehet, lizitando zu veräußern, oder der dafür gelöste Betrag an die Kreiskasse zum Besten des Fondes abzuführen.

Dagegen ist laut Gubernial-Verordnung vom 22. Luny 1804 Zahl 24368 — §. 6. der Dunger von den Contractions-Stallungen den nächsten Gemeinden der Kavallerie-Stazionen gegen dem zugesprochen worden, daß sie das zur Eindachung dieser Stallungen benöthigte Stroh unentgeldlich herbeischaffen.

Gubernial-Verordnung vom 23ten Oktober 1824. Gub. Zahl 61639.

138.

Armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen Geistlichen darf aus dem gesetzlichen Armendrittel nur so viel zugewendet werden, als denselben nach der gesetzlichen Erbfolge hievon zugefallen wäre.

Mit hohen Hofkanzleydekrete vom 16ten September l. J. Zahl 27027. ist anher bedeutet worden, daß es von den in dem Hofkanzleydekrete vom 6ten Jänner 1792 (Justizgesetzsammlung vom Jahre 1795 bis 1797 Pag. 3. Nro. 259.) sub litt. b. enthaltenen Bestimmungen abzukommen habe, und daß sonach einem armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers, aus dem gesetzlichen Armendrittel nur so viel zuzuwenden sey, als demselben von diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

Diese hohe Verfügung wird in Bezug der hinsichtlich der Verhandlung weltgeistlicher Intestat-Verlassenschaften erflossenen hohen Anordnungen, welche mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 17ten Jänner 1785 über das hohe Hofkanzleydekret vom 30ten Dezember 1784, Kreisschreiben vom 13ten Dezember 1788, über das hohe Hofkanzleydekret vom 1ten Dezember 1788; Kreisschreiben vom 9. May 1789 über das Hofd. vom 29. April 1788, mit dem gedruckten Intimate eines hochlöblichen k. k. Appellazionsgerichts vom 11ten September 1799 über das hohe Hofdekret vom 23ten August, endlich Gubernialkreisschreiben von 16ten Oktober 1807 über das hohe Hofdekret vom 17ten Septemben 1807, hierlandes allgemein kund gemacht worden sind, und die nämlichen Bestimmungen enthalten, welche in dem hohen Hofkanzleydekrete vom 6ten Jänner 1792 hinsichtlich des Armendrittels und dessen Erfolgung an die armen Verwandten der ab intestato verblichenen Säkular-Geistlichkeit vorgezeichnet worden, und auf welche daher auch das Eingangs bezogene dermal erflossene hohe Hofkanzleydekret Bezug hat, zur allgemeinen Verlautbarung bekannt gegeben.

Gubernial-Verordnung vom 27. Oktober 1824. Gub. Zahl 58988.

139.

Neuer Lehrplan für die philosophischen Studien.

In Gemäßheit des hohen Studienhofkommissions-Dekretes vom 2ten d. M. Zahl 6619 und nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 11ten d. M. Zahl 59959. wird den Direktoraten der mit allerhöchster Entschliessung vom 28ten September d. J. genehmigte neue Lehrplan der philosophischen Studien in der unter 1/. anliegenden Abschrift zur genauesten Ausführung zugefertigt.

Nachdem Se. k. k. Majestät zugleich allergnädigst

anzuordnen geruhet haben, daß dieser neue Lehrplan baldmöglichst in Ausführung gebracht werde, und nachdem kein wesentliches Hinderniß im Wege steht, dieses schon mit dem eingetretenen Schuljahr 1824—1825 zu thun, so wird den Direktoraten aufgetragen, alsogleich nach Emfang dieses neuen Lehrplans die begonnenen Vorlesungen nach demselben einzurichten.

Zu diesem Ende werden die mit dem Eingangs erwähnten hohen Studienhofkommissionsdekret herabgelangten, zu den betreffenden §§. der beiliegenden Vorschrift über den neuen Lehrplan gehörigen Bemerkungen beigefügt.

ad §. 2. Alle Schüler, welche zu Anfang des begonnenen Schuljahrs 1825 den zweiten Jahrgang der philosophischen Studien gehörig zurückgelegt haben, können ohne zu einem dritten Jahrgang verpflichtet zu seyn, alsogleich in den ersten Jahrgang des höhern theologischen oder medizinischen Studiums aufgenommen werden.

ad §. 3. Für die Obligatlehrfächer, für welche bisher lateinische Schulbücher vorgeschrieben waren, ist sich einsweilen noch dieser lateinischen Lehrbücher zu bedienen, weil es keinem Anstande unterliegen kann, nöthigen Falls über ein solches Lehrbuch auch in der deutschen Sprache vorzutragen.

ad §. 8. Für das Lehrfach der lateinischen Philologie, nämlich für die vorzunehmende Lesung der Klassiker, haben die Professoren einsweilen die für die Humanitätsklassen vorgeschriebene Chrestomatie zu gebrauchen, da die Mehrzahl der in dieser enthaltenen Bruchstücke ohnehin einem großen Theile der Schüler noch unbekannt seyn dürfte.

ad §. 9. Hinsichtlich der gegenwärtig freigelassenen aber besonders anempfohlenen Lehrfächer der Naturgeschichte, und der Universalgeschichte, ist mit vorgedachter allerhöchsten Entschliessung insbesondere angeordnet worden, es sey, wenn die Erfahrung es nachweisen sollte, daß es nöthig sey, diese zwei Lehrfächer oder

einen andern freyen Lehrzweig der dermalen vorgeschriebenen Zwangsfächern anzureihen; Seiner k. k Majestät sogleich ein gutächtlicher Vortrag zu unterlegen.

Die Direktorate werden daher angewiesen, gleich itzt, oder seiner Zeit das Resultat seiner dießfälliger Beobachtungen oder Wahrnehmungen gutächtlich vorzulegen.

ad §. 21. Der Inhalt dieses §. wird unter Einem dem Direktor der Gymnastalstudien, dann der juridischen Studien zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

ad §§. 28 und 29. Wo der Fall dieser zwei Paragraphe eintritt, erwartet die hohe Hofbehörde über die erforderlichen Erhebungen gutächtlichen Bericht. Die Vorschrift des §. 28 sey auch an jenen Lehranstalten anwendbar, wo wenigstens, noch vor der Hand ein eigener Professor der Landwirtschaftskunde zu bestehen hätte.

ad §. 31. Mit mehrbesagter allerhöchsten Entschliessung ist auch anbefohlen worden, allerhöchsten Orts nach 4 Jahren anzuzeigen, ob nach dem vorliegenden Plane gebildeten Schüler hinlängliche Kenntnisse und Uibung in der lateinischen Sprache für das Studium der Theologie und der Heilkunde mitbringen.

Zur Vollziehung dieses allerhöchsten Befehls wird die Aufmerksamkeit des Direktorats des theologischen und medizinischen Studiums auf diesen Gegenstand besonders in Anspruch genommen, und demselben aufgetragen, mit Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 1828 hierüber gutächtlichen Bericht zu erstatten. Dieses Gutachten erwartet man in der besagten Frist auch von Seite des philosophischen Direktorats.

ad §. 32. Uiber die für die Zukunft beibehaltenen nicht Obligatstudien, enthält die allerhöchste Entschliessung die fernere Weisung, daß dieselben, falls sich durch die Erfahrung zeigen sollte, daß sie nicht nothwendig sind, oder sich leicht einem andern Lehrgegenstande zutheilen lassen, aufzuheben, oder mit einem andern Gegenstande zu vereinigen seyen.

anzuordnen geruhet haben, daß dieser neue Lehrplan baldmöglichst in Ausführung gebracht werde, und nachdem kein wesentliches Hinderniß im Wege steht, dieses schon mit dem eingetretenen Schuljahr 1824—1825 zu thun, so wird den Direktoraten aufgetragen, alsogleich nach Emfang dieses neuen Lehrplans die begonnenen Vorlesungen nach demselben einzurichten.

Zu diesem Ende werden die mit dem Eingangserwähnten hohen Studienhofkommissionsdekret herabgelangten, zu den betreffenden §§. der beiliegenden Vorschrift über den neuen Lehrplan gehörigen Bemerkungen beigefügt.

ad §. 2. Alle Schüler, welche zu Anfang des begonnenen Schuljahrs 1825 den zweiten Jahrgang der philosophischen Studien gehörig zurückgelegt haben, können ohne zu einem dritten Jahrgang verpflichtet zu seyn, alsogleich in den ersten Jahrgang des höhern theologischen oder medizinischen Studiums aufgenommen werden.

ad §. 3. Für die Obligatlehrfächer, für welche bisher lateinische Schulbücher vorgeschrieben waren, ist sich einsweilen noch dieser lateinischen Lehrbücher zu bedienen, weil es keinem Anstande unterliegen kann, nöthigen Falls über ein solches Lehrbuch auch in der deutschen Sprache vorzutragen.

ad §. 8. Für das Lehrfach der lateinischen Philologie, nämlich für die vorzunehmende Lesung der Klassiker, haben die Professoren einsweilen die für die Humanitätsklassen vorgeschriebene Chrestomatie zu gebrauchen, da die Mehrzahl der in dieser enthaltenen Bruchstücke ohnehin einem großen Theile der Schüler noch unbekannt seyn dürfte.

ad §. 9. Hinsichtlich der gegenwärtig freigelassenen aber besonders anempfohlenen Lehrfächer der Naturgeschichte, und der Universalgeschichte, ist mit vorgedachter allerhöchsten Entschliessung insbesondere angeordnet worden, es sey, wenn die Erfahrung es nachweisen sollte, daß es nöthig sey, diese zwei Lehrfächer oder

einen andern freyen Lehrzweig der dermalen vorgeschriebenen Zwangsfächern anzureihen; Seiner k. k Majestät sogleich ein gutächtlicher Vortrag zu unterlegen.

Die Direktorate werden daher angewiesen, gleich itzt, oder seiner Zeit das Resultat seiner dießfälliger Beobachtungen oder Wahrnehmungen gutächtlich vorzulegen.

ad §. 21. Der Inhalt dieses §. wird unter Einem dem Direktor der Gymnasialstudien, dann der juridischen Studien zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

ad §§. 28 und 29. Wo der Fall dieser zwei Paragraphe eintritt, erwartet die hohe Hofbehörde über die erforderlichen Erhebungen gutächtlichen Bericht. Die Vorschrift des §. 28 sey auch an jenen Lehranstalten anwendbar, wo wenigstens, noch vor der Hand ein eigener Professor der Landwirtschaftskunde zu bestehen hätte.

ad §. 31. Mit mehrbesagter allerhöchsten Entschliessung ist auch anbefohlen worden, allerhöchsten Orts nach 4 Jahren anzuzeigen, ob nach dem vorliegenden Plane gebildeten Schüler hinlängliche Kenntnisse und Uibung in der lateinischen Sprache für das Studium der Theologie und der Heilkunde mitbringen.

Zur Vollziehung dieses allerhöchsten Befehls wird die Aufmerksamkeit des Direktorats des theologischen und medizinischen Studiums auf diesen Gegenstand besonders in Anspruch genommen, und demselben aufgetragen, mit Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 1828 hierüber gutächtlichen Bericht zu erstatten. Dieses Gutachten erwartet man in der besagten Frist auch von Seite des philosophischen Direktorats.

ad §. 32. Uiber die für die Zukunft beibehaltenen nicht Obligatstudien, enthält die allerhöchste Entschliessung die fernere Weisung, daß dieselben, falls sich durch die Erfahrung zeigen sollte, daß sie nicht nothwendig sind, oder sich leicht einem andern Lehrgegenstande zutheilen lassen, aufzuheben, oder mit einem andern Gegenstande zu vereinigen seyen.

Welche allerhöchste Weisung die Direktorate zur Richtschnur zu nehmen haben, um sobald eine solche Aufhebung oder Vereinigung sich als räthlich darstellet, gutächtlichen Bericht hierüber zu erstatten.

ad §. 36. Der Inhalt dieses Paragraphs wird auch den Direktoren der höhern Fakultätsstudien bekannt gemacht.

Was die Individuen des Lehrpersonals, die durch Einführung dieser neuen Vorschriften überflüßig werden, anbelangt, so sind nach dem weiteren Inhalte der allerhöchsten Entschließung wegen deren Behandlung die Vorschläge Sr. k. k. Majestät zu erstatten, und ist allerhöchst befohlen worden, bei Bestimmung der Individuen, die dieses Schicksal zu treffen hat, bloß auf das Beste der Sache Rücksicht zu nehmen. Es wird daher späterhin die hohe Aufforderung, herablangen über diesen Gegenstand die erforderlichen Auskünfte und Vorschläge zu erstatten.

Mittlerweile hat bei Einführung des neuen Lehrplans in dem begonnenen Schuljahre, jeder der gegenwärtig bestehenden Professoren oder Supplenten gegen einsweiligen Bezug des Gehaltes dasjenige von seinen Lehrfächern noch ferner vorzutragen, was auch in dem neuen Lehrplan beibehalten worden ist, jedoch mit der in diesem neuen Lehrplane bemessenen Stundenzahl, und mit den sonst neu vorgeschriebenen Modifikazionen. Insbesondere

a) hat den Vortrag über die Erziehungskunde einsweilen noch dasjenige Individuum fortzusetzen, welches denselben bisher hatte.

b) An den kleinen Lehranstalten behalten die Professoren der reinen Elementar-Mathematik und Phisik noch ihre Fächer wie bisher, ohne daß vor der Hand zur Ausscheidung der Mechanik aus dem Lehrsysteme der Phisik, und zur Zutheilung der Naturgeschichte zu schreiten ist.

Wo an solchen Lehranstalten dermalen ein eigener Professor der Landwirthschaftskunde vorhanden ist, hat

derselbe alsogleich, und auf so lange als die Lehrkanzel der Landwirthschaftskunde beibehalten wird, den Vortrag über die Naturgeschichte zu übernehmen.

Gleichfalls hat an diesen Lehranstalten der Professor der Universalgeschichte alsogleich das ihm zugetheilte Lehramt der lateinischen Phylologie anzutreten.

c) Wo sich dermal weder ein wirklicher, oder supplirender Professor der Landwirthschaftskunde, noch der Naturgeschichte vorfindet, haben vor der Hand die Vorlesungen über die Naturgeschichte noch weg zu bleiben, und ist die Universalgeschichte, jedoch als freyer, bloß besonders anempfohlener Gegenstand dergestalt zu geben, daß durch das ganze Jahr hindurch, wochentlich zwei Stunden, über die alte Geschichte bis Karl den großen durch drei Stunden, über die mittlere und neuere Geschichte Vorlesungen gehalten werden.

Den Schülern des ersten Jahres ist der Besuch der Vorlesungen über die alte Geschichte, jenen des zweiten Jahres, über die mittlere und neuere Geschichte anzuempfehlen.

Nachdem bei der dortigen Lehranstalt vielleicht der Fall des letzten Absatzes im §. 31. des neuen Lehrplanes eintreten könnte, so wird den Direktoraten aufgetragen, unverzüglich das Gutachten zu erstatten, ob bei einem oder dem andern Gegenstande die bisher gebrauchte lateinische Sprache, und aus welchen Gründen noch einsweil, und bis zu welcher Zeit beizubehalten, und welche Bestimmung dießfalls für die nächsten Jahre zu treffen wäre.

Gubernial-Verordnung vom 27ten Oktober 1824. Gub. Zahl 62548.

.|.

Neuer Lehrplan
der
philosophischen Studien.

§. 1.

Bei den Bestimmungen des mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 11ten July 1805 (kund gemacht mit Hofkanzleydekret vom 9ten August 1805 Zahl 14849 — 2397.) angeordneten Lehrplanes der philosophischen Studien; bei den daselbst zur Richtschnur aufgestellten Grundsätzen über die Tendenz des ganzen Lehrplanes und der einzelnen Lehrsächer, wie auch über die Lehrmethode derselben, und bei den seither in diesen Sachen nachgefolgten Anordnungen hat es im Ganzen und in so weit dieselben durch nachstehende Vorschriften nicht ausdrücklich abgeändert worden, sein ferneres Verbleiben.

Insbesondere ist die in jenem Studienplane gegebene Vorschrift noch ferner vor Augen zu haben, daß die vielen zur philolophischen Studienabtheilung gerechneten Lehrgegenstände nach dem Grade ihrer mehr oder weniger allgemeinen Unentbehrlichkeit oder Brauchbarkeit in drei verschiedene Klassen abgesondert werden müssen.

§. 2.

Zur ersten Klasse der Lehrgegenstände sind aber in Zukunft nur jene Unterrichtszweige zu rechnen, welche von der Art sind, daß der Studierende die schon zum Eintritte in die höhere Fakultätsstudien, und zum erwünschten Fortkommen in demselben erforderlichen Materialkenntnisse oder die hiezu nöthige Uibung der höhern Denkkräfte nicht haben könnte, ohne einen förmlichen und ordentlichen Unterricht in jenen Lehrgegenständen erhalten zu haben.

Als solche Lehrfächer der ersten Klasse werden erklärt:

1. die Religionswissenschaft,
2. die Philosophie,
3. die reine Elementar-Mathematik,
4. die Phisik,
5. die lateinischen Phylologie.

§. 3.

Der Obligatlehrkurs der philosophischen Studien als das gemeinschafliche Vorbereitungsstudium für alle höhere Fakultätsstudien, wird Allgemein, das ist für alle Lehranstalten und für alle Klassen der Schüler ohne Unterschied auf zwei Jahre festgesetzt, und hat als Obligatstudien nur die zur ersten Klasse gehörigen Lehrgegenstände zu umfassen.

Und zwar wird von diesen Lehrgegenständen vorgetragen werden:

Im ersten Jahrgange.

1.	Die Religionswissenschaft durch	2
2.	" theoretische Phylosophie durch	5
3.	" reine Elementarmathematik durch	7
4.	" lateinische Philologie durch	2
	Zusammen durch	16 Stunden

wöchentlich.

Beinebst ist den Schülern für diesen Jahrgang als freyer Gegenstand besonders zu empfehlen, die Naturgeschichte mit 4 Stunden.

Im zweiten Jahrgange.

1	Die Religionswissenschaft durch	2
2	" Moralphylosophie "	3
3.	" Phisik "	8
4.	" lateinische Phylologie "	2
	Zusammen durch	15 Stunden

wöchentlich, und wird für diesen Jahrgang wie oben beinebst den Schülern zu empfehlen seyn, die Universalgeschichte mit 5 Lehrstunden wöchentlich.

§. 4.

Der Professor der Religionswissenschaft hat im ersten Jahrgange wie bisher, die gesammte Begründungslehre der Religion; im zweiten Jahrgange aber jene Theile der Religionslehre vorzutragen, welche bisher für die beiden letzten Jahrgänge vorgeschrieben sind.

§. 5.

Der Lehrvortrag über die Philosophie, soll nebst der allgemeinen ganz kurz zu fassenden encyklopädischen Einleitung in die sämmtliche (eigentliche) Philosophie, eine gedrängte Uibersicht der gesammten empirischen Psyhologie voranschicken, in welche nur dasjenige aufzunehmen ist, was zur Grundlage und zur Verdeutlichung der Theile des eigentlichen Lehrsystems der Philosophie unumgänglich nöthig ist, der Unterricht in diesem Lehrsysteme selbst wird sich auf die Logik, Metaphysik und Ethik oder Moralphylosophie beschränken. Eine Fundementalphilosophie unter was immer für einen Namen, dann eine Religionsphylosophie, als eigene Theile des phylosophischen Lehrsystems aufzustellen, wird ausdrücklich untersagt; nachdem die in diese zwei Fächer gehörigen Lehren bei Behandlung der Metaphysik nach richtigen Grundsätzen ohnehin vollständig, theils in den so eben benannten Theilen der Phylosophie, theils in der Einleitung und in der Logik aufgenommen werden können und sollen.

Das gesammte Vernunft- oder sogenannte Naturrecht aber ist gänzlich an die für dasselbe juridischen politischen Studien-Abtheilung bestehende eigene Lehrkanzel zu überlassen. Die angewandte Logik ist besonders mit zweckmäßiger Vollständigkeit zu behandeln.

Bei dem Lehrvortrage über die Metaphysik ist die ganze Theorie der Offenbarung, d. i. die Lehre von der Möglichkeit, Nothwendigkeit und von den Erkenntnißmitteln der göttliche Offenbarung zu übergehen, weil alle diese Lehren ohnehin vom Professor der Religions-

wissenschaft vollständig behandelt werden müssen. Die Moralphylosophie hat sich nicht bloß auf die Tugendpflichten zu beschränken, sondern eine vollständige Pflichtenlehre aus dem ethischen Gesichtspunkte darzustellen, so wie dann der Professor des Naturrechtes in der juridisch politischen Studienabtheilung alle Rechte, und die denselben entsprechenden Rechtspflichten zunächst aus dem Gesichtspunkte des Rechtes behandelt.

§. 6.

Von der reinen Elementarmathematik wird im ersten Semester die besondere und allgemeine Arithmethik, im zweiten die Geometrie, Trigonometrie, und Kegelschnittlehre zu behandeln seyn.

Der Unterricht in diesem Lehrfache hat sich zwar hinsichtlich der Arithmetik und Algebra an die bereits im Gymnasio den Schülern beigebrachten Vorkenntnisse anzuschliessen, jedoch sich übrigens über den ganzen Umfang des Lehrfaches mit mathematischer Gründlichkeit auszubreiten.

§. 7.

Das Lehrsystem der Physik wird wie bisher die gesammte angewandte Mathematik, in so weit dieselbe nicht die höhere Mathematik voraussetzt, dann die Grundlehren der allgemeinen Chemie in sich begriffen, in so weit auch diese nothwendig sind, um die physikalischen Lehren verständlich zu machen.

§. 8.

Das Lehrfach, welches unter der Benennung der lateinischen Phylologie in dem Umfang der Obligatstudien aufgenommen wurde, hat zum nächsten Zwecke, die Schüler in ihrer aus dem Gymnasio mitgebrachten Kenntniß eines guten Lateins zu erhalten, zu befestigen, wie auch selbst im Sprechen des Lateins noch mehr zu üben.

Für dieses Lehrfach in dem zweijährigen Studienkurse ist eine eigene Chrestomathie zu verfassen, deren eine Abtheilung kleinere und größere Bruchstücke aus

lateinischen Klassikern über philosophische Gegenstände meistens aus Cicer'os phylosophischen Werken, und zwar nach der Ordnung des Lehrsystems der Philosophie zu enthalten haben wird.

Um durch diesen Unterrichtsgegenstand auch die Fertigkeit im Lateinsprechen zu erhalten und zu vervollkommen, ist der Lehrvortrag dieses Faches durchgehends in lateinischer Sprache zu halten, und mit demselben öftere Besprechungen oder Examinatorien über die abgehandelten Gegenstände zu verbinden.

§. 9.

Zur zweiten Klasse der Lehrgegenstände der phylosophischen Studienabtheilung werden jene Wissenschaftszweige gerechnet, welche zwar zur allgemeinen gelehrten Bildung theils in höheren, theils im minder hohen Grade wichtig, und daher auch noch für alle Klassen der Studierenden bildend und nützlich, übrigens aber nicht von der Art sind, daß man den Ausweis über die vorläufige Kenntniß derselben schon als Bedingung zum Eintritte in die höhern Fakultätsstudien erklären wollte.

Se. k. k. Majestät haben zu mehrerer Erleichterung der Studierenden allergnädigst gestattet, daß alle in diese Klasse gerechneten Wissenschaftszweige in Zukunft sämmtlich als freye Lehrgegenstände behandelt werden sollen, dergestalt daß die Vorlesungen über dieselben von wißbegierigen, und auf ihre volle Ausbildung Bedacht nehmenden Studierenden theils während des zweijährigen Lehrkurses der philosophischen Studien, theils auch später gehört werden können.

Selbst für jene Individuen, von welchen der Ausweis über deren mehrere Verwendung auf einzelne dieser Wissenschaften, theils nach der schon bestehenden, theils nach den unten vorkommenden Vorschriften gefordert werden muß, wird nur das Fach bestimmt, aus welchem sie den Ausweis über ihren Fortgang in demselben vorzulegen haben, ohne sie mit einer bestimmten Vorschrift, üben den Zeitpunkt und über die Ordnung

zu beschweren, in welcher sie sich auf das Fach zu verlegen haben.

Uibrigens wird dafür gesorgt seyn, daß an allen öffentlichen Lehranstalten theils mehrere, theils wenigere von dergleichen zur zweiten Klasse der Lehrgegenstände gehörigen Wissenschaften gelehrt werden, je nachdem die für den beabsichtigten Endzweck theils mehr theils minder wichtig sind, je nachdem sie schon in den erstern oder in den spätern Jahren der höhern Studien mit mehr Nutzen betrieben werden können, und besonders je nachdem sich größere oder mindere Benützung der hiezu errichtenden Lehrkanzel am Orte der Lehranstalt erwarten läßt.

Nach obigen Grundbestimmungen werden demnach von den Lehrfächern dieser zweiten Klasse in der Regel vorzutragen seyn:

A.) An allen öffentlichen Lehranstalten

1. die Universalgeschichte mit	5
2. „ Naturgeschichte „	4

B.) An sämmtliche Lehranstalten in deren Orte sich auch ein öffentliches theologisches oder juridisches Studium befindet,

3. die Erziehungskunde mit	2

C.) An den größeren Lyzäen und an sämmtliche Universitäten

4. die österreichische Staatengeschichte mit	3
5. die historischen Hilfswissenschaften mit	2
6. die klassische Literatur mit	4
7. griechische Philologie mit	2
8, die Aesthetik mit	5
9. die Geschichte der Phylosophie mit	2
10. die Landwirthschaftslehre mit	5

Vorlesstunden wöchentlich.

Als größere Lycäen werden diejenigen erklärt, welche ehemals Universitäten waren, und dermalen auch wenigstens ein juridisches Studium haben.

D. An denjenigen Lehranstalten, wo schon dermalen dafür gesorgt ist, wird noch fernerhin öffenlicher Unterricht ertheilt werden.

11. in der deutschen Sprache
12. in der italienischen Sprache und
13. in der slavischen Landessprache.

§. 10.

Bei dem Lehrfache der Universalgeschichte ist ernstlich auf die Betrachtung der bestehenden Vorschrift zu dringen, daß der Vortrag dieser Wissenschaft wirklich bis auf die neuern Zeiten fortgeführt werde, und nicht schon bei der Geschichte um einige Jahrhunderte zurück abbreche. Zu diesem Ende ist sich bei der Geschichte der alten Staaten nicht lange zu verweilen, sondern nur des universalhistorischen Zusammenhanges wegen ein Umriß derselben zu geben, damit der gröste Theil der Zeit auf die Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit verwendet werden könne.

Dieses alles kann und muß gegenwärtig um desto füglicher geschehen, als bei der dermaligen Einrichtung des Gymnastalunterrichtes die Geschichte der alten Staaten schon im Gymnasio gründlich behandelt werden kann.

Die Universalgeschichte neuerer Zeit wird die Hauptbegebenheiten mit der für den österr. Staatsbürger interessanten vorzüglichen Beziehung auf das gesammte Vaterland darzustellen haben, nachdem es immer mehrere Zuhörer geben wird, welche nicht auch die eigenen Vorlesungen über die österreichische Staatengeschichte besuchen.

§. 11.

Die Naturgeschichte als Lehrgegenstand der philosophischen Studienabtheilung darf nicht mehr lediglich aus dem Gesichtspunkte einer bloßen Propadätik zu dem Studium der speziellen Naturgeschichte, welches in der medizinischen Studienabtheilung vorkommt, sondern auf eine Art behandelt werden, welche diesem Unterrichtsge-

genstande für jede Klasse von Studierenden, besonders aber für diejenigen, welche nicht zum medizinischen Studium übertreten, Interesse und Brauchbarkeit gewährt. In diesen beiden Eigenschaften nicht aber in abstrakten für die Fassungskraft der vorhandenen Schüler zu hohen Untersuchungen muß die Eigenschaft der Allgemeinheit bestehen, durch welche sich dieses Lehrfach der philosophischen Studienabtheilung von der speziellen Naturgeschichte zu unterscheiden hat.

Der Lehrvortrag des Professors über die Naturgeschichte wird daher

a) die Naturalprodukte mehr überhaupt und im Ganzen nach den Eigenschaften, die mehreren Arten derselben gemeinschaftlich sind, zu beschreiben, nicht aber auf eine vollständige Aufzählung aller einzelnen Arten auszugehen, noch sich auf die bloße Angabe der systematischen Charakteristik der einzelnen Arten zu beschränken haben. Nichts destoweniger wird dabei

b) nicht außer Acht gelassen werden dürfen, eine genügende Uibersicht der drei Naturreiche, wie auch die erforderliche Kenntniß der naturhistorischen Methode und Classifikazion zu geben. Uiberall muß

c) vorzüglich auf die Anwendung der beizubringenden Kenntniße für das gewöhnliche und bürgerliche Leben, besonders auch in der Land- und Forstwirthschaft gesehen werden. Daher wird

d) hinsichtlich der einzelnen Arten, von welchen eine spezielle Beschreibung zu geben seyn wird, eine verständige Auswahl getroffen werden müssen, bei welcher es nicht so sehr auf das Seltene und Exotische ankommen, vielmehr im Gegentheile die Sorge des Professors, zunächst darauf gerichtet seyn wird, die Schüler zu einer richtigen Kenntniß gerade der einheimischen und täglich vorkommenden Gegenstände zu führen, welche nicht immer in dem Maaße bekannt und richtig gekannt sind, als sie häufig vorkommen.

Das Exotische und Seltene wird nur in so ferne behandelt werden, als es zur Uibersicht des Ganzen unentbehrlich, oder eine besondere Eigenheit, Brauchbarkeit u. d. g. wegen allgemein merkwürdig ist.

Am Lycäo zu Grätz werden die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der naturhistorischen Lehrfächer wie bisher mit Bedacht auf das dort bestehende Joanneum getroffen werden.

§. 12.

Bei der angesetzten Zahl der wöchentlichen Vorlesungsstunden für die Erziehungskunde hat es nur einstweilen zu verbleiben, bis bei der Entscheidung über die Revision des theologischen Studienplanes bestimmt seyn wird, ob etwa auch noch und was für eine Veränderung bei diesem Lehrfache einzutreten hätte.

§. 13.

Bei dem Vortrage der österreichischen Staatengeschichte ist die Darstellung der Genealogie der österreichischen Regentenhäuser nicht zu vernachläßigen, der Hauptinhalt der vorzüglichen Staatsakten anzuführen, auch den verschiedenen Provinzen besondere Rücksicht auf die Geschichte dieser Provinz zu nehmen.

§. 14.

Hinsichtlich der historischen Hülfswissenschaften ist es keineswegs gemeint, daß jedes Jahr eine Encyklopädie allen unter dieser Benennung begriffenen Wissenschaftszweige gegeben werde, welche wegen Mangel der Zeit durch oberflächliche Behandlung keinen erheblichen Nutzen gewähren könnte, sondern es hat der Professor in der Regel abwechselnd das eine Jahr die Diplomatik und Heraldik, das andere Jahr die Numismatik zu behandeln.

Mit Vorwissen und Genehmigung der k. k. Studienhofkommission kann auch anstatt der benannten Lehrfächer manches Jahr eine andere historische Hilfswissenschaft, als die Chronologie, die Genealogie, die Methodologie der Geschichte u. d. g. vorgetragen werden.

An der Universität zu Wien aber, wo das k. k. Münz- und Antikenkabinet besondere Hilfsmittel eines anziehenden und belehrenden Unterrichtes darbietet, wird die Numismatik noch immerfort jährlich und von einem eigenen Professor behandelt werden, welchen jedoch gleichfalls manches Jahr anstatt dieses Faches einen Cursus der Kunstarchäologie geben kann.

§. 15.

Das Lehrfach der klassischen Litteratur ist dazu bestimmt, den Zuhörern eine gründliche Anleitung zum Studium der klassischen Schriftsteller der Griechen und vorzüglich der Römer, nicht bloß in Absicht auf Kenntniß der Sprache, sondern nach der eigentlichen Bedeutung und nach dem vollen Umfange das Studium der Klassiker zu geben, zu diesem Ende

a) wird der Professor die ersten zwei oder drei Monate hindurch durch höchstens zwei Stunden wöchentlich eine Einleitung in das Studium der alten Klassiker geben, diese Einleitung wird in bündiger Kürze den Begriff, Umfang die Theile den Zweck und den Nutzen, dann die Hilfsmittel des Studiums der klassischen Literatur entwickeln, eine Geschichte der beiden Sprachen des klassischen Alterthums und der Bearbeitung derselben darstellen; ferner von den Eigenschaften, Erfordernissen und Arten der grammatikalischen und lexicographischen Bearbeitung dieser Sprachen handeln; einen Umriß der Kritik und Exegetik der klassischen Werke geben, die erforderlichen Notizen von den Werken der klassischen Schriftsteller, von den Ausgaben und Commentaren derselben liefern, endlich auch die Grundsätze der Methode lehren, nach welcher bei Lehren und Lernen der römischen und griechischen Sprache, bei der Interprätazion der Autoren mit den Schülern, und bei den Stylübungen zu verfahren ist, udg.

b) Der gröste Theil der Zeit muß aber auf die kritische, gramatisch historische und ästhetische Erklärung

von ausgewählten Stellen der römischen Klassiker in allen Gattungen des Styls verwendet werden. Jedoch sind

c) auch einzelne ganze Werke der klassischen Schriftsteller mit den Zuhörern kursorisch zu durchgehen.

d) Sowohl durch die Anleitung, welche auf solche Art praktisch gegeben wird, als auch durch andere Mittel der Aufmunterung und des gelegenheitlichen Nachfragens sollen es die Professoren dahin zu bringen suchen, daß die Zuhörer selbst einen oder den anderen Klassiker lesen. Endlich sind.

e) mit dieser Lesung der lateinischen Klassiker theils mündliche theils schriftliche Interpretir und Stylübungen in lateinischer Sprache zu verbinden.

§. 16.

Das Studium der griechischen Philologie ist zunächst auf den Zweck der Befestigung und Vervollkommnung der schon während der Gymnasialstudien erhaltenen Kenntnisse von dieser Sprache zu betreiben. Jedoch kann, so weit dieser nächste Zweck nicht darunter leidet, auch hier ein eingentliches philosophisches Behandeln der griechischen Klassiker mitgenommen werden. Eine eigene Einleitung in die griechische klassische Litteratur wird nicht gegeben, weil die oben (§. 15.) gedachte Einleitung sich ohnehin auch auf die griechische Litteratur zu erstrecken hat.

§. 17.

Die Aesthetik ist nicht als bloße Rhetorik und Poetik, sondern mit Bezug auf alle schönen Künste zu behandeln.

Mit diesem Lehrsache wird in allen Lehranstalten, auch die Geschichte der schönen (Wissenschaften) Künste dergestalt verbunden, daß diese mit der Theorie der Aesthetik durchgehends parallel läuft.

Diese Geschichte schließt schon durch die hier angewendete Benennung die Geschichte den strengen oder der Schul- und Fakultätswissenschaft aus.

Die Geschichte dieser sogenannten strengen Wissenschaften wird nämlich gleichfalls bei jedem einzelnen Fache dieser Wissenschaften zugleich mit dem Lehrsysteme derselben gegeben, indem schon lange der Grundsatz besteht, daß jeder Studienabtheilung Professor in jeder auch das Röthigste aus der Geschichte und aus der Literatur seines Gegenstandes aufzunehmen habe.

An den Universitäten zu Pavia und Padua wird mit dem Lehrfache der Aesthetik noch fernerhin das Studium der italienischen Sprache und Litteratur sammt Stylübungen in italienischer Sprache vereiniget bleiben.

§. 18.

Die Geschichte der Philosophie macht die einzige Ausnahme von der so eben (§. 17.) aufgestellten Regel, und ist noch fernerhin abgesondert von dem Lehrsysteme der Philosophie als eigenes Lehrfach zu behandeln.

§. 19.

Wo dermalen keine Lehrkanzel der Landwirthschaftskunde besteht, ist es keineswegs nöthig, daß ohne alle Rücksicht auf die Lokalumstände, und auf das spezielle Bedürfniß der Provinz und der Schüler gerade nur das benannte Lehrfach eingeführt werde; sondern es kann an solchen Orten anstatt des Lehrfaches, der Landwirthschaft ein anderes aufgenommen werden.

Nur müssen bei einem solchen anstatt der Landwirthschaftskunde aufzunehmenden Lehrfache dieselben Bedingungen eintreffen, wie bei jener, nämlich

a) daß es mit der Naturgeschichte einigermassen analog ist, folglich einem und demselben Professor übertragen werden kann, und

b) daß es ebenfalls die Behandlung der Grundlehren der allgemeinen Chemie, entweder wie die Landwirthschaftskunde als Begründung erfordert, oder doch wenigstens hinsichtlich des Zeitausmaaßes zuläßt.

In dieser Hinsicht wird für jede einzelne in diesem

Falle befindliche Lehranstalt (durch eine besonders Verhandlung) bestimmt werden, welches Lehrfach nebst der Naturgeschichte nach dem Lokalumständen noch zu wählen sey, ob die Landwirthschaftskunde, oder ein Umriß der Forstwissenschaft, welcher gleichfalls die Voransendung der Begründung aus der Chemie erfordern würde, oder die Technologie, jedoch letztere bloß als historische Uibersicht der Gewerbe, mit Voransendung der allgemeinen Chemie u. d. g.

§. 20.

Wo in der philosophischen Studienabtheilung für die deutsche, oder für die italienische, oder für eine slavische Sprache eigene Lehrstellen mit einer fixen Besoldung oder Remunerazion aus irgend einem öffentlichen Fond, mithin als freye ordentliche Lehrkanzel bestehen, hat es bei der bisherigen Einrichtung zu verbleiben, bis seiner Zeit auch hierüber die etwa nöthig befundenen Bestimmungen nachfolgen.

§. 21.

Die bisherigen besondern Anordnungen, durch welche bestimmte Individuen verhalten werden, sich über ihre Kenntniße in der Landwirthschaftslehre und über die Erziehungskunde mit dem Zeugnisse einer öffentlichen Lehranstalt auszuweisen, bleiben noch immerfort in Kraft.

Nebstbei wird in Zukunft Niemand

a) zu dem Examen rigorosum für den juridischen noch für den philosophischen Doktorgrad zugelassen, welcher sich nicht mit einem Zeugnisse einer öffentlichen Lehranstalt über das Studium der Universal und der österr. Staatengeschichte ausweiset. Eben so hat

b) jeder, welcher die Befugniß als Privatlehrer der Humanitäts-Klassen oder der Philosophie, oder der lateinischen Philologie ansucht, wie auch jeder, welcher sich um ein Lehramt der Humanitätsklassen oder der Lehrfächer der Philosophie, der klassi-

schen Litteratur, der Aesthetik in der philosophischen Studienabtheilung bewirbt, ein solches Zeugniß über das Studium der Universal- und österr. Staatengeschichte, der klassischen Litteratur, der griechischen Philologie und der Aesthetik vorzulegen.

§. 22.

Jünglinge, welche es ihren Umständen, ihrem Alter oder ihrem künftigen Berufe angemessen finden, unmittelbar nach Zurücklegung des zweijährigen Obligatlehrkurses der philosophischen Studien noch ein drittes Jahr zu dem Besuche der Vorlesungen über mehrere der bisher genannten freyen Lehrfächer eigends zu verwenden, bleiben im Genuße des unentgeldlichen Konvikts-Platzes, der Stiftung oder des Stipendium welches sie im zweiten Jahrgange des Studiums hatten. Jedoch haben sie dann noch so viele freye Lehrfächer der zweiten Klasse und unter diesen insbesondere jedesmal, auch wenn es nicht schon früher geschehen, die Universal- und die österreichische Staatengeschichte zu besuchen, und den Prüfungen aus denselben sich zu unterziehen, daß sie wöchentlich auf wenigstens fünfzehn Vorlesstunden kommen. Auch muß dieser Entschluß jedesmal der Landesstelle noch vor Eintritt des Schuljahrs angezeigt werden.

§. 23.

Zur dritten Klasse der in die philosophische Studienabtheilung gezogenen Lehrfächer werden in Zukunft bloß jene Unterrichtungsgegenstände gerechnet werden, welche nicht mehr als Bestandtheile der allgemeinen Bildung eines Studierenden angesehen werden können, sondern entweder besondere Neigung zu ihrer Bearbeitung voraussetzen, wie z. B. das Studium der Astronomie, oder welche außer den drei höhern Fakultätsstudien zu gewissen Berufsarten erfordert werden, z. B. die Bauwissenschaften, die in diese letztere Abtheilung gehörigen Lehrfächer bilden demnach so wie die

drei Fakultätsstudien ein eigentliches besonderes Berufsstudium für eine bestimmte Klasse von Individuen.

Für manche dieser letzt gedachten Berufsstudien sind in letzteren Jahren eigene Bildungsinstitute errichtet worden, welche entweder abgesondert, für sich bestehen, wie die politechnischen Institute, oder mit der philosophischen Studienabtheilung in Verbindung geblieben sind, wie der Lehrkurs für Feldmesser, Ingenieurs und Architekten im lomb. venetianischen Königreiche. Wo keine solche Institute errichtet sind, bestehen nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Provinzen und der Lokal-Umstände in der philosophischen Studienabtheilung eigene Lehrkanzeln zur Bildung für derlei Berufszweige, und für derlei besondern Zwecke.

Dergleichen Lehrkanzeln sind jene der höhern (sowohl reinen als angewandten) Mathematik, an den Universitäten der Astronomie an den Universitäts-Sternwarten, der bürgerlichen Baukunst an der Universität zu Lemberg, der praktischen Geometrie an der Universität zu Prag und Lemberg, der populären Mechanik unter verschiedenen Namen an mehrere Lehranstalten der technischen Chemie oder der Chemica applicata alle arti am Lycäum S. Alessandro zu Mailand, endlich des Zeichnungsunterrichtes an mehreren Lycäen.

§. 24.

Hinsichtlich der zur dritten Klasse der Lehrgegenstände gerechnete Unterrichtszweige, werden im Allgemeinen folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen seyn.

1tens. Auf die von der philosophischen Studienabtheilung abgesonderten bestehenden Institute haben die gegenwärtigen Vorschriften keinen Bezug.

2tens. Die mit der philosophischen Studienabtheilung in Verbindung behaltenen Lehrkurse, welcher zur Bildung einer bestimmten Klasse von Kunstverständigen bestehen, richten sich nach den besondern Anordnungen, welche für dieselben erlassen worden sind.

3tens. Nur versteht es sich von selbst, daß die Vorlesungen über einzelne Wissenschaftszweige, welche in jene besondere Lehrkurse gezogen worden sind, besonders über solche, welche an andern Lehranstalten freye Lehrfächer bilden, wie die Naturgeschichte, Landwirthschaftskunde, höhere Mathematik u. d. g. auch noch fernerhin von Individuen besucht, und so wie eine andere freye Lehrkanzel benützt werden dürfen, welche ohne den vollständigen Lehrkurs zu machen, sich in diesen einzelnen Zweigen Kenntnisse und gültige Zeugnisse verschaffen wollen.

4tens. Die einzelnen in diese dritte Klasse der Lehrgegenstände gehörigen Lehrkanzeln und Lehrerstellen, welche dermalen an einigen philosophischen Lehranstalten bestehen, haben noch fernerhin und zwar bei ihrer gegenwärtigen Einrichtung zu verbleiben, bis dieselben nicht etwa späterhin in einen besonderen Lehrkurs gezogen werden.

§. 25.

Nur hinsichtlich der nachbenannten Lehrfächer der dritten Klasse werden insbesondere einige Abänderungen vorgeschrieben.

§. 26.

Der Professor der höhern Mathematik hat, wie dieses zu Wien schon seit einiger Zeit eingeführt ist, den astronomischen Theil des Faches gänzlich an die eigene Lehrkanzel der Astronomie zu überlassen, aber dagegen sein Lehrfach hinsichtlich der Schüler in zwei Jahrgängen abzutheilen, welche bei den Jahrgängen gleichzeitig, jeder mit wenigstens drei Vorlesstunden wöchentlich zu geben sind.

§. 27.

Die wissenschaftliche Astronomie wird in ihrem ganzen Umfange, sowohl theoretisch als praktisch, und zwar als dritter Jahrgang des Lehrkurses der höhern Mathematik mit Zugrundlegung derselben, von dem Vorsteher der Sternwarte vorgetragen. Wöchentlich sind vier

Stunden Unterricht zu geben, wobei es übrigens dem Professor überlassen bleibt, diese vier Stunden ohne Abkürzung der Zeit in zwei Vorlesungen jede von zwei kontinuirlichen Stunden, zusammenzuziehen. Durch die bemeldete Begründung auf höhere Mathematik unterscheidet sich hauptsächlich dies Lehrfach von der Astronomie, welche auch der Professor der Physik in seinen Vorlesungen, jedoch bloß mit Hülfe der Lehren der Elementarmathematik giebt.

Dem Professor der Astronomie steht es frey, nebst dem obigen wissenschaftlichen Lehrkurse, auch einen populären Lehrkurs für Liebhaber astronomischer Gegenstände zu geben, in welchen dann die Anweisung zu einiger Kenntniß des gestirnten Himmels, wie auch die Anleitung zur Kenntniß und zum Gebrauche jener astronomischen Instrumente aufzunehmen ist, welche keine strengwissenschaftliche Behandlung erfordern.

Das Abhalten dieses populären Lehrkurses kann allenfalls auch einem andern Beamten der Sternwarte unter der Leitung und Aufsicht des Vorstehers denselben aufgetragen werden. Uibrigens ergiebt sich aus den obigen Vorschriften, daß das Lehrfach der Astronomie nur an jenen Universitäten zu geben ist, an welchen eine Sternwarte besteht, und daher wie bisher, anstatt zu Pavia an der Sternwarte zu Mayland, welche einen integrierenden Theil jener Universität ausmacht.

§. 28.

Wo an dem Orte einer Universität oder eines größern Lycäums keine Anstalt besteht, welche Gelegenheit gäbe, daß sich Studierende einige Kenntniß der bis jetzt nach dem Studienplan vom Jahr 1805 unter dem Namen, Mathesis forensis begriffenen Gegenstände verschaffen könnten, und doch ein solcher Unterricht dem Bedürfnisse der Provinz angemessen zu seyn scheint, kann der Antrag gemacht werden, daß dem Professor der reinen Elementar-Mathematik, welchem an solchen Lehranstalten ohnehin weniger Lehrstunden obliegen die

praktische Geometrie oder auch mit der Zeit und abwechslungsweise ein anderes Fach der praktischen Mathematik, als die Anfangsgründe der bürgerlichen Baukunst u. d. g. als freies Lehrfach zugetheilt werden.

Ein solcher Unterricht wird aber immer nur aus dem Gesichtspunkte eines bloß elementaren, und nur zur Nebenausbildung solcher Studierenden, welche sich andern Berufsarten widmen, berechneten Unterrichtes zu betreiben seyn.

Volle Ausbildung zum unmittelbaren Zwecke der Ausübung der Kunst, kann nur von den diessfalls eigends bestehenden besondern Anstalten und Lehrkursen erwartet werden.

§. 29.

An Orten, wo ständische Lehranstalten unter verschiedenen Namen mit Lehrkanzeln für einige Zweige der praktisch mathematischen oder sonstigen technischen Wissenschaften, oder für lebende Sprachen bestehen, ist dafür zu sorgen; daß ein solcher Unterricht, besonders in der praktischen Geometrie, in der italienischen Sprache und in der slavischen Landessprache, in so ferne dadurch die Verfassung und der besondere Zweck der bestehenden Anstalt keinen Abbruch leidet, auch von den Studierenden der öffentlichen Lehranstalten benützt werden könne, und unter die gehörige Oberleitung genommen werde.

§. 30.

Hinsichtlich der ausserordentlichen d. h. jener freyen Lehrfächer in Wissenschaften, Sprachen und Kunstfertigkeiten, welche bloß nach vorläufiger Bewilligung ohne systemisirte Besoldungen oder Remunerazionen, gegen, oder auch ohne ein Honorar von Seiten der Schüler, hie und da gegeben werden, oder in Zukunft gegeben werden wollen, hat es in allen Punkten bei den bisherigen Vorschriften und Anordnungen zu verbleiben.

§. 31.

Zur Lehrsprache in den gesammten Gegenständen der philosophischen Studien ist für das lombardisch venetianische Königreich, für Dalmazien und für die philosophische Lehranstalt zu Trient die italienische Sprache beizubehalten, für die übrigen Provinzen aber wird die deutsche Sprache, bis auf die oben (§. 8.) bemerkte Ausnahme vorgeschrieben.

Für die Erhaltung, Uibung und Vervollkommnung in der Kenntniß und selbst im Sprechen des Lateins ist durch das Lehrfach der lateinischen Philologie gesorgt worden.

Wo besondere Umstände es erfordern sollten, noch durch einige Zeit bei einem oder dem andern Lehrfache, oder bei einer oder der andern Lehranstalt die lateinische Sprache beizubehalten, wird die k. k. Studienhofkommission die erforderlichen Bestimmungen treffen.

§. 32.

Zur Ausführung des somit durch die voranstehenden Vorschriften vorgezeichneten verbesserten Lehrplans der philosophischen Studien wird hinsichtlich der Lehrfächer der ersten und zweiten Klasse als Regel nach Verschiedenheit des Umfanges der Lehranstalten folgender Personalstand systemisirt.

A. An sämmtlichen kleinern Lehranstalten.

1. Professor der Religionswissenschaft, hat)
Vorlesungen . . . . . . 4) 5
hält sonntägliche Exhorte . . 1)

Anmerkung. An Lehranstalten, an welchen nach den obigen Bestimmungen (§. 9.) das Lehrfach der Erziehungskunde bestehen wird, hat in der Regel der Professor der Religionswissenschaft dasselbe zu übernehmen.

2. Professor der Philosophie . . 8

3. Professor der Mathematik, lehrt reine
   Elementarmathematik . . . 7) 10
   aus der Physik die Mechanik . . 3)

4. Professor der Physik und Naturgeschichte
   lehrt die Physik mit Ausschluß der
   Mechanik . . . . . 5) 9
   die allg. Naturgeschichte . . . 4)

Anmerkung. Wo nämlich kein besonderes Lehrfach zu bestehen haben wird, welches dem eigenen Professor der Naturgeschichte zugetheilt werden könnte, und wo dem Professor der reinen Elementarmathematik nicht ohnehin ein anderes Lehrfach zugetheilt wird, werden die zur Mechanik im weitern Sinne des Wortes gehörigen Lehren von dem Lehrfache der Physik, übrigens nach demselben Lehrbuche ausgeschieden, und von dem Professor der Mathematik vorgetragen, dagegen dem Professor der Physik die Naturgeschichte zugetheilt.

5. Professor der Universalgeschichte und der lateinischen Philologie lehrt
   Universalgeschichte . . . 5) 9
   lateinische Philologie . . . 4)

Stunden wöchentlich.

B. An den größeren Lehranstalten.

1. Professor der Religionswissenschaft hat Vorlesungen
   in der Religionswissenschaft . . 4)
   halt sonntägl. Exhorte . . . 1) 7
   lehrt Erziehungskunde . . . 2)

2. Professor der Philosophie lehrt
   Philosophie . . . 8) 10
   Geschichte der Philosophie 2)

5. Professor der reinen Elementarmathematik u. s. w. lehrt
   reine Elementarmathematik . . 7) 10
   praktische Geometrie oder dgl. . . 3)

4. Professor der Physik . . 8

5. Professor der Geschichte lehrt
Universalgeschichte . . . . 5)
österr. Staatengeschichte . . . 3) 10
historische Hülfswissenschaften . . 2)

6. Professor der klassischen Literatur und Aesthetik lehrt:
jährlich die lateinische Philologie . 4
abwechselnd jedes 2te Jahr entweder
klassische Literatur . . . . 4) 6)
und griechische Philologie . . 2)) 10
oder) oder
Aesthetik . . . . 5) 9

7. Professor der allgemeinen Naturgeschichte und der Landwirthschaftslehre lehrt:
Naturgeschichte . . . . 4)
Landwirthschaftskunde oder ein analoges) 9
Lehrfach . . . . . 5)

C. Beinebst an der Universität zu Wien.

8. Professor der Numismatik wöchentlich 2 Stunden.

Hinsichtlich der Lehrerstellen für die neuen Sprachen, und hinsichtlich der Lehrfächer der dritten Klasse ergiebt sich der Personalstand und dessen Beschäftigung aus obigen (§§. 29. 24. 26. 27.) Vorschriften von selbst.

§. 33.

Die eigentliche Studienordnung festzusetzen, das ist: die Bestimmung zu treffen, an welchem Tage der Woche, und zu welcher Stunde des Tages jedes einzelne Lehrfach mit der obigen Ausmaaß der wöchentlichen Lehrstunden vorgetragen werden soll, bleibt zwar wie bisher die Studien-Direktoren über Rücksprache mit den Professoren überlassen. Jedoch sind dabei nachstehende Vorschriften zu beobachten.

§. 34.

Hinsichtlich der Stundenordnung im All-

gemeinen sowohl für die Obligat- als auch für die freyen Lehrfächer ist

a) die erste und entschiedenste Rücksicht auf die Beförderung des Fortgangs der Schüler, und auf die Beförderung der Benützung der freien Lehrfächer zu nehmen. Ohne ganz besondere Ursache für deren baldige Abstellung möglichste Sorge zu tragen wäre.

b) dürfen aus solchen Lehrfächern, welche weniger als 5 Vorlesstunden wöchentlich für denselben Jahrgang der Schüler haben, niemals zwei Vorlesungen an einem und demselben Tage Statt finden.

c) Lehrfächer, welche fünf Stunden oder darüber in demselben Jahrgange wöchentlich haben, müssen alle Schultage wenigstens ein Mahl vorkommen, auch soll

d) kein Professor 2 Stunden unmittelbar hintereinander vortragen, besonders darf dieses bei den Obligatstudien und bei den nämlichen Schülern nicht gestattet werden. Noch weniger

e) kann einem Professor gegen seinen Wunsch zugemuthet werden, an demselben halben Tage zwei Vorlesungen zu halten.

§. 35.

Insbesondere wird hinsichtlich der Obligatlehrfächer und hinsichtlich der oben (§. 3.) besonders empfohlenen freien Lehrgegenstände bestimmt, daß

a) in Zukunft nebst den Sonn- und Feyertagen und außer den durch besondere Verordnungen bestimmten Ferien, der Donnerstag der einzige Ferialtag in der Woche für die philosophische Studienabtheilung zu seyn habe, dagegen sind

b) die Vorlesungen über die Obligatlehrfächer auf die fünf Schultage der Woche dergestalt zu vertheilen, daß auf jeden Tag drei, nämlich Vormittags zwei, Nachmittags eine (im ersten Jahrgange an einem Tage zwei) Lehrstunden fallen.

c) Die Vorlesungen über die Universalgeschichte, und über die allgemeine Naturgeschichte sollen sich unmittelbar an die Lehrstunden für jene Obligatlehrfächer -anschliessen.

Uberhaupt

d) soll zwischen den Vorlesstunden über die im §. 3. genannten Lehrgegenstände an demselben halben Tage keine unbesetzte Stunde bleiben.

Als Beispiel zur Anwendung der vorstehend vorgezeichneten Grundsätze bei Bestimmung der Stundenordnung wird folgende für die kleinern Lehranstalten, wo wegen des Personalstandes die Vertheilung schwieriger scheinen könnte, berechnete Stundenordnung beigefügt.

Schultage der Vorlesstunden.

Schultage	Vormittags		Nachmittags	
	1te	2te	3te	4te
	Vorlesstunde			
	Im ersten Jahrgange.			
Montag	lat. Philologie	Mathematik	Philosophie	Naturgeschichte
Dienstag	Philosophie	item	Mathematik	item
Mittwoch	lat. Philologie	item	Religionswissenschaft	Philosophie
Freytag	Philosophie	item	Mathematik	Naturgeschichte
Sonnabend	Religionswissenschaft	item	Philosophie	item

	Im zweiten Jahrgange			
Montag	Religionswissenschaft	Physik	Physik *)	Universalgeschichte
Dienstag	lat. Philologie	item	Philosophie	item
Mittwoch	Philosophie	item	Physik	item
Freytag	Religionswissenschaft	item	Philosophie	item
Sonnabend	lat. Philologie	item	Physik	item

*) Die nachmittägigen Vorlesungen aus der Physik werden vom Professor der Mathematik über die Mechanik gegeben.

§. 36.

Hinsichtlich der freien Lehrfächer ist sich bei Bestimmung der Stundenordnung vor Augen zu halten, daß diese Lehrfächer, obgleich sie der philosophischen Studienabtheilung zugewiesen sind, dadurch keineswegs bloß für die Schüler der philosophischen Studien bestimmt sind, sondern auch noch während des Kurses der höhern Fakultätsstudien gehört werden können. Vielmehr ist, damit dieses geschehe, alle Aufmunterung und möglichste Erleichterung zu geben.

Zu diesem Ende muß

a) so viel als möglich überall die Einrichtung getroffen werden, daß die Lehrstunden der Obligatstudien bei allen Studienabtheilungen eines Lycäum oder einer Universität während eben derselben Stunden Statt finden; andererseits müssen

b) die Vorlesungen über die freyen ordentlichen Lehrfächer auf solche Stunden verlegt werden, wo keine Vorlesungen über die Obligatstudien vor sich gehen, ferner ist

c) dafür zu sorgen, daß nicht alle oder die meisten Vorlesungen über die sämmtlichen freyen Lehrfächer auf dieselbe Stunde fallen, damit ein Studierender allenfalls auch zwei oder drei solche Lehrfächer in einem Jahre hören könne. Endlich ist

d) der Donnerstag auch von Vorlesungen über freye Lehrgegenstände möglichst frey zu halten. An Sonn- und Feyertagen aber dürfen nur solche Vorlesungen gehalten werden, welche zunächst für Gewerbsleute bestimmt sind.

§. 37.

Uiber die Wissenschaftszweige, welche noch hie und da als abgesonderte Lehrfächer bestehen, aber in voranstehenden Vorschriften nicht als solche genannt, oder ausdrücklich mit andern Lehrfächern vereiniget worden sind, sind in der philosophischen Studienabtheilung keine abgesonderte Vorlesungen mehr zu gebeu.

140.

Beischaffung der Stallrequisiten und Stallbeleuchtung im Lizitazionswege.

Den Kreisämtern wurde bereits in der hierortigen Weisung vom 15ten März d. J. Zahl 8490 bedeutet: daß durch die bisherige Anschaffung der Militärstallrequisiten durch die Dominien im Regiewege, der Militär-Quartierfond wegen häufig überspannter Aufrechnungen sehr gefährdet werde. Im Grunde der von den Kreisämtern eingelangten Aeußerungen, daß deren Beischaffung im Lizitazionswege wegen der hieraus für diesen Fond entstehenden Ersparniß sehr wünschenswerth und räthlich sey, findet man deren Ausführung einzuleiten, und den Kreisämtern hiebei folgendes an Handen zu geben:

a) Die Vornahme dieser Lizitazionen hat jederzeit in der betreffenden Kavallerie-Staabsstazion zu geschehen.

b) Die Kreisämter haben vor Beginn der Lizitazion im allfälligen Einvernehmen mit dem Staabskommando den auf den beiläufigen Bedarf des ganzen Regiments berechneten Erfordernitz-Aufsatz unter spezifischer Aufführung der stazionsweise erforderlichen Stallrequisiten-Artikel zu verfassen, und selben als Basis des Lizitazions-Ausbotes anzunehmen, vorläufig aber die bei ähnlichen Lieferungsgegenständen übliche Kundmachung im Kreise zu verlautbaren.

c) In diesen Aufsatze ist bei jedem Artikel der Fiskalpreis, das ist der im Lizitazionsorte von dem Magistrate oder der Orksobrigkeit bestättigte Marktpreis, so wie deren Ausmaß und Dauerzeit nach der, den Kreisämtern bekannten Normalweisung ddo. 15ten Juny 1818 Zahl 30560 (ohngefähr ·|· nach dem beifolgende Muster=Ausweise) zusammen zu stellen, und von den hiernach sich ergebenden

Vergütungspreisen nach Prozenten in der Art herab zu lizitiren, daß derjenige als Bestbieter erscheint, der von den Vergütungspreisen Aller Stallrequisiten-Artikel die grösten Prozente nachläßt.

Es versteht sich übrigens, daß in dem beifolgenden Ausweise die Rubrik der Kathegoriezeit der Stallrequisiten mit Rücksicht auf den letzten Zeitpunkt ihrer Anschaffung — der natürlich für jede Kontrakzions-Stallung verschieden ausfällt — zu modifiziren und gehörig zu bestimmen ist.

Für die künftigen Jahre wird der diesfällige Erforderniß-Zusammensatz durch die Prov. Staatsbuchhaltung verfaßt, und von letzterer unmittelbar dem Kreisamte zugesendet werden.

d) Bezüglich auf die Versteigerungsbedingnisse wird bemerkt: daß nebst den bei Aerarial-Lizitazionen gewöhnlichen Vorbehaltungen mit Rücksicht auf die Natur des Versteigerungsgegenstandes noch folgende in dem Lizitazionsakte aufzunehmen seyen:

1tens Darf die zufällige Vermehrung oder Verminderung des ausgewiesenen Bedarfs als kein Anlaß zu Vergütungsansprüchen genommen werden.

2tens. Hat jeder Lieferungslustige 10 Prozent des in Geld berechneten Erforderniß-Quantum als Vadium vor der Lizitazion zu erlegen.

3tens. Sind die besagten Requisiten für den Regimentsstaab in die Staabsstazionen, für die Eskadronen aber in die betreffenden Bequartierungsorte, vom Kontrahenten auf seine eigenen Kosten, gegen Quittung der Regiments und Eskadrons-Kommandanten oder deren Stellvertreter abzuliefern, weil nur im Grunde dieser Abgabsbeweise die Liquidirung der Rechnungen erfolgen wird.

Eben so hat der Kontrahent auch die im Ausweise aufgeführten Requisiten Reparaturen gegen gleichmäßige militärische Bestättigung unverweilt auf Verlangen zu bewirken und die gebührende Vergütung gleichzeitig mit jener für die abgegebenen neuen Requisiten auszuweisen.

4tens. Muß der Mindestbieter zur Sicherstellung der übernommenen Lieferung eine, den Kostenbetrag des vierteljährigen Bedarfs deckende Kauzion vor Abschluß des Kontrakts im Baaren, oder wenn selbe wegen Größe der Lieferung zu bedeutend wäre — mittels verzinslicher Staatsobligazionen nach ihrem jeweiligen Kurse berechnet — an die Stadt oder Kreiskasse erlegen.

5tens. Vorschüße aus der Kreiskasse á Conto des abzustellenden Lieferungs-Quantums werden in keinem Falle angewiesen.

e) Die Lieferung der Requisiten für das ganze Regiment, ohne Rücksicht auf dessen kreisweise Dislokazion ist zur Vermeidung aber Rechnungs-Vervielfältigungen in der Regel nur an Einen Kontrahenten zu überlassen, und zwar für die Dauer des ganzen Militärjahres. Nur wenn sich für die regimentsweise Lieferung durchaus kein Unternehmer fände, kann dieselbe nach Stazionen vereinzelt, jedoch muß auch hiebei getrachtet werden, wenigstens die Lieferung für mehrere kleinere Stazionen zusammen an ein Individuum zu überlassen.

Die Abgabe der Requisiten, hat jedoch keineswegs für das ganze Kontraktsjahr auf einmal und im Voraus, sondern nur nach Maaßgabe der für jede Gattung der Requisiten normalmäßig festgesetzten Dauerzeit zu geschehen.

Die Liquidirung der diesfälligen Rechnungen, welche vom Kontrahenten gleich mit Ausgang eines jeden halben Miltär-Jahres dem Kreisamte vorzulegen, und von diesem unmittelbar an die Buchhaltung einzusenden sind, wird in 6 Wochen nach dem halben Militärjahr Statt finden, und sodann auch gleich die Zahlung an den Kontrahenten erfolgen.

Die Kreisämter haben übrigens die diesfällige Lizitazion-Abhaltung sogleich vorzunehmen, in jedem Falle aber zu sorgen, daß die Art der Requisiten-Liefe-

rung durch Kontrahenten schon mit 1ten November d. J. oder wenn dies wegen Kürze der Zeit oder sonstigen Umstände wegen, nicht möglich wäre, für Heuer wenigstens mit 1ten Dezember 1824 ihren Anfang nehme.

f) Da diejenigen Gründe, welche für die lizitazionsweise Beischaffung der Stallrequisiten sprechen — auch auf die Stallbeleuchtung anzuwenden sind, so ist auch der beiläufige jährliche Bedarf für diesen Erforderniß-Artikel: nämlich für die 6 Wintermonate auf gleiche Art beizuschaffen.

Da es jedoch für den heurigen Monat November schon zu spät an der Zeit ist, so werden die Kreisämter wenigstens zu trachten haben, daß die Kerzenlieferung für die übrigen 5 Monate eintrete.

g) Welcher Fiskalpreis für ein Pfund der ordinärsten Gattung hierbei anzunehmen sey? wird sich durch die Preisbestättigung des im Lizitazionsorte befindlichen Magistrats oder Ortsgerichtes ergeben, und auf welches Quantum n. ö. Pfunden noch der beiläufige Bedarf für die 6 (oder rücksichtlich für Heuer 5) Wintermonate veranschlagt werden könne? ist vor Beginn der Lizitazion durch Einvernehmung mit dem Regiments-Kommando, von welchem der diesfällige Erforderniß-Ausweis anzuverlangen ist, zu erörtern.

Auch in dieser Beziehuug wird den Kreisämtern der Erforderniß-Aufsatz für das nächstfolgende Militärjahr durch die Buchhaltung zukommen.

h) Uibrigens sind die Preisbestättigungen sowohl über die Kerzen als Stallrequisiten jederzeit dem Lizitazionsakte beizulegen, damit die Annehmbarkeit oder Verwerflichkeit der erstandenen Bestbote durch Kombinirung derselben mit den erstern hierorts gewürdiget werden können.

i) Auch die Beischaffung der Stallbeleuchtung ist gleichfalls nur durch einen Lieferanten, und zwar: für das ganze dislozirte Regiment unter den oben hin-

sichtlich der Stallrequisiten bemerkten Beschränkungen zu bewirken.

Die Angabe dieses Erforderniß-Artikels hat jedoch nur monatlich anticipative, und zwar in der betreffenden Staabs-Stazion gegen Empfangsbescheinigung des Regiments-Commandanten zu geschehen, weil das Regiment zur Versendung desselben in die betreffenden Eskadrons-Stazionen hinlänglich kostenfreye Gelegenheit hat.

Es versteht sich übrigens, daß der Lieferant der Kerzen keineswegs auch Lieferant der übrigen Requisiten seyn müsse, vielmehr eine Trennung der ersteren Artikel von den letzteren sehr wünschenswerth sey, daß jedoch die Lizitazion beiderlei Erfordernisse in gleich auf einander folgenden Zeit Statt zu finden habe.

k) Die Vorlegung der Rechnung über die Kerzenlieferung hat gleich nach der bewirkten letzten monatlichen Lieferung gleichfalls mittes des Kreisamtes unmittelbar an die Prov. Staatsbuchhaltung zu geschehen.

l) Die Abhaltung dieser Lizitazionen muß übrigens dort wo der Staab seinen Sitz nicht in der Kreisstadt hat, gelegenheitlich anderer Kommissionsreisen, ohne Verursachung der mindesten Auslagen bewirkt werden, weil sonst dem Militär-Quartierfonde statt des beabsichtigten Vortheils nur Nachtheil zuwachsen würde.

m) Die diesfälligen Lizitazionsakte, müssen jederzeit zur Einhohlung der hierortigen Bestättigung anher vorgelegt werden, weßhalb die Abhaltung derselben in Zukunft bei Zeiten einzuleiten ist, damit im Falle des Mißlingens noch wenigstens hinlängliche Zeit zu einem zweiten Lizitazions-Versuche erübrige; da jedoch die Vorlegung der Versteigerungsakte für das heurige Militärjahr schon zu spät seyn wird, weil die Kontraktslieferungen schon mit 1ten Dezember 1824 ihren Anfang nehmen

sollen, so werden die Kreisämter befugt, mit dem Kontrahenten — wenn er wenigstens 12 bis 15 pCt. vom Fiskalpreise nachläßt, für Heuer sogleich definitive abzuschliessen.

n) In dieser Voraussetzung so wie für die Zukunft, nach erfolgter hierortiger Bestättigung werden über die Lizitazionsakte 2 Kontrakts-Exemplarien mit Berücksichtigung der im Lizitazionsprotokolle aufgestellten Bedingnisse abzufassen seyn, wovon das eine mit dem vorschriftmässigen Stempel auf Unkosten des Kontrahenten versehen, dem Magistrate oder der Ortsobrigkeit, das ungestempelte Exemplare aber dem Ersteren zu übergeben ist. Die Kreisämter werden ohnehin dem Original-Lizitazionsakt zu seiner Richtschnur in Handen behalten.

Hiernach haben die Kreisämter unverweilt das Nöthige zu veranlassen, dem betreffenden Regiments-Kommando die hievon erforderliche Mittheilung zu machen, um allfällige bei der Ausführung dieser Modalitäten sich ergebende Anstände, wen selbe etwa nicht durch die eigene Intervenirung des Kreisamts behoben werden könnten zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Gubernial-Verordnung vom 28ten Oktober 1824. Gub. Zahl 60771.

A u s w e i s.

(Zur Sig. S. Seite 328.)

A u s

Uiber die Gebühr, Ausmaaß und Dauerzeit für die Kavallerie-Bequar

vember 1824 bis Ende Oktober 1825 zum

Post-Nro.	Vom k. k. Militär wirklich okupirte Dienstpferdstallungenzeuge des letzten Stallbeleuchtung-Erforderniß-Ausweises pro	Gebühr: Vorhängschlösser	Laternen mit Glas	Wasser: Schaffeln	Wasser: Kannen	Kehrbesen	Haberreuter
	Für den Regiments-Staab in — —						
1	In 5 Stallungen auf 5 Pferde	—	5	5	10	70	5
2	In 1 detto 6 —	—	1	1	2	14	1
3	In 1 detto 8 —	—	1	1	4	21	2
4	In 2 detto 14 —	—	4	4	8	70	6
	Summa für den Regim. Staab . .	—	11	11	24	175	14
	Für die Obrist 1te Eskadron — —						
3	In 5 Stallungen auf 5 Pferde	—	5	5	10	70	5
6	In 3 detto 6 —	—	3	3	6	42	3
		—	8	8	16	112	8
	Für die Obrist 2te Eskadron — —						
7	In 3 Stallungen auf 5 Pferde						
9	In 3 detto 6 —						
8	In 1 detto 8 —						
10	In 3 detto 10 —						
11	In 1 detto 11 —						
	In die Obristl. 1te Eskadron — —						
12	In 6 Stallungen auf 4 Pferde						
13	In 2 detto 8 —						

NB. Für die Kavallerie-Stallung nach Maaßgabe des letzten weises in einen andern Zeit

w e i s

tirungs-Stazionen des — Regiments auf die Periode vom 1ten No-
Behuf der abzuhaltenden Lizitazion.

h r e n			
Mist			Streichbäume, Stricke von Hanf 1 Klafter lang
Tragen	Schaufeln	Gabeln	
5	10	10	40
1	2	2	10
1	2	2	14
4	6	6	48
11	20	20	112
5	10	10	40
3	6	6	30
8	16	16	70

fällt die Kathegorie=Zeit Stallerforderniß = Aus=
punkt. —

Kathegorie = Zeit der		Fiskalpreis eines jeden einzelnen Requisits in W. W. fl.	kr.
Vorhängschlösser vom 1ten April 1823 bis ult. März 1826 auf 3 Jahre		1	15
Laternen vom 1ten April 1825 bis ult. März 1827 auf 2 Jahre		1	15
Misttragen detto detto 2 J.		1	15
Wasserschaffeln vom 1ten Oktober 1824 bis ult. März 1826 auf 1 ½		—	36
Wasserkannen detto detto		—	24
Kehrbesen	Alle halbe Jahre	—	4
Haberreuter	Alle halbe Jahre	—	24
Mistschaufeln	Alle halbe Jahre	—	20
Mistgabeln	Alle halbe Jahre	—	20
Streubaumstrick	Alle halbe Jahre	—	8
Auf Reparaturen.			
1 Vorhängschlosses			21
1 Laterne			18
1 Misttrage			15
1 Wasserschaffels			15
1 Wasserkanne			9

141.

Mauthpächtern oder Mauthbehörden darf die Militär=Assistenz nur auf Einschreiten der politischen Behörden geleistet werden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat untem 3ten d. M. Zahl in Absicht auf das von Seite der Mauthbehörden und Mauthpächter zu beobachtende Benehmen bei Erwirkung der Militärhülfe, den sämmtlichen Zollgefällen-Verwaltungen die Belehrung ertheilt, daß die Millitärassistenz in vorkommenden Fällen nur auf Einschreiten jener Behörde, welche über die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu wachen hat, d. i. der politischen Ortsobrigkeit und Polizeybehörde geleistet werden dürfe, und daß daher auf das unmittelbare Ansinnen der Mauthpächter oder Mauthbehörden die Assistenzleistung von dem Militär-Kommando verweigert werden muß.

Hievon werden die Kreisämter zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 13ten d. M. Zahl 30578. und im Nachhange der hierortigen Weisungen vom 11ten März 1822 Zahl 10645 und 7ten März 1823 Zahl 11370 mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die Ortsobrigkeiten in allen Mauthstazionen anzuweisen, daß sie die Mauthpächter in ihren vertragsmäßigen Rechten zu schützen verpflichtet sind, und für die Weigerung dieses Schutzes und des Einschreitens um Militär-Assistenz, wenn solche von der Gefälls-Behörde oder in dringenden Fällen von dem Mauthpächter verlangt wird, verantwortlich bleiben.

Gubernial=Verordnung vom 28ten Oktober 1824. Gub. Zahl 62864.

142.

Beschränkung der sogenannten Scharwarken auf gemeinnützliche Arbeiten.

Bei Durchgehung der Verhandlungen welche der Erlassung des Patents vom 16ten Juny 1786 vorhergingen, hat die hohe Hofkanzley die Uiberzeugung erhalten, daß bei der Abfassung des §. 44. von dem gedachten Patente, die allerhöchste Absicht dahin gegangen sey, die sogenannten Scharwarken auf gemeinnützliche Arbeiten zu beschränken.

Da hiedurch über den eigentlichen Sinn dieses Patents-Absatzes jeder Zweifel behoben ist, so wird dieses in Folge der hohen Hofkanzleydekrete vom 20. May und 14ten Oktober l. J. N. 15168 und 26194 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

1tens. daß es hiedurch von dem hohen Hofkanzleydekrete vom 17ten April 1806 Zahl 4957, welches auf der Voraussetzung beruhete, daß die Scharwarken auch zum eigenen Nutzen der Grundherrschaften gefordert werden könnten, wenn sie nicht schon in den Stockinventarien zu gemeinnützigen Anstalten bestimmt sind, gänzlich abzukommen habe.

2tens. Daß vom Tage der Kundmachung an, diese sogenannten Scharwarkstage zu herrschaftlichen Diensten von jenen Grundwirthen, welche ohnehin einen Natural-Frohndienst zu leisten haben, nicht mehr gefordert werden dürfen;

3tens. daß vom Tage der Kundmachung an, auch die Wirksamkeit der etwa dieser Berichtigung entgegenstehenden Erkenntnisse erlösche, und

4tens. daß für das Vergangene weder die Gemeinden oder einzelne Wirthe eine Entschädigung für jene Scharwarken, die sie in Folge des Hofkanzleydekrets vom 17ten April 1806 Nr. 4957 zum Nutzen ihrer Grundherrschaften geleistet haben, noch diese letztern

einen Nachtrag der etwa rückständig gebliebenen Scharwarken zu fordern haben.

Gubernial-Kundmachung vom 29ten Oktober 1824. Gub. Zahl 63408.

143.

Errichtung eines fünften Kriminalgerichtes in Rzeszow, und Eintheilung der Kreise in welchen die galizischen Kriminalgerichte ihre Gerichtsbarkeit auszuüben haben

Vom k. k. galizischen Appellazionsgerichte wird allen Behörden so auch Insaßen des Königreichs Galizien und Lodomerien zur Wissenschaft und gehörigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben, daß in Folge allerhöchsten Hofdekretes vom 4ten September 1818 Hofzahl 6850, womit Seine kaiserl. königl. Majestät in der Kreisstadt Rzeszow ein fünftes Kriminalgericht zu bestellen geruhet, die Wirksamkeit dieses neu organisirten k. k. Kriminalgerichtes in Rzeszow vom 1ten Dezember 1824 in den ihm angewiesenen Bezirken, nämlich Tarnower, Rzeszower und Jasloer Kreise, dann die des k. k. Samborer Kriminalgerichtes in dem Stryer Kreise anzufangen — und demnach von eben diesem Tage die Gerichtsbarkeit des Wisznicer Kriminalgerichtes im Tarnower Kreise, des Samborer Kriminalgerichtes in den Kreisen Rzeszow und Jaslo, endlich des Lemberger Kriminalgerichtes in dem Stryer Kreise aufzuhören habe; daß folglich gemäß oberwähnter allerhöchster Entschliessung vom 1ten Dezember 1824 die fünf hierlandes bestellten k. k. Kriminalgerichte in folgenden Kreisen ihre Gerichtsbarkeit ausüben werden; nämlich:

Das Lemberger Kriminalgericht in den Kreisen Lemberg, Zloczow, Zolkiew und Brzezan.

Das Samborer Kriminalgericht in den Kreisen Sambor, Sanok, Przemysl, und Stryi.

Das Stanislawower Kriminalgericht in den Kreisen Stanislawow, Kolomea, Tarnopol und Czortkow

Das Wiſznicer Kriminalgericht in den Kreisen Bochnia, Wadowice, und Sandec, endlich:

Das Rzeſzower Kriminalgericht in den Kreisen Rzeſzow, Tarnow, und Jaslo.

Gubernial-Kundmachung vom 30ten Oktober 1824. Gub. Zahl 61286.

144.

Schänker sind zur Abnahme der grundherrschaftlichen Getränke nur in dem Falle verpflichtet, als sie sich hiezu gegen die Grundherrschaft verbindlich gemacht haben.

Mit den in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Hornung 1788 am 21ten März desselben Jahres erlassenen gedruckten Kreisschreiben ist festgesetz worden: daß die Bestandinhaber obrigkeitlicher Schankhäuser, welche gegen die Herrschaften in Absicht auf den Getränksbezug keine Verpflichtungen eingegangen sind, noch weniger aber jene, die eigenthümliche Schankhäuser besitzen, in dem Bezug des Getränkes zum Ausschank einer Beschränkung unterliegen, sondern denselben frey stehe, das Getränke in oder ausser der Herrschaft von wem sie wollen, in den k. k. Staaten sich beizuschaffen.

Mit der spätern an sämmtliche Kreisämter erlassenen Cirkular-Verordnung vom 13ten Dezember 1788 Zahl 26359 von welcher eine Abschrift mitfolgt, sind aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Anstände und irrigen Auslegungen des erstern Kreisschreibens die Belehrungen hinausgegeben worden, welchen Schänker das Recht des freyen Getränkbezugs gestattet ist, und welche auf die Abnahme des herrschaftlichen Getränkes beschränkt angesehen werden müssen.

Nun hat aber die hohe Hofkanzley mit Dekret vom

29ten July l. J. Zahl 19162 zu bemerken befunden: daß unter dem allgemeinen Ausdruck, Schänker

1tens. Bestandhälter obrigkeitlicher Schänkhäuser,

2tens. Schänker mit einem radizirten Schankrechte; oder

3tens. Schänker mit einem blossen Personal-Befugnisse, worauf aber keine gegen die Obrigkeit eingegangene Verbindlichkeit haftet,

4tens. solche Schänker, deren Personalbefugniß an eine gegen die Obrigkeit eingegangene Verbindlichkeit geknüpft ist, verstanden werden können.

In Ansehung der Schänker der ersten und zweiten Klasse, sey der Sinn der allerhöchste Entschliessung in der Cirkular-Verordnung vom 13ten Dezember 1788 gehörig aufgefaßt worden. Von den Schänkern der dritten Gattung komme daselbst vermuthlich in der Voraussetzung keine Erwähnung vor, daß in Galizien keine derley Schänker bestehen. Indessen lasse es sich nicht bezweifeln, daß denselben da, wo es deren gibt, nach dem Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom 27ten Hornung 1788 das Recht zustehe, das Getränk in oder außer der Herrschaft von wem sie wollen im Inlande sich beizuschaffen.

Die Schänker der vierten Klasse unterscheiden sich von den Bestandhältern herrschaftlicher Schankhäuser nur dadurch, daß diesen von der Obrigkeit der Ausschank mit Benützung des herrschaftlichen Schankhauses, den Schänkern der vierten Klasse aber den Ausschank in ihren eigenen, oder gemietheten Häusern gestattet wird, und sie unterscheiden sich wieder unter sich selbst nur durch die Bedingungen, unter welchen die Obrigkeit einem jeden von ihnen den Ausschank gestattet hat.

Hiernach ergiebt sich

a) daß das Verhältniß dieser Schänkerklasse zur Grundherrschaft nur nach den Verbindlichkeiten die zwischen ihnen und der Grundherr-

schaft verabredet worden sind, zu beurtheilen sey, und

b) daß sie daher gleich den Bestandnehmern herrschaftlicher Schankhäuser zur Abnahme der Getränke von der Grundherrschaft nur in dem Falle, und in dem Maaße verbunden sind, als sie sich hiezu gegen die Grundherrschaft verbindlich gemacht haben.

c) daß, wenn die zwischen den Obrigkeiten und Schänkern eingegangenen Verbindlichkeiten privatrechtlicher Natur sind, die politischen Behörden, sich darüber in keine meritorische Entscheidung einzulassen, sondern auf den Versuch eines Vergleichs, oder wenn dieser mißlingen sollte, auf ein Provisorium zu beschränken, und die streitenden Parteyen, an den Rechtsweg zu weisen haben.

Vermög dieser hohen Entschließung sind sonach die letzten beiden Punkte der Cirkular-Verordnung vom 13ten Dezember 1788. Zahl 26359 als abgeändert anzusehen.

Zum Leitfaden bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Schänkern und Obrigkeiten, wird den Kreisämtern mitgegeben:

I. stets den Verleihungstittel der Schankgerechtigkeit möglichst genau zu erheben,

II. auf die Art der bisherigen Ausübung sammt des faktischen Besitzstandes Rücksicht zu nehmen, und bei Städten insbesondere

III. das denselben zukommende freye Propinazionsrecht — oder die bestehenden Erzeugungs-Entgelts oder Verzehrungsaufschläge — welchen selbst die mit radizirten Schankbefugnissen versehenen Schänker, so wie jedes zum eigenen Gebrauch angeführte Getränke, unterliegt nicht außer Acht zu lassen.

Gubernial-Verordnung vom 2. November 1824. Gub. Zahl 62563.

Gubernial-Verordnung vom 13ten November 1788. Zahl 26359.

Da wahrgenommen worden, daß das Kreisschreiben vom 21ten März d. J. in Betreff theils für die Schänker und theils für die Konsumenten eingestandenen Begünstigung von vielen irrig, und bloß zum eigenen Vortheil eines jeden nach Willkühr ausgelegt wird, so wird zur Vermeidung alles Mißverstandes, und damit auch die Kreisämter bei vorkommender Entscheidung nicht etwa irre geführt werden, den Kreisämtern folgende Weisung gegeben, nach welcher sich genau zu benehmen ist.

1tens. In den Städten sowohl, als auf dem platten Lande ist jedermann, wessen Standes er immer seyn mag, erlaubt zu seinem eigenen häuslichen Gebrauch und Bedarf die verschiedenen zum Ausschanke geeigneten Getränke von wo immer in den Erblanden herzuholen, so zwar, daß es von dem lästigen Zwange, lediglich von der eigenen Grundobrigkeit oder Herrschaft das Getränk zum Konsumo abnehmen zu dürfen, gänzlich abzukommen hat.

2tens. Auf gleiche Art sind auch alle Inhaber oder Bestandhälter jener Schankhäuser, worauf der Schank kraft eines förmlichen Rechts, und Urkunden radizirt ist, entbunden lediglich herrschaftliches oder grundobrigkeitliches Getränk ausschänken zu dürfen, und steht ihnen frey das zu ihrem Ausschank nöthige Getränk nach dem Inhalt und Befugnissen der Zollordnung von wo immer herzuholen.

3tens. Bestandhälter grundobrigkeitlicher oder herrschaftlicher Schankhäuser genießen einer gleichen Freiheit, wenn sie sich nicht ausdrücklich durch ein kontraktmäßiges oder sonst verabgeredetes freiwilliges Einverständniß verbunden haben, jährlich eine gewisse bestimmte Quantität, oder auch ihren ganzen Bedarf des Getränks von der Obrigkeit zum Ausschank abzunehmen, wel-

chen falls sie zu dieser Abnahm, in so weit der Kontrakt oder das freiwillige Einverständnißziel und Maaß giebt, noch ferner verbunden bleiben.

4tens. Jene Schänker hingegen, die in ihren eigenen Häusern ohne darauf ein radizirtes Schankrecht zu besitzen, aus blosser Zulassung der Herrschaft oder Grundobrigkeit um den Absatz des herrschaftlichen Getränks zu vermehren, lediglich mit herrschaftlichen oder grundobrigkeitlichen Getränke entweder auf eigenenen Nutzen, oder gegen Abschlag der 10ten Quart oder sonst gegen einen unter sich bestimmten Ausschankslohn der Ausschank getrieben haben, folglich in dieser Rücksicht als unmittelbar von der Herrschaft und Obrigkeit bedungene Schänker anzusehen sind, können keineswegs dieser Begünstigung theilhaftig werden, sondern sie sind vielmehr gleichwie bevor gehalten, das Getränk zum Ausschank lediglich von der eigenen Herrschaft oder Grundobrigkeit, abzunehmen. Hierunter sind vorzüglich gesammte mit kreisämtlichen Lizenzzetteln zum Ausschank noch auf eine gewisse Zeit berechtigte jüdische Hauseigenthümer, dann alle jene christlichen Insassen Garköche und dergleichen selbst, wenn sie eigene mit keinem darauf radizirten Schankrechte versehene Häuserbesitzer, verstanden. Damit aber nicht etwa jene, die sich auf diese letztere Art schon seit mehreren Jahren mit dem Ausschanke abgegeben haben an der freyen Ausschanksausübung unter dem Vorwande Theil zu nehmen suchen, als wenn sie den Schank kraft eines auf ihre Häuser radizirten Rechts ausgeübt hatten, so hat

5tens. jeder der sich eines solchen Rechts zu erfreuen glaubt, sein dießfälliges Recht bei den Kreisämtern vorzuzeigen, widrigens kann er nur für einen herrschaftlichen und grundobrigkeitlichen Schänker in so lang angesehen werden, bis er nicht sein vorgebliches Recht dargewiesen, oder solches in zweifelhaften Fällen in dem ordentlichen Rechtsweg behauptet haben wird.

145.

Ausscheidung der von den Juden, zu entrichtenden Erwerbsteuer von der Judensteuer.

Seine k. k. Majestät, haben laut Hofkanzleydekrets vom 8ten Julius d. J. Zahl 20771 anzuordnen geruhet: »daß aus der Judensteuer, die bisher in derselben, »mit einer Aequivalentsumme begriffene Erwerbsteuer »auszuscheiden, und nach der für diese Steuer beste»henden allgemeinen Vorschriften von der Judenschaft »einzuheben« und daß ferner diese allerhöchste Schlußfassung mit dem Militärjahre 1825 in Ausführung zu bringen sey.

Diese höchste Anordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 23ten Oktober l. J. Zahl 30311:

1tens. die Erwerbsteuerscheine für die galizische Judenschaft für den Zeitraum vom 1ten November 1824, bis Ende Dezember 1827 werden ausgefertiget werden,

2tens. das nach der Bemessung für die Monate November und Dezember 1824 entfallende Sechstheil der einjährigen Erwerbsteuergebühr, besonders werde vorgeschrieben werden, und

3tens. dieses Sechstheil am 1ten Dezember 1824 von den Steuerpflichtigen einzuzahlen sey.

Gubernial-Kundmachung vom 2. November 1824. Gub. Zahl 63705.

146.

Erneuerung des Patents wegen Vertilgung der Heuschrecken.

Die mit hierortiger Verordnung vom 28ten August l. J. Zahl 50716 wegen Vertilgung der Heuschreken eingeleiteten Maaßregeln, werden zu Folge des huhen

Hofkanzleydekretes vom 29ten September l. J. Zahl 29548. den Kreisämtern zu Tarnopol, Bukowina, Kolomea und Stanislawow mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, man versehe sich, daß bei dem gemeinsamen Interesse, welches Dominien und Gemeinden an dieser Vertilgung haben, Alles werde aufgeboten werden, um die Brut zu zerstören, und sich dadurch vor der für das nächste Jahr drohenden Landplage zu verwahren. Die Kreisämter haben zu diesem Ende die diesfälligen Vorschriften insbesondere das Paten vom 26. July 1782 nochmals kund zu machen, und durch die Bezirkskommissäre über die genaue Vollstrekung der angeordneten Maaßregeln zu wachen. Sollte sich in einer Gegend eine grössere Menge niedergelassen, und die Brut in die Erde eingegraben haben, und in dieser Beziehung das Zusammenwirken mehrerer Ortschaften erforderlich werden, so versteht es sich, daß die Kreisämter dieselben hiezu ernstlich anzuhalten haben.

Gubernial = Verordnung vom 4ten Nov. 1824 Gub. Zahl 58981.

147.

Erhebung der Czernowitzer Zollegstätte zu einer Hauptzollegstäte des dritten Ranges.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Erhebung, der bisher bestandenen Zollegstätte in Czernowitz, zu einer Hauptzollegstätte, dritten Ranges mit hohem Dekrete vom 8ten September l. J. Zahl 54577—2903 für zwei Jahre, nämlich vom 1ten November l. J. an bis Ende Oktober 1826 zu genehmigen befunden.

Gubernial= Kundmachung vom 6. November 1824. Gub. Zahl 62636.

148.

Pharmazeutischer Lehrkurs kann in zwei Jahren vollendet werden.

Laut hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 10. v. M. Zahl 6269 haben Seine Majestät über den Vorschlag des böhmischen Guberniums, daß den Apothekern gestattet werden möge, den pharmazeutischen Lehrkurs in zwei Jahrgängen zu vollenden, mit allerhöchster Entschließung vom 12ten September d. J. zu befehlen geruhet, daß es in Bezug auf dieses Studium bei den bestehenden Vorschriften als allgemeine Regel zu verbleiben habe, daß jedoch jenen Pharmazeuten, welche es selbst wünschen, zu gestatten ist, dieses Studium in zwei Jahrgänge abzutheilen, wo sie dann im ersten Jahre die Botanik und die spezielle Naturgeschichte, im zweiten aber die Chemie gemäß der bestehenden Vorschriften sich eigen zu machen haben.

Wovon das Direktorat in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 8. November 1824. Gub. Zahl 64327.

149.

Die Ausfuhr des rohen Hanfes und rohen Flachses wird gegen Pässe und den bestimmten Ausgangszoll gestattet.

Die hohe Hofkammer hat das auf dem rohen Hanfe und rohen Flachse lastende Ausfuhrsverbot zur Aufmunterung dieses Produkzionszweiges mit Dekret vom 26ten v. M. Zahl 41534. einstweilen, bis allerhöchst Seine Majestät über die in Verhandlung stehende fernere Beibehaltung oder gänzliche Aufhebung dieses Verbotes entschieden haben werden, dahin zu beschränken befunden, daß von der genannten hohen Hofbehörde den Parteien, die sich darum bewerben, Pässe zur Ausfuhr rohen Hanfes und rohen Flachses, gegen einen

Ausfuhrzoll von 1 fl. 12 kr. C. M. vom Zentner rohen Hanfes, und von 2 fl. 6 kr. C. M. vom Zentner rohen Flaches ertheilt werden.

Die Kreisämter haben daher Unternehmern Gelegenheit zu verschaffen, von dieser Wohlthat Gebrauch zu machen, diese hohe Entschliessung kund zu machen; und der Landesstelle die vorkommenden dießfälligen Gesuche zur weitern Einbeförderung vorzulegen.

Gubernial-Verordnung vom 10ten Nov. 1824 Gub. Zahl 65602.

150.

Der Gebrauch fremder Etikettzetteln zur Bezeichung der ausländischen vorgezogenen Waaren-Erzeugnisse wird gestattet.

Die niederösterreichische Regierung hat sich im Jahre 1818 bestimmt gefunden, den Gebrauch derjenigen fremden Etikettzettel zu verbieten, die gewöhnlich zur Bezeichnung von Waaren-Erzeugnissen dienen, welche ungeachtet sie bei den Fortschreiten unserer Industrie, auch im Innlande geliefert wurden, dennoch gleichsam aus Vorzug von gewissen ausländischen Orten, wo sie anfänglich in besonderer Qualität vorkommen, ihren alten Ursprungsnahmen beibehielten, wie z. B. Eea de Cologne, Rume a la Jamaique u. d. gl.

Bei dem inzwischen hergestellten freyen Verkehre im Innern der Monarchie, ist dermalen ein gleichförmiges Verfahren in Betreff des Gebrauches der gedachten fremden Etiketten für innländische Waaren unumgänglich nöthig, und es muß derselbe entweder in allen Provinzen gleichmäßig verboten, und verpönt, oder aber nach der bisherigen Observanz stillschweigend geduldet werden, weil widrigens Unzukömmlichkeiten ohne Ende und ungerechte Anhaltungen von Seite der Bankalbehörden Statt finden würden.

Da nun derlei ausländische Etiketten so sehr gang und gäbe sind, daß es sogar schwer halten würde, die

Waaren unter andern Benennungen zu bezeichnen; da das Verbot derselben bei Artikeln, wo Vorurtheile, Mode und Gewohnheit die Nachfrage bewirken, für den Absatz unserer Fabrikanten, die damit einen bedeuten Aktivhandel besonders nach den Norden, nach Pohlen und Rußland betreiben, allerdings und hauptsächlich in dem gegenwärtigen Zeitpunkte bedenklich erscheint, sich in der Ausführung schwer handhaben läßt, und selbst in Niederösterreich, wo es erlassen wurde, wie es die tagliche Erfahrung lehret, nicht im vollen Sinne gehandhabt wird, auch als kein geeignetes Mittel gegen den Schleichhandel angesehen werden kann, weil es nicht verbürgt, daß gerade ausländische Artikel mit innländischen Etiketten bezeichnet werden; da ferner gegen etwaige Mißbräuche zur Ausübung von Betrug ohnehin die bestehenden Gesetze die geeignete Bestimmung enthalten, und da endlich auch die Beifügung des Namens des innländischen Ortes und Erzeugers zu den ausländischen Etiketten sich aus der vorhin berührten Rücksicht auf unsern Aktivhandel als unräthlich darstellt, so hat die hohe Hofkammer beschlossen, es auch für die Zukunft bei der bisherigen Observanz stillschweigend zu belassen, und der niederösterreichischen Regierung die dießfällige Modifikazion des von ihr ohne Genehmigung der Hofstelle, und ohne öffentliche Kundmachung ergangenen Verbotes aufzutragen.

Protokollsauszug vom 12ten November 1824. Gub. Zahl 60428.

151.

Begünstigung der bukowinár Gränzeinwohner hinsichtlich der Paßtaxen.

Die k. k. Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der k. k. allg. mit Hofkammer Dekret vom 31. v. M. Z. 31162. nachstehende von der Landesstelle in Antrag gebrachte Begünstigungen zur Erleichterung des Verkehres der Bukowina an Gränzeinwohner mit der Moldau gemeh-

migt, und dieselben unverzüglich in Vollzug zu setzen, angeordnet:

1tens. Den Ortsobrigkeiten in der Bukowina wird die Befugniß zur Ertheilung von Pässen für die Bukowinär Gränzbewohner, bis auf die Dauer von 3 Monaten, unter genauer Beobachtung der bestehenden Paßvorschriften ertheilt; diese Pässe haben jedoch ohne Bestättigung oder Vidimirung des in Suczawa exponirten Kreiskommissärs, keine Gültigkeit.

2tens. In so fern der Paß auf keinen längern Zeitraum als 6 Tage lautet, wird die erwähnte Bestättigung taxfrey ertheilt werden.

3tens. Wo dagegen die Paßdauer diese Zeitmaaß überschreitet, muß die Tax- und Stempelgebühr, jedoch nach jenem Ausmaaße vor der Bestättigung erlegt werden, welches die Vorschriften für die Reisen der sujets mixtes, dann in Erbschafts- oder gerichtlichen Angelegenheiten, bestimmen, und nach welchem die Paßtaxe für diese Kasse Reisenden ohne Unterschied der Paßdauer auf 4 fl. festgesetzt wird.

4tens. Diese Begünstigungen in Absicht auf die Mäßigung der Paßtaxen haben sich jedoch nur auf jene Bewohner der Bukowina zu beschränken, welche wirklich gemischte Besitzer sind.

5tens. Der in Suczawa exponirte Kreiskommissär hat ein genaues Verzeichniß über die ertheilten Paßzertifikate zu führen, und monatlich dem Kreisamte vorzulegen, welches dasselbe nach genauer Durchsicht an das Landespräsidiuum einzubefördern hat.

Das Kreisamt hat diese von der hohen Hofstelle bewilligten Begünstigungen sogleich allgemein kund zu machen, den in Suczawa exponirten Kreiskommissär hievon mit dem Beisatze zu verständigen, er habe mit aller Aufmerksamkeit und Sorgfalt darauf zu sehen, daß dieselben nicht zum Nachtheile des Taxgefälles auch auf andere Individuen ausgedehnt werden, und letzteren in dieser Beziehung in seinen Amtshandlung zu überwachen. Uiber die Art der Einhebung der Tax- und

Stempelgebühren von den nach den vorausgeschickten Punkten begünstigten Individuen, die Kasse, an welche deiselbe unmittelbar abzuführen ist, und die hierüber einzuleitende Kontrolle, hat das k. Kreisamt binnen 14 Tagen ihr Gutachten zu erstatten.

Gubernial-Verordnung vom 17ten November 1824. Gub. Zahl 64736.

152.

Bei der Erbsteuer können, so wie bei den übrigen Steuergattungen Theilzahlungen angenommen werden.

Um einerseits dem Erbsteuerfonde schneller zu seinen Gebühren sammt den immer schwierig einzubringenden Straf- oder Verzugszinsen zu verhelfen, und anderweitigen Verwendungen der, schon für die Erbsteuer bestimmten Gelder vorzubeugen, andererseits aber auch den Parteyen die Zahlungen einigermaßen zu erleichtern, und sie zur schnellen Abfuhr der noch unberichtigten Erbsteuerbeträge wegen der fortlaufenden Interessen anzuspornen, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15ten d. M. zu bewilligen geruhet' daß in Zukunft auch bei der Erbsteuer, so wie bei den übrigen Steuergattungen, Theilzahlungen dergestalt angenommen werden sollen, daß von dem zur Abfuhr gebrachten Betrage vorerst die verfallenen Verzugs- oder Strafinteressen in Abzug gebracht, und nur der Rest auf Abschlag der Erbsteuer selbst angenommen werden solle.

Wovon die Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 19ten d. M. Zahl 51647. zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordrung vom 18ten Nov. 1824 Gub. Zahl 64961.

153.

Unbedingte Befreyung der russischen Unterthanen von Entrichtung des Abfahrtsgeldes in den k. k. österreichischen Staaten.

Zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 28ten Oktober l. J. Zahl 32447—1900 wird im Nachhange des Kreisschreibens vom 11ten July l. J. Zahl 37965 allgemein kund gemacht, daß die wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes zwischen den Unterthanen des österreichischen und des russischen Kaiserstaates, worüber die beiden Regierungen damahl nur in bedingter Form, nämlich unter ausdrücklichem Vorbehalte des Reziprokums übereingekommen waren, gegenwärtig auf eine unbedingte Weise durch die am 31ten July d. J. erfolgten weitern beiderseitigen ministeriellen Erklärungen mit dem Beisatze ausgesprochen worden ist, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen, sich nicht nur auf alle künftigen, sondern auch auf jene Fälle erstrecken soll, wo bis zum 31ten July d. J., als dem Tage der wechselseitigen ministeriellen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich und definitiv Platz gegriffen hat.

Gubernial-Kundmachung vom 24. November 1824. Gub. Zahl 66943.

154.

Quieszenten und Pensionisten wird die Ausübung der Advokatur nicht gestattet.

Seine k. k. Majestät haben über eine Allerhöchstdenselben von Seite des k. k. lombardisch-venezianischen Senats der obersten Justizstelle vorgelegte Anfrage unter dem 22ten July 1824 folgende Allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruhet:

»Ich will, daß der Regel nach Quieszenten und

»Pensionisten die Ausübung der Advokatur nicht zu »gestatten sey.«

»Wenn aber eines oder das andere dieser Indivi»duen um die dießfällige Befugniß mit oder ohne »Beibehaltung seines Quieszenten-Gehaltes, oder sei»ner Pension das Ansuchen stellen sollte, so ist in sol»chen Fällen das betreffende Gesuch jedesmal meiner »Entscheidung zu unterziehen.

Note an das Apellazions-Gerichts vom 25ten November 1824 Gub. Zahl 64770.

155.

Invaliden wird das Befugniß zu rasiren ertheilt.

Die hohe Hofkanzley hat unter dem 11ten d. M. Zahl 31110 den verabschiedeten Korporal Gottlieb Fritsch das Befugniß zu Rasiren gestattet, welches dem Stadtmagistrat auf den am 20ten August l. J. Zahl 21807 erstatteten Bericht unter Rückstellung der Beilagen zur Wissenschaft und Verständigung des Fritsch bedeutet wird.

Gubernial-Verordnung vom 26ten Sept. 1824. Gub. Zahl 68644.

156.

Republizirung der Feuerlöschordnung für das offene Land.

Um der für das offene Land bestehenden Feuerlöschordnung vom 28ten July 1786 mehr Erfolg zu geben, hat man diese Vorschrift wiederhohlt in polnischer Sprache in Druck legen lassen. Von dieser Vorschrift werden den Kreisämtern nunmehr die entsprechende Anzahl in der Nebenlage zu dem Ende zugestellt, solche den .|. Dominien mit dem Auftrage zu vertheilen, solche sogleich den untergeordneten Gemeinden zu republiziren, auf die genaue Befolgung derselben aufmerksam zu seyn,

und hievon die Kundmachung jedes Jahr mit Ende Oktober zu erneuern.

Gubernial = Verordnung vom 4ten Dezember 1824. Gub. Zahl 66210.

Ad Postzahl 156.

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böhmen, Galizien und Lodomerien ꝛc. ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lothringen ꝛc. ꝛc.

Feuerordnung für das offene Land.

Um den traurigen, immer sich so weit verbreitenden Folgen der ländlichen Feuersbrünste so viel möglich Einhalt zu thun, haben Wir für nöthig befunden, für das offene Land in Galizien eine Feuerlöschordnung festzustetzen, welche

1tens. die Verhinderung,

2tens. die baldige Entdeckung,

3tens. die schleunige Löschung der Feuersbrünste,

4tens. endlich die Vorsicht gegen die Folgen, welche noch nach gelöschtem Brande sich ereignen können,

zu ihrem Hauptaugenmerke hat.

I.

Vorsichten der Entstehung der Feuersbrünste zuvor zu kommen.

§. 1.

In Beziehung auf die Gebäude.

Da die unschickliche Bauart zur Entstehung der Feuersbrünste sowohl, als zu ihrer leichteren Verbreitung beitragen kann, soll bei der Anlegung neuer Häuser darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein

Haus an das andere gebaut, sondern wo möglich, ein Raum von wenigstens drei Klaftern zwischen jedem Hause gelassen werde.

§. 2.

Scheunen.

Eben so sollen die Scheuen entfernt von Häusern, hinter den Gärten, oder wo es geschehen kann, ausser dem Orte selbst, angelegt werden.

§. 3.

Dörröfen.

Wo Flachs und Hanf gebaut wird, ist zu sorgen, daß die Gemeinden eigene Dörröfen, oder Dörr- und Brechstuben, und zwar in einiger Entfernung von dem Orte erbauen.

§. 4.

Baumsetzung statt Feuermauern.

Bei bereits erbauten Häusern, welche nahe an einander stehen, oder angebaut sind, wie auch bei den Scheunen, welche in den Dörfern sich befinden, soll wenigstens darauf gedacht werden, durch Pflanzung hochstämmiger blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, wo dergleichen zu haben sind, einen Schutz gegen die Feuersbrünste zu machen.

Wo nicht ganze Reihen von Bäumen gesetzt werden können, sollen wenigstens Dächer, und die Scheunen, die schon in dem Dorfe selbst stehen, mit Bäumen an den vier Ecken gegen Anzündung in etwas verwahret werden.

Freylassung des Wegs.

Doch müssen durch die Bäume, oder auch durch unnöthige Zäune Wege und Strassen nicht verstellet, und dadurch bei entstehender Feuersbrunst die Nachbarschaft gehindert werden, von allen Seiten zur Hilfe kommen zu können.

§. 5.

Rauchfänge.

Hölzerne Rauchfänge, wo die Häuser aus Noth

nicht ganz vom Holze gebaut werden, sind nicht zu gestatten, und fürs Künftige ganz untersagt.

Wo es an gebrannten Ziegeln gänzlich mangelt, können dermal die Rauchsänge von Kothziegeln, oder Flechtwerk, wenn es mit Leim in und auswendig gut überstrichen ist, erbauet werden.

Uiberhaupt sollen die Rauchfänge wenigstens in der Dicke eines halben Ziegels, nicht aber aus stehenden Ziegeln gebaut werden. Uibrigens sollen sie nicht zu niedrig, sondern zureichend über das Dach erhoben, nicht zu eng, noch krum geführt seyn, damit sie leicht geschlossen und gekehret werden können.

§. 6.

Oefen, Feuerstätte.

Die Stubenöfen sollen nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzt werden, auch sind die Feuerherde und andere Feuerstätten von den hölzernen Wänden zu entfernen.

§. 7.

Küchen, Waschhäuser.

In Küchen, Waschhäusern und anderen zu Feuerstätten bestimmten Oertern müssen die Fußböden nicht vom Holze, sondern wenigstens blos von Erde, oder Leim geschlagen, wenn sie nicht vom Steine, Ziegeln, Estriche, oder dergleichen seyn können.

§. 8.

Zu denjenigen Häusern, zu deren Erbauung eigentliche Werkleute, das ist Maurer, Zimmerleute und dergleichen erfordert werden, sind keine andere, als die ordentlichen befugten Meister, zu gebrauchen.

§. 9.

Aufsicht der Obrigkeit bei einem Bau.

Uiber die Vollziehung dieser Vorschriften, ist die Obrigkeit Aufsicht zu tragen verbunden; daher soll zu jedem Bau von derselben die Erlaubniß angesucht, und vor der Bewilligung mit Zuziehung des Grundgerichts

der Augenschein über die Lage und Beschaffenheit des zu führenden Baues genommen werden.

§. 10.

Nach der Hand hat die Obrigkeit noch weiters durch das Grundgericht, oder sonst einen Beamten sorgfältig nachsehen zu lassen, ob vorschriftsmässig gebaut werde. Diejenigen, so dagegen handeln, sind zu bestrafen, und das, was unerlaubterweise gebaut worden wäre, sogleich abtragen zu lassen.

Uibrigens muß der Augenschein von der Obrigkeit und Gemeinde unentgeltlich vorgenommen, auch für die Erlaubniß zu bauen, oder für die Bauaufsicht keine Taxe gefodert werden.

§. 11.

In Beziehung auf die Unachtsamkeit der Leute beim Strohschneiden, Dreschen.

Mit nicht geringer Sorgfalt muß darauf gesehen werden, daß durch Unvorsichtigkeit keine Feuersbrunst entstehe. In dieser Absicht soll das Strohschneiden, Dreschen, Flachsbrechen, Hächeln und dergleichen Arbeiten bei Nachtzeit entweder gar unterbleiben, oder nur bei Lichtern, die in gut geschlossenen Laternen verwahret sind, verrichtet werden.

§. 12.

Mit Trocknen.

Futterwerk zum Trocknen soll nicht an die Rauchfänge angeschöbert, noch Kien und anderes Holz an die Oefen und Herdstätte angeleget werden.

§. 13.

Flachsdörren.

Der Flachs und Hanf soll in geheitzten Stuben oder Backöfen zur Nachtszeit nicht gedörret werden.

§. 14.

Schießen, Johannesfeuer ꝛc.

Das Schießen und aller Gebrauch des Pulvers innerhalb der Dörfer sowohl, als nahe bei denselben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke und das bekannte

Johannesfeuer, sind ohnehin auf das schärfste verboten. Die Dorfgerichte selbst und die herrschaftlichen Beamten, wenn sie auf solchen Unfug nicht aufmerksam und ernstlich für dessen Abstellung besorgt sind, sollen auf das empfindlichste gestraft werden.

§. 15.

Fackeln, glühende Kohlen.

Niemand darf mit glühenden Kohlen, oder freyem Lichte durch die Ortschaft gehen; noch ist den Reisenden zuzugeben, daß sie mit brennenden Fackeln durch einen Ort fahren.

§. 16.

Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Taglöhnern nicht gestatten, mit freyem Lichte, oder wohl gar mit brennenden Holzspännen im Hause herumzugehen, noch die Gastwirthe den bei ihnen einkehrenden Fuhrleuten im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken, oder wie sonst immer unvorsichtig damit umzugehen. Die dawider Handelnden sind auf das schärfste zu bestrafen, und die Hauswirthe haben für den entstehenden Schaden zu haften.

§. 17.

Mit freyem Lichte im Stalle.

Uiberhaupt soll sich Niemand unterfangen mit freyem Lichte, mit brennenden Holzspännen, oder mit Kohlfeuer auf Böden, in Ställe, in die Scheuren, oder an andere Oerter zu gehen, wo sich feuerfangende Sachen, befinden; und muß zu diesem, und zu so vielfältigem andern Gebrauche jedes Haus mit einer, oder mit mehreren von gutem Bleche gemachten, wohl verwahrten Laternen versehen seyn.

§. 18.

Mit Tabakrauchen.

Niemand soll an feuergefährlichen Oertern Tabak rauchen, wenn gleich die Tabakpfeife mit einem Deckel versehen wäre.

§. 19.

Küchen ausbrennen.

Das Küchenausbrennen, und alle ähnliche Verrichtungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, sind auf das schärfste untersagt.

§. 20.

Kochen im Schmalze.

Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern, und Mägden nachdrücklich einzubinden, daß sie bei dem Kochen mit dem Schmalze vorsichtig und behutsam umgehen, und besonders, wenn das Schmalz Feuer fängt, kein Wasser in selbes giessen, sondern die Flamme durch Zudeckung des Geschirrs ersticken soll.

§. 21.

Inner des Hauses.

Auch die Nachlässigkeit hat zu vielfältigem Unglücke Ursache gegeben. Es haben daher die Hauswirthe ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß sie auf Feuer und Licht überhaupt stets wohl Acht geben. Nachts vor dem Schlafen gehen, sollen die Hauswirthe selbst nachsehen, und alles Fleisses sorgen, daß Feuer und Licht gut abgelöscht, oder an einem sichern Orte verwahret werden.

§. 22.

Mit warmer Asche.

Gleiche Sorgfalt haben sie wegen der warmen Asche zu gebrauchen, weil durch das unvorsichtige Ausschitten derselben leicht etwas sich entzünden, und eine Feuersbrunst entstehen kann.

§. 23.

Rauchfänge und Oefen kehren.

Da endlich die gröste Feuersgefahr aus der Verabsaumung der Rauchfänge herkömmt, kann den Hauswirthen die Sorgfalt darüber nicht genug empfohlen werden. Jeder Hausvater soll den Schlund des Rauchfangs, wenigstens alle acht Tage fleißig kehren, und den Ruß mit stumpfen Besen abfegen lassen. Die Rauch-

fänge sollen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate ganz und mit der grösten Sorgfalt gekrehret werden. Rauchfänge, die nicht zum schliesen sind, können zwar von den Hauswirthen, oder ihren Hausleuten selbst gekehret werden. Bei denen aber, so geschlossen werden können, muß das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer, oder wo keine Rauchfangkehrer sind, durch das Gesind geschehen. Die Obrigkeit hat daher zu sorgen, daß die Gemeinden, wo Rauchfangkehrer sind, ordentliche Kontrakte mit den Meistern machen, zugleich aber auch, daß die Gemeinden von den Rauchfangkehrern nicht überhalten werden, und daß letztere ihre Schuldigkeit genau, und zu bestimmter Zeit erfüllen.

§. 24.

Die Dorfgerichte haben auf das Ofen- und Rauchfangkehren besondere Aufsicht zu tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachzusehen, und die nachlässigen Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 25.

Feuervisitazionen.

Zu desto genauerer Beobachtung der vorausgehenden Vorschriften muß in Beiseyn eines herrschaftlichen Beamten, des Richters, und des Gemeindausschusses, auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe ist, und zwar im Winter zweimal, im Sommer aber einmal, in allen Häusern Feuervisitazion gehalten werden. Man hat dabei alle Oefen, Schornsteine, Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Abstellung der feuergefährlichen Sachen entweder sogleich zu veranstalten, oder an die Herrschaft, allenfalls selbst an das Kreisamt anzuzeigen. Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf zu halten, daß alles das, was bei der Feuervisitazion verordnet worden, richtig und genau erfüllet, und überhaupt, daß in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt werde.

II.

Anstalten zur baldigen Entdeckung und Bekanntmachung einer entstandenen Feuersbrunst.

§. 26.

Feuerwache, Nachtwächter, ihre Pflichten.

Da jedoch, aller vorgeschriebenen Vorsicht ungeachtet, dennoch Feuersbrünste entstehen können; so ist die nächste Aufmerksamkeit auf die baldige Entdeckung, und Bekanntmachung einer entstandenen Brunst zu richten. An solchen Orten, wo einige Nachtwächter bestimmet sind, ist die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenstand ihres Dienstes anzusehen.

An denjenigen Ortschafen aber, die nicht sehr klein sind, und es keine eigenen Nachtwächter gibt, sind die Nachbarn und Innleute selbst wechselweise bei der Nacht, Wache zu halten schuldig.

§. 27.

Die Nachtwächter, oder diese zur Nacht und Feuerwache bestellten Leute, sollen von Michaelis bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr frühe, und von Ostern bis Michaelis von 10 Uhr bis 2, oder 3 Uhr auf der Wache bleiben.

§. 28.

Ihre Schuldigkeit ist in dem Orte beständig auf und abzugehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer acht zu geben. Daher sollen sie während der Wachzeit sich in Wirthshäusern, oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten nicht unterfangen. Sobald sie auch nur durch Geruch, durch Rauch, oder auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, um so mehr also bei einem wirklich ausbrechenden Feuer, sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blaßhorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren die Einwohner wecken, vor allem aber wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen.

§. 29.

Wenn die Wächter ein etwan entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, und solches daher aus Nachlässigkeit über Hand nehmen ließen, sollen sie mit gröster Strenge bestrafet werden.

§. 30.

Sogleich, nachdem ein Feuer entdeckt worden ist, haben sie dem Ortsrichter, den Geschwornen, zugleich der Obrigkeit, wenn diese sich selbst im Orte befindet, die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Gefahr sind auch die benachbarten Gegenden durch Läutung der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entstandenen Feuersbrunst zu benachrichtigen.

§. 31.

Kundmachung des entstandenen Feuers.

Uibrigens soll sich kein Hauswirth, oder jemand von den Seinigen unterfangen, das in seinem Hause entstandene Feuer zu verhehlen, vielmehr sollen sie, sobald Feuer verspühret wird, Lärm machen, und um Hilfe rufen. Unterlassen sie die anbefohlene Anzeige, so hat die Obrigkeit die Verhehler auf das schärfste zu züchtigen, und nach Maß ihres Vermögens zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten.

III.

Von den Vorsichten und Anstalten zur schleunigen Löschung der Feuersbrünste.

§. 32.

Wasser, Brunnen, Viehtränke.

Um die entstandenen Feuersbrünste desto schleuniger zu löschen, ist schon vorhinein Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Brunst kein Mangel an Wasser-Löschgeräthen und Arbeitern sey. Die Obrigkeit hat daher darauf zu sehen, daß die Brünne von Zeit zu Zeit fleißig gereiniget, und die Viehtränke, Teiche und dergleichen Wasservorräthe in gutem Stande erhalten werden.

§. 33.

Roßschwemmen, Wassergruben.

An Ortschaften, wo wenig Wasser ist, soll man den Mangel durch Roßschwemmen, und Wassergruben, wie sie immer an schicklichen niedern Plätzen angelegt werden können, zu ersetzen, und durch aufgefangenes Regenwasser voll zu erhalten trachten.

§. 34.

Herrschaftliche Häuser, Klöster.

Herrschaftliche Häuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, mithin alle etwas größere Gebäude, sind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden mehrere gefüllte Wassergefässe, sogenannte Bodungen zu haben.

Gemeine Häuser.

Jedes kleineres Haus aber soll mit einer solchen gefüllten Bodung versehen seyn.

§. 35.

Häuser die vom Wasser entfernt sind.

In geringeren Dörfern, und wo dergleichen Bodungen wegen der schwächeren Gebäude auf den Böden nicht unterbracht werden können, sollen sie bei denjenigen Häusern, die vom Wasser und Brünnen am weitsten entlegen sind, so viel möglich neben den Hausthören, oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt bereit gehalten werden.

§. 36.

Kirchen.

Auf den Kirchenböden sollen stets gefüllte Bodungen vorhanden seyn, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern und sogenannten Kirchenvätern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorget werden.

§. 37.

Bereithaltung der Pferde.

Damit es bei einer ausbrechenden Brunst an Pferden nicht mangle, welche Wasser, oder Löschgeräthe

herbeischaffen, oder auf die sonst nothwendigen Fälle bereit seyn mögen, sind sogleich bei gegebenem Feuerzeichen und auf Verlangen sowohl die Nachbarn, als auch fremde im Dorfe sich aufhaltende Fuhrleute unverweiglich ihre Pferde zu stellen verbunden. Daher müssen an denjenigen Ortschaften, wo man die Pferde auf den gemeinschaftlichen Wiesen übernachten läßt, immer wechselweise einige zu Hause gelassen werden, um im Falle der Noth bei der Hand zu seyn.

§. 38.

Löschgeräthe für bessere Häuser, Feuer, und andere Werkstätte.

Die Herrschafts-Häuser, und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, und alle grössere Häuser sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nämlich mit Dachleitern, Feuerhacken, Handspritzen, Wasserläden, nach Maß ihrer Grösse versehen seyn, um sowohl sich selbst, als auch andern Hilfe zu verschaffen.

Für kleine und gemeine Häuser.

Kleinere Häuser sollen wenigstens eine Leiter, einen Feuerhacken, einige Wasserschaffe (Butten) einige von Stroh geflochtene und in und auswendig mit Pech gut verschmierte Feuereimer und eine blecherne Laterne haben.

Für Gemeinden.

Ausser diesem sollen sich die Gemeinden für sich selbst, woferne sie aus Abgang der Mittel sich mehr anzuschaffen nicht vermögen, wenigstens eine Feuerleiter, ein Paar Feuerhacken, einige Handspritzen, und ein Paar blecherne Laternen, wenn sie aber vermöglicher sind, auch ein Paar Wasserladen (Wasserleiten) mit den dazu gehörigen Wägen, oder Schleifen anschaffen, und immer mit Wasser gefüllt in Bereitschaft halten.

§. 39.

Eigentliche Bestimmung des Löschgeräths für unterthänige Häuser.

Die Bestimmung des Löschgeräths, welches unter-

thänige Häuser anzuschaffen haben, wird den Obrigkeiten überlassen, die dabei immer darauf zu sehen haben, daß die Hausinnhaber nicht in unnöthige Ausgaben gesetzet werden. Die Obrigkeiten, Klöster, Pfarrer, und Freyhöfe haben den Kreisämtern die Verzeichnisse von ihren Löschgeräthen einzuschicken, welche, was noch daran nachzuschaffen seyn wird, die Anleitung zu geben, auch die Vermöglicheren allenfalls zu Anschaffung metallener Feuerspritzen anzueifern haben werden.

§. 40.

Vorläufige Bestimmung der Verrichtungen für die Einwohner.

Zur Erhaltung der Ordnung, die zu desto schleunigerer Löschung einer entstandenen Feuersbrunst unumgänglich nöthig ist, sollen den Hauswirthen und Knechten, wenigstens in grössern Ortschaften ihre Verrichtungen schon vorhinein von Seite des Grundgerichts bekannt gemacht werden. Einige derselben sollen zum Schicken und Feueransagen, einige zum Wasser zubringen, zur Herbeiführung der Wasserladen, oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Verwahrung der geflüchteten Habschaften, andere endlich zum Löschen, Abbrechen, und Niederreissen bestimmt, und diese Bestimmungen den Nachbarn alle Jahr einmal bei versammelter Gemeinde wiederholt kund gemacht werden.

§. 41.

Schuldigkeit zu erscheinen für Richter und Geschworne.

Sobald das Feuerlärmzeichen gegeben wird, sollen der Richter und die Geschwornen die ersten seyn, die sich an den Ort der Feuersbrunst begeben, da auf ihr Beispiel, ihre Anstalten und Befehle so viel ankömmt. Die Gemeinde hat die Anordnung dieser Vorgesetzten ohne alle Ausnahme auf das genaueste zu befolgen.

§. 42.

Für herrschaftliche Beamte.

Von der Hrrrschaft selbst, wenn sie im Orte, oder

nicht weit davon ihre Kanzley hat, muß sogleich ein Beamter zur Feuersbrunst abgeordnet werden, bei welchem man voraussetzet, daß derselbe die Geschicklichkeiten besitze, gute Ordnung zu halten, und die Anstalten zu leiten.

§. 43.

Für Zimmermeister, Maurer ꝛc.

Vorzüglich sollen die im Orte, oder unweit davon wohnenden Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser, Rauchfangkehrer, Mühler und dergleichen Professionisten mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden, oder jemanden von den Ihrigen zu Hilfe schicken.

§. 44.

Für die Einwohner.

Auch die Hauswirthe und ihre Knechte sind verbunden, gleich nach vernommenem Feuerrufe mit ihren Löschgeräthen herbei zu eilen, und sich zu den Verrichtungen anzustellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder zu welchen sie ohnehin schon bestimmt sind.

§. 45.

Für die benachbarten Ortschaften.

So sind auch die in der Nähe liegenden Herrschaften, Klöster, Pfarrer, und Gemeinden schuldig, nicht nur die angesuchte Hilfe zu leisten, sondern auch von selbst, sobald sie von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beistande zuzueilen.

§. 46.

Glimpfliche Behandlung des Volks.

Bei dem Feuer ist man zwar allerdings befugt, das anwesende Volk, in sofern es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuhalten, und die untauglichen, folglich nur hinderlichen Personen bei Seite zu schaffen; doch soll man niemanden gewaltthätig behandeln, damit die Leute sich zur Hilfe einzufinden nicht abgeschreckt werden.

§. 47.

Beobachtung guter Ordnung.

Bei dem Löschen soll, so viel möglich, alles unnöthige Geschrey vermieden, mit dem Zutragen des Wassers Ordnung gehalten, während dem, daß die Einen Wasser zureichen, von den andern wieder Wasser geholt werden u. s. w. den Weg, woher das Wasser mit der Hand, oder auf Wägen zu bringen ist, hat man immer frey zu halten, allenfalls auch mit Laternen zu beleuchten, und haben die Geschwornen und andere ältere Männer von der Gemeinde zu sorgen, daß sich die Leute im Gehen, oder Fahren selbst nicht hindern.

§. 48.

Verrichtung der Weiber und Mägde.

Unterdessen als die Mannsleute sich zur Arbeit bei der Feuersbrunst begeben, sollen die Weiber und Mägde zu Haus bleiben, um wenn es nöthig seyn sollte, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhalter (Viehhirt) mit Beihilfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute, sobald möglich aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und solchergestalt in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber mit dem Begiessen der Dächer, und mit der Rettung der Habschaften zu beschäftigen; zu welchem Ende schon vorhinein ein sicherer Ort bestimmt, und bei einer Feuersbrunst mit einer Wache von Männern besetzt werden soll, wohin also die Weiber und Mägde bei nähernder Gefahr die Habschaften zu schaffen haben werden.

§. 49.

Vorkehrung bei zunehmender Gefahr.

Nimmt die Feuersgefahr überhand, so müssen in der Nähe alle Bodenfenster, oder Dachöffnungen zugemacht, die Thüren und die Luftlöcher von Kellern, oder Gewölbern mit Steinen, Wasen, Schutt verlegt, be-

sonders alle feuerfangende Sachen auf die Seite geschaft werden.

§. 50.

Auf die Kirchthürme und Boden der Kirchen ist in solchen Fällen sogleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster sind vor den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe sobald möglich zu entfernen.

§. 51.

Löschanstalt bei eingesperrtem Feuer.

Ist das Feuer noch verschlossen, so soll man, so lang es sich thun läßt, demselben keine Luft zu fassen gestatten, sondern es durch Begiessen und sonst andere mögliche Art zu ersticken suchen.

Bei überhandnehmenden, und ausbrechenden Feuer.

Wenn es aber wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worinn Körner, Heu, Stroh und dergleichen sich befinden, wo also das Begiessen nichts mehr nützt, muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anstossenden Zäume, wenn es nicht vorher, um den Zugang offen zu halten geschehen ist, weggebrochen, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken und zu ersticken hineinwärts gestürzt werden.

§. 52.

Nebenstehende Häuser sind ohne Noth nicht einzureissen. Nur dann, wann die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, soll zum Vorbrechen Hand angelegt werden. In diesem Falle ist kein Hauswirth zu verschonen; hingegen ist auch jener, den es trift, wie ein sogenannter Abbrändler zu behandeln, und hat mit diesem gleiche Vorrechte zu geniessen.

IV.

Vorkehrung zur Vermeidung schädlicher Folgen nach gedämpfem Feuer.

§. 53.

Wenn das Feuer auch bereits gelöscht ist, soll dennoch von den zum Löschen angestellten Leuten Niemand sich entfernen, bevor der Grundrichter, oder derjenige, der Aufsicht geführt hat, sie entläßt.

§. 54.

Behutsamkeit gegen eine abermalige Entzündung.

Zur Brandstätte sind einige Wächter anzustellen, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und eine neue Brunst entstehe.

§. 55.

Zurückstellung des Löschzeuges.

Der sämmtliche Löschzeug ist sodann auszusuchen, jedem das Seinige zurück zu stellen, und für die Ausbesserung und Vergütung desselben Sorge zu tragen.

§. 56.

Anzeige an das Kreisamt und Untersuchung der Ursache.

Endlich soll nach gelöschtem Brande sogleich die Anzeige an das Kreisamt erstattet, von diesem aber genau untersucht werden, wie eigentlich das Feuer entstanden sey? um sowohl die unvorsichtigen, als allenfalls auch die boshaften Ueheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 28ten Tag des Monats July, im siebenzehnhundert sechs und achtzigsten, Unserer Regierung der römischen, im ein und zwanzigsten, und der erbländischen, im sechsten Jahre.

J o s e p h.

(L. S.)

157.

Evidenzhaltung der Verpflegskosten der Tabakgefällssträflinge (Schwärzer).

Die hohe Hofkammer hat sich mit dem hohen General-Rechnungs-Direktorium in Bezug auf die Evidenzhaltung der Verpflegskosten verhafteter Gefälls-Sträflinge über folgende Punkte einverstanden:

1tens. Sind die Rechnungen über die Verpflegung verhafteter Gefällssträflinge ohne Unterschied, ob sie im Untersuchungsarreste befindlich oder bereis abgeurtheilt sind, an die k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Administrazion einzusenden, doch

2tens haben sich mit dieser Verpflegung keineswegs die Stazionsbeamten, sondern lediglich die Magistrate und Dominien bei denen die Schwärzer verhaftet sind, dergestalt zu befassen, daß sie nicht nur diese Verpflegung zu besorgen, sondern auch die Rechnungen darüber unter Mitfertigung des Stazionsbeamten zu legen haben.

3tens. Diese Rechnungen sind monatlich nach den bisher bestandenen von dem Stazionsbeamten den betreffenden Verhaftörtern mitzutheilenden Formularien zu legen, und von dem Stazionsbeamten der Richtigkeit wegen an die k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Administrazion einzusenden, welche die buchhalterische Zensur und Zahlungs-Anweisung besorgen wird.

4tens. Wird bis jetzt zum Grundsatze angenommen, daß die Quantität der Verpflegung eines Gefällssträflings, jene anderer im nämlichen Orte insitzenden politischen Arrestanten, nicht übersteigen darf, welche Klausel den Rechnungen beizufügen, und auch rücksichtlich der abgeurtheilten Schwärzer, welche in ärarischer Verpflegung stehen, die Bestättigung beizubringen ist, daß der Verhaftete sich die Verpflegung durch die ausgesprochene öffentliche Arbeit nicht verdienen konnte.

5tens. Gleichwie in Wien die Modalität besteht, daß die Strafhausverwaltung die zur Verpflegung in-

sitzenden Schwärzer benöthigenden Gelder von 15 zu 15 Tagen vorschußweise faßt, hat diese Norm überall zu gelten, mithin Stazionsbeamten diese Geldbeträge auf dem Grunde des mit Zirkulare Zahl 2862 des Jahres eröffneten Kredites anzuweisen und darüber zu wachen, daß diese Vorschüße bei effektiver Verrechnung der angewiesenen Aetzungs-Consignazionen wieder eingebracht werden.

6tens. Hieher gehören auch die bisher in den nämlichen Konsignazionen aufgeführten Ein- und Ausschmiedungskosten, keineswegs aber die Zinse für die Gebäude, da die Pflicht des Baues und die Erhaltung der Arreste mit dem Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden ist.

7tens. Eben so sind diejenigen Beträge von der Aetzung in Abschlag zu bringen, die sich der Sträfling in den Strafanstalten verdient, widrigens aber die im 4ten Punkte ausgedrückte Bestättigung beizubringen.

Wornach sämmtliche Magistrate und Dominien anzuweisen sind.

Gubernial-Verordnung vom 5ten Dez. 1824 Gub. Zahl 64920.

158.

Jurisdikzions-Norm für die k. k. Militär-Marine.

Seine Majestät haben die Gerichtsbarkeit der k. k. Militär-Marine durch allerhöchste Entschließung vom 10ten September 1824 folgendermaßen zu bestimmen befunden.

§. 1.

Die Marine ist ein Theil des k. k. Militärkörpers, und hat als solcher ihre besondere Gerichtsbarkeit, sowohl in Straf- als in Rechtsfällen, in und außer Streitsachen.

§. 2.

Der Marine-Jurisdikzion unterstehen alle jene Personen, welche aus der Marine-Kasse ihre Gage oder Besoldung erhalten; insbesondere aber:

a) alle Marine-Offiziere, Kadetten, Unteroffiziere, Gemeine, Matrosen, und alle sonstigen zur Equipage eines k. k. Kriegsfahrzeuges gehörigen Personen;

b) die Kapläne, die zum Feldkriegskommissariat, zur Administrazion zur Intendenz, zum Auditoriat, zur Kanzley und Kasse gehörigen Individuen, dann die sonstigen nach dem Regulament bei der Marine in einer Dienstleistung stehenden Personen;

c) die Wundärzte der Marine;

d) alle jene, welche bei dem k. k. Arsenale wirklich angestellt, oder als Arbeiter angenommen, und in die Register eingetragen sind, die letztern aber nur in Straffällen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 3. enthaltenen Ausnahmen;

e) aller vorgenannten Personen, Ehefrauen, Kinder und Dienstleute beiderley Geschlechtes;

f) die bei der Marine eingebracht werdenden falschen Werber, welche einen k. k. Unterthan zur Annahme fremder Kriegsdienste, oder auch nur einen an die Marine-Kriegsartikel gebundenen Mann zur Ansiedlung in fremden Ländern zu bereden suchen;

g) die Sträflinge des Bagno maritimo vom Militärstande; jene hingegen die von Zivilstrafgerichten dahin abgegeben werden, nur dann wenn sie eines Vergehens wegen im Disziplinarwege zu bestrafen sind, indem diese wegen begangener Verbrechen zur Untersuchung und Aburtheilung an jene Zivil-Behörde abgegeben werden müssen, die sie in das Bagno abgesendet hat;

h) wer immer im Arsenale in einem Verbrechen betreten wird;

i) die zur Kriegs-Marine gehörigen Uibertreter der Sanitäts-Anstalten;

k) die von der Kriegs-Marine zu Wasser oder zu Lands eingebrachten Seeräuber.

§. 3.

Von den im vorstehenden Paragraphe Lit. a) bis Lit. e) benannten Personen sind jedoch ausgenommen:

a) der Marine-Ober-Kommandant, welcher mit einem kommandirenden General im gleichen Verhältnisse steht, und alle Personen vom Obersten und Schiffskapitän aufwärts, dann die Departements-Chefs und Referenten bei dem Marine-Oberkommando, welche in Rechtsfällen in und außer Streitsachen dem Venezianischen Judicio delegato militari zugewiesen sind;

b) die bei der Marine dienenden wirklich begüterten Landmänner und Fideikommiß-Besitzer, welche nur in Straffällen, und wenn sie auf ihre Gage belangt werden, zur Marine-Gerichtsbarkeit gehören, in sonstigen Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber in jenen Ländern und Provinzen, wo fora nobilium vorhanden sind, dem derjenigen Provinz unterstehen, wo ihre Güter liegen, oder wo sie ihren Wohnsitz haben;

c) die begüterten Landmanninen nach der im vorher gehenden Absatze b) enthaltenen Erklärung;

d) die deutschen Ordensritter, und selbst diese nur in Sterbfällen;

e) die unehelichen oder aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder, wenn sie nicht legitimirt sind, oder die Mutter nicht selbst der Marine-Jurisdikzion unterstehet;

f) die Kinder der unter der Marine-Jurisdikzion stehende Personen, wenn sie eine Bedienstung außer der Marine oder ein bürgerliches Gewerbe antreten, oder nach erreichter Großjährigkeit ihre eigene Haushaltung führen;

g) die Töchter, welche an nicht zur Marine gehörige Personen verehelichet sind;

h) die in eine Provinzial- oder Militär-Versorgung außer der Marine übernommenen Kinder;

i) die Weiber, Kinder und Dienstleute derjenigen, welche nur während einer Fahrt (Campagna) oder sonst auf eine bestimmte Zeit im Dienste der Marine stehen, oder als einregistrirter Arbeiter zu Arsenals-Diensten gebrauch werden; nicht aber auch jene Kapitulanten;

k) die Dienstleute, welche nicht zur persönlichen Bedienung, sondern einer Realität oder eines Gewerbes wegen aufgenommen sind.

§. 4.

Die von der Marine mit Pension oder nur mit Beibehaltung des Charakters ausgetretenen Offiziere und sonstige Personen, wie auch alle Witwen und Waisen, deren Ehegatten und Väter im Dienste der Marine verstorben sind, unterstehen in Straffällen dem General-Kommando; in Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber dem Judicio delegato militari desjenigen Landes, in welchem sie sich aufhalten.

§. 5.

Die Patental-Invaliden stehen unter der Civil-Jurisdikzion ihres Wohnortes.

§. 6.

Wenn gegen eine zur Marine gehörige Person wegen eines dinglichen Rechtes, oder über ein unbewegliches Gut ein Rechtsstreit entsteht, ist die Klage bei demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit das unbewegliche Gut unterworfen ist.

§. 7.

Wenn eine unter der Marine-Jurisdikzion stehende Person durch eine Aufforderungsklage belangt wird, ist diese Klagsache bei jenem Richter, welchem der Aufforderer seiner persönlichen Eigenschaft nach untersteht.

§. 8.

Widerklagen können bei jenem Richter angebracht

werden, bei welchem der mit dieser Klage Auftretende von seinem Gegentheile belangt wurde.

§. 9.

Klagen wider mehrere Streitgenossen, die ihrer persönlichen Eigenschaft nach verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterstehen, gehören vor denjenigen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit der Geklagte stehet, welcher in der Klage der erste genannt ist.

§. 10.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter einmal anhängig gemacht, und die Klage zugestellt worden, so ist sie bei demselben bis an ihr Ende fort zu führen, wenn auch der Geklagte inzwischen seinen Gerichtsstand ändern sollte.

§. 11.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als die Vornehmung eines Augenscheines, einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung und dergleichen, steht derjenigen Obrigkeit zu, in deren Bezirk nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 12.

Jene Personen der Marine, welche sich durch ein in Gefällssachen geschöpftes Erkenntniß gekränkt erachten, können den Weg des Rechtes wider den landesfürstlichen Fiskus nur bei derjenigen Gerichtsbehörde ergreifen, der er in Gefällssachen zugewiesen ist.

§. 13.

Alle die Marine oder zu derselben gehörigen Personen aktive oder passive betreffenden Fiskal-Prozesse sind bei dem Judicio delegato militari zu Padua abzuführen.

§. 14.

Vormünder können in Waisensachen ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Eigenschaften, nur bei der Obervormundschaftsbehörde des Pupillen belangt werden.

§. 15.

Wenn zwischen Personen, die zur Marine-Jurisdikzion gehören, über die Ungültigkeit oder die Trennung der Ehe Streitigkeiten entstehen, sind dieselben bei dem Judicio delegato militari zu Padua zu verhandeln.

§. 16.

Eine zur Marine gehörige Person, welche auswärts beurlaubt oder kommandirt ist, kann bei dem Judicio delegato militari desjenigen Landes wo sie sich aufhält, oder auch nur im Durchmarsche ist, wegen Schulden, Exzessen und Injurien belangt werden.

§. 17.

Außer diesen ausdrücklich ausgenommenen Fällen ist es weder einer zur Marine gehörigen Person erlaubt, sich der Gerichtsbarkeit einer andern Behörde zu unterwerfen, noch kann eine andere Behörde über eine solche Person ihr Amt gültig ausüben.

§. 18.

Dem Marine-Oberkommando wird das Jus gladii et aggratiandi doch nur in Bezug auf die der Marine-Jurisdikzion unterstehenden Personen vom Fregatten-Kapitän oder Obristlieutenant abwärts in dem Maaße verliehen, als es den General-Kommanden durch die Verordnung vom 31ten Dezember 1817 G. 1299. eingeräumt ist. Hätte sich ein Schiffskapitän oder Oberster oder ein Departements-Chef und Referent des Oberkommando eines Verbrechens schuldig gemacht, so kann ihn der Marine-Oberkommandant zwar mit Arrest belegen, er hat aber sogleich durch das Obergericht dem Hofkriegsrathe davon die umständliche Anzeige zu machen, und das Weitere abzuwarten.

§. 19.

In folgenden Fällen sind die Akten vor Kundmachung des Urtheiles an das allgemeine Militär-Appellazions-Gericht einzusenden:

a) Im Verbrechen des Hochverrathes; des Zweikampfes, der Falschmünzung und Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere;

b) wenn das Erkenntniß durch ein unpartheyisches Recht, es möge solches verbeten, oder von Amtswegen angeordnet worden seyn, geschöpft worden ist;

c) wenn die kriegsrechtlich zuerkannte Todesstrafe in jene des Festungs-Arrestes oder der Schanzarbeit verwandelt, oder in überschweren Verbrechen eine sonstige Begnadigung eintreten soll, dann wegen Hazardspielen begnadigt werden will;

d) wenn nach Befund desjenigen, dem die Bestättigung des Strafurtheiles zukommt, das Kriegsrecht auf eine zu gelinde Strafe gesprochen hat, oder im Verfahren solche wesentliche Gebrechen unterlaufen sind, daß ersteren Falls eine Verschärfung des Urtheiles, und letzteren Falls ein neues kriegsrechtliches Erkenntniß nothwendig wird; oder endlich wenn das Urtheil auf eine gesetzwidrige, oder auf mehrere unvereinbarliche Strafen ausgefallen ist, folglich aus diesem oder einem andern Grunde der Nullität unterlieget;

e) wenn wegen Schwere des Verbrechens auf eine längere, als die im Gesetze ausgesprochene Festungsarrestes-Schanzarbeits- oder Zuchthausstrafe; erkennet werden sollte; dann

f) solche Urtheile, welche den nächsten Versuch eines überschweren Verbrechens überhaupt zum Gegenstande haben, oder gegen einen Offizier oder Militär-Beamten auf die Lossprechung ab instantia ausgefallen sind;

g) bei Uibertretungen der Sanitäts-Anstalten;

h) wenn der Verurtheilte, wider welchen keine Leibes- oder Lebensstrafe verhängt worden ist, binnen 30 Tagen den Rekurs ergreift; endlich

i) wenn das Obergericht selbst in besondern Fällen die Einsendung der Akten anzuordnen findet.

§. 20.

Den Kommandanten der Marine-Militär-Corps wird im Disziplinarwege jenes Strafrecht eingeräumt, welches vermöge Infanterie-Regulaments eines Regiments- oder Corpskommandanten zusteht. Die Macht der detachirten Divisions- und Schiffs-Kommandanten hingegen ist in der für dieselben bestehenden besondern Instrukzion bestimmt.

§. 21.

Die Eskadre-, Flotille-, Divisions- oder Schiffs-Kommandanten können während einer Fahrt, in den dazu geeigneten Fällen Standrecht halten, und das ausgefallene Urtheil vollziehen lassen, und werden diese auch von der allgemeinen Vorschrift, einen Auditor zum Standrechte beizuziehen, in Fällen der Unthunlichkeit enthoben.

§. 22.

In Rechtsfällen in und außer Streitsachen hat das Marine-Oberkommando die Macht, durch das demselben beigegebene Staabs-Auditoriat, mit Rücksicht auf die dießfalls bestehenden allgemeinen Gesetze, einzuschreiten.

§. 23.

Die von dem Marine-Auditor gepflogenen Verlassenschafts-Abhandlungen sind vor der Erfolglassung von dem Marine-Staabsauditor zu revidiren, um versichert zu sey, daß der Invalidenbeitrag und die sonstigen Gebühren richtig ausgemessen, daß auf die Hereinbringung der Aerarial-Forderungen der gehörige Bedacht genommen worden, und keine offenbare Nullität unterlaufen sey.

§. 24.

Von dem Marine-Gerichte gehet in allen Rechtsangelegenheiten der Rekurs- und Appellazions-Zug an das allgemeine Militär-Appellazions-Gericht zu Wien und von diesem an den Hofkriegsrath.

§. 25.

Der Marine-Staabs- und der Marine-Auditor haben bei Antretung ihres Amtes den Eid abzulegen: daß sie die Gerechtigkeit gewissenhaft, und nach den Gesetzen, welche der Marine insbesondere und in deren Ermangelung, für die Armee überhaupt vorgeschrieben sind, handhaben wollen.

§. 26.

Sollte über diese Jurisdikzions-Vorschrift ein Zweifel vorfallen, so ist solcher durch das allgemeine Militär-Appellazionsgericht der Armee dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und darüber die Entscheidung abzuwarten.

Präsidial-Kundmachung von 5ten Dezember 1824. Präs. Zahl 9811.

159.

Nähere Erläuterungen der Vorschrift hinsichtlich der Führung der politischen Sequestrazion.

Die hierortige Verordnung vom 27. Dezember 1816 Zahl 57585. in welcher die hinsichtlich der Führung der politischen Sequestrazion ergangenen allgemeinen Vorschriften zusammengefaßt worden sind, enthält die nach den Hauptpunkten bestimmte Norm des Verfahrens bei der Durchführung dieser Zwangsmaaßregel in allen ihren Graden, nämlich: der Pfändung der verkäuflichen Vorräthe, der Verpachtung der Gutsprovente, und der Aufstellung eines Sequesters.

Da man aber seither wahrgenommen hat, daß sich in der praktischen Anwendung dieser Vorschriften — vorzüglich in so ferne es die zwei letzteren Grade der Sequestrazion betrift, nicht immer und nicht überall gleich benommen werde; so findet man es angemessen, dem Kreisamt in Art von theilweiser näherer Erläuterung der in jener Verordnung enthaltenen Bestimmungen — folgendes zur Darnachachtung zu bedeuten.

1tens. Die Verpachtung der wegen Steuerrück-

stände in Anspruch genommenen Privatgüter haben nach dem Wortlaute der Sequestrazionsordnung ämtlich zu geschehen, es versteht sich daher von selbst, daß hiebei alle jene Vorsichten zu beobachten seyen, welche überhaupt die ämtlichen Lizitazionen und Kontrakten vorgeschrieben sind.

Ob und in wie fern hiebei die für Pachtungen der Staatsgüter oder der städtischen Realitäten vorgezeichneten Lizitazionsbedingnisse zur Grundlage zu nehmen seyen, bleibt dem klugen Ermessen des Kreisamtes in jedem, der so verschiedenartig vorkommenden spezifischen Fällen überlassen: nur wird hiemit zur Erzielung einer vollkommenen Gleichförmigkeit des Verfahrens sowohl als auch zur Herbeiführung der bei diesem Geschäfte bisher vermißten Konkurrenz durch möglichste Erleichterung der Pächter bei voller Sicherheit des im Namen des Privaten eintretenden Staatsschatzes, als ein unabänderlicher Vertragspunkt festgesetzt, daß der Pachtschilling, wenn er nicht ohne Nachtheil für die zu erreichende Pachtsumme zur schleunigeren Tilgung des Steuerrückstandes mit einemal oder in halbjährigen Raten berichtiget werden konnte, vierteljährig vorhinein gezahlt, und die Pachtkauzion, mit dem Betrage eines halbjährigen Pachtschillings baar erlegt oder gehörig sichergestellt werde.

2tens. Bei der Anwendung des äußersten Grades der Sequestrazion, nämlich: bei Aufstellung eines förmlichen Guts-Sequesters muß das Verfahren auf den doppelten Zweck berechnet seyn;

a) auf schleunige und richtige Abfuhr der eingehenden Gelder, und
b) auf Verwahrung des sequestrirten Gutseigenthümers vor Schaden.

In der ersteren Beziehung ist es zweckmäßig, und wird hiemit zur Richtschnur vorgeschrieben, daß dem zu dem Amte eines Sequesters bestimmten Individuum, das übrigens nach dem Xten Abschnitte der Sequestrazionsordnung jederzeit vereidet werden muß, gleich

bei der Einführung desselben — ein aus den Wirthschaftsrechnungen verfaßtes, durch den Gutseigenthümer oder dessen Stellvertreter mitgefertigtes Verzeichniß aller zum fundus instructus nicht gehörigen Vorräthe an Getraid, Vieh und Materialien und so auch aller Inventarialgiebigkeiten und Zinsen, dann der Remanenten hieran — mit der Verpflichtung übergeben werde; 1) die aus was immer für einem Zweige der sequestrirten Gutsprovente eingehenden Gelder, ganz zur Bezahlung der schuldigen Steuer zu verwenden; 2) den Kreisämtern alle Quartale die durch die hierortige Verordnung vom 21ten Juli 1797 Zahl 18442. vorgezeichneten Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, um dasselbe in den Stand zu setzen, sowohl über den Umfang der Mühewaltung und die Art der Gebahrung des Sequesters, als auch über den Erfolg der Sequestrazionsmaaßregel und die Nothwendigkeit der fernern Dauer derselben ein richtiges Urtheil zu schöpfen.

Aus der Bestimmung ad 1 fließt es nothwendig, daß dem Sequester unter keinem Vorwande gestattet sey, von den durch seine Hände gehenden Geldern für sich ein Taggeld oder Vorschüße zu Reisekosten ohne vorläufige — in jedem speziellen Falle gehörig anzusuchende kreisämtliche bestimmte Anweisung zu behalten; welche Anweisungen dann zur Dokumentirung der betreffenden Posten der vom Sequester bei seinem Austritte nach dem gedruckten Kreisschreiben vom 14ten Dezember 1798 an den Gutseigenthümer zu legenden Hauptrechnung zu dienen haben.

Was den anderen eben so wichtigen Zweck der Sicherheit des Gutseigenthümers betrifft, so liegt wohl das wirksamste Mittel hiezu, in der genauen Befolgung und Handhabung der in der Eingangs bezogenen hierortigen Verordnung unter den Abschnitten IX. und XII. angesetzten Bestimmungen, daß zu Sequestern taugliche, dem Geschäfte gewachsene und mit einer angemessenen Kauzion versehene Individuen bestellt werden sollen, und daß dem Eigenthümer unbenommen bleibe,

die ihm nothwendig scheinende Einsicht in die Sequestrazion zu nehmen, welche ihm auch der Sequester jederzeit ohne allen Anstand zu gewähren hat.

Dieses Befugniß des Gutseigenthümers hat das Kreisamt immer in die Instrukzion aufzunehmen, welche wie es schon die Natur des Sequestrazionsgeschäftes mit sich bringt, jedem Sequester bei der Einführung in das Amt — nach Maaßgabe der besondern Lokal- und sonstigen Verhältnisse ertheilt werden muß, und deren abschriftliche Mittheilung an den Gutseigenthümer nicht wenig zur Beseitigung der gewöhnlichen Streitigkeiten zwischen Sequestern und Sequestrirten und den hieraus entspringenden Schreibereyen beitragen dürfte.

In Ansehung der Kauzion ist sich jedoch nur in der Regel an die wirkliche Beibringung derselben zu halten, weil die Erfahrung lehrt, daß es nicht wenige Fälle gebe, wo dem Steuerfonde und dem Gutseigenthümer durch Bestellung eines als verläßlich und wohlhabend bekannten Mannes zum Sequester auch ohne Kauzion viel besser als durch Annahme eines dieser wesentlichen Eigenschaften ermangelnden, wenn auch mit einer, ohnehin selten mit dem anvertrauten Gute im richtigen Verhältnisse stehenden, bei Realisirung aber sehr vielen Weitschweifigkeiten und Verwicklungen unterliegende Kauzions-Verschreibung versehenen Individuums — berathen werde.

Gubernial-Verordnung vom 7ten Dezember 1824. Gub. Zahl 40226.

160.

Bestimmungen in Absicht auf die Zufuhr der Baumaterialien zu geistlichen Gebäuden.

Gelegenheitlich der anher gemachten Anfrage; auf welche Meilenentfernung die Unterthanen zur konkurrenzmäßigen Zufuhr des Baumaterials zu geistlichen Bau-

lichkeiten zu verhalten seyen? hat man nachstehendes zu bestimmen befunden:

Wenn die Baustoffe sich in dem Pfarrbezirke befinden; und bei der gepflogenen Verhandlung die Konkurrenzpflichtigen Dominien für die Abgabe derselben in natura sich erklären, so unterliegt es keinem Zweifel, daß zu deren Zustellung auf den Bauplatz die konkurrenzpflichtigen Pfarrkinder ohne Rücksicht der Entfernung verpflichtet seyn.

Jedoch hat die kreisämtliche Kommission bei der gemeinschaftlichen Behebung darauf vorzusehen, daß nicht ohne Noth die entfernten Plätze, wo sich derlei Material vorfindet, von den nähern zur Abnahme derselben bestimmt werden. Wenn aber im Pfarrbezirke das erforderliche Baumateriale nicht vorhanden ist, oder wenn die Dominien sich für die Reluirung der Materialien nach der von dem Kreisingenieur angesetzten Tariff in Baaren erklären und daher der Einkauf derselben an Unternehmer der Baulichkeit überlassen werden muß, so hat die Kommission bloß die Entfernung des nächsten Ortes, wo die benöthigten Materialien zu haben sind, zu berücksichtigen, hiernach die Zahl der nöthigen Fuhren nach den im Robotspatente enthaltenen Stunden und Meilen-Maaße zu berechnen, und die sich hiernach angebende Zahl der Zugtage auf die Gemeinden zu repartiren.

Will der Unternehmer die Baustoffe aus einer andern entfernteren Gegend des wohlfeileren Preises wegen oder seine eigenen hiezu verwenden, so ist es in diesem Falle seine Sache, die entferntere Zustellung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen, und können die Gemeinden zu mehreren als der anrepartirten Zahl der Fuhrtage nicht erhalten werden.

Wornach bei vorkommenden Fällen vorzugehen ist.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Dez. 1824 Gub. Zahl 69030.

161.

Der Handel mit Zitronen, Pomeranzen, Feigen und andern ähnlichen Fruchtgattungen, wird gegen Beobachtung der wegen der Hausirpäße bestehenden Vorschriften allgemein freigegeben.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley ist laut hohen Erlasses vom 25ten November d. J. Zahl 34816. mit der allgemeinen Hofkammer dahin übereingekommen, daß der Handel mit Zitronen, Pomeranzen, Feigen und andern ähnlichen Fruchtgattungen gegen Beobachtung der, [wegen der Hausierpässe bestehenden Vorschriften, allgemein frei gegeben werde.

Welches gehörig kund zu machen ist.

Gubernial = Verordnung vom 18ten Dez. 1824. Gub. Zahl 72101.

162.

Militärabtheilungen, so wie einzelne Individuen sind ohne Marschroute, oder auch mit der Marschroute versehen, in welcher jedoch nicht die unentgeldliche Unterkunft als Gebühr angewiesen ist, nicht auf Rechnung des Bequartirungsfondes zu bequartieren.

Vermög der eingeführten Militär - Dienstesordnung werden sowohl die einzelnen im Dienste reisenden k. k. Offiziers, Beamte und sonstigen Militärparteyen, als auch ganze Truppen - Abtheilungen oder Transporte und kleinere Kommanden mit Marschrouten versehen, mit welcher sich dieselben in allen Stazionen, wo sie sich entweder nur über Nacht, oder der Dienstgeschäfte wegen eine längere Zeit aufhalten, bei den betreffenden

Behörden auszuweisen, und die Anweisung der unentgeldlichen Unterkunft anzusprechen haben.

Wenn sich demnach ein reisendes Militär-Individuum mit der gedachten Marschroute nicht auszuweisen vermag, oder wenn in solcher der Anspruch auf die unentgeldliche Unterkunft nicht enthalten ist, so ist ihr letztere weder in den in Staabsstazionen vorfindigen Absteigquartieren nach sonst auf Rechnung des Bequartierungsfondes anzuweisen.

Wornach die Ortsobrigkeiten zu belehren sind.

Gubernial-Verordnung vom 20ten Dez. 1824. Gub. Zahl 72381.

163.

Zahlungen für Strassenarbeiten haben die Stadtkassen oder die Verwaltungen der Staats- und Fondsgüter auf Rechnung der Kreiskassen zu leisten, dießfällige Vorschrift.

Mit dem hierortigen Dekrete vom 19ten Oktober d. J. Zahl 59113 wurde festgesetzt, daß die Zahlungen für die Arbeiten zur Strassen-Erhaltung unmittelbar von den Krsiskassen zu leisten seyen. Man wurde bei dieser Bestimmung von der Absicht geleitet, die vielfältigen Geldverrechnungen, mit denen die Auszahlung durch die Kommissariate verbunden wäre, und die Schwierigkeit einer genauen Uibersicht ihrer Gebahrung zu vermeiden.

Da es jedoch auf das Ergebniß der Versteigerungen nachtheilig einwirken könnte, wenn den Unternehmern kein anderes Mittel zur Erlangung der gebührenden Zahlung offen stünde, als eine Reise nach der Kreisstadt oder die Absendung eines Bevollmächtigten, so hat man beschlossen, folgende Erleichterungen in der Behebung der Gebühr eintreten zu lassen:

1tens. Den Stadtkassen und den Ver-

waltungen der Staats- und Fondsgüter wird zur Pflicht gemacht, die gedruckten Bescheinigungen, welche nach der bezogenen hierortigen Vorschrift §. 24. über die geleistete Arbeit erfolgt werden müßen, auf Verlangen der Unternehmer einzulösen, in so fern diese Bescheinigungen sich auf einen von dem Kreisamte, welchem die Stadtkasse oder die Verwaltung untergeordnet ist, geschlossenen Vertrag gründen, und in so fern die bei diesen Kassen und Verwaltungen vorhandene, zur Abfuhr an die Kreiskasse bestimmte Baarschaft zureicht. Unter dieser Baarschaft sind bei den Stadtkassen die eingehobenen öffenclichen Abgaben, welche an die Kreiskassen abgeführt werden müssen, bei den Kameral-Verwaltungen sowohl die Steuergelder, als auch die Rentüberschüße, welche zur Abfuhr bereit liegen, zu verstehen.

2tens. Die Stadtkasse oder Kammeral-Verwaltung, welche die Einlösung bewirkt, hat den Inhalt der Bescheinigung, welche von dem Strassenbaukommissärc, und dem Wegmeister unterschrieben, mit dem Siegel versehen, und auf dem dazu eigends vorgesehenen gedruckten Papiere ausgefertigt seyn muß, mit dem Kontrakte und dem Einschreibbuche, die sich in den Händen des Kontrahenten befinden, genau zu vergleichen, und nur bei der wirklich vorhandenen vollkommenen Uibereinstimmung die Einlösung vorzunehmen

3tens. Die Einlösung hat durch die Auszahlung des vollen Betrages, auf welchen die Bescheinigung, als zur baaren Auszahlung geeignet, lautet zu geschehen.

4tens. Der Unternehmer ist gehalten, über die empfangene Summe eine von zwei Zeugen mitgefertigte Quittung nach dem Muster auszustellen.

5tens. Die Stadtkasse oder Kammeral-Verwaltung hingegen, welche die Einlösung vornahm, hat in dem Einschreibbuche den Tag und Journal-Artikel, dann den Geldbetrag in den dazu vorgesehenen Rubriken zur Bestättigung der Zahlung anzusetzen, und mit dem Bei-

satze: »Im Namen der k. k. Kreiskasse ausgezahlt« die Namensfertigung beizufügen.

Bei jenen Aemtern, an welchen ein Kassier, Kontrollor, der Verwalter und Rentmeister bestehen, müssen beide diese Bestättigung unterschreiben.

6tens. Auf der Bescheinigung selbst ist unter der Unterschrift des Strassenbaukommissärs und Wegmeisters anzusetzen: »Diese Bescheinigung wurde mittels baarer Auszahlung von der (Stadtkasse, Kammeral-Verwaltung, Obrigkeit) eingelöst.« Zugleich ist der Tag der Einlösung auszudrücken, und dieses sowohl von der einlösenden Kasse oder Obrigkeit, unter Beidrückung ihres Amtsiegels als auch von dem Unternehmer zu unterschreiben. Falls die Letztere des Schreibens nicht kündig ist, versteht sich, daß auch der Namensfertiger mit unterschrieben seyn müsse.

7tens. Die auf diese Art ordnungsmäßig eingelösten Bescheinigungen, werden vereint mit der von dem Unternehmer ausgestellten Quittung bei den Abfuhren an die Kreiskassen unter folgenden Vorsichten statt Baaren angenommen.

8tens. Um diese Annahme zu bewirken, liegt der Stadtkasse oder Kammaral-Verwaltung ob, in der Münzliste, von der die Abfuhr begleitet seyn muß, die Bescheinigungen; welche dieselbe statt Baaren zu übergeben wünscht, dem Datum und Nummer nach, dann die Beträge auf welche dieselben lauten aufzuführen, den Kreisämtern hingegen die Bescheinigungen sammt den sich auf dieselben beziehenden Quittungen zu überreichen.

9tens. Jede Bescheinigung ist nur auf die Dauer von vier Wochen vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, gültig, und muß längstens binnen dieser Frist bei dem Kreisamte angebracht werden. Die Bescheinigungen welche später angebracht würden, sind von den Kreisämtern zurückzubehalten, und der betreffenden Strassenbau-Adjunktur oder der Direkzion zuzustellen,

indem dieselben nicht eher bei der Kreiskasse realisirt werden dürfen, als bis die von dem Strassenbau-Adjunkten oder Direktor zu bestättigende Schlußabrechnung gepflogen, und bei derselben ausdrücklich erklärt wird, daß der Realisirung jener verspäteten Bescheinigung kein Hinderniß im Wege stehe.

10tens. Die Kreisämter werden jedesmal ohne Aufschub, die Bescheinigungen und Quittungen sowohl gegenseitig als auch mit den Verhandlungsakten und dem Versteigerungsprotokolle genau vergleichen, und sobald Alles in Ordnung gefunden wird, die Quittung vidiren, und die Note an die Kreiskasse auf der Rückseite der Bescheinigung mit dem Beisatze ausfertigen das die mitfolgende Quittung des Unternehmers bei der Durchführung statt Baaren anzunehmen sey.

11tens. Um in dieser Beziehung mit voller Sicherheit vorzugehen wird den Kreisämtern zur vorzüglichen Pflicht gemacht, über die Bescheinigungen, welche zur Anweisung beigebracht werden, eine genaue Vormerkung zu führen, und die Akten über jede Versteigerung in vollständiger Ordnung zu erhalten. Zugleich ist die Erledigung solcher Einschreiten, um die Auszahlung als eines der dringendsten Geschäfte zu behandeln, da es höchst wichtig ist, daß die Parteyen, welche die Zahlung fordern, oder die Einlösung bewirkten, keinem lästigen Zeitverluste ausgesetzt werden.

12tens. Die Kreiskasse hat nach Einlangung der kreisämtlichen Note sammt der Quittung, den Betrag auf welchen die Bescheinigung lautet, an den von dem Amte, das die Abfuhr leistet, angegebenen Steuern, oder Rentüberschußgeldern einerseits in Empfang zu stellen, und die vorschriftsmässige Abfuhrsquittung auszufertigen, andererseits aber denselben Betrag unter Zulegung der Bescheinigung und der Quittung in dem Strassenfondshilfsjournal zu beausgaben.

13tens. Um übrigens Unordnungen vorzubeugen liegt der Verwaltung oder Kasse, welche die Bescheinigungen einlöst, ob, dieselben jedesmal bei der nächsten

Abfuhr den Kreisämtern zuzurechnen, und in jedem Falle die vierwöchentliche Frist, für welche die Bescheinigung gültig ist, genau zu beobachten.

14tens. Vor der Hand haben diese Bestimmungen nur für die Stadtkassen und Kammeral-Verwaltungen zu gelten. Man behält sich jedoch vor, nach eingelangter hohen Genehmigung dieselbe Maaßregel auf die Steuerbezirks-Obrigkeiten auszudehnen.

Die Kreisämter haben diese Bestimmungen sogleich kund zu machen, die Stadmagistrate und Kammeral-Verwaltungen hingegen außerdem mittels eigener Dekrete zu verständigen, und anzuweisen, die Einlösung solcher Bescheinigungen nicht zu verweigern, sobald sie nur die hiezu erforderliche zur Abfuhr an die Kreiskasse geeignete Baarschaft besitzen.

Uibrigens versteht es sich, daß in dem Falle wo der Unternehmer selbst, oder eine andere Partey, und nicht eine Stadtkasse oder Kammeral-Verwaltung die Bescheinigung beibringt, die Kreisämter gehalten sind nicht bloß die Bescheinigung, sondern auch das Einschreibbuch einzusehen, und gegenseitig zu vergleichen.

Die oben unter 9ten ausgesprochene Beschränkung des Zeitraumes für welchen die Bescheinigungen als gültig zu betrachten sind, wird auf jeder Bescheinigung selbst angesetzt werden. Außerdem haben jedoch die Kreisämter dieselbe dem Versteigerungsprotokolle einzuschalten.

Gubernial-Verordnung vom 21. Dezember 1824. Gub. Zahl 74250.

J.

Quittung.

Uiber — fl. — kr. Sage — — Gulden — Kreuzer Konvenzionsmünze, welche der Gefertigte als Unternehmer der (hier sind die Gattungen Arbeiten anzuführen, als: Steinerzeugung, Zerschlägelung ꝛc. ꝛc.) an der Strassenstreke von — bis — im Grund des Vertrages vom — 18 — laut Bescheinigung des k. k. — Strassenbaukommissariates vom — 18 — N. — für die von — bis — 18 — geleisteten Arbeiten von der (Stadtkasse = Kammeralverwaltung oder Steuerbezirksobrigkeit zu —) in Vertretung der k. k. — Kreiskasse für Rechnung des Strassenfondes richtig und baar empfangen zu haben, hiemit bestättiget.

— am — — 18 —

N. N.

N. N.
N. N. } Zeuge.

Unternehmer.

164.

Die Zivilgeistlichkeit soll da, wo es nöthig ist, dem Militär in der Seelsorge Aushülfe leisten.

Seine Majestät haben zu Folge allerhöchster Kabinetschreibens vom 28ten v. M. aus Verhandlungen ersehen, daß an manchen Orten die Zivilgeistlichkeit sich weigern soll, bei dem Militär die erforderliche Aushülfe in der Seelsorge zu leisten, und daher anzuordnen geruhet, daß die Ordinariate aufzufordern seyen, dafür zu sorgen, daß in denjenigen Orten wo sich Militär befindet, und wo entweder kein Feldkaplan angestellt ist, oder derselbe für sich allein nicht auslangen kann, die Zivil-Geistlichen den erforderlichen Beistand und die nöthige Aushülfe zu leisten gehörig angehalten werden sollen.

Von dieser allerhöchster Entschliessung werden die Konsistorien in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 2ten l. M. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, und hiernach die unterstehende Geistlichkeit zur genauen Befolgung dieser allerhöchsten Anordnung anzuweisen.

Gubernial-Verordnung vom 22. Dezember 1824. Gub. Zahl 73012.

165.

Vorschrift hinsichtlich der Strassenkonservazionsarbeiten.

Nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 19ten Oktober d. J. Zahl 59113. wird den Kreisämtern eine Abschrift der Vorschrift mitgetheilt, welche man unter einem über die Art der Aufbringung einiger Gattungen Strassenarbeiten an die Stassenbaudirekzion erläßt.

Die Kreisämter haben sich genau nach derselben zu benehmen, insbesondere aber:

1tens. Die Versteigerungen gehörig kund zu machen, und mit Sorgfalt abzuhalten.

2tens. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit liegt denselben bei der Flüßigmachung des gebührenden Lohnes ob.

Die Kreisämter dürfen auf keinen Fall eine Bescheinigung, durch welche der denselben bekannt gemachte Uiberschlag überschritten wird, an die Kreiskasse zur Auszahlung leiten, wenn denselben nicht von der Landesstelle die Bewilligung einer solchen Uiberschreitung bekannt gemacht wurde. Die Stadtkassen und Kammeral-Verwaltungen sind von dieser Bestimmung mit der Aufforderung in die Kenntniß zu setzen, daß dieselben bei der Einlösung ähnlicher Bescheinigungen mit Behutsamkeit verfahren.

Uibrigens wird ausdrücklich erklärt, daß unter keinem Verwande eine Bescheinigung angenommen werden dürfe, die nicht auf gedrucktem Papiere ausgefertigt ist.

3tens. Sollte eine Bescheinigung bei den Kreisämtern beigebracht werden, welche den Uiberschlag übersteigt, oder andere Bedenken erregt, so ist dieselbe nicht der Partey zurückzustellen, sondern das Kommissariat darüber zur Rede zu stellen und die Aeußerung zur weitern Verhandlungen hieher vorzulegen.

Unter dem Uiberschlage der nicht überschritten werden darf, ist jene Menge Arbeit zu verstehen, welche ausdrücklich zur Besorgung im Akkordwege ausgeschieden, und nicht für die Einräumer oder die Frohnenreste vorbehalten ward.

4tens. In Absicht auf die Handhabung der Verträge haben sich die Kreisämter im Allgemeinen nach der Verordnung vom 19ten Oktober d. J. Zahl 59113. §. 7. zu benehmen. Es wird von dem klugen Ermessen der Kreisämter abhängen, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob es zweckmäßiger sey, die Zwangs-Maaßregeln unmittelbar gegen die Person des Unternehmers zu richten, oder eine Versteigerung auf dessen

Gefahr und Kösten auszuschreiben, oder endlich beide Vorkehrungen zugleich zu treffen. Das Letztere muß allenthalben geschehen, wo es sich um einen bedeutendern Gegenstand handelt, oder wo derselbe Unternehmer sich bereits wiederholt Verletzungen des geschlossenen Vertrages zu Schulden kommen ließ.

Gubernial-Verordnung vom 24ten Dezember 1824. Gub. Zahl 72696.

Verordnung an die Strassenbau-Direkzion.

Auf den Bericht vom 10ten d. M. Zahl 5051. wird nach dem vorläufig mit dem Herrn Direktor gepflogenen Einvernehmen Folgendes erwiedert:

1tens. Die Gegenstände, welche für die Strassenerhaltung außer den mit hierortigen Verordnung vom 19ten Oktober d. J. Zahl 59113. vorgesehenen Verrichtungen vorkommen, lassen sich in vier Haupt-Abtheilungen scheiden:

a) Diejenigen Arbeiten, die ihrem Umfange und Gegenstande nach auf ein bestimmtes Längen-Flächen- oder Körpermaaß zurückgeführt, oder nach Stücken bedungen werden können.

b) Die Leistungen, welche eine ähnliche Zurückführung nicht gestatten, und die entweder regelmäßig an der Strasse das ganze Jahr hindurch vollzogen werden müssen, oder nach zufälligen Verhältnissen von Zeit zu Zeit wiederkehren.

c) Neue Baulichkeiten.

d) Die Lieferung von Materialien, welche nicht in den eigenen Brücken, oder Schottergruben des Strassenbaufondes erzeugt werden.

2tens. Die zweite Gattung Verrichtungen sind das tägliche Wasser-Ablassen, und Einebnen der Strassenbanquette, die Kothabkrukung und Verführung, das Aufeisen und Reinigen der Brückenjoche und Eisböcke, die Aufsicht über die Uiberfahrten und Schiffbrücken die

Abtragung, Abschwenkung und Wiederaufschlagung der Letztern, endlich die Anlegung und Erhaltung der Eisbrücken. Diese Arbeiten liegen gröstentheils den Strasseneinräumern, Brückenwächtern, Aufsehern und d. g. in so weit ob, als die Krafte dieser Individuen zureichen.

Zur Aushilfe dabei sind wo es erforderlich ist, die vorhandenen Frohnenreste zu verwenden.

Man hat daher beschlossen, die Frage über die Art, in welcher die eben bemerkte Gattung Arbeiten künftig zu besorgen sey, mit der Verhandtung über die Beibehaltung oder Entfernung der Strassen-Einräumer in Verbindung zu setzen, indem sich erst dann wird bestimmen lassen, ob diese Arbeiten ganz an Unternehmer zu überlassen seyen, oder welche derselben oorbehalten werden können, dann ob und welche Beihülfe von Seite der Einräumer den Unternehmern zugestichert werden dürfte.

Die Direkzion hat die Erstattung des Gutachtens über die Einräumer zu beschleunigen, und dabei auch die Würdigung der Versteigerungsbedingnisse für diese Abtheilung Arbeiten wieder aufzunehmen.

3tens. In die Reihe der neuen Baulichkeiten gehören auch die an den Strassen vorkommenden Wasserbaulichkeiten, da dieselben jedesmal nach einem bestimmten technischen Plan entworfen, und von Fall zu Fall hintangegeben werden müssen. Die Direkzion wird daher angewiesen, die Versteigerungsbedingniße für Baulichkeiten zu entfernen, und denselben auch die Bestimmungen über die Wasserbauungen einzuschalten.

4tens. Eben so wird derselben auch noch obliegen, den Entwurf der Lizitazionsprotokolle für die Lieferung von Materialien zu verfassen, und hieher vorzulegen. Man erwartet diese beiden Entwürfe binnen 14 Tagen.

5tens Nach dieser Scheidung wird derselben un-
1/1 ter das Muster 1/1 der Versteigerungsprotokolle für

die oben angeführte erste Gattung Arbeiten mit dem Auftrage zugestellt, dasselbe sogleich sammt der Uibersetzung in Druck legen zu lassen, und die Kreisämter mit erforderlichen Anzahl Exemplare zu betheilen.

6tens. Die Arbeiten, welche dieses Protokoll umfaßt sind: die Reinigung der Seitengräben, die Regulirung der Strassentrace, die Reparaturen der Brücken, Kanäle und Schläuche, die Geländer-Aufstellung, und die Erhaltung der Plasterung.

7tens Als gemeinschaftliches Objekt der Versteigerung ist in der Regel die Strassenstrecke, welche zu einer Wegmeisterschaft gehört, anzunehmen, dergestalt daß alle Arbeiten derselben Gattung, die in dem Umfange dieser Wegmeisterschaft vorkommen, von demselben Kontrahenten übernommen werden. Von diesem Grundsatze darf nur in dem Falle abgegangen werden, wenn die in einer Wegmeisterschaft zu erwartende Arbeit von zu geringem Umfange ist, als daß dieselbe ein selbstständiges Objekt der Lizitazion abgeben könnte, oder wenn der Umfang der Arbeit so bedeutend ist, daß sich mit Rücksicht auf die übrigen Ortsverhältnisse insbesondere die Nähe von Städten von einer Theilung ein günstigerer Erfolg der Versteigerung erwarten läßt. In dem ersten Falle können mehrere Wegmeisterschaften zusammengezogen, in dem andern die Strassenstrecken der nämlichen Wegmeisterschaft getheilt werden. Jedoch darf dieselbe eine solche Ausnahme nur bei einem klar vorliegenden Vortheile veranlassen.

8tens. Die Strassenbau-Kommissariate dürfen die bedungenen Arbeiten bloß ansprechen, wenn und wo die Nothwendigkeit ihrer Verrichtung in der That eintritt. Dabei sind dieselben an die berichtigten Uiberschläge strenge gebunden, über deren Ausmaaß ohne vorläufige hierortige Bewilligung keine Arbeitsleistung eingeleitet werden darf. Die Kreisämter sind angewiesen keine Bescheinigung realisiren zu lassen, deren Inhalt den Umfang des Uiberschlages übersteigt, und nicht mit einer ausdrücklichen hierortigen Ermächtigung bedeckt

ist. Deswegen müssen auch die Resultate der Uiberschläge jedesmal den Kreisämtern zugesendet, und von diesen bei dem Versteigerungsakte aufbewahrt werden. In denjenigen höchst seltenen Fällen, wo ein nachträgliches Erforderniß eintritt, hat das Kommissariat solches der vorgesetzten Adjunktur, oder falls dasselbe keiner Adjunktur untergeordnet ist, der Direkzion bei Zeiten anzuzeigen, deren Sache es ist, die wirkliche Nothwendigkeit mit Strenge zu untersuchen, sich über die Verwendung des präliminirten Erfordernisses zu überzeugen, und das Einschreiten der Direkzion zur weitern Einbeförderung an die Landesstelle gutachtlich vorzulegen. Man wird die Bewilligung einer Uiberschreitung nur dann ertheilen, wenn die Ereignisse, durch welche sie herbeigeführt wurde, vollständig außer Zweifel gesetzt sind.

9tens. In Absicht auf die Zeit der Arbeisleistung wurden zwar die Kontrahenten verpflichtet, die übernommene Verrichtung bei den meisten Gattungen Arbeiten auf die jedesmalige Aufforderung zu vollziehen. Es versteht sich jedoch, daß mit Ausnahme der Fälle wo nicht Gefahr am Verzuge haftet, die Verrichtung nur in der für die Leistung günstigen Witterung und Jahreszeit anzusprechen ist.

10tens. Sollte der Unternehmer unterlassen, binnen der kontraktmäßigen Frist die Arbeit zu leisten, so liegt dem Kommissariate ob, sich an das Kreisamt ungesäumt um die kontraktmäßige Amtshandlung zu verwenden.

Das Kommissariat hat sich, falls der Unternehmer geringe Verläßlichkeit an den Tag legte, von einer Seite mit einer schriftlichen Bestättigung über die erfolgte Aufforderung zu versehen, um allen Streitigkeiten zu begegnen.

11tens. Die Versteigerungsbedingnisse sind in der Hauptsache nach dem vorschriftsmäßigen Grundsätze eingerichtet worden, daß die Lieferung des Materials von der Verarbeitung desselben getrennt hintanzugeben sey. Dieser Grundsatz kann jedoch auf jene Materialien nicht

wohl angewendet werden, deren erforderliche Menge zu unbedeutend ist, als daß dieselbe eine abgesonderte Versteigerung lohnen, und die mit der Uibernahme und Aufbewahrung derselben verbundenen Regie rechtfertigen könnte. In diese Klasse gehören bei den Reparaturen, z. B. die erforderlichen Nägel, der Kalk zur Herstellung einiger Kubikschuhe Mauerwerk.

Die Direkzion hat daher bei der Einleitung der Versteigerungen jedesmal dem Kommissariate und dem Kreisamte bestimmt bekannt zu machen, welche Materialien abgesondert auszubieten, und welche dagegen in dem 26ten Absatze dem Unternehmer zur eigenen Beischaffung zuzuweisen seyen.

12tens. Bei der Uibernahme der Arbeit und der Flüßigmachung des Lohnes ist es die Pflicht des Kommissärs und Wegmeisters die Beschaffenheit des gelieferten Gegenstandes genau zu prüfen, und nur dasjenige anzunehmen, was vollkommen dem Zwecke entspricht. Beide haften in dieser Beziehung zur ungetheilten Hand.

Man wird jeden Ersatz, welcher durch ihre Unachtsamkeit entstehen dürfte, von ihnen hereinbringen und ihr dienstwidriges Benehmen an denselben ahnden. Deßwegen haben sie auch während der Arbeitsleistung über die Art der Vollführung unausgesetzt die gespannteste Aufmerksamkeit zu führen. Der Herr Direktor und die bereisenden Adjunkten hingegen werden verantwortlich gemacht, über die gewissenhafte Beobachtung dieser Vorschrift feste Hand zu halten.

13tens. Die geleistete Arbeit ist in dem nach vorläufiger Beisetzung des polnischen Textes in Druck zu legenden Einschreibbuche nach dem Muster 2/2 zu 2/2 bestättigen, zur Flüßigmachung des Lohnes hingegen die ebenfalls zu druckende Bescheinigung in der Form 3/3 auszufertigen. Im übrigen gelten für 3/3 diese beiden Gattungen Papieren die hierortigen Vorschriften vom 19ten Oktober d. J. und 21ten d. M. Zahl 59113. und 74250.

14tens. Die Kontrakte über diese Arbeiten
4/4 sind nach dem Entwurfe 4/4 in Druck zu legen, und jedesmal durch die Kreisämter in zwei Exemplaren auszufertigen.

15tens. Mehrere der in das Lizitazions-Protokoll aufgenommener Gattungen Arbeiten können wenigstens zum Theile durch die Strasseneinräumer vollzogen werden. Es ist darauf zu sehen, daß die Leistungen der Kontrahenten nur in so ferne in Anspruch genommen werden, als die Einräumer in der That die Arbeit nicht selbst zu verrichten vermögen. Hierauf muß auch bei der Verfassung und Berichtigung der Uiberschläge vorgesehen, und zur Bewirkung mittels Akkord nur dasjenige in Antrag gebracht werden, was von den Einräumern schlechterdings nicht geleistet werden kann.

Es versteht sich, daß in die dazu vorgesehenen Rubriken des Einschreibbuches und der Bescheinigung nicht die ganze Menge des berichtigten Uiberschlages, sondern nur der für die Lizitazions-Verhandlung ausgeschiedene Theil einzutragen ist.

Die Direkzion hat nunmehr die zur Lizitazion erforderlichen Daten in die Ordnung zu bringen, und die Kreisämter um die Ausschreibung der Versteigerungen anzugehen.

Protokoll

welches in der — Kanzley zu — am 18 — wegen Uiberlassung einiger Erfordernisse zur Erhaltung der Strassen und Brücken an den Bestbietenden aufgenommen worden ist.

Allgemeine Bestimmungen.

1tens. Folgende Gegenstände werden an den Bestbiethenden überlassen.

a) Reinigung der Seitengräben.

b) Regulirung der Strassentrace und Aufholung der gesunkenen Banquette.
c) Reparazion der Brücken, Kanäle, Schläuche und Uiberfahrten.
d) Geländeraufstellung.
e) Erhaltung der Pflasterung.

2tens. In der Regel wird die Material-Lieferung, wo nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist, getrennt von der Arbeitsherstellung eines jeden Objektes hintangegeben. Es kann aber auch derselbe Unternehmer die Materiallieferung und Arbeit erstehen.

Drittens. Der Unternehmer der Verarbeitung haftet nicht bloß für die Zweckmäßigkeit und dauerhafte Festigkeit der von ihm geleisteten Arbeit, und der unmittelbar von ihm beigestellten Materialien, sondern auch für die Beschaffenheit des Materials, das ihm nicht unmittelbar vom Strassenfonde, sondern von andern Lieferanten zu unternommenen Verarbeitung geliefert wird, und derselbe ist für allen sowohl wegen schlechten Arbeit, als auch wegen der schlechten Beschaffenheit dieses dazu verwendeten Materials entstehenden Schaden verantwortlich, da es ihm obliegt, die nicht in kontraktmäßiger Qualität gelieferten Materialien den Lieferanten auszustoßen.

4tens. Die Anbote können für die zu bewirkenden Gattungen Leistungen zusammen, oder für einige derselben vereint, oder für jede getrennt angebracht werden.

5tens. Die Leistung wird nicht nach Tagwerken, sondern wie es die Beschaffenheit des Objektes mit sich bringt, nach bestimmten weiter unten naher bezeichneten Maaßen bedungen, auf welche die Anbote auch jedesmal zurückgeführt werden müssen.

6tens.)
7tens.) Gleichlautend mit dem vierten und fünften Absatze der Versteigerungs-Protokolle der Protokolle der Gubernial-Zahl 59113.

8tens. Die Unternehmungslustigen haben, ehe sie zur Steigerung zugelassen werden, einen dem zehnten

Theile des Ausrufspreises für das Objekt, das sie zu erstehen wünschen, gleichkommenden Betrag in Baaren, oder mittels in Metall-Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen nach dem letzten Kurswerthe zu eriegen. Dieser Kauzionsbetrag wird, falls der Anbot unannehmbar gefunden werden sollte, sogleich zurückgestellt, im entgegengesetzten Falle hingegen bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages aufbewahrt werden. Von der Leistung der zehnprozentigen Kauzion sind ganze Gemeinden, jedoch nur für die Reinigung der Seitengräben, die Regulirung der Strassentrace, die Erhaltung der Plasterung und die Aufstellung der Geländer ausgenommen, jedoch haften alle Familienhäupter derselben in Solidum.

9tens. Die Zeit der Leistung wird bei den einzelnen Gegenständen näher bezeichnet. Im Allgemeinen wird jedoch festgesetzt, das alle Gegenstände, bei welchen die Verrichtung auf jedesmalige Aufforderung des Strassenbaukommissariates bedungen ist, immer längstens binnen acht Tagen nach der erhaltenen Aufforderung vorzunehmen, in so fern aber Gefahr am Verzuge haftet, und die Erhaltung der freien Strassenverbindung die unverweilte Bewerkstelligung fordert, auf Verlangen des Strassenbaukommissariates immer alsogleich herzustellen sind.

10tens. Diejenigen Gegenstände, über welche ein eigener technischer Plan der Unternehmung zum Grunde liegt, müssen genau nach diesem Plane zu Stande gebracht werden.

Bei allen andern Verrichtungen hingegen über die kein eigener Plan verfaßt ward, oder die in demselben nicht besonders ausgedrückt erscheinen, ist sich jedesmal nach der Anweisung des Strassenbaubeamten, dem die Leitung der Herstellung übertragen werden wird, zu benehmen.

11tens. In den Uiberschlägen wurde zwar die Größe der Leistung welche nothwendig werden dürfte, für das ganze Baujahr ausgemittelt. Diese Ausmittlung

hat jedoch nur den Strassenbaukommissariaten zur Richtschnur zu dienen, und dieselben sind nicht berechtigt, ohne besondere Ermächtigung die Leistung in einem größern Umfange, als der berichtigte Uiberschlag enthält, anzusprechen.

Die Unternehmer hingegen haben nicht das Recht, aus diesem Uiberschlage eine Forderung gegen dem Strassenfond zu stellen. Sie sind gehalten die übernommene Arbeit in der Menge und dem Umfange, als solche in dem Laufe des Baujahres 18 — das ist vom — bis — 18 — gefordert werden wird, zu verrichten, es mag dadurch der ganze Uiberschlag nicht erreicht, oder aber überschritten werden. Zugleich wird dem Strassenfonde das Recht vorbehalten, diejenigen Arbeiten, zu deren Bewirkung die Kräfte der aufgestellten Einräumer und Aufseher oder die Strassenfrohnreste zureichen dürften, unmittelbar durch dieselben vollbringen zu lassen.

12tens. Gleichlautend mit dem achten Absatze der Lizit. Bedingnisse wo noch beizufügen ist, der Gub. Zahl 59113.

Hiezu soll der Strassenfond ebenfalls berechtigt seyn, wenn sich nach der Uibernahme des hergestellten Objektes Gebrechen in der Herstellung veroffenbaren sollen.

13tens.)
14tens.) Gleichlautend mit dem 9. 10. 11. 12. Ab-
15tens.) satz des Protokolls der Gub. Z. 59113.
16tens.)

17tens.)
18tens.) Gleichlautend mit 15ten und 16ten Punkte des Prot. der Gub. Zahl 59113.

Besondere Bestimmungen.

a) Reinigung der Strassengräben.

9tens. Die Reinigung der Gräben an beiden Seiten der Strasse von — bis — muß auf die

jedesmalige Aufforderung des Strassenbaukommissariates an den Stellen wo sich das Erforderniß in dem Baujahre 18 — ergiebt, in der Art bewirkt werden, daß die Gräben ihre ursprüngliche Gestalt der Länge, Breite und Tiefe nach erhalten. Durch das bei Seite zu schaffende Erdreich darf den angränzenden Feldern kein Schaden zugefügt werden, daher man auch von Seite des Strassenfondes diese Arbeit in der Regel von der Anbauzeit ansprechen wird. Für den Fall aber als die Gräben dennoch nach der Anbauzeit gereinigt werden müßten, ist das Erdreich zwar auf der Kontreskarpe aufzuschütten, jedoch nach der Schnittzeit auf den Feldern zu verbreiten.

20tens. Der Lohn wird nach dem Längenmaaße bedungen. Nach erfolgter Leistung ist derselbe nach der Zahl der Kurrentklafter Gräben, welche gereinigt wurden, auszumitteln, und wird hiernach flüßig gemacht werden.

b) Rugulirung der Strassentrace.

21tens. Dieselbe besteht entweder in der Erweiterung der Strasse, falls dieselbe durch Banquetten-Einrisse ihre normalmässige Breite verlor, oder in der Verschmälerung der durch das Zerfahren der Banquette erweiterten Strassenbahn. Diese Arbeit muß nach vorhergegangener Aussteckung der Strassenränder, und bei Aufdämmungen nach Abbindung der Eskarpen, der Anweisung des Bauleiters gemäß, auf dessen jedesmalige Aufforderung an der Strasse von — bis — wo dieses erforderlich wird, in den Monaten — — hergestellt werden. Die Seitenterassen sind dabei nach der Schnur zu ziehen, und mit Wasenziegeln so zu verbinden, daß das in der Mitte befindliche Erdreich nicht auseinandergehen, und sich in die Seitengräben nicht hinausdrängen könne.

22tens. Die Vergütung für die Herstellung jener Stellen an denen die Strassenränden aus der geraden Richtung gewichen und sich die Strasse über die nor=

malmäßige Breite erweitert hat, dann für die Aufholung der gesunkenen Banquette, bei denen der Einschnitt nicht tiefer ist, als sechs Zolle unter der gehörigen Höhe des Strassenrandes wird nach der Zahl der hergestellten Kurrent — für jene Stellen aber, wo der Einschnitt tiefer ist, und eine Aufdämmung über sechs Zoll nothwendig wird, nach Kubikklaftern geleistet werden. Die Ausrufspreise sind nach dieser Unterscheidung gestellt, und die Anbote sind ebenfalls nach derselben anzubringen.

c) Reparaturen der Brücken, Kanäle, Schläuche und Uiberfahrten.

23tens. Dieselbe umfaßt die Ergänzung einzelner Bestandtheile, oder die Wiederherstellung theilweise eingetretener Beschädigungen, dagegen die Erbauung ganz neuer Brücken, Kanäle u. d. g. den Gegenstand einer abgesonderten Verhandlung abgibt.

24tens. Der Unternehmer ist verpflichtet, die von ihm übernommene Gattung Arbeit, wo ihr Erforderniß während des Baujahres 18 — in dem Umfange der — — Wegmeisterschaft eintritt, auf die jedesmalige Aufforderung des Strassenbaukommissariates, zu vollziehen, die Herstellung dauerhaft und dem Zwecke entsprechend nach der Anweisung des Bauleiters zu bewirken, und sich dabei solcher Leute zu bedienen, die hiezu geeignet und berechtigt sind.

25tens. Die Ausrufspreise sind dahin gestellt, um welchen Lohn die Versteigerungslustigen eine Kurrentklafter Brückenholzes als der Joch — Ens und Geländerbäume, der Streu- und Vorleghölzer zu bezimmern, abzubinden, und aufzulegen, ein Stück Pilloten von der angegebenen Länge zuzurichten und einzurammen, einen Kubikschuh Mauerwerk bei gemauerten Brückenpfeilern, Kanälen und Schläuchen herzustellen, einen Quadratschuh Mauerwerk zu verzwicken, einen Kubikschuh schadhaft gewordener einzelner Steine an dem gedachten Mauerwerke auszuheben, und zu er-

gänzen, ein Stück Franken und Pfosten zur Ausbesserung der Schiffbrücken zuzurichten und einzuziehen, eine Kurrentklafter Schiffbrückengerüst auszubessern, eine Quadratklafter zu betheeren unternehmen.

Nach diesen Massen sind die Anbote zu stellen, und wird der Lohn jedesmal dem Unternehmer für die Zahl der hiernach hergestellten Stücke Kurrent — oder Quadratklafter Kubik- oder Quadratschuhe flüßig gemacht worden.

26tens. Die zu verarbeitenden Steine das Holz im rohen, bloß von der Rinde befreiten Zustande dann — — werden dem Unternehmer zur Verarbeitung übergeben werden. Dagegen ist derselbe gehalten, das übrige Material als — — — aus Eigenem herbeizuschaffen, und die Vergütung dieses Materials ist bereits unter dem Ausrufspreise begriffen.

d) Aufstellung der Geländer.

27tens. Der Unternehmer ist verpflichtet, die in dem Baujahre 18 — erforderlichen Geländer auf der Strassenstrecke von — bis — in der Richtung, welche ihm von dem Bauleiter vorgezeichnet werden wird, während der Monate — — 18 — herzustellen. Das Holz welches im abgesonderten Wege von Seite des Strassenfondes beigeschaft wird, muß gehörig bezimmert, und in diejenige Form gebracht werden, welche für die Geländer an Aerarialstrassen angenommen ist.

28tens. Der Lohn wird nach Kurrentklaftern bemessen, und angewiesen werden.

e) Erhaltung der Pflasterung.

29tens. Die Erhaltung der Pflasterung besteht in der Ausebnung der Ungleichheiten, welche durch abgenützte oder versunke Steine entstanden. Die einzusetzenden Steine sind dabei gehörig zu lagern, das Füllmateriale festzustampfen, und die Fugen mit kleinerem Gesteine zu verzwicken.

Kreis N. | Strassenbau-Kommissariat

Nro. | Wegmeisterschaft N.

Strassen-Konservazion.

Bescheinigung.

Der Kontrahent — — an der Strasse von — bis — zu Folge der kreisämtlichen Versteigerungs-Verhandlung vom — 18 — für das Baujahr 18 — folgende Konservazions-Arbeiten.

Zu leisten übernommen jedes hierunten ausgedrückte Maaß	um		Nach dem mit Direktoriat-Verordnung vom — Z. — berichtigten Voranschlage ist das Kommissariat berechtigt im Akkordwege anzusprechen	Mit der nachträglichen Gub. Verordnung vom — 18 — Z. — wurden ausdrücklich bewilligt	Zusammen	Derselbe hat geleistet bis — 18 — und zwar	und die Bezahlung erhalten mit		von — bis — 18 — hingegen wieder geleistet		Wornach ihm gebühren	
	fl.	kr.	von dem neben aufgeführten Maaße Anzahl				fl.	kr.	Zahl	Maaß	fl.	kr.
Reinigung der Seitengräben Kurrentklafter										Kur. Kl.		
Regulirung der Strassentrace Kurrentklafter										Kur. Kl.		
detto Kubikklafter										Kub. Kl.		
Mauerwerk Kubikschuh										Kub. S.		
detto Verzwicken Quad. Schuh										□ Sch.		
Zurichtung und Einrammen von Pilloten Stück										Stücke		
Zurichtung des Brückengeholzes Stück										Stücke		
Zurichtung von Franken und Pfosten Stück										Stücke		
Ausbesserung der Schiffbrücke Kurrentklafter										Kur. Kl.		
Betheerung Quad. Klaft.										□ Kl.		
Aufstellung der Geländer Kurrentklafter										Kur. Kl.		
Erhaltung der Pflasterung Quadratschuh										□ Sch.		
Summa . . .												

Sage — — Gulden — Kreutzer in Konvenzionsmünze, welche demselben bei der k. k. Kreiskasse erfolgt werden können, jedoch sind davon zurückzubehalten:

a) An der gebührenden Kauzion für Bauzeug . . . . — fl. — kr.
b) " Zins für das ausgeliehene Bauzeug . . . . — fl. — kr.
c) " Vergütung mangelnder oder schadhafter Bauzeugstücke . — fl. — kr.
d) " Ersatz für fehlerhaft hergestellte Gegenstände . . . — fl. — kr.

Zusammen . . — fl. — kr.

Nach Abzug dieses Betrages sind auszuzahlen — — — Gulden — Kreutzer.

— am — 18 —

(L. S.)

N. N. Strassenbaukommissär.
N. N. Wegmeister.

(Zur Sig. Y. Seite 397.)

Note.

Gesehen k. k. Kreisamt und es wird die k. k. Kreiskasse angegangen, dem Kontrahenten — — den Betrag von — — Gulden — Kreutzer zu erfolgen, jedoch davon — — Gulden — Kreutzer zurückzubehalten, und auf die rückseits bemerkten Ersätze zu verrechnen.

— — am — 18 —

An

die k. k. Kreiskasse

zu —

Anmerkung: Die gegenwärtige Bescheinigung ist nur für die Dauer von vier Wochen vom Tage der Ausfertigung gültig, und muß binnen dieser Zeitfrist bei dem k. k. Kreisamte beigebracht werden.

Kreis N.

Strassen = Kommissariat N.

Wegmeisterschaft N.

Strassen = Konservazion.

Einschreibbuch

des Kontrahenten — welcher zu Folge der kreisämtlichen Versteigerungs = Verhandlung vom — 18 — an der Strassenstrecke von — bis — folgende Arbeiten übernahm.

Gattung der übernommenen Arbeit	Nach dem mit Verordnung vom — 3. — berichtigten Überschlage ist das Strassenbau-Kommissariat berechtigt in dem Baujahre 18— im Akkordwege anzusprechen		Ferners zu Folge nachträglicher ausdrücklicher Gubernial-Bewilligung vom — 3. —		Zusammen		Die Arbeit übernommen für jedes neben ausgedruckte Maaß um die Bezahlung vom	
	Zahl	Maaß	Zahl	Maaß	Zahl	Maaß	fl.	kr.

Nro. des Gegenscheins	Nro. der Kommissar. Bescheinigung	Ist geleistet worden: Im Monate und Tage	in der Strassenstrecke von | bis Nro.	in der Strassenstrecke auf der Seite	an der Brücke oder Überfahrt zu	Gattung der geleisteten Arbeit	Zahl der geleisteten Arbeit	Maaß der geleisteten Arbeit

Dafür gebührt				Eigenhändige Unterschrift des Straſſenbau-Kommiſſärs und Wegmeiſters	Beſtättigung der Kaſſe über die erfolgte Auszahlung					Anmerkung.
für jedes einzelne Maaß		im Ganzen			Tag	Journ Art.	Geldbetrag		Unterſchrift der Kaſſe	
fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.		



30tens. Der Unternehmer ist gehalten diese Herstellungen, wo dieselben an der Strassenstrecke von — bis — in dem Baujahre 18 — nothwendig werden auf jedesmalige Aufforderung des Strassenbaukommissariates und nach dessen Anleitung bei günstiger Witterung zu vollziehen.

Der gebührende Lohn wird nach Quadratschuhen für die hergestellten Theil des Pflasters bemessen werden.

31tens. Die erforderlichen neuen Steine werden dem Unternehmer beigegeben werden. Dagegen muß derselbe auch die aufgehobenen abgenutzten alten Steine und die Steinsplitter auf der Strasse belassen, und dem Strassenbaukommissariate gehörig übergeben.

Vertrag

welcher zwischen dem k. k. Kreisamte zu — im Namen des k. k. Strassenfondes einer und dem — über einige zur Strassenerhaltung erforderliche Arbeiten zu Folge des Versteigerungsaktes vom — 18 — geschlossen wurde.

1tens. Verpflichte (t oder n) sich — — im Grunde des erwähnten Versteigerungs-Aktes,

(hier wird die Gattung der übernommenen Arbeit, als die Reinigung der Seitengräben, die Reparatur des Mauerwerkes an Brücken, Kanälen und Schläuchen, die Reparatur, des Brückenholzes u. s. f. aufgeführt)

welch im Laufe des Baujahres 18 — (in dem Umfange der — — Wegmeisterschaft, oder an der Strassenstrecke von — bis — oder an der Brücke zu —) gefordert werden wird, unter folgenden Bedingungen zu vollziehen.

Allgemeine Bestimmungen.

2tens. Der 3te Absatz des Lizit. Prot.

3tens. Die Leistung wird nicht nach Tagwerken, sondern wie es die Beschaffenheit des Objektes mit sich bringt, nach bestimmten weiter unten näher bezeichneten Massen.

4tens. Der 7te Absatz des Lizit. Prot.

5tens. Die bei der Versteigerung mit — Gulden — Kreutzer in — erlegte Kauzion wird bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages bei der k. k. Kreiskasse aufbewahrt werden. Von der Leistung der zehnprozentigen Kauzion sind ganze Gemeinden jedoch nur für die Reinigung der Seitengraben, die Regulirung der Strassentrace, die Erhaltung der Plasterung

und die Aufstellung der Geländer ausgenommen, jedoch haften alle Familienhäupter derselben in Solidum.

6tens.)
7tens.)
8tens.)
9tens.) Die §§. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.
10tens.) des Lizit. Prot.
11tens.)
12tens.)
13tens.)

Besondere Bestimmungen.

a) Reinigung der Strassengräben.

14tens.)
15tens.) Die §§. 19. 20. 21. 22.
16tens.) des Lizit. Prot.
17tens.)

c) Reparatur der Brücken, Kanäle und Uiberfahrten.

18tens.) Die §§. 23. und 24. des
19tens.) Lizit. Prot.

20tens. Die Ausrufspreise wurden bei der Versteigerung dahin gestellt, um welchen Lohn die Versteigerungslustigen eine Kurrentklafter Brückenholzes als der Joch- Ens und Geländerbäume, der Streu- und Vorleghölzer zu bezimmern, abzubinden und aufzulegen, ein Stück Pilloten von der angegebenen Länge zuzurichten und einzurammen, einen Kubikschuh Mauerwerk bei gemauerten Brückenpfeilern, Kanälen und Schläuchen herzustellen, einen Quad. Schuh Mauerwerk zu verzwicken, einen Kubik Schuh schadhaft gewordener einzelner Steine an dem gedachten Mauerwerke auszuheben, und zu ergänzen, ein Stück Franken und Pfosten zur Ausbesserung der Schiffbrücken zuzurichten und einzuziehen, eine Kubik Klafter

Schiffbrückengerüst auszubessern, eine Quad. Klafter zu betheeren unternahmen. Nach diesen Massen wird der Lohn jedesmal dem Unternehmer für die Zahl der hiernach hergestellten Stücke, Kurrent- oder Quadratklafter, Kubik- oder Quadratschuhe flüßig gemacht werden.

21tens.

d) Aufstellung der Geländer.

22tens.)
23tens.) §§. 27. und 28.

e) Erhaltung der Plasterung.

24tens.)
25tens.) §§. 29. 30. und 31. des Lizit Prot.
26tens.)

Schlußbestimmungen.

27tens. Nachdem nun (der) (die) unterfertigte (n) Kontrahent (en) die — — — — übernahm (en) so finden hier nebst den allgemeinen Bestimmungen die besondern Bedingungen, die in den Absätzen — — vorkommen, Anwendung, und müssen von den Kontrahenten genau erfüllt werden.

28tens. Dagegen wird von dem Strassenfonde die baare Bezahlung für jed — zweckmäßig hergestellte — — — —

(hier sind die für jede Klafter Schuh, Stück u. s. w. bedungenen Beträge mit Ziffern und Worten anzusetzen.)

in Konv. Münze zugesichert.

Zur Urkunde dessen wurde der gegenwärtige Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren, deren das eine ungestempelte dem Kontrahenten sammt dem gedruckten Einschreibbuche hinausgegeben wird, von beiden Theilen und zweien hiezu erbetenen Zeugen unterfertigt und mit der Beidrückung des Siegels bekräftigt.

166.

Grundsätze im Absicht auf das an die Unternehmer der Strassenarbeiten zu verleihende Bauzeug.

Im Nachhange zu dem hierortigen Dekrete vom 19ten Oktober d. J. Zahl 59113. werden den Kreisämtern im Anschlusse die Grundsätze, nach denen sich in Absicht auf das an die Unternehmer der Strassenarbeiten zu verleihende Bauzeug zu benehmen ist, mit dem Auftrage bekannt gemacht;

1tens. Die Vertragspunkte, und die Einrichtung der Anweisungen über die zurückstellenden Kauzionen für das Bauzeug nicht nur sogleich allgemein kund zu machen, sondern dieselben auch den Lizitazionslustigen zur Einsicht mitzutheilen, und sie hiernach gehörig zu belehren.

2tens. Hat man den Kreisämtern das Recht die Verträge zu bestättigen vorbehalten. Dieselben haben dabei jedesmal zu würdigen, ob in der Form alles ordnungsmäßig beobachtet ward, und ob die Beziehung auf die Versteigerungs-Verhandlung über die Strassenarbeiten richtig sey.

3tens. Auf der Rückseite der Bescheinigungen, in welchen ein Abzug zur Ergänzung der Kauzion für das Bauzeug, und zur Einbringung des Zinses oder einer Vergütung enthalten ist, haben die Kreisämter zwar den ganzen für die geleistete Arbeit gebührenden Betrag auszudrücken, zugleich aber beizusetzen, welche Summen davon zurückbehalten, und welcher Hinausrest daher in Baaren auszuzahlen sey.

4tens. Aehnlicherweise hat auch die Partey ihre Quittung über den ganzen in das Verdienen gebrachten Lohn auszustellen, jedoch zu bemerken, welchen Betrag dieselbe davon in Baaren, und mittels Abrechnung der von ihr zu entrichtenden Zahlungen erhalte.

Die Kreisämter haben daher auch diesen Punkt, .|. sammt dem beiliegenden Quittungsformulare in die allgemeine Kundmachung aufzunehmen.

5tens. Um die Kreisämter über den Gang der Verhandlung vollständig aufzuklären erhalten dieselben auch eine Abschrist der Verordnung, die man unter einem an die Kreiskasse erläßt.

Gubernial=Verordnung vom 24ten Dez. 1824 Gub. Zahl 74941.

.|.

Verordnung an die Strassenbau=Direkzion.

Mit dem hierortigen Dekrete vom 19ten Oktober d. J. Zahl 59113. §. 22. wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß das Bauzeug zum Behufe der Arbeiten für die Strassenerhaltung den Unternehmern gegen Zurückstellung in derselben Zahl und Beschaffenheit geliehen werden wird.

Von diesem Gerichtspunkte aus kann von dem Unternehmer kein Pauschalbetrag für die Abnützung gefordert werden, da er gehalten ist, die ihm übergebenen Stücke in demselben Stande, als er sie empfieng, zu erhalten.

Die von demselben zu leistende Gebühr erscheint vielmehr als ein Zins von dem Kapitale, das der Kontrahent auf die Anschaffung des Bauzeuges auslegen müßte, um die bedungene Arbeit zu vollführen, womit man die weitere Absicht verbindet, daß die Parteyen, welche sich die Besorgung der Strassenarbeiten zum dauernden Geschäfte machen dürften, allmählig darauf geleitet werden, sich eigenes Bauzeug anzuschaffen, und den Strassenfond dieser lästigen Kapitalsvorauslage, und der damit verbundenen Regie zu entheben.

Die Direkzion erhält daher in Erledigung des .|. Berichtes vom 8. d. M. den nach dieser Ansicht verfaßten Entwurf der mit den Unternehmern welche das Bauzeug zu erhalten wünschen einzugehenden Verträge, mit folgenden Weisungen:

1tens. Muß das gesammte Bau- und Zimmerzeug, welches sich bei den Kommissariaten befindet, sogleich genau verzeichnet, und mit Zuziehung zweier Sachverständigen mäßig geschäzt werden.

2tens. Diese Werthausmittlung hat den für das Baujahr 1825 abzuschliessenden Verträgen zur Grundlage zu dienen.

3tens. Die Verträge sind von den Strassenbau-Kommissariaten mit Zuziehung des betreffenden Wegmeisters auszufertigen, sowohl von den leztern als auch dem Kommissariatsleiter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben, und dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

4tens. Ein wichtiger Bestandtheil der Kontrakte, welcher mit Genauigkeit ausgefertigt werden muß, ist der Ausweis der dem Unternehmer geliehenen Bauzeugstücke. Dieser Ausweis ist dem Vertrage mittels eines durchgezogenen Fadens anzuheften, sowohl bei der Abschließung des Vertrages, und der Uibergabe des Bauzeuges, als auch neuerdings bei der Zurückstellung an den Strassenfond zu verfassen, und von dem Kommissariatleiter und Wegmeister, dann dem Unternehmer zu unterfertigen. Es versteht sich, daß bei der Uibergabe an den Unternehmer nur die erste, dagegen bei der Zurückstellnng auch die zweite Abtheilung ausgefüllt werden muß.

Um Mißverständniße zu beseitigen wurden in dem beiliegenden Muster Beispiele angeführt.

5tens. Bei der oben angeordneten Verzeichnung des Bauzeuges sind jene Stücke, welche sich nicht in gutem Stande befinden, auszuscheiden, und der Direkzion zur weitern Verfügung anzuzeigen, indem dieselben zur Verleihung an die Bauunternehmer nicht geeignet sind, und denselben nur überlassen werden darf, was brauchbar ist.

6tens. Die Strassenbaukommissariate sind befugt, in dem Falle, wo die Bauzeit nahe ist, und die Arbeiten schleunigst begonnen werden müssen, das Bau-

zeug sogleich nach Abschliessung des Vertrages, bevor noch die kreisämtliche Bestättigung erfloß, den Unternehmern zu übergeben, wenn dieselben die bedungene Arbeit in der That zu leisten beginnen.

Jedoch versteht es sich, daß die Kommissariate für jeden Nachtheil, der aus ihrer Unachtsamkeit hervorgienge verantwortlich wären, und daß die in dem vierten Kontraktspunkte bedungene tägliche Aufbewahrung nach verrichteter Arbeit in Anwendung zu kommen hat.

7tens. In denjenigen Fällen, wo diese Maaßregel in Anwendung kömmt, darf den Unternehmern nicht verweigert werden, soweit es nur immer thunlich ist, an das Behältniß, in dem das Bauzeug aufbewahrt wird, von ihrer Seite eine zweifache Sperre anzulegen.

8tens. Bei der Zurückstellung ist das Bauzeug sorgfältig zu untersuchen, und in so ferne einige Stücke schadhaft und wesentlich verschlimmert gefunden werden, nach dem 8ten Kontraktsabsatze zu verfahren. Es ist jedoch den Strassenbaubeamten zur Pflicht zu machen, sich unter sonstigen Ahndungen und Ersatz der allenfalls verursachten Auslagen, aller Nekereyen der Parteyen zu enthalten.

9tens. Aus Anlaß der Vergleichung des Bauzeuges darf weder eine baare Geldeinnahme noch Ausgabe bei den Strassenbaukommissariaten Statt finden. Die Uibernahme der Kauzionen und ihrer Zurückstellung dann die Einnahme des gebührenden Zinses wird bei den Kreiskassen bewirkt werden.

10tens. Das vorzüglichste Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Einbringung aus den für die geleisteten Arbeiten gebührenden Zahlungen erfolge. Zu diesem Ende haben sich die Kommissariate genau nach den §§. 4. 5 und 6. des Kootraktes zu benehmen.

11tens. Uiber die in das Verdienen gebrachte Gebühr, von welcher die Kauzion, oder der Zins für das Ausleihen, abgezogen werden soll, sind die Bescheinigungen ganz auf die in dem Dekrete vom 19ten Oktober d. J. Zahl 5?113. §. 24. vorgezeichnete Art

auszustellen, nur ist am Schluße beizufügen: »Von »diesem gebührenden Betrage müssen jedoch in Abzug »gebracht werden, im Grunde des Vertrages vom — »18 —

»a) Zur Sicherstellung der Kauzion für
»das Bauzeug . . — fl. — kr.
»b) An Zins für die Verleihung des
»Bauzeuges . . . — fl. — kr.
»c) An Vergütung abgängiger oder
»schadhafter Stücke . . — fl. — kr.

Zusammen — fl. — kr.

»Sage —— Gulden — Kreuzen daher dem ganzen
»Betrage von — fl. — kr.
»nur —— Gulden — Kreuzer baar auszuzahlen sind.«

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß dieser Beisatz von dem Kommissäre uud Wegmeister unterschrieben seyn muß. In dem Einschreibbuche ist in der Anmerkung dasselbe ersichtlich zu machen, da das Einschreibbuch überhaupt die deutliche Darstellung der ganzen Geschäftsverhandlung mit dem Unternehmer enthalten, und mit den ausgestellten Bescheinigungen übereinstimmen muß.

12tens. Sobald das Bauzeug zurückgestellt, und über dasselbe die Richtigkeit gepflogen ward, ist dem Unternehmer wegen Zurückstellung seiner Kauzion eine Anweisung der Form 2/2 auszustellen, 2/2
welche mit den Bescheinigungen über die geleistete Arbeit gleicher Beschaffenheit ist, und daher auch in Absicht auf ihre Einlösbarkeit der Vorschrift vom 21. d. M. Zahl 74250. unterliegt.

Sollte die von dem Kontrahenten aus Anlaß der Verleihung des Bauzeuges zu leistende Vergütung so bedeutend seyn, daß dadurch die Kauzion erschöpf würde, und daß zur Einbringung aus dem Vermögen des Unternehmers geschritten werden müßte, so hat das Kommissariat sich in der letzten Beziehung sogleich an das das Kreisamt zu wenden, zugleich aber die Anzeige an

die Direkzion zu erstatten, dieselbe aber hierorts um die Einleitung zur Rechnungsdurchführung einzuschreiten.

14tens. Um in die Kenntniß der Gebühr des Zinses für das Ausleihen, und der Vergütung für abgängige oder schadhafte Bauzeugstücke zu gelangen, und das Zahlamt gehörig verständigen zu können, sind die Kommissariate anzuweisen, jedesmal nach erfolgter kreisämtlichen Bestättigung eines Vertrages, den Betrag des bedungenen Zinses und nach Zurückstellung des Bauzeuges die den Kontrahenten zur Last fallende Vergütung der Direkzion anzuzeigen.

Dieselbe hat diese Eingaben zu sammeln, und am Schluße eines jeden Monates eine nach den Kreiskassen, an welche die Beträge einfließen sollen, geordnete Uibersicht der hiernach vorzuschreibenden Schuldigkeit hieher vorzulegen.

15tens. Ein Exemplare des Kontraktes dann der Ausweise über die Uibernahme und Zurückstellung des Bauzeuges muß bei dem Kommissariate aufbewahrt, und der betreffenden Rechnung beigeschlossen werden.

Bei der Erstattung des Gutachtens über die einzuführende neue Rechnungs-Manipulazion ist auch darauf vorzudenken, in welcher Art die Evidenzhaltung des Bauzeuges und der für dasselbe vorkommenden Gebühren bei den Kommissariaten einzurichten sey.

16tens. Sowohl der Kontrakt (als auch der Ausweis A. und die Anweisung 2/2 sind sogleich in Druck zu legen.)

17tens. Der Beamte welcher zu den kreisämtlichen Versteigerungen von Seite des Strassenfondes erscheint, muß mit dem genauen Verzeichniße der zum Verleihen bereit liegenden Bauzeugstücke, ihres Zustandes und Werthes versehen seyn, und die Lizitazionslustigen über die Beträge, um welche sie das Bauzeug erhalten können, und überhaupt alle eintretenden Verhältnisse unterrichten.

Die Direkzion hat hiernach das Erforderliche ohne Verzug einzuleiten, und nachdem die Versteigerungen

vollendet seyn werden, eine Hauptübersicht vorzulegen, wie viel alles vorhandene Bauzeug nach den angeordneten Schätzungen werth sey, welcher Theil davon an die Bauunternehmer verliehen ward, und welchen Betrag der bedungene Zins ausmache.

Kreis —
Strassenbaukommissariat —
Wegmeisterschaft —

Vertrag

welcher zwischen dem genannten k. k. Strassenbaukommissariate einer, und — — als Unternehmer einiger Arbeiten zur Erhaltung der Strasse andererseits über das zum Gebrauche bei der Verrichtung dieser Arbeiten geliehene Bauzeug unter Vorbehalt der kreisämtlichen Bestätigung abgeschlossen worden ist.

1tens. Wird das dem k. k. Strassenfonde gehörende in dem beiliegenden Ausweise A. verzeichrete A. Bau und Zimmerzeug dem — zum Gebrauche bei den in Folge des Versteigerungsaktes vom — — 18 — erstandenen Arbeiten zur Erhaltung der Strasse von — bis — für das Baujahr 18 — überlassen.

2tens. Verpflichtet sich der Kontrahent das ihm geliehene Bau- und Zimmerzeug dem k. k. Strassenfonde längstens bis — 18. — in derselben Zahl, und Beschaffenheit, als dasselbe übernommen ward, zurückzustellen.

3tens. Dem Bestandnehmer liegt ob, jede Reparatur, welche an diesem Bau- und Zimmerzeuge erforderlich werden dürfte, aus Eigenen zu bestreiten, und wenn ein oder das andere Stück zu Grunde gienge, den Abgang zu ergänzen.

4tens. Zur Sicherstellung des Strassenfondes ist der Bestandnehmer gehalten, den zehnten Theil des in dem beigeschlossenen Ausweise aufgeführten Werthes der übernommenen Stücke, das ist — Gulden — Kreutzer Konv. Münze bei der k. k. Kreiskasse zu — längstens binnen 14ten Tagen baar zu erlegen, oder den erforderlichen Theil des in das Verdienen gebrachten Lohnes zurückzulassen. Um die Verrichtung der Strassenarbeiten nicht zu hemmen, wird das Bauzeug dem Kontrahenten zwar von der Leistung der Kauzion, sobald er die übernommene Leistung zu verrichten beginnt, übergeben, jedoch unterliegt der Gebrauch des Bauzeuges bis zur Erfüllung der Kauzion, der Beschränkung, daß solches täglich nach verrichteter Arbeit von dem Wegmeister, Einräumer oder Bauaufseher welcher die Bestimmung hiezu erhält, in verwahrung genommen wird.

5tens. Diese Bestimmungen finden auch auf ganze Gemeinden Anwendung.

Dieselben sind von der Beibringung der Kauzion nicht unbedingt ausgenommen, jedoch wird ihnen die Begünstigung zugestanden, daß jedesmal nur die Hälfte des für die geleistete Arbeit in das Verdienen gebrachten Lohnes so lange zurückbehalten wird, bis dadurch der bemerkte Kauzionsbetrag vom — fl. — kr. Konv. Münze vollkommen gedeckt ist.

6tens. Für das Ausleihen des Bauzeuges sind dem Strassenfonde fünf Prozent des in dem beiliegenden Ausweise bestimmten Werthes das ist — Gulden — Kreuzer Konv. Münz zu entrichten.

Diese Gebühr wird von den ersten Zahlungsraten des für die geleistete Strassen-Arbeit gebührenden Lohnes in der Art eingebracht werden, daß, ohne beson-

dere Zustimmung des Kontrahenten jedesmal nicht mehr als ein Viertheil der ihm zukommenden Zahlungsrate zu diesem Zwecke in Abzug zu bringen ist.

7tens. Bei der Abrechnung über den letzten Theil der für das Baujahr 18 — unternommenen Arbeit muß auch das Bauzeug zurückgestellt werden, und der Kontrahent erhält die Bescheinigung zur Erhebung der letzten Zahlungsrate nicht eher, als bis in Absicht auf das Bauzeug vollständige Richtigkeit gepflogen wurde.

8tens. Die Zurückstellung hat in Gegenwart der Obrigkeit des Ortes, in welchen sich der Sitz der Wegmeisterschaft befindet, oder wenn diese Obrigkeit selbst der Unternehmer wäre, in Gegenwart der nächsten unbefangenen Obrigkeit zu geschehen. Es wird darüber in der Form des beiliegenden Ausweises ein von dem Kontrahenten, den Strassenbaukommissär und Wegmeister, dann der Obrigkeit zu unterfertigender ordentlicher Akt aufgenommen, und die Benennung, Zahl, Beschaffenheit und den Werth der zurückgestellten Stücke aufgeführt werden. Ein Exemplar wird dem Kontrahenten zu seiner Bedeckung erfolgt, das Zweite bleibt bei dem Strassenbau-Kommissariate.

9tens. Für die Stücke, welche vollends mangeln würden, oder gänzlich unbrauchbar geworden wären, ist der Unternehmer verpflichtet dem Strassenfonde den in dem beigeschlossenen Ausweise angesetzten Preis zu ersetzen. Für jene Stücke hingegen, welche dergestalt abgenützt wurden, daß ihr Werth dadurch gegen den bemerkten Ansatz eine wesentliche Verminderung erlitten hätte, muß die Vergütung dieser Verschlimmerung geleistet werden.

Sollte darüber ein Streit entstehen, so ist der Werth den die streitigen Stücke zur Zeit der Zurückstellung haben werden, durch den Ausspruch zweier beeideten Schätzmänner zu bestimmen, worüber die in dem 8ten Absatze gedachte Obrigkeit einen amtlichen Akt aufzunehmen hat. Der Unterschied zwischen dieser Schätzung und den in dem Ausweise A. enthaltenen Ansätzen

hat sodann den Maaßstab zur Ausmittlung des gebührenden Ersatzes abzugeben. Der Unternehmer kann für angeblich verbesserte Stücke gegen den Strassenfond um die Vergütung einer Statt gefundenen Wertherhöhung ansprechen.

10tens. Die auf diese Art ausgemittelten Ersatzbeträge sind von der eingelegten Kauzion, und der noch allenfalls für die geleisteten Arbeiten gebührenden Vergütung abzuziehen; in so ferne dieselben aber hierdurch nicht die volle Bedeckung erhalten, aus dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu leisten.

11tens. Ist dagegen die Richtigkeit gepflogen, so wird dem Kontrahenten nicht nur über den noch allenfalls gebührenden Lohn für die geleistete Arbeit die kontraktmässige Bescheinigung, sondern auch zur Zurückstellung des durch den gebührenden Ersatz nicht erschöpften Kauzionsbetrages für das Bauzeug eine gedruckte Anweisung an die Kreiskasse ausgestellt.

12tens. Den mit der Vollziehung des Vertrages beauftragten Behörden bleibt freigestellt, alle Maaßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, dagegen steht aber auch den Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die sie aus diesem Anlasse stellen zu können glauben, offen.

13tens. Zur Gültigkeit des Vertrages wird von Seite des Strassenfondes die Bestättigung des k. k. Kreisamtes vorbehalten. Bevor dieselbe erfolgt, ist das Uibereinkommen für den Unternehmer gleichwohl verbindlich.

Zur Urkunde dessen wurde der gegenwärtige Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt, und in Gegenwart zweier Zeugen von beiden Theilen unterschrieben.

— am — 18 —

N. N. k. k. Strassenbau-kommissär. N. N. Unternehmer.

N. N. k. k. Wegmeister.

N. N.)
N. N.) zwei Zeugen

A.

Kreis — Strassenbaukommissariat —

Wegmeisterschaft —

A u s w e i s

des Bau= und Zimmerzeuges, welches dem — — Unternehmer der — — an der Strasse von — — bis — — für das Baujahr 18 — zum Gebrauche geliehen wurde.

Post = Zahl	Bei der Übergabe an den Unternehmer							Bei der Zurückstellung an den Straf. Fond							Anmerkung
	Benennung des Bau= und Zimmerzeuges	Zustand des Bau= und Zimmerzeuges	Zahl der Stücke	Werth in C. M. jedes Stück fl.	Werth in C. M. jedes Stück kr	Werth in C. M. Zusammen fl.	Werth in C. M. Zusammen kr.	Benennung des Bau= und Zimmerzeuges	Zustand des Bau= und Zimmerzeuges	Zahl der Stücke	Werth in C. M. jedes Stück fl.	Werth in C. M. jedes Stück kr.	Werth in C. M. Zusammen fl.	Werth in C. M. Zusammen kr.	
1	Doppelkrampen	vollkommen gut	3	—	50	2	30	Doppelkrampen	ganz gut	2	—	50	1	40	
2	detto	gut	2	—	45	1	30	detto	gut	3	—	45	1	30	
3	Spitzkrampen	gut	1	—	26	—	26	Spitzkrampen	reparaturs bedürftig	1	—	16	—	16	
4	detto	detto	2	—	24	—	48	—	—	—	—	—	—	—	
5	Schaufeln	detto	5	—	20	1	40	Schaufeln	gut	5	—	20	—	40	
	Summe des Werthes . .		—	—	—	120	—	— —	— —	—	—	—	115	30	
	Hievon gebührt an Zins für das Baujahr 1825 6 fl.							Dagegen den Werth bei der Übergabe mit		—	—	—	120	—	
								so sind für schadhafte und mangelnde Stücke zu ersetzen . . .		—	—	—	4	30	

1. Fertigung des Ausweises bei der Uibergabe an den Unternehmer.

Die hier verzeichneten Bau= und Zimmerzeugstücke wurden am heutigen Tage von dem gefertigten Unternehmer kraft des Vertrages vom — 18 — übernommen, und derselbe verspricht, diese Stücke in derselben Zahl, und dem nämlichen oben beschriebenen Zustande bis — 18 — an den Strassenfond zurückzustellen.

2. Fertigung des Ausweises bei der Zurückstellung an den Strassenfond.

Die in der zweiten Abtheilung dieses Ausweises aufgeführten Bau = und Zimmerzeugstücke wurden an den k. k. Strassenfond zurückgestellt, und der gefertigte Unternehmer erkennt die ausgemittelte Ersatzgebühr von — Gulden — Kreuzer K. Münze an.

—— am —— 18 —

N. N. Unternehmer.

N. N. Strassenbaukommissär.

N. N. Wegmeister.

So geschehen in Gegenwart der Ortsobrigkeit

—— am — 1825.

N. N.

Kreis — Strassenbaukommissariat —
N. — Wegmeisterschaft —

Anweisung.

Der Kontrahent — — welcher an der Strasse von — — bis — die — — für das Baujahr 18 — übernahm, hat als Kauzion für das zum Gebrauche geliehene dem Strassenfonde gehörende Bauzeug

1. bei der k. Kreiskasse zu — unmittelbar in Baaren erlegt laut Depositenquittung vom — 18 — Art. — fl. — kr.
2. und mittels Abzugs von dem in das Verdienen gebrachten Lohne geleistet laut hierortiger Bescheinigung vom — N. — fl. — kr.

Zusammen — fl. — kr.

Da am — 18 — das Bauzeug zurückgestellt ward, und dem k. k. Strassenfonde

a) An unberichtigten Zinse für das Ausleihen — fl. — kr.
b) An Vergütung für schadhafte oder mangelnde Bauzeugstücke.................. — fl. — kr.

Im Ganzen...... — fl. — kr.

aus dieser Kauzion zu leisten sind, so hat der Kauzionsleger nach Abzug dieses Ersatzes in Baaren — — Gulden — Kreutzer von der k. k. Kreiskasse zu erhalten.

— am — 18 —

(L. S.)

N. N. k. k. Strassenbaukommissär.
N. N. k. k. Wegmeister.

)(*

Note.

Gesehen k. k. Kreisamt zu — und die k. k. Kreiskasse wird angegangen, den auf der Rückseite ersichtlichen Kauzionsbetrag von —— Gulden — gegen Quittung zurückzustellen, jedoch davon an Zins für das Ausleihen und Vergütung abgängiger oder schadhafter Bauzeugstücke —— Gulden — Kreuzer zurückzubehalten.

—— am — 18 —

N, N. Kreishauptmann.

An

die k. k. Kreiskasse zu —

Quittung.

Uiber — — Gulden — Kreuzer Konv. Münze, welche der Gefertigte als Unternehmer der — — — an der Strasse von — — bis — — — im Grunde des Kontraktes vom — — 18 — zu Folge der Bescheinigung des — — Strassenkommissariates vom — — 18 — Nro. — für die vom —— bis —— geleistete Arbeit von der k. k. — — Kreiskasse (oder der Stadtkasse ꝛc. ꝛc. im Namen der Kreiskasse) erhielt, und zwar —— Gulden — Kreuzer Konv. Münze welche derselbe im Baaren empfieng, dagegen —— Gulden — Kreuzer die

a) Als Kauzion für das ausgeliehene Bauzeug mit — fl. — kr.

b) Als Zins für dessen Ausleihen mit — fl. — kr.

c) Als Ersatz für abgängige und schadhafte Bauzeugstücke mit — fl. — kr.

zur gegenseitigen Ausgleichung bei der k. k. — — Kreiskasse zurückbehalten wurden.

—— am — 18 —

Verordnung an sämmtliche Kreiskassen.

Den Unternehmern der Strassenbau-Arbeiten wird das Bauzeug mittels besonderer Verträge geliehen werden.

Aus diesem Anlasse können bei der Kreiskasse drei verschiedene Verhandlungen vorkommen:

a) Die Uibernahme der Kauzionen für die richtige Zurückstellung des Bauzeuges.

b) Des Zinses für den Gebrauch des Bauzeuges.

c) Des Ersatzes für abgängige oder schadhafte Stücke.

Die Kauzionen werden entweder unmittelbar bei der Kreiskasse erlegt werden, und dann sind dieselben, auf die Anweisung des Kreisamtes zu übernehmen, und als Deposit zu behandeln. Oder läßt der Kontrahent sich die Kauzion für das Bauzeug von dem für geleistete Strassenarbeiten in das Verdienen gebrachten Lohne in Abzug bringen. In diesem Falle wird auf der gedruckten Bescheinigung angemerkt werden, welcher Betrag abzuziehen sey. Die Kreiskasse hat in diesem Falle zwar den ganzen gebührenden Lohn nach der hierortigen Vorschrift vom 19ten Oktober d. J. Zahl 50113. als Auslage für die Strassenkonservazion oder Konstrukzion im Strassenfonds-Journale in Ausgabe zu stellen, zugleich aber auch den Kauzionsbetrag als Deposit zu beeinnahmen. Deßhalb muß die Quittung der Partey nach dem Muster .|. auf die ganze Gebühr lauten.

Die Zurückstellung der Kauzionen darf nur über gedruckte Anweisungen in der Form 2/: welche derselben mit kreisämtlichen Ersuchschreiben zukommen werden, geschehen.

Der Zins für den Gebrauch des Bauzeuges, und der Ersatz für abgängige oder schadhafte Stücke wird in der Regel mittels Abzug von dem gebührenden Lohne eingebracht werden.

Die abzuziehenden Beträge werden auf die mit dem bezogenen Dekrete vom 19ten Oktober d. J. Zahl 59113. angeordneten Bescheinigung, oder in der Anweisung 2/: ausgedrückt seyn. In Hinsicht derselben hat sich daher die Kreiskasse auf die oben bemerkte Art zu benehmen, und zwar den ganzen Betrag als zurückersetztes Deposit, oder als Auslagen zur Strassenkonservazion und Konstrukzion in Ausgabe zu stellen, je nachdem der Abzug von der Kauzion oder dem Lohne für geleistete Arbeit geschieht, dagegen aber die abgezogenen Summen als Zins für das Bauzeug oder Ersatz für dessen Beschädigung für den Strassenfond in Empfang zu nehmen, und an das P. Hauptzahlamt abzuführen.

Zur Bedeckung der hiernach vorkammenden Einnahms- und Ausgabsposten reichen die auf den gedruckten Bescheinigungen angesetzten Erlässe des Kreisamtes zu.

167.

In wie ferne Gerichtsstellen im Fällen der Verletzung gerichtlicher Provisorien die Strafen der körperlichen Züchtigung verhängen dürfen.

Auf die mit hierortigen Bericht vom 27ten August l. J. Zahl 44116 gestellte Frage: ob die Gerichtsstellen im Allgemeinen, und insbesondere in Fällen der Verletzung gerichtlicher Provisorien die Strafe der körperlichen Züchtigung verhängen dürfen? hat die k. k. Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle untern 11ten dieses Zahl 36636 anher bedeutet, daß von den Zivilgerichten zur Anfrechthaltung der von denselben in Besitzstreitigkeiten getroffenen provisorischen Verfügungen ausser den Geldstrafeu nur Arreststrafe, nicht aber Züchtigung mit Stockstreichen angedrohet und vollzogen werden könne. Sollte jedoch durch den be-

harrlichen Ungehorsam der Parteyen die öffentliche Ruhe gestöhrt, oder Gewaltthätigkeiten verübt werden, so habe die Amtshandlung der betreffenden politischen oder Kriminalbehörden einzutreten.

Welche höchste Weisung den Kreisämtern zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial - Verordnung vom 26ten Dez. 1824 Gub. Zahl 74583.

Alphabetisches Verzeichniß

der

in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1824 enthaltenen Verordnungen.

Alphabetisches Verzeichniß der

in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1824. enthaltenen Verordnungen.

D.

H.

J.

N.

Zahl der Verordn. Seite